General-Synode

Die

General-Synode

der

evangelischen Kirche

im

Großherzogthum Baden

vom Jahr 1855,

nach amtlicher Darstellung.

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1857.

Die

General-Synode

der

evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden

vom Jahr 1855,

nach amtlicher Darstellung.

Dritter Band.

Verhandlungen über die Verfassung und das Kirchenvermögen.

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1857.

Inhalt.

Dritte Abtheilung.

Verfassung.

	Seite
A. Commissionsbericht über die Diöcesansynodalprotokolle.	619—633
B. Verhandlung in der Plenarsitzung	633—727
I. Die Gemeinden	633—657
1. Die in kathol. Landestheilen wohnenden Kirchenglieder	633—634
2. Christliche Vereine und Anstalten	634—637
3. Kirchenzucht	637—645
4. Sonntagsfeier	646—647
5. Kirchengemeinderath	647—657
II. Die Synoden	657—683
1. Diöcesansynoden	657—660
2. General-Synode	660—683
a. Wahlen zur General-Synode	660—680
b. Competenz der General-Synode	680—683
III. Die Diener und die Behörden der Kirche	683—715
1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst	683—694
a. Examinationsordnung	683—687
b. Predigerseminar	687—694
2. Die Pfarrer	694—702
a. Kirchendienerpragmatik	694—699
b. Bürgerliche Standesbeamtung	699—702
3. Das Decanat	702—704
4. Die oberste Kirchenbehörde	704—715
IV. Beziehungen der Kirche nach außen	715—727
1. Zur römisch-katholischen Kirche	715—720
2. Zur lutherischen Separation	720—723
3. Zur Schule und zum Unterrichtswesen	724—727

Vierte Abtheilung.

Kirchenvermögen.

	Seite
A. Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths .	731—786
Kirchenfonds und Cassen } Ueberficht	734—753
Schulfonds . . . . . } Ueberficht	754—769
Milde Fonds . . . . . } Ueberficht	770—777
Schlußbemerkungen	782—786
B. Zusammenstellung der Rechnungsresultate	
1. Des Lahrer Stiftschaffneifonds	787—800
2. Des Rheinbischofsheimer Kirchenschaffneifonds	801—815
3. Des Unterländer vormals reformirten Kirchenfonds	817—833
4. Des Chorstifts Wertheim	833—846
C. Commissionsbericht	846—931
D. Verhandlung in der Plenarsitzung	931—979
Hauptbericht über sämmtliche Beschlüsse und Anträge	980—1004
Allerhöchster Bescheid in Bezug auf die innern Kirchenangelegenheiten	1005—1009
„ „ in Beziehung auf die äußern Kirchenangelegenheiten	1009—1013

Dritte Abtheilung.

Verfassung.

In Bezug auf die Verfassung war von dem evangelischen Oberkirchenrath keine Vorlage an die General-Synode gemacht worden. Die hierher gehörigen Gegenstände kamen fast sämmtlich auf Grund des Berichts der VI. Commission über die Diöcesansynodalprotokolle zur Verhandlung. Obwohl dieser Bericht noch andere Gegenstände berührt, namentlich solche, welche in die vierte Abtheilung (Kirchenvermögen) gehören, so erscheint es doch angemessen, ihn hier schon vollständig folgen zu lassen, weil eine Theilung desselben unstatthaft wäre und bei der folgenden Abtheilung leicht auf ihn zurückgewiesen werden kann.

A. Commissionsbericht.

Nach §. 10 lit. c. der kirchlichen Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1821 wurden der hochwürdigen General-Synode sämmtliche Protokolle der in den Jahren 1546, 1850 und 1853 abgehaltenen Diöcesansynoden von dem obersten Kirchencollegium übergeben, und Ihre VI. Commission wurde beauftragt, über diese reichen Vorlagen Bericht zu erstatten.

Wir thun das in Nachfolgendem, den angerufenen Paragraphen im Auge behaltend, und geben demnach nur über solche Gegenstände Bericht, welche durch die jetzt constituirten Commissionen nicht ohnedieß schon bearbeitet werden und somit ihrer Erledigung in den Verhandlungen und Beschlüssen der General-Synode entgegengehen. Wir geben indessen in 9 besonderen Beilagenheften eine nach §. 8 der Synodalordnung von 1846 aufgenommene systematische Uebersicht sämmtlicher von den Diöcesansynoden vorgetragenen Anträge und Wünsche, damit sich jedes der Herren Mitglieder durch Einblick in diese Uebersicht schnell überzeugen könne, daß irgend Merkwerthes, hierher Gehörendes und durch die Vorlagen des Großh. Oberkirchenrathes nicht zur Berathung Kommendes von uns nicht übersehen worden sei. Hier in diesen Bericht werden wir aber nur das übergehen lassen, was nach unserem Dafürhalten zu einem ei-

genen Antrage an die hochwürdige General=Synode sich eignet, wenigstens uns würdig erscheint, ihrem Urtheil unterbreitet zu werden.

Im Allgemeinen erlauben wir uns, hier folgende Bemerkungen voranzustellen:

I. In sämmtlichen Diöcesen des Landes wurden die Bezirkssynoden ordnungsmäßig abgehalten und die vorgelegten Protokolle und Arbeiten geben erfreuliches Zeugniß von der lebendigen Theilnahme, welche die Entwickelung des kirchlichen und des religiös=sittlichen Lebens bei den geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Synoden gefunden hat. Nirgends kommt der Fall vor, daß eine Synode nach §. 25 der Synodalordnung hätte vertagt werden müssen.

II. Ueber die Verhandlungen in den Diöcesansynoden vom Jahre 1846 hat die Großh. Oberkirchenbehörde keinen Generalreceß erlassen, vielmehr in einzelnen Verfügungen an die betreffenden Decanate darauf geantwortet. Diese Einzelbescheide sind uns nicht mitgetheilt worden. Wir können daher nicht beurtheilen, was das Kirchenregiment durch sie erledigt hat. Die Vorlage solcher Bescheide ist freilich in der Kirchenverfassungs=Urkunde und in der Synodalordnung nicht vorgesehen. Nachdem aber die General=Synode vom Jahr 1843 die so augenfällige Zweckmäßigkeit der Erlassung von Generalrecessen besonders hervorgehoben, und darauf hin in der 14. Plenarsitzung den dringenden Wunsch ausgesprochen hat, es möchte künftig die Verbescheidung der in den Diöcesansynoden vorgetragenen Wünsche und gestellten Anträge in der Form von Generalrecessen erfolgen, so kann ihre Commission nur ihr Bedauern über diese Unterlassung und Nichtbeachtung des Antrages der General=Synode ausdrücken. Sie erkennt dagegen mit lebhafter Befriedigung an, daß die oberste Kirchenbehörde die Arbeiten der 1850r Diöcesansynoden einer so eingehenden Prüfung unterworfen und darauf den so wohl bemessenen Generalreceß vom 20. Januar 1852, Nr. 963, erlassen hat.

Ueber die 1853r Synodalverhandlungen sind weder Einzelbescheide, noch ein Generalreceß gegeben worden, was von geistlichen und nicht geistlichen Mitgliedern dieser Synoden schon recht schmerzlich empfunden worden ist.

Ihrer Commission wurde aber Gelegenheit geboten, sich zu überzeugen, daß daran hauptsächlich die tief eingreifenden Vorar=

beiten für die jetzige General-Synode abgehalten haben, wozu theilweis aber diese Synodalverhandlungen benutzt worden sind und manche der gestellten Anträge ihre Erledigung gefunden haben.

III. Der hohe mehrerwähnte Erlaß vom Jahr 1852 unterscheidet über solche Anträge, deren Erledigung

a. von der General-Synode abhängen, und

b. solchen Anträgen, Vorschlägen und Wünschen, deren Verbescheidung und Erledigung zunächst von dem Kirchenregiment abhängen.

Die ad a. genannten Gegenstände müssen wir daher im Allgemeinen als an die General-Synode bereits überwiesen betrachten.

Uebrigens überlassen wir es Wohlderselben, die betreffenden Commissionen speciell zu beauftragen, was in dem Generalreceß sub. I.

A. Lehre,

B. Cultus und

C. Verfassung

gesagt wird, in sorgfältige Berathung zu nehmen, und deßfallsige Berichte zu erstatten.

Was in demselbigen Receß sub II. A—F. von oberster Kirchenbehörde selbst verbeschieden wird, finden wir so sorgfältig aufgefaßt, und wohl abgewogen, daß wir hier nichts zu beanstanden oder hinzuzufügen wüßten.

In's Einzelne gehend, folgen wir dem §. 8 der Synodalordnung aufgestellten Rubrikensystem, wobei wir zum Ueberfluß die Bemerkung wiederholen, daß alle beachtungswerthen Wünsche und Anträge der Diöcesansynoden über

1) Lehre, wohin sich auch die Frage über das Bekenntniß und die Union einreihet, und

2) Cultus

durch die umfassenden Vorlagen des Großh. Oberkirchenrathes zur Berathung und zum Vortrage kommen.

Wir haben über 1) und 2) der Synodalordnung an diesem Ort nur nachzubringen, was folgt:

1) Die Synode Emmendingen stellte 1846 den Antrag, den sie 1850 wiederholte: es möge die Confirmation mit der Schulentlassung stets in Verbindung gesetzt werden. Ihre Commission ist der Ansicht, daß das sehr wünschenswerth seie, und wenn

die hochwürdige General-Synode diese Ansicht mit uns theilt, wird sie den Wunsch aussprechen, daß deßfallsige Verfügungen von der obersten Kirchen- und Schulbehörde erlassen werden.

2) Die Synoden Bretten und Ladenburg stellten 1850 und 1853 den Antrag: es mögen durch Eröffnung von Concurrenz unter den Geschäftsleuten möglichst wohlfeile Preise der kirchlichen und Lehrbücher erzielt werden. Ihre Commission wünscht, daß dieses wohlbegründete Verlangen durch die General-Synode der obersten Kirchenbehörde zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen werde.

3) Die Synoden Schopfheim und Adelsheim sprachen sich im Jahr 1846 über die Nothwendigkeit der Verlängerung des Confirmandenunterrichtes aus. Mehrere andere Synoden theilen diese Ansicht bei großer Verschiedenheit über das Maaß dieser Ausdehnung. Ihre Commission muß der General-Synode überlassen, ob sie die deßfallsigen Generalsynodalverhandlungen von 1843 wieder aufnehmen und dabei auch in Ueberlegung nehmen wolle, ob es nicht zweckmäßig seie, die gewöhnlichen Confirmationsgesuche durch die Decanate verbescheiden zu lassen.

ad §. 8 pos. 3 der Synodalordnung:

4) Die Synode Boxberg stellte im Jahr 1846 den Antrag: im seelsorgerlichen Interesse möchten Familienregister geführt werden mit Notizen über das sittliche und kirchliche Leben der Familien. Der Antrag wurde unterstützt, aber von der Majorität nicht angenommen. Ihre Commission ist der Meinung, daß solche Familienregister für die äußere Dienstführung der Geistlichen sehr wünschenswerth seien, während sie sich ausdrücklich gegen den zweiten Theil des Antrages erklärt.

5) Die Synode Emmendingen stellte im Jahr 1853 den Antrag auf Anordnung einer Seelsorge im Cadetteninstitut und auf Anstellung von Militärgeistlichen. Ihre Commission betrachtet diesen Antrag in Rücksicht auf das Cadetteninstitut für sehr empfehlenswerth; der zweite Theil des Antrages hat bereits seine Erledigung gefunden.

6) Von mehreren Seiten sind Wünsche und Anträge geschehen über die Pastoration der in katholischen Landestheilen zerstreut wohnenden evangelischen Kirchenglieder. Ihre Commission

muß ihre große Freude aussprechen über das, was in jüngster Zeit in dieser Hinsicht von oberster Kirchenbehörde und freien Vereinen geschehen ist, mit dem Wunsche, es möge in diesem Betreffe in gleicher Weise fortgefahren und die Mittel zu einer völlig genügenden Pastoration der in der Diaspora lebenden evangelischen Kirchenglieder gefunden werden. Namentlich sollten den Kirchendienern, die in die Ferne gerufen werden, ihre Auslagen für ihre Dienstreisen ersetzt werden.

7) Die Synode Oberheidelberg stellte im Jahr 1846 den Antrag, es möchten vacante Pfarreien mit Filialien nur durch Vicare und nicht excurrendo versehen werden. Ihre Commission ist der Ansicht, daß dieß sehr wünschenswerth seie, und wo immer möglich ausgeführt werden sollte, indem bei einer Dienstversehung excurrendo die kirchliche Ordnung, namentlich die Zeit der Gottesdienste und die Seelsorge, sehr beeinträchtigt wird.

ad pos. 4 der Synodalordnung:

8) Von mehreren Synoden werden Anträge gestellt: es möge der Bibelverbreitung die möglichste Sorgfalt zugewendet und die größte Ausdehnung gegeben werden, besonders in der Weise, daß wohlfeilere Ausgaben der heiligen Schrift veranstaltet, und Exemplare an Neuvermählte, Auswanderer und überhaupt an alle Solche abgegeben würden, die noch nicht in dem Besitze von Bibeln sind. Ihre Commission anerkennt die Thätigkeit der bestehenden Landesbibelgesellschaft. Ihre Bemühungen stoßen häufig auf Hindernisse, weil bei manchen Gemeinden noch zu wenig Interesse für die Sache ist. Wir unterstützen deßwegen den von mehreren Synoden gestellten Antrag auf Anordnung einer jährlich zu erhebenden Bibelcollecte und auf Abhaltung von Bibelfesten, wobei den Geistlichen Gelegenheit gegeben würde, größere Theilnahme für diese Sache unter den Kirchengliedern hervorzurufen.

Ebenso

9) spricht sich eine Reihe von Synoden dafür aus, es möchte eine größere Theilnahme hervorgerufen werden für solche Vereine, die sich die Förderung des religiös-sittlichen Lebens zum Ziele setzen, und namentlich werden hier genannt: Die Vereine für äußere und innere Mission, der Gustav-Adolfverein,

Verein für sittlich verwahrloste Kinder, Verein für entlassene Sträflinge. Ihre Commission ist der Ansicht, daß eine vom Kirchenregiment ausgehende und von der General-Synode unterstützte Empfehlung dieser Vereine sich gedeihlich erweisen würde.

10) Die Synode Lörrach empfiehlt die Diaconissenanstalt und auch wir wünschen dieser Sache bei wohlgeregelter Leitung größere Theilnahme und Ausdehnung, und halten es für angemessen, daß sich die hochw. General-Synode darüber ausspreche, ob sie unsere Ansicht theile.

11) Von verschiedenen Synoden wird die heilsame Wirkung von Volksbibliotheken hervorgehoben. Wir sind der gleichen Ansicht, daß solche Leseanstalten, wohl geleitet, große Wirkung haben müssen auf die geistige und religiös-sittliche Bildung des Volkes, und wünschen deßwegen, daß diese Angelegenheit durch die General-Synode den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen empfohlen werde.

ad pos. 5 der Synodalordnung:

12) Die Synode Rheinbischofsheim macht auf den Mißstand aufmerksam, den sie in der allzugroßen Häufung von solennen Prüfungen der Volksschule erblickt. Es kann nämlich vorkommen, daß in einem halben Jahre (vom 23. April bis 23. Oktober) vier bis fünf solcher Prüfungen stattfinden, nämlich zwei Semesterprüfungen des Ortsinspectors, eine Hauptprüfung des Schulvisitators, eine solche gelegenheitlich der Kirchenvisitation und dann noch eine außerordentliche durch einen Commissär der obersten Schulbehörde. Durch diese Häufung der Prüfungen wird unverkennbar der Eindruck geschwächt und Ihre Commission wünscht, daß sich die hochw. General-Synode hierüber vor den Beamten der obersten Kirchen- und Schulbehörde zweckdienlich ausspreche.

13) Mehrere Synoden wünschen, daß die Stücke der heiligen Schrift, die in den Volksschulen gelesen werden sollen, gleichmäßig für alle Schulen des Landes auf einer gedruckten Lesetafel vorgemerkt würden. Ihre Commission spricht sich dahin aus, daß sie eine solche Anordnung, ähnlich der, welche bei den auswendig zu lernenden Liedern getroffen ist, für wünschenswerth und zweckmäßig halte. Sie glaubt, daß dadurch am Besten einseitiger, oft

nicht wohl bedachter Auswahl der zu lesenden Schriftstücke begegnet werde.

14) Ueber zweckmäßige Einrichtung und Hebung des Predigerseminars sprechen sich viele Synoden aus, deren Ansichten sich darin vereinigen, was in dem hohen Generalreceß von 1852 über diesen Gegenstand gesagt ist. Da der Großh. Oberkirchenrath deßhalb schon einen ausführlichen Vortrag an Großh. Ministerium des Innern erstattet hat und von dorther erst Entschließung abgewartet werden muß, so haben wir hier nur den dringenden Wunsch auszusprechen, daß solche Entschließung — schon vor 3 Jahren beantragt — endlich erfolgen möge. Mit Zuversicht hoffen wir, daß darin dem allgemein gefühlten und tief begründeten Verlangen, das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar eintreten zu lassen und in demselben eigene Repetenten anzustellen, Rechnung getragen werde.

Deßgleichen beschäftigen sich

15) viele Synoden mit Vorschlägen, die sich auf die Bildung der Schulzöglinge, auf die Ueberwachung des Unterrichts im Seminar und die Fortbildung der Lehrer beziehen. Der Großh. Oberkirchenrath erklärt in seinem Generalreceß vom Jahr 1852, daß er sich dieser Angelegenheit mit aller Sorgfalt annehme und mit der Ausarbeitung eines neuen, den Unterricht vereinfachenden Lehrplanes beschäftige. Ihre Commission ist der Meinung, die hochw. General-Synode sollte diese Angelegenheit dem Großh. Oberkirchenrathe zu recht sorgfältiger und unverzögerter Erledigung empfehlen. Zuversichtlich hoffen wir, daß unter Anderem in diesem Lehrplan alle mögliche Rücksicht genommen werde auf eine recht tüchtige Ausbildung der Zöglinge für Musik und Gesang.

ad pos. 6 der Synodalordnung:

16) Mehrere Diözesen beschweren sich wegen Uebergriffe der Katholiken bei Fertigung von Eheverträgen hinsichtlich der Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen; andere klagen über Proselitenmacherei der barmherzigen Schwestern, über vielfältig fanatisches Auftreten der Jesuiten bei Missionen und dabei stattfindender Verunglimpfung der evangelischen Kirche. Wir halten für angemessen, daß sich

die hochw. General-Synode dahin förmlich ausspreche, wie sie ein festes Vertrauen zur höchsten Staatsregierung habe, Hochdieselbe werde bei Lösung der Wirren, die zwischen ihr und der katholischen Kirche stattfinden, auch dahin sorgfältigen Bedacht nehmen, daß künftig dergleichen Uebergriffe nicht mehr statthaben können und wenn sie dennoch versucht werden wollten, zur unnachsichtlichen Ahndung gezogen und überhaupt Alles vorgesehen werde, was die Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche Badens gegenüber der katholischen sicher stellt.

17) Von verschiedenen Seiten wird der Wunsch geäußert, die evangelische Kirche möchte in ihrer äußeren Stellung gehoben und die oberste Kirchenbehörde nicht als eine Mittelstelle betrachtet werden, sondern in eine unmittelbare Verbindung mit dem Großh. Staatsministerium gebracht werden und in unmittelbare und innige Gemeinschaft mit dem Landesbischof treten. Wir müssen es, die Wichtigkeit dieser Anträge nicht mißkennend, der hochw. General-Synode überlassen, ob sie tiefer in diese Angelegenheit eingehen wolle.

18) Von mehreren Bezirkssynoden wird der Antrag erneuert, es möge bei Taufen mindestens ein evangelischer Pathe beigezogen werden. Ihre Commission stellt den Antrag: die gegenwärtige General-Synode wolle die deßfallsigen Beschlüsse der General-Synode von 1843 wieder aufnehmen und zu höchstlandesherrlicher und oberbischöflicher Genehmigung empfehlen.

19) Eine Kirchendienerpragmatik wird von 12 Diöcesen begehrt.

Der Großh. Oberkirchenrath hat im Generalreceß von 1852 um so mehr zugesagt, diesem aus recht dringendem Bedürfniß hervorgehenden Begehren zu entsprechen, als ihm der höchste Bescheid vom 1. April 1846 die Ausarbeitung eines Entwurfs einer solchen Pragmatik zur Pflicht macht. Wir beantragen: die hochw. General-Synode wolle bei Discussion über unseren Bericht Kunde vernehmen, wie weit dieser Befehl schon vollzogen worden sei und diese Angelegenheit recht dringend zur endlichen Erledigung empfehlen. Wir setzen dabei voraus, daß eine solche Pragmatik auch die nöthigen Bestimmungen über die Pensionirung der Geistlichen enthalten werde, was gleichfalls von mehreren Synoden ausdrücklich gewünscht wird.

20) Die Unangemessenheit der Verlesung des 6. Capitels aus dem Landrechte von den Rechten und Pflichten der Ehegatten, unmittelbar vor der Trauung, wird von mehreren Synoden auf's Neue zur Sprache gebracht. Der Zeit nach unangemessen und völlig ungenügend erscheint auch Ihrer Commission diese jetzt noch bestehende Vorschrift. Die Brautleute sind in diesem Augenblicke nicht in dem Stande, trockene Rechtsbestimmungen richtig aufzufassen, und wenn auch, sie entfallen wieder bei einmaligem Vorlesen derselben ihrem Gedächtnisse. Gewiß angemessener wäre es, wenn den Brautleuten vor Eingehung der Ehe gelegenheitlich der Ausfertigung der Ausrufscheine ein Abdruck der fraglichen Rechtsbestimmung zugestellt und die Eröffnungsbescheinigung bei den Amtsacten niedergelegt würde. Wir bitten die hochw. General-Synode, in diesem Sinne Sachdienliches in ihren Hauptbericht aufzunehmen und der höchsten Genehmigung zu unterbreiten.

ad pos. 6 c der Synodalordnung:

21) Die Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen der im Jahr 1844 ausgegebenen Candidatenordnung wird von mehreren Bezirkssynoden in Zweifel gezogen. Wir stellen an die hochw. General-Synode den Antrag, sich die fragliche Ordnung zur Prüfung von Großh. Oberkirchenrath zu erbitten. [1])

ad pos. 7 der Synodalordnung:

22) In Beziehung auf die reichhaltigen Vorschläge und Anträge über Stellung und Wirksamkeit des Instituts des Kirchengemeinderaths müssen wir ganz besonders auf den Generalreceß von 1852 Seite 5 aufmerksam machen. Daselbst findet sich alles zusammengestellt, was von den Bezirkssynoden 1850 über diesen Gegenstand zum Vortrag kam. Der Großh. Oberkirchenrath erklärt Seite 7 des gedachten Recesses, daß er zwar nicht alle Vorschläge und Wünsche dieser Synoden zu unterstützen vermöge, wohl aber über alles von ihm für zeitgemäß und zweckdienlich Erachtete der General-Synode Vorlage machen werde. Da eine solche Vorlage nicht stattgefunden hat, so stellen wir den Antrag: die hochw. General-Synode wolle diesen Theil des Recesses speciell der Verfassungscommission überweisen. Was die Bezirksy-

---

1) Rieger, Sammlung ꝛc. VII. 9.

noden 1846 und 1853 mit diesem Gegenstand Verwandtes vorgebracht haben, wird diese Commission aus unserem 7. Beilagenhefte übersichtlich entnehmen.

23) Ganz in ähnlicher Art wie bei 7 a der Synodalordnung, den Kirchengemeinderath betreffend, müssen wir in Beziehung auf 7 b, das Synodalwesen betreffend, unseren Antrag stellen.

24) ad 7 c der Synodalordnung wird die Decanatsordnung und das Visitationswesen besprochen. Die 1846r Synoden von Kork, Mahlberg, Mosbach, Müllheim und Ladenburg glauben die Decanatsordnung vom 1. Mai 1846[1]) nur als Provisorium betrachten zu sollen und wünschen deren Vorlage an die General-Synode. Wenn wir auch die Ansicht, es seie diese Ordnung nur ein Provisorium, nicht theilen, da sie bereits die höchste Genehmigung des Landesherrn und obersten Bischofs erhalten hat, so sollten doch nach unserem Dafürhalten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung der Prüfung unterworfen werden, ob sie sich im Laufe der Zeit als durchweg zweckmäßig erwiesen habe. Die hochw. General-Synode wolle sich daher auch diese Ordnung behufs der Prüfung vorlegen lassen; und ebenso dürfte

25) der von mehreren Synoden beantragten Revision der über das Visitationswesen ergangenen Verordnungen Rechnung getragen werden, und wir überlassen es hochw. General-Synode, auch hierüber die hierher gehörenden Vorlagen von Großh. Oberkirchenrathe zu erbitten.

ad pos. 8 der Synodalordnung

gelangt, begegnen wir drei großen Gruppen von Anträgen und Wünschen, über die wir uns hier auszusprechen haben.

26) Eid.

Die große Mehrzahl der Synoden, und zwar in allen drei periodischen Versammlungen, erhebt mannigfaltige Klage über den Gebrauch und Mißbrauch desselben. Diese Klagen sind theils formeller, theils materieller Art. Wenn gleich Ihre Commission in letzterer Beziehung diese Klage in der Ausdehnung nicht für begründet erkennt, in welcher sie ausgesprochen werden, indem un-

---

[1]) Rieger, Sammlung VIII. 9.

sere Gesetzgebung schon längst den Gebrauch mancher Eide für unzulässig erklärt hat, welche anderwärts noch Geltung haben, und indem auf die Zunahme der Bevölkerung und auf die zum Theil daher rührende und zum Theil auf die veränderten und in vorher nicht geahnter Weise vermehrten Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse Rücksicht genommen werden muß, so ist Ihre Commission doch der Ansicht, daß diese Klagen immerhin noch wohlbegründet sind. Denselben wird wohl dadurch am sichersten abgeholfen werden können, wenn eine mehr sichere Gewähr für die zweckmäßige Vorbereitung zum Eid gegeben wird.

Ihre Commission hält dafür, daß die zum Gebrauche bei Eidespräparationen üblichen Formularien, besonders in der Hand jüngerer Geistlichen, welchen noch eine längere Erfahrung mit den verschiedenen Lebens- und Geschäftsverhältnissen ohne ihre Schuld abgeht, mangelhaft sind. Es muß bei solchen Vorbereitungen zwischen den verschiedenen Haupt- und Nebeneiden und bei Dienst- und Verspruchseiden wieder deren mannigfaltige Form wohl unterschieden werden. Daher hält Ihre Commission für angemessen und stellt darnach den Antrag,

> der Großh. Oberkirchenrath möge sich mit den betreffenden Großh. Ministerien über Aufsetzung einer genauen und in das Einzelne eingehenden Instruction für die Pfarrämter behufs der Eidesvorbereitung mit Rücksicht auf die aufgeforderten Personen benehmen und solche als Norm hinausgeben.

Wenn die localen Verhältnisse gestatten, daß die Pfarrämter vor jeder vorzunehmenden Vorbereitung durch die weltlichen Behörden vorausgehende Nachricht erhalten, so erkennt Ihre Commission dieß für sehr zweckmäßig, wie sie auch in Bezug auf die Form der Eidesleistung sich dahin aussprechen muß, daß die früher vorgeschriebene Eingangsformel: „So erhebet nun euere Gedanken zu Gott ꝛc.,“ als eine dem Ernst und der Würde dieser heiligen Handlung angemessene, nicht hätte aufgegeben werden sollen, obwohl sie mit Dank gegen die hohe Staatsregierung anerkennt, daß jetzt die bestehende Verordnung der Verweltlichung der Eideshandlung schon Schranken gesetzt hat.

27) Von vielen Seiten her wird eine strengere Sonn-

tagsfeier beantragt. Wir erlauben uns, auf Seite 15 des Generalrecesses von 1852 und auf unser 7. Beilagenheft zu verweisen. Ihre Commission will gerne glauben, daß diese Klagen an vielen Orten gegründet seien, sie ist aber der Ansicht, daß es nicht sowohl an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen fehle, als vielmehr an einem consequenten Vollzuge derselben. Die Schuld hieran tragen wohl in den meisten Fällen die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden. Uns will es angemessen erscheinen, daß beide von ihren competenten Behörden zum genauen Vollzug des Bestehenden aufgefordert, und daß dieser Vollzug von den vorgesetzten geistlichen und weltlichen Bezirksstellen sorgfältiger überwacht werde. Auch für sie dürfte eine von den Oberstellen ausgehende Aufforderung zu größerem Ernst und Nachdruck in Anwendung längst erlassener Verfügungen sich ersprießlich erweisen.

28) Die dritte Gruppe von Anträgen und Wünschen über die 8. Position der Synodalordnung bespricht die Kirchenzucht, welcher bald in milderer, bald in strengerer Weise Neubelebung und größere Ausdehnung gewünscht wird. Auch hier verweisen wir auf Seite 5 des mehrerwähnten Generalrecesses und auf unser 8. Beilagenheft. Unverhohlen sprechen wir hier unsere Ansicht dahin aus, daß wir die in der Kirchengemeindeordnung §§. 14—19 enthaltene Bestimmung über Handhabung und stufenweise Durchführung christlicher Zucht für genügend erachten. Ob allerwärts die dort bezeichneten Grade eingehalten und mit Nachdruck verfolgt werden, ist eine andere Frage, die wohl nur in wenigen Fällen bejaht werden kann. Wir rufen insbesondere allen Denen, die von einer recht strengen Handhabung der Kirchenzucht alles Heil sich versprechen, den §. 19 gedachter Ordnung in's Gedächtniß, und fragen, ob sie gethan haben, was dort vorgeschrieben ist; ob sie also in sachdienliches Benehmen mit der obersten Kirchenbehörde über bestimmte Fälle schon getreten seien[1]), oder ob sie diese Stelle rathlos und ohne Unterstützung gelassen habe. Wünschenswerth erscheint es übrigens Ihrer Commission, wenn die weltlichen Behörden aufge-

---

[1]) In der Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797, welche noch Geltung hat in allen Dingen, die nicht durch spätere Gesetze aufgehoben sind, ist das Aeußerste vorgesehen, was von mehreren Synoden begehrt wird.

fordert würden, den Kirchengemeinderath in seinen Bemühungen für die Pflege religiös-sittlichen Lebens nachdrucksvoll zu unterstützen.

Wir gehen über zur 9. Position der Synodalordnung und erstatten Vortrag über die bemerkenswerthesten Anträge und Wünsche, die uns in den Verhandlungen und Protokollen der in Frage gestellten Diöcesansynoden über das Kirchenvermögen begegnen. Es soll dabei in's Auge gefaßt werden, die Verwaltung überhaupt, die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Beamten, das kirchliche Bauwesen und das Armen- und Unterstützungswesen, soweit es kirchliche Fonds betrifft.

29) Die Synoden Müllheim, Durlach und Schopfheim begehren die Zurückgabe des altbadischen Kirchenvermögens. Der Großh. Oberkirchenrath erklärt in seinem Generalreceß von 1852, daß deßfallsige Verhandlungen im Laufe seien. Ihre Commission hält es für angemessen, wenn die General-Synode bei diesem Anlaß den Wunsch nach endlicher Erledigung dieser Angelegenheit recht dringend ausspreche.

30) Das Project der von der General-Synode 1843 in Antrag gebrachten Classification der Pfarreien wird von einer Reihe von Synoden wieder in Anregung gebracht und zur Ausführung empfohlen; von andern werden Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Maßregel erhoben, welche sich, obgleich von der Majorität der General-Synode 1843 beantragt, der höchsten landesherrlichen und oberbischöflichen Genehmigung nicht erfreuen konnte. Ihre Commission findet sich nicht in der Lage, diese Sache zur Wiederaufnahme zu empfehlen.

31) Von mehreren Diöcesen wird die Errichtung von Pfründkapitalverwaltungen für sehr wünschenswerth gehalten, um namentlich die Geistlichen gar manchen Mißständen zu entheben, in welche sie zum Nachtheil ihres eigentlichen Berufes die seitherige Verwaltungsart verwickelt.

Ihre Commission theilt diese Ansicht und empfiehlt die Sache selbst zu recht reiflicher Erwägung. Nach unserem Dafürhalten könnten mit solchen Verwaltungen auch die Verwaltung der Zehntbaulasten und Pfarrwittwenfiscikapitalien verbunden werden. Wir halten dafür, daß durch solche Anordnung weit mehr Gewähr für eine geregelte, pünktliche Verwaltung gegeben und zu-

gleich für die oberste Kirchenbehörde die Aufsicht und Uebersicht erleichtert werde.

32) In Betreff des kirchlichen Bauwesens wird von vielen Seiten das Verlangen ausgesprochen, daß dasselbe, wie die dem Kirchenärar und dem Staat gehörigen kirchlichen Bauten unter eine geordnete Aufsicht von Baumeistern gestellt werde, indem unter den Mitgliedern des Kirchengemeinderathes, welchen solche Bauten zur Aufsicht unterstellt sind, oft kein solches sich befindet, welches im Besitz der nöthigen technischen Kenntnisse wäre. Mit Befriedigung hat Ihre Commission aus dem 1852 gegebenen Generalreceß ersehen, daß Großh. Oberkirchenrath deßfalls schon geeignete Schritte gethan hat und wünscht angelegen, daß die Schritte fortgesetzt werden und zu einem erfreulichen Ziele führen.

33) In Hinsicht der kirchlichen Localfonds liegen von 10 Synoden des Jahres 1850, so wie von vielen der Jahre 1846 und 1853 dieselben Anträge vor, welche Seite 13 des Generalrecesses von 1852 aufgeführt wurden. Sie betreffen alle die Aufhebung der evangelischen Kreis-Stiftungsrevisionen. Die höchste Entscheidung auf die von der 1843r General-Synode deßfalls gestellten Anträge geht nicht auf diese Angelegenheit ein. Großh. Oberkirchenrath erklärt indessen, die deßfallsigen Anträge auch ferner unterstützen zu wollen und hofft, daß die sich entgegenstellenden Hindernisse nicht unübersteiglich seien. Wir wünschen seinen Bemühungen den besten Erfolg und wollen hier der hochw. General-Synode nur Gelegenheit geben, sich über diese wichtige Angelegenheit sachdienlich auszusprechen.

34) Was das Armenwesen betrifft, so wird von mehreren Synoden eine Reform der deßfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen beantragt. Der Großh. Oberkirchenrath bemerkt in seinem Generalreceß Seite 9, daß er dieser wichtigen Sache fortwährend seine Aufmerksamkeit zuwende und über eine von der Diöcese Kork eingekommene ausführliche Arbeit Vortrag an Großh. Ministerium des Innern erstatten werde. Wir beantragen, daß sich die hochw. General-Synode von Großh. Oberkirchenrathe Auskunft über den Erfolg seiner Bemühungen erbitten soll.

Nachträglich haben wir noch

35) vorzutragen: Die Synode von Hornberg hat im Jahr

1846 den Antrag auf Herausgabe des St. Georgen Kirchenvermögens gestellt. Das Synodalprotokoll enthält weder Begründung, noch Besprechung über diesen Antrag. Eben so wenig ist uns bekannt, ob ein Bescheid Seitens der Großh. Oberkirchenbehörde darauf ertheilt worden ist. Wir sehen uns deßwegen veranlaßt, diese Sache hochw. General-Synode zur Kenntnißnahme und gutfindenden Beschlußfassung zu empfehlen.

Wir beschließen unseren Bericht mit dem Bemerken, daß wir darin hervorgehoben haben, was uns nach reiflicher Erwägung als das Wichtigste erschienen ist, und was, wie wir wünschen und hoffen, noch außer den hochwichtigen Vorlagen des Großh. Oberkirchenrathes für hochw. General-Synode Anlaß und Grundlage werden möge zu Berathungen und Beschlüssen, die das Wohl der Kirche zu fördern geeignet sind.

Rieger.

B. Verhandlung in der Plenarsitzung.

I. Die Gemeinden.

1. Die in katholischen Landestheilen wohnenden Kirchenglieder.

(Nr. 6 des Berichts.)

Zu dem, was der Bericht hierüber bemerkt, erklärt ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß man vorzugsweise der Großh. Staatsregierung für die Bewilligung der nöthigen Mittel zu danken habe, daß man jedoch vom Staate nicht Alles für Unterstützung dieser Pastoration erwarten dürfe, vielmehr auch die Kirche und ihre Glieder für Beschaffung der erforderlichen Mittel das Ihrige beitragen müßten.

Im Jahre 1843 sei mit Gründung eines allgemeinen Hülfsfonds der Anfang gemacht worden und es werde dieser Fond, wie zu hoffen stehe, in Bälde so weit erstarkt sein, um die Mittel zur Unterstützung zu gewähren

Für solche werden sodann von einzelnen Mitgliedern der Synode mehrere im Entstehen begriffene Gemeinden mit kurzen Bemerkungen empfohlen.

Dem angeregten Ausdruck des Dankes gegen die Großh. Staatsregierung schloß sich die Synode an.

---

2. Christliche Vereine und Anstalten.
(Nr. 8, 9, 10, 11, 34 des Berichts.)

a) Bibelverbreitung. Die Wünsche zweier geistlicher Mitglieder der Synode, daß die Beschränkung des Colportirens von Bibeln und Erbauungsschriften mit Rücksicht auf die wohlthätigen Folgen des Bibellesens aufgehoben werden möchte, veranlassen den Herrn Präsidenten zu der Bemerkung, daß Bücher- und Tractatenverbreitung leicht zur Verbreitung von nichts weniger als empfehlenswerthen Schriften mißbraucht werden könne, daher polizeilich zu überwachen sei, daß aber da, wo der Verbreitung von Bibeln Hindernisse in den Weg gelegt werden, eine Anzeige an das Großh. Ministerium des Innern genüge, um in einzelnen Fällen eine Abhülfe zu veranlassen.

So lebhaft auch die Wichtigkeit der Bibelverbreitung anerkannt wurde, glaubte man doch im Hinblick darauf, daß bereits so viele Collecten erhoben werden, den Antrag der Commission auf Anordnung einer jährlichen Bibelcollecte und Haltung von Bibelfesten nicht unterstützen zu können.

b) Vereine für äußere und innere Mission u. s. w. Die von der Commission hierüber ausgesprochene Ansicht theilt auch die Synode. Vom Präsidium wie von Seiten der Kirchenbehörde wird bemerkt, daß der kundgegebene Wunsch bereits durch die Empfehlung in dem Generalbescheid auf die Diöcesansynoden vom 20. Januar 1852 seine Erledigung gefunden habe.

c) Diakonissenanstalt. Ein weltliches Mitglied ergreift das Wort, um die Synode zu veranlassen, daß sie ein Zeichen der Theilnahme und Anerkennung für das Gedeihen dieser wahrhaft evangelischen Anstalt zu erkennen gebe, worauf die sämmtlichen Mitglieder durch Erheben von ihren Sitzen diesem Wunsche entsprachen.

Ministerialrath Bähr als Vorstand des Comitees der Diakonissenanstalt hiesiger Stadt spricht der Synode für diese aufmunternde Anerkennung den Dank der Anstalt aus, worauf von anderer Seite noch die Aufforderung zur Erregung der Theilnahme für diese Einrichtung, insbesondere durch Gewinnung von Persönlichkeiten, die den rechten Geist der Liebe und der Aufopferung haben, ausgesprochen wird.

Zum Schlusse spricht der Herr Präsident noch seine Anerkennung der Wirksamkeit dieser Anstalt aus und bemerkt, daß er eine Veröffentlichung der eben kundgegebenen Theilnahme für angemessen halte.

d) Volksbibliotheken. Von verschiedener Seite wird unter Hervorhebung der Wichtigkeit einer guten Leitung das Institut der Volksbibliotheken empfohlen, welches namentlich geeignet sei, von einem schlechten Gebrauche der freien Zeit abzuhalten, dagegen aber auch, wie dieß bereits in einem Synodalbefehle von 1794 hervorgehoben sei, darauf aufmerksam gemacht, daß durch Volksbibliotheken der Landmann zu viel zum Lesen hingezogen und damit seinen eigentlichen Berufsgeschäften entzogen werden könne. Im Allgemeinen genügt es an dem Lesen im Gesangbuch, Katechismus und der Bibel; zeige sich weiteres Bedürfniß, so solle man jedem einzelnen Geistlichen überlassen, weitere gute Bücher in seiner Gemeinde zu verbreiten.

Nachdem der Herr Präsident noch auf die Gefahr hingewiesen, daß bei der großen Zahl von Büchern, welche nur verwässerte Moral und Sentimentalität enthalten, leicht auch diese Aufnahme in die Büchersammlungen und damit Eingang unter dem Landvolke finden könnten, bringt er die Frage zur Abstimmung:

> „Soll durch die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe für das Lesen und die Verbreitung guter Schriften unter dem Volke gesorgt werden?“

welche von der Synode bejaht wird.

e) Das Armenwesen. Die in dem Berichte der Commission erbetene Auskunft wird von einem Mitglied des Oberkirchenraths dahin ertheilt, daß bereits 1852 der Antrag der Diöcese Kork auf zeitgemäße Reform des Armenwesens dem Großh. Mini-

sterium des Innern empfehlend vorgelegt, von diesem aber mit dem Anfügen zurückgewiesen worden sei, daß auf so unbestimmt und allgemein gehaltene Anträge nicht eingegangen werden könne. Zu detaillirteren Vorlagen habe sich nun aber in den letzten Jahren die Zeit nicht gefunden, zudem beschäftige sich das Großh. Ministerium fortwährend damit, diesen wichtigen Gegenstand zu regeln.

Alsdann machte der Redner noch darauf aufmerksam, wie ein großer Mißstand darin liege, daß oft die Kirchengemeinderäthe, denen zunächst die Leitung des Armenwesens zukomme, sich desselben nicht gehörig angenommen und solches an die politische Gemeinde haben übergehen lassen.

Ein geistliches Mitglied nimmt hievon Anlaß, seine Erfahrungen in dieser Beziehung mitzutheilen, wie sich in seiner Gemeinde seit Jahren die Errichtung einer aus dem Kirchengemeinderath, dem Bürgermeister und einigen Gemeindebürgern zusammengesetzte Gemeinde-Armen-Commission, so wie einer ähnlichen weiteren Bezirks-Armen-Commission als durchaus zweckmäßig erwiesen habe.

Von anderer Seite werden diese Erfahrungen bestätigt und der Wunsch daran geknüpft, daß von der Großh. Staatsregierung allgemein derartige Immediat-Commissionen möchten gebildet werden.

Dem stellt jedoch der Herr Präsident entgegen, daß die Armenpflege hauptsächlich eine Liebespflicht sei, die nicht durch Verordnungen sich vorschreiben lasse, daß vielmehr durch förmliche Organisation des Armen-Unterstützungswesens eine Scheinarmuth würde groß gezogen werden, welche die Unterstützung nicht mehr als Wohlthat, sondern als Recht in Anspruch nehme, daß es mithin genügen werde, wenn — wie geschehen — die weltliche Behörde durch ihre Beamten jener Liebespflege jede thunliche Unterstützung im einzelnen Falle angedeihen lasse.

Schließlich hebt noch Prälat Ullmann hervor, wie die Fürsorge für die Armen nicht nur eine heilige Pflicht und ein heiliges Recht der Kirche, sondern auch eine Aufgabe des Staates sei; die Kirche habe sich aber vielfach aus ihrer pflichtmäßigen Position verdrängen lassen, und deßhalb mußten vor allem — natürlich ohne Uebertretung bestehender Gesetze — die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe thatsächlich wieder von diesem ihrem pflicht- und rechtmäßigem Gebiete Besitz ergreifen, wobei jedoch immer auch ein ge-

regeltes Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörden höchst wünschenswerth sei.

---

3. Kirchenzucht.

(Nr. 28 des Berichts.)

Was die Commission hierüber bemerkt, erscheint dem Abgeordneten Keerl einerseits nicht hinreichend, andrerseits bezweifelt er, ob die Bestimmungen, wie sie der §. 24 der Kirchenrathsinstruction enthält, in unsrer Zeit ohne Weiteres zur Anwendung möchten gebracht werden dürfen.

Auf Grund eines in diesem Sinne abgefaßten, den Protokollbeilagen beigehefteten schriftlichen Vortrags entwickelte nun derselbe seine Idee von der Nothwendigkeit einer geordneten Kirchenzucht, sowie von dem Wesen derselben, und führte aus, daß eine solche nicht nur durch den Auftrag des Herrn in Matth. 16 und 18 und Joh. 20, sondern auch durch den Begriff der Kirche selbst und zwar sowohl als Gesellschaft wie auch als Leib Christi und als Gemeinschaft der Gläubigen geboten erscheine. Diese Nothwendigkeit eines solchen Instituts finde außerdem aber auch durch einen Blick auf seine geschichtliche Entwickelung ihre Bestätigung.

Das Wesen der Kirchenzucht anlangend, so bestimme sich ihr Umfang in Ansehung der Handhabung nach dem Maaß des Lebens Christi in der Kirche, und wenn deßhalb in der Kirche zu Jerusalem, in welcher sich das Leben Christi am reinsten offenbarte, die Kirchenzucht eine positive habe sein können, so werde sich dieselbe, wie dieß schon im Zeitalter der Reformation der Fall gewesen, in unsrer gegenwärtigen Zeit, wo sie in dem Da- und So-Sein der kirchlichen Zustände keine Berechtigung und keine Anknüpfungspunkte dazu finde, darauf beschränken müssen, negativ die Enthaltung der Kirche vom Zeugniß für das Unheilige zu sein. Einer solchen negativen Kirchenzucht aber könne die Kirche unter keinerlei Umständen entbehren. Die Objecte derselben sollen nicht blos die notorischen Sünder und die frivole und aggressive Verachtung der Kirche, sondern auch schon eine Geringschätzung dieser, wie sie z. B. da und dort in Fällen gemischter Ehen zu Tage trete, sein. Ihr Subject wäre zunächst die Localgemeinde in

ihrer kirchlichen Vertretung durch den Kirchengemeinderath, welcher jedoch die Beistimmung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen hätte, so daß die primitive Entscheidung den Decanaten zukäme, die definitive in Recursfällen der obersten Kirchenbehörde.

Hiernach stellte der Redner den Antrag auf Einführung der Kirchenzucht in negativer Weise als Gewissenswahrung und Zeugniß der Kirche gegen notorische Sünder.

Von einem weltlichen Mitglied der Synode wurde dem Vorredner, sowie der Commission in Ansehung der außerordentlichen Wichtigkeit und Tragweite der Frage beigetreten, eben deßhalb aber und weil unsere evangelische Kirchenzucht, wenn auch nicht von der Stellung der Kirche zum Staat und zu den andern Confessionen, so doch vor Allem und ganz besonders von der Organisation der Kirchengemeinde abhänge, beantragt, diesen Gegenstand zunächst an die Verfassungs-Commission zu verweisen und denselben dann bei Gelegenheit der Discussion über deren Bericht rücksichtlich der gleichfalls an sie verwiesenen neuen Organisation der Kirchengemeinde der reiflichsten Erwägung zu unterwerfen.

Nachdem dieser Antrag von der Synode einstimmig angenommen worden war, wurde gedachte Commission auf den Wunsch eines ihrer Mitglieder um zwei weitere, Decanatsverwalter Keerl und Ministerialrath Bähr, verstärkt.

In der 22. Plenarsitzung erstattete dieselbe folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

In der 14. Plenarsitzung stellte gelegentlich der pos. 28 des Commissionsberichts über die Diöcesansynodalprotokolle ein geistliches Mitglied den Antrag auf „Einführung der Kirchenzucht in negativer beschränkter Weise als Gewissenswahrung und Zeugniß der Kirche gegen notorische Sünder.“

Dieser Antrag wurde an die Verfassungs-Commission, die deßhalb zwei weitere Mitglieder erhielt, verwiesen, um ihn in nähere Erwägung zu ziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Ihre Commission ist mit dem Herrn Antragsteller darin vollkommen einverstanden, daß die Kirchenzucht in der Idee und dem

Wesen der Kirche begründet ist, und die Kirche, wollte sie darauf verzichten, sich selbst aufgeben würde. Schon in den ersten christlichen Gemeinden bestand die Kirchenzucht, und wurde von den Aposteln selbst geübt; sie zieht sich durch alle Jahrhunderte hindurch, bald in milderer bald in strengerer Form. Die Reformation entfernte sie keineswegs, vielmehr legte namentlich die reformirte Kirche ein sehr großes Gewicht auf sie; hier galt sie neben der Verkündigung des lautern Evangeliums und der schriftgemäßen Verwaltung der Sacramente, für das dritte Merkmal (nota) einer wahren Kirche. Das der reformirten Kirche eigenthümliche Institut der Presbyterien hatte zu seiner ersten und Hauptbestimmung die Kirchenzucht zu handhaben, während das Armenwesen einem weitern Institute, nämlich dem der Diaconen, zugewiesen war; die ganze reformirte Kirchenverfassung hatte die Kirchenzucht zu ihrer Voraussetzung. War in der lutherischen Kirche auch nicht Gleiches der Fall, so hat doch auch sie die Kirchenzucht für etwas Nothwendiges erkannt, und es bedarf in dieser Beziehung nur der Hinweisung auf das namentlich auch in unserm Lande vor der Union bestehende Institut der Censoren.

Wie sehr die Kirchenzucht in dem Wesen und in der Natur der Kirche liegt, geht noch insbesondere daraus hervor, daß zu allen Zeiten in dem Maaß und Grad als das kirchliche Bewußtsein reger, lebendiger und stärker wurde, auch das Bedürfniß und Verlangen nach Kirchenzucht hervortrat, während das Zurücktreten und die Vernachlässigung derselben immer mit einer gewissen Erlahmung des kirchlichen Bewußtseins, ja mit dem Verfall der Kirche selbst Hand in Hand ging. Die Kirchengeschichte zeigt Beispiele genug, wie viele Separationen und Secten eben daraus entstanden sind, daß sie in der Kirche die erforderliche Zucht vermißten.

Es ist kein schlimmes, sondern ein gutes Zeichen der Zeit, daß gegenwärtig wieder in ganz Deutschland und auch in unserm Lande das Bedürfniß nach Kirchenzucht, das ziemlich eingeschlafen war, laut wird; denn man darf daraus auf eine Erstarkung des kirchlichen Bewußtseins, insbesondere auch nach seiner ethischen Seite hin, schließen. Noch vor 12 Jahren kam gelegentlich der Kirchenzucht und der Aufgabe des Kirchengemeinderaths nur der sogenannte Vorführungsbefehl zur Sprache; man verlangte von vielen Seiten

her, daß diejenigen, welche der Vorladung des Pfarrers oder Kirchengemeinderaths nicht Folge leisten, durch die weltliche Gewalt zum Erscheinen gezwungen werden sollten. Allein die Kirche hat sich wohl vor nichts so sehr zu hüten, als vor der Hülfe der Gensdarmerie und Polizeidiener; sie muß sich selbst helfen mit den ihr entsprechenden und verliehenen Mitteln, zu denen wohl vor Allem das mahnende, strafende Wort, aber keineswegs dieses allein gehört. Dieß ist in den letzten Jahren immer mehr erkannt worden, und es verdient alle Beachtung, wie auf den beiden letzten Diöcesansynoden die früher kaum berührte Kirchenzucht in immer erweiterter Weise und mit steigendem Nachdruck zur Sprache gebracht und verlangt wurde.

Wir geben zum Beweis hier nur eine Uebersicht der Anträge der Diöcesansynoden von 1853.

Die Synoden von Bretten, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim, Durlach, Stadt Karlsruhe, Mosbach erkennen das Bedürfniß der Kirchenzucht und zwar theilweise als ein dringendes an, sie glauben daher, daß bestimmte Anordnungen getroffen werden müßten, überlassen aber die Ausführung und das Einzelne der General-Synode, der sie den Gegenstand empfohlen wissen wollen. Die andern Synoden machen bestimmte Vorschläge, und geben ausdrücklich an, in welcher Weise und mit welchen Mitteln die Kirchenzucht geübt werden dürfte; diese letztern sollen in der Entziehung gewisser kirchlicher Rechte bestehen. Gegen notorisch unwürdige Personen, welche öffentlich Aergerniß geben, Kirche und Abendmahl verachten und auf keine Ermahnung und Warnung hören, wollen die Synoden von Adelsheim, Schopfheim, Eppingen und Weinheim die excommunicatio minor, zeitweise Ausschließung vom Genuß des heiligen Abendmahls und von der Pathenschaft angewendet wissen; Neckargemünd nimmt noch die Versagung der kirchlichen Begräbnißfeierlichkeiten dazu, die Synoden Wertheim und Lörrach aber Entziehung des Wahlrechts. Die Synode Emmendingen nennt mehr beispielsweise nur die Entziehung der Pathenschaft und der feierlichen Beerdigung; einen sehr speciellen Antrag stellt noch die Synode Kork, „nämlich gefallenen Brautleuten keine öffentliche Trauungen zu gestatten.“ — Das Recht, die genannten Zuchtmittel anzuwenden, gestehen die Synoden Wert-

heim, Adelsheim, Neckargemünd, Weinheim, Eppingen, Lörrach und Schopfheim ausdrücklich dem Kirchengemeinderath zu, Wertheim „unter Vorbehalt des Berufungsrechts an Decanat und Diöcesansynode," Eppingen „vorbehaltlich des näher zu bezeichnenden Recursrechtes," Lörrach will noch besonders vorherige Warnung durch den Seelsorger, und Neckargemünd, „daß jedes Glied der Kirche, das der Kirchenzucht verfallen ist, genöthigt sei, vor dem Pfarrer oder nöthigenfalls vor dem Kirchengemeinderath zu erscheinen," Schopfheim schlägt vor, daß der Kirchengemeinderath die Ausschließung bei dem Oberkirchenrath beantrage und dieser sie ausspreche, übrigens soll Ausschließung und Wiederaufnahme von der Kanzel verkündigt werden; Weinheim bemerkt noch, daß, falls man dem Kirchengemeinderath das Ausschließungsrecht nicht zugestehen wolle, „ein besonderes Gesetz gegeben werden möge über das Verfahren wider notorisch unkirchlich Gesinnte, die dem Worte und der Ermahnung nicht Folge leisten."

Daß die Kirche an sich das Recht hat, die von den Synoden und von dem Antragsteller vorgeschlagenen Zuchtmittel anzuwenden, ist um so weniger zweifelhaft, als es ihr unsere positive Gesetzgebung einräumt. Die Kirchenrathsinstruction von 1797 bestimmt §. 24: „Wo Jemand in öffentlichen Aergernissen unverbesserlich fortführe, da darf ihn Unser Consistorium von der Gemeinschaft der Kirche, wenn es davon für die Sittlichkeit der Gemeinde oder seine Besserung Nutzen verhoffet, ohne Ansehen der Person und ohne Menschenfurcht ausschließen." Das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 sagt §. 11: „Jede Kirche kann Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besondern Staatsbewilligung zu bedürfen."

Die bestehende Kirchengemeindeordnung will §. 19, daß, wenn alle in dem Bereich der obersten Kirchenbehörde stehenden Mittel der Besserung vergebens angewendet sind, nun „nach den bestehenden Gesetzen" entschieden und verfahren werde, was wohl, wenn auch nicht klar und deutlich, auf die eben angeführten Bestimmungen hinweist.

So unzweifelhaft nun auch das Recht der Ausschließung in ihren verschiedenen Graden der Kirche zusteht, so fragt sich doch,

ob es rathsam ist, dasselbe in gegenwärtiger Zeit zur vollen und allgemeinen Ausübung zu bringen, und hierbei muß Ihre Commission auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1) Obwohl, auch nach der ausdrücklichen Erklärung des Antragstellers, die Kirchenzucht keine weltliche Folgen haben und das bürgerliche und staatliche Interesse schlechthin unverletzt bleiben soll, so ist doch in der Wirklichkeit das bürgerliche Leben von dem kirchlichen nicht so abstract geschieden, daß beides sich nicht vielfach berührte und in einander überginge, wie überhaupt eine völlige Trennung und Auseinanderhaltung von Kirche und Staat bei uns nicht besteht noch bestehen kann. Wird Jemand kirchlich bestraft, wird er namentlich ausgeschlossen, so kann dieß nicht ohne Einfluß auf seine bürgerliche und sociale Stellung bleiben; eine solche Strafe ist immerhin etwas mehr oder weniger Entehrendes, und ein von der Kirche, der Pflegerin der Religion und Sittlichkeit, Bestrafter kann kaum mehr als ein bürgerlich Unbescholtener anerkannt oder zu bürgerlichen Aemtern und Ehrenstellen u. s. w. fähig befunden werden. Ist aber dieß Letztere nicht der Fall, d. h. thut die kirchliche Bestrafung der außerkirchlichen Stellung gar keinen Eintrag, wird sie in keiner Beziehung als etwas die Ehre Verletzendes, als eine Beschimpfung betrachtet, so hat sie auch ihren Werth verloren und die Kirche thut dann damit ihrem Ansehen mehr Schaden als daß sie es fördert. Es ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen sehr leicht möglich, daß die kirchliche Bestrafung, resp. Ausschließung, sogar dazu reizen würde, den Bestraften mit bürgerlichen Ehren zu überhäufen und möglichst auszuzeichnen.

2) Die allgemeine und volle Anwendung der Kirchenzucht macht jedenfalls eine genaue, in's Einzelne gehende gesetzliche Bestimmung nöthig. Es müßten nicht nur die Fälle, in welchen das eine oder das andere Zuchtmittel angewendet werden soll, genau angegeben werden, sondern auch die Art und Weise, wie dabei zu verfahren, damit aller Willkür, Rigorosität, Leidenschaftlichkeit und Partheilichkeit Schranken gesetzt würden; ebenso wäre zu bestimmen, wann und unter welchen Bestimmungen die Strafe, resp. Ausschließung aufzuhören habe, wer zuerst zu erkennen habe und ob ein Recurs stattfinde. Ein solches Kirchenzucht-Gesetz bedürfte der genausten und sorgfältigsten Erwägung und könnte am allerwenig-

sten improvisirt werden, ja es würden sich dabei kaum zu überwindende Schwierigkeiten einstellen, sobald man in's Einzelne eingehen wollte, was doch unvermeidlich wäre.

3) Eine wirksame Kirchenzucht hat zu ihrer fast unerläßlichen Basis ein reges christliches und ernst-sittliches Gemeindeleben; erst wenn in den Gemeinden selbst das Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Kirchenzucht und das Bedürfniß darnach erweckt ist, kann sie mit Erfolg und Segen geübt werden. Nun hat sich zwar im Allgemeinen wohl das christliche und kirchliche Gemeindeleben gehoben, und wird auch, so Gott will, sich weiter entwickeln, noch aber befindet sich unsere Landeskirche im Ganzen nicht auf der Entwicklungsstufe des christlich-kirchlichen Lebens, um ein genau bestimmtes allgemeines Gesetz über Kirchenzucht ertragen zu können und davon wirklichen Gewinn zu ziehen. Das kirchliche Leben wird sich also noch bestimmter entwickeln und gestalten müssen, ehe von einer allgemeinen Einführung und Regelung der Kirchenzucht die Rede sein kann; ohne Grund und Boden läßt sich nicht bauen.

Aus diesen Gründen vermag Ihre Commission dem Antrag, so wie er gestellt ist, nicht beizustimmen. Dagegen glaubt sie, daß die hochw. General-Synode den wichtigen Gegenstand doch nichts weniger als unbeachtet lassen sollte. Es wäre sehr angemessen, wenn vorerst nur die vergessene Kirchenzucht den Gemeinden wieder in's Gedächtniß gerufen und in Anregung gebracht würde, damit das bereits da und dort sich kundgebende Bedürfniß darnach gestärkt würde und sich weiter entwickelte. In einzelnen Fällen könnte immer das in Anwendung kommen, was wir in der bestehenden Gesetzgebung haben, also im Einzelnen ein Anfang gemacht werden; nur zu einer allgemeinen durchgreifenden Regelung der Sache scheint der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet.

Ihre Commission stellt sonach den Antrag:

„Die hochw. General-Synode wolle die Kirchenzucht als ein im Wesen der Kirche begründetes Bedürfniß anerkennen und die Ausübung derselben als ein unveräußerliches Recht der Kirche wahren, dagegen zur Zeit von einer generellen Regelung der Anwendung dieses Rechtes abstehen, jedoch dem Kirchenregiment und der Geistlichkeit es empfehlen,

in einzelnen Fällen die gesetzlich bestehenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen."

Nach Verlesung dieses Berichts ergriff der Abgeordnete Keerl das Wort, Bezug nehmend auf seinen früheren ausführlicheren Vortrag, um einige Gegengründe des Berichts zu widerlegen, und hob dabei insbesondere hervor, daß Strafen verhängt werden könnten, welche nicht nothwendig mit bürgerlichen Folgen verbunden seien, z. B. die Entziehung des Rechts Pathenstelle zu versehen und das Abendmahl zu genießen.

Uebrigens handle es sich nach seinem Antrage gar nicht darum, Strafen zu verhängen, sondern darum, ein Zeugniß gegen das Unheilige zu geben, sich dagegen zu verwahren, somit nur um etwas Negatives. Für Ausübung der Kirchenzucht in diesem Maaße und nach einer, die einzelnen Fälle regelnden Norm sei das kirchliche Gemeindeleben hinlänglich erwacht, sie werde lebhaft von den Gemeinden gewünscht.

Wolle man übrigens einen Erfolg von der Kirchenzucht sich versprechen, so dürfe man ihre Anwendung nicht der höchsten Kirchenbehörde übertragen, sondern man müsse durch den Pfarrer und Kirchengemeinderath sie üben lassen. Würde man die von ihm selbst gesetzten Restrictionen näher erwägen, so glaube er, daß man seinem Antrage wohl Folge geben und jetzt schon zur Kirchenzucht geeignete Fälle bezeichnen könnte.

Alsdann wieß ein anderer geistlicher Abgeordneter darauf hin, daß dem Antrage nicht die Idee einer Kirchenzucht im Sinne der römisch-katholischen Kirche zu Grunde liege, sondern daß man nur das einfachste Recht jeder Gesellschaft, gegen diejenigen Erscheinungen, welche sie in ihrem innersten Leben bedrohen, gegenüber solchen, die keine Pflichten üben, und doch Rechte ansprechen, sich zu vertheidigen, verlange. Dieses Recht sei ein unveräußerliches und müsse durch Ausschluß unwürdiger Gemeindeglieder vom Wahlausschuß und vom Abendmahl, vor Allem gegen öffentliches Aergerniß und gegen Uebelstände schützen, wie sie in den letzten 20 Jahren in der Kirche aufgetreten seien; die Gemeinden hegten bereits

das lebendige Bewußtsein von der Nothwendigkeit der Kirchenzucht. Er stelle daher den Antrag:

„es wolle der nächsten Synode eine Vorlage über Kirchenzucht gemacht werden."

Dem gegenüber wurde jedoch auch geltend gemacht, daß man die zur Zeit geltenden Bestimmungen über Kirchenzucht in §. 19 der Kirchengemeindeordnung wieder in Erinnerung bringen und im Uebrigen statt in dieser delicaten Sache einzelne Fälle zu bezeichnen, damit sich begnügen sollte, das Princip auszusprechen, welches in den Commissionsantrag aufgenommen ist, daß die bisherigen Einrichtungen für das Seelsorgeramt vorerst wohl genügen dürften, während durch ein in's Einzelne gehendes Gesetz über Kirchenzucht deren Ausübung leicht unmöglich gemacht werden könnte.

Insbesondere bemerkte noch der Berichterstatter, daß in dem Commissionsantrage das Recht der Kirche auf Kirchenzucht vollkommen anerkannt sei, man sich aber doch die bei der Ausführung hervortretenden Schwierigkeiten vergegenwärtigen und namentlich sich hüten möchte, ein Gesetz zu improvisiren. Das Bedürfniß nach Kirchenzucht habe sich bisher mehr sporadisch geäußert; bei Erlassung eines Gesetzes müsse man aber auch daran denken, daß dasselbe nicht blos für Landgemeinden, sondern auch für Städte zu gelten habe, und ob d a z u der Zeitpunkt bereits gekommen, sei doch sehr zu bezweifeln; in Städten werde ein solches Gesetz dem rege gewordenen kirchlichen Leben vielleicht eher schaden. Man sollte daher zur Zeit von einem Gesetze abstehen und den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen überlassen, die geltenden Bestimmungen zu handhaben.

Nachdem noch ein w e l t l i c h e r A b g e o r d n e t e r sich für eine eingehendere Vorlage an die nächste General-Synode ausgesprochen und der Antragsteller die Ausübung der Kirchenzucht zur Wahrung des Rechts und zur Erweckung des Rechtsgefühls in den Gemeinden verlangt hatte, wurde der C o m m i s s i o n s a n t r a g mit dem Z u s a t z, d a ß d e r n ä c h s t e n G e n e r a l - S y n o d e e i n e V o r l a g e ü b e r K i r c h e n z u c h t g e m a c h t w e r d e n w o l l e, mit allen gegen **eine** S t i m m e a n g e n o m m e n.

---

4. Sonntagsfeier.

(Nr. 27 des Berichts.)

Ein geistliches Mitglied spricht der Regierung den Dank aus für ihre bisherigen Bemühungen für Herstellung einer würdigen Sonntagsfeier, wünscht übrigens noch ein weiteres Einschreiten, zunächst ein allgemeines Verbot der Tanzbelustigungen an dem Oster- und Pfingstmontage. Ein weiteres geistliches Mitglied fügt noch den Stephanstag bei, und empfiehlt, daß man den ganzen Sonntag über die Läden schließen möge, welch letzterer Antrag übrigens nach einigen Bemerkungen darüber wieder zurückgezogen wird.

Für diese Anträge wird geltend gemacht, daß der die vorhergehenden Tage erweckte Ernst der Kirchenglieder durch die nachfolgenden, oft höchst ausschweifenden Belustigungen verwischt, und zudem an diesen zweiten Feiertagen die meisten Todtschläge und derartige Verbrechen begangen werden; dagegen jedoch wird bemerkt, daß bei Verlegung der Lustbarkeiten auf andere Tage der Verbrechen an diesen Tagen nicht weniger sein würden.

Man erkennt mit dem Commissionsberichte an, daß die auf die Sonntagsfeier bezüglichen Verordnungen genügen, und es nur mehr auf deren richtigen Vollzug ankomme; zudem könne auch durch Erweckung des guten Willens der Gemeindemitglieder noch manches Wünschenswerthe erzielt werden, was sich durch Verordnungen nicht regeln lasse.

Ein von einem geistlichen Mitgliede gemachter Vorschlag, dem Unfuge an den zweiten Feiertagen damit vorzubeugen, daß man die Nachmittage derselben, wie dieß in der Schweiz geschieht, zur Arbeit frei gibt, findet keine Unterstützung.

Nachdem auch der Herr Präsident auf die Strenge der bestehenden Verordnungen im Vergleich mit denen anderer Länder hingewiesen und sich gegen eine weitere Beschränkung erklärt hatte, wurde der Antrag der Commission,

> „daß die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden von den betreffenden Bezirksstellen zum genauen Vollzug der bestehenden Verfügungen aufgefordert und den Bezirksstellen von ihren competenten Oberbehörden größerer Ernst und Nachdruck in deren Anwendung empfohlen werden sollten,"

von der Synode angenommen.

Der Antrag auf ein Verbot der Tanzbelustigungen an den zweiten Feiertagen wurde, da sich nur 12 Stimmen für ihn erklärten, abgelehnt.

---

5. Der Kirchengemeinderath.

(Nr. 22 des Berichts.)

Den Antrag der Commission, die Synode wolle den auf das Institut des Kirchengemeinderaths sich beziehenden Theil des Generalbescheides auf die Diöcesansynoden von 1850 der Verfassungs-Commission zu besonderer Behandlung überweisen, unterstützte der Abgeordnete Hundeshagen und möchte ihn in mancher Beziehung noch erweitern.

Man fühlt allgemein, bemerkte derselbe, daß bezüglich des Kirchengemeinderathswesens Vieles zu wünschen sei. Dieß hänge übrigens mit der Organisation der Kirchengemeinden auf's engste zusammen; bei einer Reform auf diesem Gebiete müsse man davon ausgehen, daß nach dem derzeitigen Zustande die Kirchengemeinde nicht begrenzt sei, da es kein kirchliches Gemeindebürgerrecht gibt, und daß die Kirchengemeindeglieder Rechte ausüben, welchen keinerlei Pflichten correspondiren.

In diesem Sinne hatte der Redner über das Kirchengemeindewesen mit Einschluß des Instituts des Kirchengemeinderaths und der Synoden einen motivirten Antrag ausgearbeitet, dessen mündliche Begründung er sich vorbehielt, indem er vorläufig nur glaubte beantragen zu sollen:

> „die Synode wolle die Revision unsrer Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Absicht auf eine vollere und folgenwichtigere Entwickelung der im §. 2 der Beil. B. zur Unions-Urkunde genannten presbyterialen Elemente derselben beschließen.“

Dieser Antrag wurde von der Synode einstimmig angenommen und zur Berathung und Berichterstattung an die Verfassungs-Commission verwiesen, in welcher dann der Antragsteller Gelegenheit nahm, seinen Antrag näher zu entwickeln.

In der 22. Plenarsitzung erstattete sodann Namens der Verfassungs-Commission der Abgeordnete Haaß folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

In Folge der Discussion über den Bericht der VI. Commission hat die hochw. General-Synode die Nr. 22 und 23 im Betreff der oben bezeichneten Gegenstände, an die Verfassungs-Commission zur nähern Prüfung und Berichterstattung verwiesen. Die Commission bedauert, wegen Kürze der Zeit, ihre Aufgabe in erschöpfender und eingehender Weise nicht mehr lösen zu können; sie erlaubt sich aus diesem Grunde insbesondere, einen ausführlicheren Vortrag eines ihrer Mitglieder, [1]) der hohen Synode lediglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen, weil sie einestheils den wissenschaftlichen Werth dieser Arbeit anerkennt, anderntheils aber nicht in der Lage war, dieselbe einer eingehenden Prüfung und Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Commission hat sich daher im Uebrigen darauf beschränkt, folgende specielle Punkte, welche ihr besonders dringlich und erheblich schienen, in nähere Berathung zu ziehen und Ihnen zur Beschlußfassung vorzulegen.

1) Die Bildung des Kirchengemeinderaths geht zur Zeit aus Urwahlen, und in den größeren Städten aus einem Wahlausschuß hervor, welcher selbst aus Urwahlen bestellt wird. Diese Einrichtung hat nun, abgesehen von den unvermeidlichen Agitationen, welche bei jeder Wahl vorkommen müssen, die Nachtheile, daß eine Masse von Personen mitwirkt, welche die gehörige Einsicht und Weihe für das wichtige Geschäft — die Grundlegung der Kirche in einem ihrer wesentlichsten Organe — nicht besitzen, deren Ausscheidung aber großen practischen Schwierigkeiten unterliegt; daß ferner das conservative Element, die Stetigkeit, welche der Kirche in ihren Gebilden Noth thut, bei dem schwankenden Ergebniß von Urwahlen nicht bestehen kann, und daß endlich die Wahlausschüsse, welche längere Zeit fortwirken müssen, durch relative Stimmenmehrheit gebildet werden, daher gleich Anfangs und noch mehr in der Folge bei eintretenden Vacaturen, welche durch Nachrücken der mit weniger Stimmen Gewählten ersetzt werden müssen, die Gemeinde selbst nicht entsprechend repräsentiren.

Von der andern Seite werden nach der Bestimmung in §. 5

---

[1]) Derselbe ist den Protokollbeilagen beigeheftet.

der revidirten Kirchengemeindeordnung von 1834, abweichend von der mit der Unions-Urkunde erlassenen (Beil. c. §. 5) die Kirchengemeinderäthe auf unbestimmte Zeit, also auf die Lebensdauer, gewählt, woraus eine gewisse Stagnation des kirchlichen Lebens in der Gemeinde entstehen muß; die Wechselbeziehungen zwischen der letztern und ihren Vertretern hört auf, es tritt eine Entfremdung und gegenseitige Gleichgültigkeit, wenn nicht Mißtrauen und Entgegensetzung ein.

Diesen Mißständen zu begegnen und das wichtige Organ des Kirchengemeinderaths zu reinigen und zu beleben, schlägt Ihnen die Commission (4 Stimmen gegen 1, welche sich gegen jede Neuerung erklärt) eine Einrichtung vor, welche sich bereits in den evangelischen Gemeinden anderer Länder zum Segen derselben bewährt hat, die Cooptation oder Selbstwahl der Mitglieder des Gemeinderaths, verbunden mit einer Partialerneuerung desselben, etwa in folgender Weise:

a) Alle 3 Jahre tritt ein Dritttheil der Mitglieder des Kirchengemeinderaths aus. Die Reihenfolge des Austritts wird erstmals durch das Loos und nachmals durch das Dienstalter bestimmt, so daß die Aeltesten zuerst austreten.

b) Die Austretenden sind erst nach 6 Jahren wieder wählbar.

c) Die Austretenden wählen ihre Nachfolger durch absolute Stimmenmehrheit aus der Zahl sämmtlicher Gemeindeglieder.

d) Die zurückbleibenden Mitglieder haben ein Einspruchsrecht gegen die Neugewählten, theils wegen absoluter Unfähigkeit der letztern, theils wegen relativer Untüchtigkeit, mit Rücksicht auf sittliche und kirchliche Haltung.

Durch dieses System wird ebenso die Gefahr der Urwahlen als diejenige der Unveränderlichkeit der kirchlichen Collegien abgewendet, es werden nach der Reihe alle kirchlich tüchtigen Elemente der Gemeinde, und nur diese, zum Bau und zur Erhaltung der Kirche herbeigezogen, unter diesen findet ein lebendiger Einfluß, eine gegenseitige Anregung statt, welche zur Einheit und Wahrheit führen muß. Dabei wird freilich als wünschenswerth vorausgesetzt, daß die Kirchengemeinderäthe nicht allzu schwach, also nicht geringer als mit 6 Personen besetzt seien, wiewohl sich der Vorschlag an und für sich auch dann ausführen läßt, wenn nur wenigstens 3

Mitglieder vorhanden sind. Daß die Austretenden nicht sofort wieder wählbar sind, geschieht, weil sie sonst nach der Natur der Verhältnisse in der Regel wieder gewählt würden; und die Austretenden nicht die Zurückbleibenden sollen wählen, weil die letztern voraussichtlich nur Personen ihrer Verbindung und Richtung vorziehen würden, damit aber der Zweck der Erfrischung und Neubelebung des Körpers vereitelt wäre. Endlich sollen aber auch die zurückbleibenden Mitglieder ein Gegengewicht erhalten, es sollen etwaige Mißgriffe der Wähler verhindert werden, indem den bisherigen Collegen der letztern eine Einsprache gegen die Wahl gestattet wird, welche sich auch auf absolute und relative Untüchtigkeit der Gewählten gründet, also wegen Mangel des Alters 2c., aber auch wegen Tadels des sittlichen oder kirchlichen Lebens.

Ueber die Frage, wer über diese Einsprache zu entscheiden hätte, konnte sich die Commission nicht vereinigen, indem die Mehrheit diese Entscheidung dem Kirchenregiment, beziehungsweise dem Decan vindiciren, die Minorität (1 Stimme) dagegen solche einem Ausschuß beilegen wollte, welcher sowohl über diesen als andere besonders erhebliche Gegenstände der Kirchenverwaltung zu beschließen hätte. Zu solchen Gegenständen sollten namentlich auch die außerordentliche Entlassung der Kirchengemeinderäthe auf Grund der bestehenden Gesetze, sodann aber vornehmlich die bedeutendern Verfügungen über das Kirchenvermögen, als Prüfung des Voranschlages der Bedürfnisse wie solcher eingeführt wird, Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, Geldaufnahmen 2c. gehören. Nach dem Vorschlag jener Stimme soll der Ausschuß durch Vereinigung des Kirchengemeinderaths mit denjenigen Personen gebildet werden, welche bei den zwei letzten Erneuerungen aus dem Collegium ausgetreten sind, weil diese eines Theils geschäftliche Erfahrungen gesammelt haben und andern Theils dadurch in steter Verbindung mit den Geschäften erhalten werden, zu welchen sie demnächst wieder berufen werden können. Der Ausschuß selbst aber soll sich durch die Betrachtung empfehlen, daß die Einsicht des Kirchengemeinderaths in wichtigen Fällen verstärkt und ein größerer Theil der Gemeinde in steter Theilnahme an deren Angelegenheiten erhalten wird.

2) In Uebereinstimmung mit dem Wunsche mehrerer Diöcesen

hält die Commission dafür, daß die Competenz der Kirchengemeinderäthe hinsichtlich der Verwaltung der örtlichen Stiftungen erweitert werden möge. Es rechtfertigt sich der Wunsch besonders für die größeren Gemeinden durch die fortschreitende Bildung und Einsicht der Kirchenältesten, von welchen viele an der Verwaltung der politischen Gemeinde mit ungleich größeren Befugnissen Theil nehmen, sodann durch das wohlthätige Interesse, welches durch eine ungehemmtere Thätigkeit für die Sache selbst erregt wird, anderseits aber durch den Nachtheil, welchen eine allzu große Beengung und Beschränkung der Verfügungsgewalt, zumal in eilenden Fällen, für das Wohl der Gemeinde herbeiführen kann.

Die Mehrheit der Commission will daher vor allen Dingen durch die Einrichtung eines jährlichen Voranschlags für die kirchlichen Bedürfnisse geholfen wissen, innerhalb welches alsdann der Kirchengemeinderath frei zu verfügen hätte, eventuell aber durch Erhöhung der in der Verordnung vom 10. Mai 1825 bezeichneten Summe von 10 fl. auf 25 fl. Eine Stimme der Commission will dagegen nicht nur hinsichtlich des Voranschlags, sondern im Allgemeinen die kirchliche der politischen Gemeinde in der Vermögensverwaltung und Staatsaufsicht gleichgestellt wissen, weil ausreichende Gründe zu einer Abweichung nicht vorzuliegen scheinen, der Unterschied zwischen größern und kleinern Gemeinden aber ebenso bei der kirchlichen wie der weltlichen Verwaltung berücksichtigt werden kann.

Auf Grund vorstehender Ausführung schlägt die Commission der hohen Synode vor, bei hoher Kirchenregierung den Antrag zu stellen:

1) daß die Kirchengemeinderäthe sofort nicht mehr durch Urwahlen, sondern durch Selbstwahl ihrer Mitglieder (Cooptation), etwa in der obenbezeichneten Weise, gebildet und periodisch erneuert werden mögen.

2) daß die Competenz der Kirchengemeinderäthe hinsichtlich der Verwaltung der örtlichen Fonds, beziehungsweise die Staatsaufsicht über solche, dahin verändert werden wolle, daß entweder jährliche Voranschläge der kirchlichen Bedürfnisse eingeführt werden, innerhalb welcher sich die Verwaltung frei zu bewegen hätte, oder daß wenigstens sofort die in

der Verordnung vom 10. Mai 1825 bezeichnete Competenzsumme von 10 fl. auf 25 fl. erhöht werde.

Endlich

3) spricht die Commission bei diesem Anlaß den mit dem Synodalwesen zusammenhängenden Wunsch aus, die hohe General-Synode wolle den bereits mit höchster Sanction vom 26. Mai 1835 versehenen Antrag an Großh. Kirchen- und Staatsregierung wiederholen, daß die General-Synode wenigstens je im siebenten Jahre regelmäßig einberufen werde.

Nur unter dieser Voraussetzung kann die Vertretung der Landeskirche im Bewußtsein des evangelischen Volkes wurzeln und Früchte tragen, eine Tradition ihrer Anschauungen, eine stetige Entwickelung ihrer Gesetzgebung sich bilden und die General-Synode diejenige ebenso schwere als segensreiche Aufgabe wahrhaft erfüllen, welche ihr durch die Unions-Urkunde, insbesondere der Beilage B., vorgezeichnet ist.

Nach eröffneter Discussion wiederholt ein Mitglied der Minderheit der Commission seinen gegen irgend eine Aenderung in der Kirchenverfassung gerichteten Antrag, weil die Synode bereits genug Neuerungen in kirchlichen Dingen beschlossen habe. Dagegen hebt ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths hervor, daß es sich hier um ein ganz anderes Gebiet handle und die bisherige Erfahrung Verbesserungen in der Kirchenverfassung höchst wünschenswerth mache; es scheine aber zweckmäßig, bei deren Grundlagen den Anfang zu machen.

Hierauf erklärte sich der Redner zunächst gegen die Ur- und Massenwahlen, von welchen, wie er bemerkt, die alten ächten und freiesten Presbyterialverfassungen in der Schweiz, in Frankreich und Schottland nichts wußten, die vielmehr ganz neu, und aus der modernen Politik herübergenommen sind; zwar bestehen sie auch in der rheinisch-westphälischen Verfassung, werden aber dort gerade von den entschiedensten Anhängern des Presbyterialsystems aufs entschiedenste bekämpft und verworfen; auch hat man dort die betrübendsten Erfahrungen über diese Einrichtung gemacht. Es ist nichts widersprechender, als ein Collegium, das die Sittlichkeit und Religiosität

der Gemeinde überwachen soll, von dem großen Haufen, von allen ohne Unterschied, also auch von unsittlichen, irreligiösen und unkirchlichen Leuten creiren zu lassen; namentlich aber zeigt sich das Verderbliche solcher Ur- und Massenwahlen in aufgeregten, besonders in politisch bewegten Zeiten, wo die Partheien sich der Wahlen bemächtigen; auch bei uns sind gelegentlich der kirchlichen Wahlen ähnliche schmachvolle Dinge, wie bei den politischen Urwahlen vorgekommen, wovon leicht eine Reihe von Beispielen könnte angegeben werden.

Schließlich empfahl der Redner den Grundsatz der Cooptation und Partialerneuerung als den wahrhaft presbyterialen und durch die Geschichte bewährten.

In gleichem Sinne sprechen sich noch verschiedene Abgeordnete aus, die übrigens wünschen, daß die Wahl neuer Mitglieder nicht den Austretenden, sondern dem ganzen Kirchengemeinderath überlassen werde.

Hierauf erhebt sich ein geistlicher Abgeordneter, um das über die Wahlen in Rheinpreußen Angeführte aus unmittelbarer Kenntniß zu bestätigen. Die besonneneren Mitglieder der dortigen Kirche, bemerkt er, haben sich über die Einführung des Systems der Urwahlen nicht gefreut, weil dadurch mit dem geschichtlichen Charakter der Presbyterialverfassung gebrochen worden ist; dieser ist kein demokratischer, sondern ein aristokratischer; ein allgemeines Wahlrecht hat man in der Kirche des Niederrheins früher nicht gekannt, sondern wenn eine neue „Kreuzkirche" sich gebildet, ist ihr von den schon bestehenden Gemeinden ein Presbyterium eingesetzt worden. Nur durch diesen aristokratischen Charakter der Verfassung ist der niederrheinischen Kirche möglich geworden, trotz dem auf sie ausgeübten Drucke sich zu erhalten. Erst seit 1835 hat man das System der Urwahlen, aber seither traurige Erfahrungen gemacht, obwohl es bei weitem nicht so schlimm ist, wie das unsrige, weil dort nur derjenige ein Wahlrecht hat, der auch Pflichten gegen die Kirche leistet, insbesondere einen jährlichen Beitrag entrichtet. Wie die Abschaffung der Urwahlen, so ist auch die, ohnehin in allen presbyterialen Verfassungen sich findende periodische Erneuerung des Kirchengemeinderaths zum Gedeihen des kirchlichen Gemeindelebens erforderlich, um Stagnation zu verhüten, welche im Verlauf der Zeit

eintreten wird, auch wenn die Aeltesten bei ihrer Erwählung noch so vorzügliche Männer gewesen sind.

Nunmehr erklärt der Abgeordnete Hundeshagen, daß seinem Antrag nicht die Idee zu Grunde liege, eine sofortige Umgestaltung unsrer Verfassung durch die Synode zu veranlassen, weil man vielfach über die Presbyterialverfassung noch nicht genügend orientirt sei und ein solches Werk auch bedeutenden Schwierigkeiten unterliege; er habe nur gewünscht, daß die Begründung seines Antrags auch in weitern Kreisen für reifliche Erwägung der Sache Material liefern möge. Die Commission habe indeß die Organisation des Kirchengemeinderaths aus seinem Vortrag herausgegriffen und weil die Mehrheit derselben sich hiefür erklärt, habe er sich angeschlossen. Er gebe übrigens zu bedenken, ob man bei der Neuheit des Cooptationsprincips für jetzt nicht besser daran thue, auf eine Modification des Urwahlsystems sich zu beschränken.

Darauf entgegnete der Berichterstatter:

Die Commission hielt für das dringendste Bedürfniß, aus dem an sie gewiesenen Antrage die Bildung des Kirchengemeinderaths hervorzuheben. Dabei handelt es sich vor Allem darum, die hinsichtlich derselben einzuführenden Grundsätze aufzustellen; man hat die Aufhebung des ultrademokratischen Urwahlsystems und Ersetzung desselben durch die Cooptation, sodann die Partialerneuerung des Kirchengemeinderaths für geboten erachtet; darüber, wie diese Grundsätze weiter auszuführen seien, hat man nur unmaßgebliche Vorschläge gemacht. Die Beschränkung des Urwahlrechts nach einem gewissen Census hat praktische Schwierigkeiten. Gegen das Princip, daß der ganze Kirchengemeinderath die neuen Mitglieder wähle, spricht, daß die Zurückbleibenden immer wieder ihnen gleichgesinnte Elemente in den Kirchengemeinderath einführen werden, wodurch eine Stagnation gefördert würde, während man gerade eine Belebung hervorrufen will; diese kann aber nur durch Einführung neuer Elemente in den Kirchengemeinderath, in welchem verschiedene Richtungen und Ansichten vertreten sein müssen, erzeugt werden; deßhalb sollte man sich für die Wahl der neuen Mitglieder durch die Austretenden erklären, welche unbefangener als die Zurückbleibenden nicht den schon vertretenen Elementen bei der Wahl Rechnung tragen werden.

Das Recht der Einsprache hat bisher den Gemeinden zugestanden, es ist jedoch nach meiner Erfahrung davon kein Gebrauch gemacht worden, deßhalb muß man es dem Kirchengemeinderath übertragen, welchen Pflicht und Interesse zwingt, gegen unwürdige Persönlichkeiten Einsprache zu erheben.

In Betreff der Frage, wer über solche Einsprachen zu entscheiden habe, entwickelt sodann der Redner die Vorschläge der Commission und erklärt sich für die Entscheidung durch den von ihm vorgeschlagenen Ausschuß.

Von Seiten des Oberkirchenraths ward hierauf erwidert, daß man durch Uebertragung eines Wahlrechts an die austretenden Mitglieder den geschichtlichen Boden verlassen würde; denn wenn ihnen auch in einzelnen Verfassungen ein Vorschlagsrecht eingeräumt sei, so doch nirgends ein Wahlrecht. Die periodische Erneuerung des Kirchengemeinderaths habe nicht allein den Zweck, eine Stagnation in demselben zu verhüten, sondern namentlich auch die Absicht, nach und nach alle würdigen und tüchtigen Männer der Gemeinde in das Kirchengemeindeamt einzuführen und in das kirchliche Interesse zu ziehen, damit sie auch nach ihrem Austritt fort und fort an den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten rege Theilnahme bewähren.

Nachdem gegen die Wahl der neuen Mitglieder allein durch die austretenden noch auf das Mißliche in den so häufig vorkommenden Fällen, wo nur zwei oder gar nur ein Mitglied zu wählen hätten, aufmerksam gemacht worden war, sprach sich zuerst Prälat Ullmann und dann noch mehrere Abgeordnete für Cooptation durch den ganzen Kirchengemeinderath, so wie für Entscheidung über Einsprachen durch das Decanat, als in unserer nicht blos presbyterialen, sondern auch episkopalen Verfassung wohl begründet, aus.

Im Verlauf der Verhandlungen wurde von einem geistlichen Abgeordneten, der auch bestimmte Grundsätze über die Eigenschaften der zu Erwählenden aufgestellt wissen möchte, beantragt, daß bei den Kirchengemeinderathswahlen auch dem Geistlichen das Recht der Mitwirkung eingeräumt werde, was ihm bei uns entzogen worden sei. Dieser Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt und damit begründet, daß nach §. 6 der Beilage B. zur

Unions-Urkunde der Pfarrer nicht blos Vorsteher, sondern auch Mitglied des Kirchengemeinderaths sei, es somit sehr unbillig wäre, wenn man gerade diesem Mitgliede das Wahlrecht entziehen wolle, während man es bisher jedem 25jährigen Gemeindeglied eingeräumt habe. Ein anderer geistlicher Abgeordneter weist noch darauf hin, daß nach presbyterialen Anschauungen das Stimmrecht des Geistlichen um so weniger zweifelhaft sei, als dieses System zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern bei Abstimmungen gar keinen Unterschied mache; die Entziehung des Wahlrechts rühre von der falschen Gegenüberstellung des Geistlichen als Kirchenbeamten und der Gemeinde als seinen von ihm abhängigen Untergebenen her und sei aus der Politik entlehnt.

Der Berichterstatter erklärt sich gegen diesen Antrag, weil bei uns allerdings ein Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen bestehe, und man durch Einräumung des Wahlrechts an erstere mit den Bestimmungen über die Wahlen zur Diöcesan- und General-Synode in Widerspruch gerathen würde.

Hierauf brachte der Herr Präsident die verschiedenen Anträge über die Grundsätze, welche von der Kirchenregierung bei der zu veranstaltenden Verfassungsänderung, nach dem Wunsche der Synode, zu Grunde gelegt werden sollten, zur Abstimmung, und zwar:

1) spricht sich die Synode für Aenderung der Wahlordnung und Partialerneuerung des Kirchengemeinderaths aus?
2) soll diese Erneuerung alle 3 Jahre in der Weise stattfinden, daß je 1/3 des Kirchengemeinderaths austritt?
3) soll der ganze Kirchengemeinderath, mit Einschluß der austretenden Mitglieder die Ersatzwahlen vornehmen?
4) sollen die Austretenden nach drei Jahren wieder erwählt werden können?[1])
5) soll der Pfarrer bei der Wahl des Kirchengemeinderaths mitwählen dürfen? und auf weitern Antrag:
6) soll der Pfarrer bei Stimmengleichheit entscheiden dürfen?

welche Anträge sämmtlich jeweils mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit angenommen wurden.

---

[1]) Was im Verlauf der Discussion statt des Termins von 6 Jahren vorgeschlagen worden war.

Der Antrag, die Entscheidung über Einsprachen gegen geschehene Wahlen einem Ausschusse zu überlassen, hatte keine Unterstützung gefunden und kam deßhalb nicht zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Hundeshagen, der sich nur bei der Abstimmung über den ersten der obigen Anträge erhoben hatte, gibt deßhalb folgende Erklärung: Ich stimme dem Princip der Ergänzung der Kirchengemeinderäthe durch Cooptation an der Stelle von Urwahlen, wie sie bei uns bestehen, aufrichtig bei, als einer ächt presbyterialen Institution. Einer sofortigen Einführung derselben bei uns könnte ich jedoch so lange nicht beistimmen, als diese Institution isolirt dasteht, d. h. nicht vorher die Gemeinde selbst bei uns organisirt ist, auch außer der Cooptation nicht noch andere Reformen, namentlich in Absicht auf Competenz und Pflicht derselben in dem Institut der Kirchengemeinderäthe vorgenommen werden, und die Grundzüge eines neuen Verhältnisses derselben zu der erneuerten Synodal-Institution festgestellt sind.

Der von der Commission unter Ziffer 2 ihres Berichts gestellte Antrag auf Erweiterung der Competenz des Kirchengemeinderaths, wornach die alljährliche Aufstellung eines der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden Budgets angeordnet und dann innerhalb dieses dem Kirchengemeinderath freie Hand gelassen werden sollte, ward von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenraths im Interesse des Kirchenvermögens nachdrücklich empfohlen und bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Schließlich tritt die Synode auch dem von der VIII. Commission ausgesprochenen Wunsche, daß die General-Synode wenigstens je im siebenten Jahr regelmäßig einberufen werde, einstimmig bei.

---

2. Die Synoden.

(Nr. 23 des Berichts.)

1. Die Diöcesan-Synoden.

Der bereits oben (S. 647) erwähnte Antrag auf „Revision der Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ war zwar an die Ver-

fassungs-Commission zur Berathung und Berichterstattung verwiesen worden, allein letztere beschränkte sich in ihren Berichten nur auf das Institut des Kirchengemeinderaths nnd auf die General-Synode, daher denn über die Diöcesansynoden und Pfarrsynoden in den Plenarsitzungen keine weitern Verhandlungen gepflogen wurden. Dagegen hatte die VI. Commission in dem Eingang ihres Berichts über die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 unter II. ihr Bedauern über Unterlassung und Nichtbeachtung des Antrags der General-Synode von 1843: es möchte künftig die Verbescheidung der in den Diözesansynoden vorgetragenen Wünsche und gestellten Anträge in der Form von Generalrecessen erfolgen, ausgesprochen; auf die Diöcesansynoden von 1846 war nämlich ein solcher Generalreceß nicht erschienen. Diese Aeußerung des Commissionsberichtes gab zu folgenden Erörterungen Anlaß.

Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths bemerkt: Was die Verbescheidung der Diöcesansynodalprotokolle überhaupt betrifft, so gibt die Unions-Urkunde keine Vorschrift darüber, in welcher Form sie zu geschehen habe, sondern bestimmt in Beilage B. §. 10 e nur, daß die General-Synode „die von dem obersten Kirchencollegium aus den Protokollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämmtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge" zu vernehmen und zu berathen habe. In den Jahren 1839 und 1842 hielt es nun die Kirchenbehörde für angemessen, einen Generalbescheid zu ertheilen und denselben durch den Druck zu veröffentlichen, was den Beifall der General-Synode von 1843 erhielt und deren Wunsch, daß dieß auch in Zukunft geschehen möge, hervorrief. In einem solchen „Wunsch" kann jedoch keine Nöthigung für die Kirchenbehörde liegen; vielmehr muß es in ihr Ermessen gestellt bleiben, ob sie je nach Umständen Generalrecesse oder Einzelbescheide, die nicht veröffentlicht werden, ertheilen kann und will. Daß sie gerne den Wünschen der General-Synode entspricht, hat sie später durch den Generalreceß auf die Synoden vom Jahr 1850 bewiesen. Wenn auf die Synoden von 1846 ein solcher nicht erfolgte, so liegt der Grund in nichts weniger als in einer Mißachtung des Wunsches der General-Synode von 1843, vielmehr in den besondern damaligen Verhältnissen.

Das Auftauchen des Lichtfreundthums und des Deutschkatholicismus hatte im Jahr 1845 in Verbindung mit der steigenden politischen Aufregung auch in unserer Landeskirche eine lebhafte Bewegung hervorgerufen, die auf der bekannten, von Geistlichen aus fast allen Landestheilen besuchten Versammlung zu Freiburg im September 1845 ihren Ausdruck fand. Hier wurden Grundsätze proclamirt und angenommen, welche alle positiven Grundlagen unserer Kirche umzustürzen geeignet waren; das „Recht der Subjectivität" wurde auf die Spitze gestellt, jede Auctorität, jedes kirchliche Bekenntniß, ja ausdrücklich selbst das normale Ansehen der heiligen Schrift wurde verworfen und für das Predigtamt eine Lehrfreiheit geltend gemacht, die an nichts weiter als an die eigene subjective Ueberzeugung gebunden sein sollte, über welche einzig der Gemeinde das Urtheil zustehe. Um diese Grundsätze in's Leben einzuführen, sollten die nächsten Diöcesansynoden benützt werden; zu dem Ende wurde vor deren Abhaltung eine Reihe verabredeter und bestimmt formulirter Anträge veröffentlicht, die überall auf den Diöcesansynoden vorkommen sollten und auch wirklich auf den meisten vorkamen. So geschah es, daß auf den Diöcesansynoden von 1846 Dinge zur Sprache gebracht wurden, die unserer Landeskirche nichts weniger als zur Ehre gereichten und auch bis dahin nie vorgekommen waren. Wenn man z. B. erst vor wenigen Tagen in den Sitzungen der Bekenntniß-Commission es als das Aeußerste der kirchlichen Verirrung in Deutschland bezeichnete, daß in Leipzig sogar das apostolische Glaubensbekenntniß angegriffen worden sei, so muß bemerkt werden, daß Gleiches auch bei uns auf jenen Synoden geschehen ist. Ueber derartige Anträge mußte die Kirchenbehörde ihre Mißbilligung zu erkennen geben, ja sie sah sich veranlaßt, einzelnen Geistlichen wegen ihrer maßlosen Aeußerungen ernste Verweise zu ertheilen. Dieß wollte sie aber, da die Nennung einzelner Diöcesen und einzelner Personen nicht zu umgehen war, nicht in einem gedruckten, in das große Publikum und selbst zur Kenntniß des Auslandes gelangenden Generalbescheid thun, sondern glaubte nach reiflicher Erwägung zur Schonung der betreffenden Diöcesen und einzelner Geistlichen, so wie im allgemeinen kirchlichen Interesse für dießmal von Ertheilung eines Generalrecesses abstehen und jede Diöcesansynode separat verbescheiden zu müssen. (Zum Beleg ver-

liest der Redner einen solchen Einzelbescheid, in welchem exorbitante Anträge einer Synode zurückgewiesen und ungebührliche Aeußerungen eines Geistlichen gerügt waren.) Wegen eines solchen Verfahrens verdient aber der Oberkirchenrath um so weniger einen Vorwurf, als er nicht nur ganz innerhalb seiner Befugnisse handelte, sondern zugleich den Verhältnissen schonende Rücksicht trug. Wohl hätte man daher erwarten dürfen, daß die Commission, statt über das Verfahren der Kirchenbehörde ihr Bedauern zu äußern, dieses Bedauern über den auf den Synoden von 1846 hervorgetretenen unkirchlichen Geist und die mancherlei radicalen Anträge, welche die Kirchenbehörde zur Erlassung von Einzelbescheiden nöthigten, aussprechen würde.

Hierauf stellte ein geistlicher Abgeordneter den von mehreren Seiten unterstützten Antrag, die General-Synode möge ihre Billigung des oberkirchenräthlichen Verfahrens als eines Aktes kirchenregimentlicher Weisheit aussprechen, wogegen ein weltlicher Abgeordneter bemerkte, daß nach seiner Ansicht die Erlassung eines Generalrecesses, welcher offen die Mißbilligung der fraglichen Synodalanträge ausgesprochen und damit die Bewegung in eine richtige Bahn zurückgeleitet hätte, nur einen guten Eindruck würde hervorgerufen haben.

Von Seiten der Commission wird geäußert, daß, wenn ihr die angegebenen Thatsachen bekannt gewesen wären, sie den fraglichen Antrag nicht gestellt haben würde.

Nachdem auch der Herr Präsident das Verfahren des Oberkirchenraths gebilligt, kommt der Commissionsantrag, die General-Synode wolle ihr Bedauern ausdrücken, zur Abstimmung und wird abgelehnt; dagegen wird der Antrag, dem Oberkirchenrath wegen seines Verfahrens die Anerkennung der General-Synode auszusprechen, angenommen.

---

2. Die General-Synode.

a. Die Wahlen zur General-Synode.

Aus Anlaß der Prüfung der Wahlen für die gegenwärtige General-Synode stellte in der 4. Plenarsitzung der Vorstand der Verfassungs-Commission folgenden Antrag:

„es wolle dieser Commission der Auftrag ertheilt werden, die Wahlordnung, so weit sie die Wahlen zu den Diöcesan- und zu der General-Synode betrifft, einer Revision zu unterwerfen, beziehungsweise zu prüfen, ob die von der General-Synode von 1834 beschlossenen Abänderungen der ursprünglichen Wahlordnung, so wie auch die seit 1821 von dem Kirchenregiment in Beziehung auf obige Wahlen erlassenen Verordnungen oder gegebenen Entscheidungen mit den ursprünglichen Bestimmungen der Unions-Urkunde von 1821 und der von der constituirenden General-Synode ausgegebenen Wahlordnung im Einklang stehen, und, insofern dieß nicht der Fall wäre, zur Herstellung jenes Einklanges durch Abänderung oder Aufhebung jener spätern Bestimmungen Vorschläge zu machen."

Diesem gegenüber wurde ein zweiter Antrag gestellt, der dahin ging, daß vom concreten Falle ausgegangen und lediglich die bei Prüfung der Abgeordnetenwahlen für die gegenwärtige General-Synode erhobenen einzelnen Anstände nach ihrer principiellen Begründung geprüft und nach dem Resultate dieser Prüfung eine Revision der Wahlordnung vorgenommen werden solle. Ein weiterer dritter Antrag wollte jenen des Vorstandes der Verfassungs-Commission in der Weise beschränkt wissen, daß die Wahlordnung, soweit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision unterworfen werde. Ein vierter Antrag endlich ging dahin, daß die Wahlordnung, soweit sie das active und passive Wahlrecht der geistlichen Abgeordneten zu der Diöcesan- und zu der General-Synode betrifft, revidirt werden solle.

Nach kurzer Discussion über diese Anträge ward zur Abstimmung geschritten, und der dritte,

wornach die Wahlordnung, soweit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision durch die Verfassungs-Commission unterworfen werden solle,

mit einer Majorität von 14 unter 26 Stimmen angenommen, wogegen der erste und vierte Antrag abgelehnt wurden, der zweite aber, als in dem dritten mitenthalten, hinwegfiel.

In der 23. Plenarsitzung erstattete Namens der Verfassungs-Commission der Abgeordnete Haaß von Mannheim folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

Ihre Commission hat den Auftrag erhalten, die bestehende Wahlordnung, so weit sie die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode betrifft, einer Revision zu unterwerfen und darüber zu berichten.

Die Commission hat sich dieser Aufgabe in 3 Sitzungen unterzogen und legt der hohen Synode das Resultat ihrer Berathungen ergebenst vor.

Wir haben uns zuvörderst an die einzelnen Bestimmungen der bestehenden Wahlordnung angeschlossen, und unsere Vorschläge für Abänderung oder Beibehaltung der Folge jener Bestimmungen angefügt.

Zu §. 19 der Wahlordnung, mit welchem der Abschnitt für die Wahl der Diöcesanabgeordneten zur General-Synode beginnt, hat sich eine principielle Differenz zwischen den Mitgliedern der Commission ergeben. Die Majorität (3 Stimmen) will den ersten Absatz des §. 19 in seiner bisherigen Fassung, insbesondere die Ausdrücke „Geistlichen" und „evangelische Geistlichkeit" beibehalten, das hierunter bezeichnete active und passive Wahlrecht jedoch durch folgende weitere Bestimmung festsetzen:

Zur Ausübung des activen Wahlrechts ist jeder Geistliche befähigt, welcher nach vorheriger Prüfung durch die dazu verordnete Behörde zum Candidaten des Predigtamts bestellt worden ist, die Ordination erhalten und seine zweijährige Praxis absolvirt hat, eine seelsorgliche Verrichtung selbstständig oder als Hilfsperson ausübt und Theilhaber des geistlichen Wittwenfiscus ist. — Ferner sind zu diesem Wahlrecht befähigt die Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths, der theologischen Facultät der Landesuniversität und sämmtliche active Lehrer an den Mittelschulen und der diesen gleichgestellten Lehranstalten des Landes, soferne alle diese die Ordination erlangt haben und geistliche Functionen, wenigstens zeitweise, verrichten.

Zum passiven Wahlrechte sind die nämlichen Personen mit Erreichung des 30. Lebensjahres befähigt. Ist eine dieser Perso-

nen weltliches Mitglied eines Kirchengemeinderaths, so hat dieselbe das Recht, sich bei der jeweiligen Wahl des geistlichen oder weltlichen Abgeordneten zur General-Synode zu betheiligen, und kann ebenso in der einen oder andern Eigenschaft gewählt werden.

Durch diese Bestimmung sollen die bisherigen Zweifel über den Begriff und Umfang der „Geistlichen" und der „Geistlichkeit" in unserer Landeskirche beseitigt, es sollen die Voraussetzungen präcisirt werden, unter welchen theils die eigentlichen Seelsorger, theils die übrigen theologischen Elemente zu dem Wahlrecht zugelassen werden, wobei bei jenen die wirkliche und ständige Ausübung einer seelsorgerlichen Verrichtung und überdieß die Theilnahme an dem geistlichen Wittwenfiscus, bei diesen aber lediglich eine zeitweise Verrichtung geistlicher Functionen erfordert wird.

Es ist einleuchtend, daß diese Bestimmung einer großen Liberalität in Ertheilung des Wahlrechts huldigt, alle praktischen und theoretischen Kräfte des kirchlichen Lebens herbeizieht, die bisherige Wahlordnung in ihrer Norm und Anwendung ohne Zweifel erweitert und nur hinsichtlich des zur Wählbarkeit erforderlichen absoluten Alters nach Analogie der für die Kirchengemeinderäthe bestehenden Ordnung einigermaßen beschränkt.

Die Minorität (2 Stimmen) läßt den Werth des oben entwickelten Vorschlags an und für sich und von einem idealen Standpunkt betrachtet — dahin gestellt, glaubt aber, daß derselbe den Grundlagen und Bestimmungen unserer Kirchenverfassung nicht entspreche, vielmehr mit diesen im entschiedensten Widerspruch stehe.

Nach den Grundlagen der Kirchenverfassung (Beilage B. zur Unions-Urkunde) ist die evangelisch-protestantische Landeskirche ein Organismus, welcher von Urbestandtheilen ausgehend, durch die Vereinigung dieser größere Kreise bildet, welche zuletzt die Gesammtkirche darstellen (§. 1, 2 der Kirchenverfassung).

Die Gesammtkirche umfaßt daher alle einzelnen Pfarrgemeinden des Landes, welche eben die Urbestandtheile der ersteren sind, und als Glieder derselben bezeichnet werden.

Diese Gemeinden selbst aber finden in dem Kirchenältestenrath oder Kirchengemeinderath ihre gesetzlichen Organe, durch welche sie mit den höheren Organen und Kreisen der Kirche in Verbindung treten (§. 3).

Diese Verbindung wird dahin bezeichnet, daß die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten in der Special- und General-Synode zusammentreten, um sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten der letzteren auszusprechen und zu berathen (§. 5).

Die Pfarrer erscheinen hierbei nicht blos als solche, sondern zugleich als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths, während die weltlichen Mitglieder der Kirchenvorstände in dieser ihrer Eigenschaft mitwirken (§. 6).

Nichts scheint hiernach den ausgesprochenen Grundlagen und einzelnen Bestimmungen unserer Kirchenverfassung entsprechender zu sein, als daß die Vertretung der Kirche in den Synoden lediglich durch die Einzelgemeinden, insbesondere durch die Organe der letzteren, die Kirchengemeinderäthe, und in diesen wieder durch die Pfarrer und weltlichen Mitglieder zu geschehen hat.

Unsere Kirchenverfassung als wesentlicher Theil der Unions-Urkunde kennt keine andere Vertretung, keine Landeskirche, welche nicht aus den einzelnen Pfarrgemeinden zusammen gesetzt und gegliedert wäre, keine Pfarrgemeinden, welche nicht durch ihre Kirchengemeinderäthe organisirt und dargestellt wären — also keinen Gesammtorganismus und keine Repräsentation desselben in der General-Synode, welche nicht aus jenen Gliedern und Organen und lediglich aus diesen bestünden.

Nur diese Vertretung dürfte auch dem Wesen und Geist der Kirche entsprechen, sie vor fremden Elementen bewahren, den Kreislauf ihrer Kräfte ungestört erhalten, ihre Selbstständigkeit nach innen und außen wahren, das innere Leben derselben kräftigen und gegen Verflüchtigung und Verweltlichung schützen.

Aus diesen Gründen beantragt die Minorität der Commission, den §. 19 Absatz 1 dahin abzuändern:

„Die Pfarrer von je 2 Diöcesen wählen den geistlichen Abgeordneten und Ersatzmann dieses Wahlbezirks aus ihrer Mitte oder aus sämmtlichen Pfarrern des Großherzogthums.“

Im Einzelnen hat die Minorität gegen den Vorschlag der Majorität noch zu erinnern, daß die Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths, die theologische Facultät und die Lehrer an Mittelschulen gegen die Pfarrer und deren Gehilfen insofern bevorzugt

sind, als den ersteren die Theilnahme an dem Pfarrwittwenfiscus erlassen und nur eine zeitweise Verrichtung geistlicher Functionen ohne Bestimmung der Art und des Maaßes der letzteren auferlegt ist — während nach §. 9 der Kirchenverfassung 4 Mitglieder des Großh. Oberkirchenrathes und 1 Mitglied der theologischen Facultät in der General-Synode erscheinen, damit also sowohl das Kirchenregiment, als die theologische Wissenschaft unmittelbar und selbstständig vertreten werden.

Dem Bedenken einer nicht ausreichenden Betheiligung der theologischen Wissenschaft oder der Wissenschaft überhaupt glaubt die Minorität durch die Erwägung zu begegnen, daß gerade durch die Ausschließung dieser Elemente von den geistlichen Wahlen dieselben veranlaßt werden können und sollen, als weltliche Mitglieder in die Kirchengemeinderäthe zu treten, wodurch diesen bedeutende geistige Kräfte gewonnen, damit also weitere Vortheile für das kirchliche Leben in allen seinen Stufen erreicht werden können.

Auch dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht außer der theologischen Facultät die juristische durch Ernennung oder Wahl eines Mitgliedes der letzteren, und damit eine weitere unmittelbare Vertretung der Wissenschaft in der General-Synode gewonnen werden könnte?

Sollte nach diesen Voraussetzungen immer noch ein Uebergewicht der Pfarrer, also des geistlichen Standes im engeren Sinne des Worts, erübrigen, so würde diesem nur durch eine stärkere Vertretung der weltlichen Kirchenvorstände, etwa durch die bei der Union zuerst beabsichtigte Gleichstellung der letzteren an Zahl — abzuhelfen sein, auf welche Frage übrigens an diesem Orte und zu dieser Zeit nicht weiter eingegangen werden soll.

Endlich ist nicht zu verkennen, daß die mit der Unions-Urkunde, beziehungsweise Kirchenverfassung (Unterbeilage B. und C.) erlassene Wahlordnung unter §. 6 bestimmt, daß jeder Pfarrer und geistlicher Lehrer an Mittelschulen ordentliches Mitglied der Diöcesansynode ist, woraus sofort auf die Berechtigung der letzteren hinsichtlich der General-Synode geschlossen wird.

Diese Bestimmung bezieht sich übrigens zunächst nur auf die Specialsynode; der weiteren Ausdehnung auf die Gesammtkirche steht der positive Wortlaut der Kirchenverfassung (§. 6) entgegen,

sie müßte endlich im Widerstreit mit der letzteren und deren Grundlage weichen, und dürfte als eine Abweichung von dieser in keinem Falle über die specielle Vorschrift ausgedehnt werden.

Einen weiteren Gegenstand der Berathung zu §. 19 Abs. 1 bildete die Frage, ob die Decane in ihren Wahlbezirken fortan wählbar, auch als Wahlcommissäre zu bestellen sein sollen?

Auch hierüber war die Commission getheilter Meinung; die Majorität entschied sich für die bisherige Gesetzgebung, weil den Decanen ein ähnlicher Einfluß auf die Stimmen der übrigen Geistlichen nicht zugeschrieben werden könne, wie den weltlichen Bezirksbeamten gegenüber von ihren Amtsinsassen, weil ferner die geheime Stimmgebung die Freiheit der Wahl sichere, und weil endlich die in Frage stehende Beschränkung nach den vorliegenden Verhältnissen einer gänzlichen Uebergehung der Decane nahe kommen würde, da die letzteren gerade in ihren Bezirken vorzugsweise bekannt und in der Lage sind, sich das Vertrauen der Wähler erwerben zu können.

Eine größere Minorität (2 gegen 3 Stimmen) war übrigens dafür, daß wenigstens die Decane nicht ferner Wahlcommissäre in ihren Bezirken sein, sondern diese von der obersten Kirchenbehörde außerhalb jener Bezirke ernannt werden sollen, weil es denn doch bedenklich erscheint, die Wählbarkeit der Decane auch alsdann aufrecht zu erhalten, wenn sie mit dieser Eigenschaft die weitere des Wahlcommissärs cumuliren, also diese beiden Gewichte in die Wagschale werfen.

Zu §. 19 Absatz 2—5 erklärt sich die Commission in ihrer Mehrheit für die Weglassung der Vorschrift Nr. 2, welche sich theils von selbst versteht, theils doch nicht controlirt oder durchgeführt werden kann, dagegen für Aufnahme einer andern, aus der weltlichen Wahlordnung entlehnten Vorschrift, so daß der Absatz 4 lauten würde:

> „Weitere Wahlreden vor der Wahlhandlung sollen unterbleiben; es ist jedoch den Wählern gestattet, sich vor der Abstimmung zu besprechen.“

Der fragliche Zusatz empfiehlt sich durch die Betrachtung, daß

eine solche Besprechung dem Zwecke der Wahl durchaus angemessen und bei der eigenthümlichen Zusammensetzung der Wahlbezirke besonders wünschenswerth ist.

Die beiden letzten Absätze des §. 19 fallen nach dem Vorschlag der Majorität als in demselben enthalten, beziehungsweise modificirt, hinweg, die Minorität schlägt dagegen in Uebereinstimmung mit der obigen Entwicklung folgende Fassung vor:

„Als Pfarrer sind nur die im wirklichen Dienst der Kirche bei einer Gemeinde stehenden Geistlichen oder als Pfarrer charakterisirte Pfarrverweser zu verstehen."

Zu §. 20. Die ersten 3 Sätze sollen nach Ansicht der Majorität bleiben, und nur im zweiten statt „Pfarrer" gesagt werden „Pfarrstellen."

Die Minorität will zu 2 und 3 mit Rücksicht auf das abweichende Princip derselben folgende Fassung:

„Jeder Kirchengemeinderath wählt aus seinen Mitgliedern einen Wahlmann, wobei die bei der Gemeinde angestellten Pfarrer weder mitwählen, noch wählbar sind."

„In Gemeinden, bei welchen mehrere Pfarrer oder als solche charakterisirte Pfarrverweser sind, werden eben so viele Wahlmänner gewählt."

Zum 4. Satz des §. 20 proponirt die Majorität (4 gegen 1 Stimme) zu setzen:

„Die Wahl der Wahlmänner geschieht in der Form, welche für die Wahlen zur Diöcesansynode vorgeschrieben ist."

„Findet eine zweite Wahl statt (Wahlordnung §. 12), so werden nicht blos aus der Zahl Derjenigen, welche bei der ersten Wahl die relative Stimmenmehrheit erhalten haben, nach der Ordnung der letzteren doppelt so viele Personen, als noch zu wählen sind, zur Wahl vorgeschlagen, sondern jedenfalls auch diejenigen, welche mit diesen gleiche Stimmen erhalten haben."

„Bei der zweiten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei gleichen Stimmen das Loos."

Der hier beliebte Zusatz rechtfertigt sich durch die Natur der Sache, eine ähnliche Bestimmung der weltlichen Wahlordnung, die Ansicht, daß auch die bestehende Wahlordnung nur zwei Wahlen

kennt, unter dieser Voraussetzung aber die zweite Wahl schlechthin maßgebend sein muß, nachdem die erste die Vertrauensmänner bereits ausgeschieden hat, endlich durch die Betrachtung, daß das Loos das letzte Mittel jeglicher Entscheidung sein muß.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sollen beibehalten werden.

§. 21. Nach der Ansicht der Minorität soll im ersten Satze gesagt werden: „Der von der Behörde ernannte Commissär, beziehungsweise der Decan," weil dieser nur für die weltlichen Wahlen als Wahlcommissär beibehalten werden soll.

Zum zweiten Satze ist die Commission einverstanden, die Redaction dahin zu verbessern, daß nach den Worten: „die richtige Vorladung" eingefügt wird „sämmtlicher" ꝛc.

§. 22. In Uebereinstimmung mit dem zu §. 20 Angeführten soll hier am Schlusse gesagt werden:

„Ergibt sich beim ersten Scrutinium keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu verfahren, wie zu §. 12, beziehungsweise §. 20 vorgeschrieben ist."

Zu §. 23 und 24 wurde nichts erinnert.

§. 25. Nach der einstimmigen Ansicht Ihrer Commission soll der Schluß des ersten Absatzes „der Ersatzmann ist auch" ꝛc. hinwegfallen.

Dieser Zusatz wurde von der General-Synode von 1843 ohne hinreichende Begründung angenommen, ist aber jedenfalls verwerflich, weil mit der Ungiltigkeit der Wahl des Abgeordneten lediglich die Nothwendigkeit einer neuen Wahl des letzteren, aber keineswegs das Recht des Ersatzmanns zur Nachfolge eintritt, welcher vielmehr in zweiter Reihe und für den Fall gewählt worden ist, daß der Abgeordnete die Wahl nicht annehmen wollte oder könnte. Der Eintritt dieser Bedingung setzt aber immerhin eine giltige Wahl voraus, und es würde dem Willen der Wähler geradezu widersprechen, den für einen nicht eingetretenen Fall gewählten Ersatzmann einzuberufen, statt den Wählern Gelegenheit zu geben, sich über den in erster Reihe zu wählenden Abgeordneten nochmals in giltiger Weise zu erklären.

Auch der letzte Satz des §. 25 spricht für den Vorschlag der Commission, weil immerhin ein Ersatzmann hinter dem Abgeord-

neten stehen soll, welcher nöthigenfalls statt des letzteren einzuberufen ist.

Schließlich erlauben wir uns, dem Wunsche eines Mitglieds der Commission entsprechend, hochw. General-Synode auf die Mißstände der gegenwärtig bestehenden Eintheilung der Wahlbezirke aufmerksam zu machen, wornach ungleichartige Elemente — zumal in den geistlichen Bezirken — verbunden sind, auch die Vertretung der Hauptstädte gegen diejenige der Landgemeinden in einigem Nachtheil steht.

Hochwürdige Synode! Die Commission ist von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe für die Vertretung der Landeskirche, und somit für das Wohl der letzteren selbst in Berathung ihrer höchsten Angelegenheiten lebhaft durchdrungen gewesen — mögen Sie mit unbefangenem und erleuchtetem Geiste die Sache prüfen und das Beste behalten.

Da der Berichterstatter sich in der Minorität der Commission befand, ihm aber von der Majorität nicht zugemuthet worden war, auch ihre Motivirung in den Bericht aufzunehmen, so wurden zur Einleitung der Verhandlungen die Gründe der Majorität von einem Mitglied derselben mündlich entwickelt.

Die Minderheit — sagte der Redner — ging von der engen Begrenzung des Begriffs der Kirche nach §. 5 Beilage B. der Unions-Urkunde aus, und versteht demnach unter „Kirche" nur die Verbindung der einzelnen Gemeinden untereinander, die Mehrheit dagegen legt ihrem Begriffe den §. 2 dieser Beilage zu Grunde, wornach die Kirche ein organisches Ganzes bildet; dieses Ganze besteht aber nicht nur aus den einzelnen Gemeinden, den Kirchengemeinderäthen und ihren Vorstehern, sondern man hatte bei jener Bestimmung auch die Beamten der Kirche im Auge. Während der §. 5 einen engen Begriff der Kirche gibt, dehnt §. 9, indem er von der Repräsentation der gesammten Landeskirche auch durch Beamte derselben spricht, jenen schon mehr aus; dafür läßt sich auch die Thatsache der Mitwirkung solcher bei der Unions-Urkunde anführen.

Wenn die Minorität auf §. 3 der Beilage sich bezieht, so

kann man hiergegen einwenden, daß hier nur ein Glied der Kirche bezeichnet wird, daß man aber, um einen richtigen Begriff von derselben zu erhalten, alle verschiedenen Bestimmungen mit einander in Verbindung setzen muß, namentlich dann, wenn die Hauptbestimmungen nicht in einer Urkunde zusammengestellt, sondern in einer Haupturkunde und deren Beilagen zerstreut niedergelegt sind.

Dieser Ansicht der Mehrheit steht auch die Geschichte unserer Kirchenverfassung zur Seite, denn schon zur Zeit der ersten Kirchenverfassung und der mit ihr promulgirten Wahlordnung ist nicht blos von Pfarrern, sondern auch von einzelnen geistlichen Würdeträgern die Rede.

Nach §. 10 lit. d. der Kirchenverfassung hat die General-Synode auch mit der Ausbildung derselben sich zu befassen und es ist dieß von der 1834r General-Synode dadurch geschehen, daß sie noch weitere Kirchenbeamte bezeichnet, welche zu den Diöcesansynoden zuzulassen seien.

Auf diesem Grunde glaubte die Majorität fortbauen zu müssen und kam deßhalb zu der Ansicht, daß nicht blos die Kirchenältesten und die Pfarrer, sondern auch andere Kirchenbeamte wählbar seien.

Dieß bezüglich des allgemeinen Grundsatzes, aus welchem die einzelnen Vorschläge der Majorität der Commission sich ergeben.

Eine Meinungsverschiedenheit der Majorität bestand nur hinsichtlich des Zusatzes für die Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths und der theologischen Facultät, wornach dieselben, um wahlfähig oder wahlberechtigt zu sein, die Ordination erlangt und geistliche Functionen, wenigstens zeitweise, verrichtet haben sollen. Gegen diesen Zusatz erklärte sich ein Mitglied der Commission.

Hierauf ergriff ein weltlicher Abgeordneter das Wort und sprach sich gegen die partielle Behandlung der Wahlordnung aus, weil dadurch für das Ganze der Verfassung Besseres nicht geschaffen werde und das System überhaupt in Gefahr komme. Da er selbst zu den geistlichen Lehrern an Mittelschulen gehöre, von welchen der Bericht spreche, so hält er sich für verpflichtet, deren Rechte zu vertheidigen. Auch über diese sei die Ansicht der Commission verschieden; die Mehrheit wolle sie mit einer Beschränkung zulassen, die Minderheit erkenne darin eine Gefahr für die Kräf-

tigung des innern Lebens der Kirche und befürchte davon eine Verflüchtigung und Verweltlichung der Kirche; jene Ansicht könne man die liberale, diese die clericale nennen. Er verkenne keineswegs, daß hinsichtlich dieser Lehrer eine Unbestimmtheit des Gesetzes, ja sogar eine gewisse Anomalie vorhanden sei. Es frage sich, wen man eigentlich einen geistlichen Lehrer an Mittelschulen nenne, da die Ordination bei uns keinen Charakter indelebilis und die Betheiligung an dem geistlichen Wittwenfiscus nicht die Eigenschaft eines Geistlichen verleihe.

Nach seiner Ansicht seien die s. g. Diaconen, welche vorübergehend als Lehrer beschäftigt seien, dabei aber noch als Geistliche Verrichtungen vornehmen, hierunter verstanden. Da aber jetzt nur noch Philologen angestellt werden, so werde die in den Kirchengemeinderäthen nicht eben stark vertretene Klasse der s. g. geistlichen Lehrer an Mittelschulen in kurzer Zeit ganz verschwinden.

Von einem geistlichen Mitgliede der Commission wurde sodann zur Vertheidigung der Ansicht der Minorität vorgetragen:

Es handelt sich hier um eine einfache Principienfrage, welche richtig zu entscheiden, bei der Bestimmtheit des Gesetzes nicht schwer fällt.

§. 9 der Beilage B. spricht aus, daß die General-Synode die evangelische Landeskirche repräsentire, und es frägt sich daher, wer ist jene Landeskirche? Sie ist der Inbegriff der einzelnen Pfarrgemeinden, als der in §. 2 der Beilage bezeichneten Urbestandtheile der Kirche. Hiernach sind in der General-Synode vertreten: die einzelnen Gemeinden, und zwar durch Pfarrer und Kirchengemeinderäthe. In dieser Weise fügt sich der ganze Bau von unten an zusammen. Die Kirche besteht aus einzelnen Gemeinden, diese treten nach §. 5 zusammen in den Specialsynoden, vertreten durch Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, zu diesen kommen nach §. 9 der Wahlordnung noch die geistlichen Lehrer an Mittelschulen. Von diesen Specialsynoden aus findet abermals eine Vereinigung statt in der General-Synode; zu dieser haben nach §. 9 nur diejenigen, welche auf der Specialsynode zu erscheinen berechtigt sind, actives Wahlrecht, wenn aus je 2 oder 4 Diöcesen ein geistliches und weltliches Mitglied gewählt wird.

Zu einem andern Ergebnisse als dem der Minderheit kann man nur gelangen, wenn man von dem in der Kirchenverfassung ausgesprochenen Princip abgeht.

Der §. 9 der Beilage B. kann von der gegentheiligen Ansicht nicht angerufen werden; dieser besagt in Absatz 1 und 2, wer nach dem Princip zur General-Synode gehört, und in den folgenden Sätzen, wer nach dem Gesetze zu derselben berufen wird.

Darauf führte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths aus:

Es handelt sich hier um die Auslegung des Ausdrucks „Landesgeistlichkeit" in §. 9 der Kirchenverfassung. Man muß wohl annehmen, daß bei der Wahl der Ausdrücke eine feste Absicht zu Grunde gelegen habe; hätte man nur die Pfarrer in der General-Synode haben wollen, so würde man statt „Landesgeistlichkeit" „Pfarrer" gesagt haben; da man dieß nicht gethan, sondern den Ausdruck „Geistlichkeit" gewählt hat, so frägt es sich nun, wer darunter zu verstehen sei.

Der Begriff „Geistlichkeit" umfaßt alle ordinirten Theologen und man wird daher mit der Wahl dieses Ausdrucks eben auch das genus und nicht eine species derselben, die Pfarrer, haben bezeichnen wollen. Dafür spricht auch, daß in demselben Paragraphen von geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths die Rede ist.

Was die Mitglieder der theologischen Facultät betrifft, so dachte man bei der Wahl des Ausdrucks „Geistlichkeit" sicherlich nicht daran, sie von dieser auszuschließen, denn man hielt ihre Vertretung für so wichtig, daß jedenfalls ein Mitglied der Facultät ernannt wird.

Für diese Auslegung scheint mir übrigens auch die Thatsache zu sprechen, daß zur Synode von 1821 unter der Zahl der geistlichen Mitglieder auch zwei Professoren der theologischen Facultät einberufen wurden. Hätte die Synode von 1821 dieß mißbilligen wollen, so würde sie Anlaß gehabt haben, sich in der Verfassung bestimmter auszusprechen.

Man hält entgegen, daß in der General-Synode nur die Gemeinden vertreten werden, allein dieß ist nicht der Fall, denn

die Pfarrer wählen für sich geistliche Abgeordnete und die Kirchengemeinderäthe weltliche.

Den §. 5 endlich kann man wohl nur dahin auslegen, daß die einzelnen Kirchengemeinderäthe untereinander nicht in Verbindung treten dürfen außer auf Diöcesansynoden.

Der Abgeordnete Stadtpfarrer Plitt trägt vor:

Unsere Kirchenverfassung ist eine aus episcopalen und presbyterialen Elementen gemischte. Wir haben hier nur die letztern zu betrachten. Nach den geschichtlichen Grundsätzen des Presbyterialismus gestaltet sich die Gliederung folgendermaßen: Die evangelischen Einwohner eines Ortes bilden die Ortsgemeinde und finden ihre Vertretung in dem Presbyterium oder Collegium der Aeltesten, dessen Präses der Pfarrer des Orts ist. Mehrere Localgemeinden treten zusammen zu einer Diöcesangemeinde und diese wird repräsentirt durch die Diöcesansynode, auf welcher die Präsidenten der einzelnen Localpresbyterien und die aus den letztern gewählten weltlichen Kirchenältesten zusammentreten und zwar unter dem Präsidium eines Geistlichen. Die dritte Stufe, die Landesgemeinde, bildet sich aus der Vereinigung einer Anzahl von Diöcesangemeinden und wird repräsentirt durch sämmtliche Präsidenten der Diöcesansynoden und eine gewisse Anzahl der auf der Diöcesansynode erschienenen Prediger und Kirchenältesten.

Diese Principien liegen ganz offenbar der Beilage B. zu Grunde, wie dieß namentlich aus §. 2 hervorgeht, wornach von den Urbestandtheilen ausgehend, deren vereinigte Wirksamkeit in immer größern umfassendern Kreisen sich ausbilden soll.

Blickt man aber auf unsere Wahlordnung, so findet man, daß diese andern Principien folgt, nämlich denen des politischen Constitutionalismus.

Nach unserer Wahlordnung ist die General-Synode nicht, wie die Minorität ausführt, die Vertretung der Landesgemeinden, sondern vielmehr eine Vertretung des Gesammtclericats durch 14 erwählte Clericer und eine Vertretung des Gesammtpresbyteriats durch 7 erwählte Presbyter.

Es besteht somit ein Widerspruch zwischen der Beilage B. und der Wahlordnung; dieser kann natürlich nur in der Weise gehoben werden, daß man die Wahlordnung nach der Verfassung ändert.

Bevor man jedoch daran geht, die Wahlordnung für die General-Synode zu ändern, muß man diejenige für die Diöcesansynoden corrigiren, dazu aber ist uns die Zeit nicht mehr gegeben.

Wenn ich nun auf die beiden Commissionsanträge blicke, so kann ich keinem von beiden beistimmen. Zwar der Minoritätsantrag scheint mir der Wahrheit näher zu kommen als der Majoritätsantrag, und er möchte etwa dazu dienen, der gegenwärtigen fehlerhaften Wahlordnung das Leben noch etwas zu fristen; aber vollkommen richtig nach presbyterialen Grundsätzen ist er auch nicht. Der Majoritätsantrag ruht auf der gegenwärtigen Wahlordnung, die ich einmal für fehlerhaft halte; und ich glaube, er möchte dazu dienen, die Schäden dieser Wahlordnung recht eklatant zu zeigen, daher man sich ihm wohl nur anschließen könnte in der Hoffnung, daß dadurch die Wahlordnung recht bald werde gestürzt werden.

Nach diesem allem glaube ich, daß man jetzt von Verbesserungsversuchen absehen sollte, namentlich wenn man hoffen dürfte, daß der nächsten General-Synode eine gründliche Vorlage über die Kirchenverfassung gemacht werden wollte.

Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths stimmte dem vollkommen bei, was von dem Vorredner über die Presbyterialverfassung erklärt worden ist, und fügte bei:

Eine Revision der Kirchenverfassung ist allerdings nöthig, aber sie darf nicht bei deren äußersten Spitzen und mit Fragen über Einzelheiten beginnen, sondern muß von der Grundlage ausgehen und nach bestimmten Principien durchgeführt werden. Es läßt sich daher namentlich nicht die Zusammensetzung der General-Synode corrigiren, ohne daß vorher das Gleiche bei den Diöcesansynoden geschieht. Zu einem vollständigen presbyterialen Organismus gehört zwischen die Diöcesan- und General-Synode noch ein mittleres Glied, die Provincialsynode, die wie die Diöcesansynode aus den Presbyterien, so aus den Diöcesansynoden hervorgeht und aus den Decanen der Provinz und einem geistlichen und weltlichen Mitgliede jeder Diöcesansynode besteht. Sämmtliche alte Presbyterialverfassungen haben eine solche vierfache Gliederung: Presbyterium, Diöcesan-, Provincial- und General-Synode. Bei diesem Verfassungsbau ergibt sich von selbst eine immer größere Concentration der

kirchlichen Kräfte und die General-Synode muß dann nothwendig aus den kirchlich erfahrensten und besten Elementen bestehen.

Daraus wird man aber wohl ersehen, wie mißlich es ist, an Einzelnem zu ändern, ohne das Ganze im Auge zu haben. Die ganze Kirchenverfassungsangelegenheit wird übrigens der Oberkirchenrath einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und nur der große Umfang und die Wichtigkeit der diesmaligen Vorlagen konnte ihn bestimmen, mit einer weitern die ganze Kirchenverfassung behandelnden Vorlage zur Zeit noch zurückzuhalten.

Was nun insbesondere die Ansicht der Minorität betrifft, so ist sie im Allgemeinen wohl richtig; aber wir haben nicht allein die presbyteriale, sondern auch die episkopale Seite unserer Verfassung zu beachten und beide in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen. Dieß läßt sich aber nicht so leicht durch die ganze Verfassung durchführen und kann am wenigsten jetzt noch, wo die Zeit drängt, improvisirt werden. Es sollten daher höchstens solche Veränderungen vorgenommen werden, welche ganz dringend nothwendig sind, wodurch entstandene Zweifel beseitigt werden, ohne daß in den Bau der Verfassung selbst eingegriffen wird.

Wenn man übrigens behauptet, daß die Landeskirche nur repräsentirt werde von Pfarrern und Kirchenältesten, so übersieht man, daß in der Kirche noch andere Corporationen und Institute außer den Kirchengemeinderäthen bestehen, nämlich die theologische Facultät und die Oberkirchenbehörde, welche nach §. 9 der Verfassung auch in die General-Synode gehören.

Der Behauptung, daß die „Landesgeistlichkeit" nur aus den „Pfarrern" bestehe, muß ich entschieden widersprechen; namentlich aber muß ich gegen die daraus folgende Ansicht, als ob die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths durch den Eintritt in die oberste Kirchenbehörde ihre Eigenschaft als Geistliche des Landes verlören, feierliche Verwahrung einlegen.

Nachdem der Redner noch einige Uebelstände der jetzigen Zusammensetzung der General-Synode hervorgehoben, schloß derselbe mit dem Antrag, daß nur das absolut Nothwendige geändert werden sollte.

Ein geistlicher Abgeordneter, welcher der Majorität der Commission angehörte, setzte nun zunächst die verschiedenen

Standpunkte der beiden Fractionen der Commission auseinander, und suchte darzuthun, daß wenn die Majorität die Verfassung in liberalerem Sinne fortzubilden suche, sie doch den gesetzlichen Boden nicht verlasse. Der in der Verfassung gegebene und enger begrenzte Begriff von Landesgeistlichkeit sei in der gleichzeitig erlassenen Wahlordnung bereits weiter gefaßt, und zwar so, daß die Majorität sich zur Begründung ihrer Ansicht wohl auf denselben berufen dürfe.

Eine Gefahr für die Kirche, daß etwa ihre Interessen verkümmert werden möchten, liege indeß nicht vor, wenn man dem liberaleren Princip folge, da ja die Wahl der Mitglieder der Synode von der Mehrheit der Wählenden, d. h. der Vertreter der Gemeinden abhänge und diese ihre Interessen zu wahren wissen werden.

Frage man nach der Bedeutung, welche die Ansicht der Majorität in der Wirklichkeit gewinnen werde, so könne man aus diesen Rücksichten derselben auch nicht entgegen sein.

Es liege im Interesse der Kirche, daß alle Kräfte, welche einer kirchlichen Thätigkeit sich zuwenden, auch durch Wahl zur Vertretung in der General-Synode gelangen können, und dieser Ansicht habe die Praxis auch Bahn gebrochen; in der General-Synode sollen nicht blos die einzelnen Gemeinden, sondern es solle die ganze Kirche vertreten werden.

Alsdann erwiderte der erste Redner auf die Angriffe gegen die Majoritätsansicht: daß das Ganze aus seinen Theilen bestehe, sei allerdings richtig; allein nach der Verfassung und Wahlordnung seien diese Theile nicht blos die einzelnen Gemeinden, sondern auch die Behörden und Würdeträger der Kirche. Die Verfassung sei eine gemischte; während in der Beilage B. das presbyteriale Element zur Geltung gebracht sei, finde in der, auf gleiche Autorität Anspruch habenden Wahlordnung das episkopale Element seine Ausbildung, was man nicht übersehen dürfe. Durch diese Gegensätze seien, wie sich bei Prüfung der Wahlen ergeben habe, Ungewißheiten in unserer Verfassung, welche man jetzt in Folge des Beschlusses der General-Synode, die die Sache an die Commission verwiesen habe, entfernen, und nicht einer kommenden General-Synode wieder überliefern solle.

Ein geistlicher Abgeordneter erklärt sich für die An-

sicht der Minderheit, da in §. 9 Absatz 1 sogleich auch der Ausdruck „Landesgeistlichkeit" seine Erklärung finde, und zwar dahin, daß der Abgeordnete aus den Diöcesen gewählt werde; unter diesen komme aber keine der von der Majorität genannten Kategorien vor, daher mußten diese um so mehr ausgeschlossen sein, als der Oberkirchenrath und die theologische Facultät ihre besondere Vertretung finden.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Haaß von Mannheim, erklärte sich gleichfalls dafür, daß der jetzigen Ungewißheit sofort abgeholfen werde, wenn er gleich zugebe, daß die ganze Wahlordnung einer Revision unterworfen werden sollte, worauf ursprünglich ein Antrag von ihm gestellt worden sei.

Es handelt sich hier übrigens, fährt derselbe fort, nicht um eine Abänderung der Wahlordnung, sondern nur darum, ein positives Gesetz auf feste Weise auszulegen. Das Hauptgewicht ist zu legen auf §. 2 der Beilage B., also darauf, daß von den Urbestandtheilen aus, in immer größern Kreisen das Ganze sich vereinigen soll, und daß mit dieser Bestimmung die Ansicht der Mehrheit sich nicht vereinigen läßt, ist mathematisch nachzuweisen.

Die Urbestandtheile sind die Gemeinden, und bilden die kleinsten Kreise, diese treten zusammen in einen größeren Kreis, in den Diöcesansynoden, und aus diesen bildet sich der größte Kreis, die General-Synode. Da der größte Kreis aus den kleinern — den Diöcesen und diese aus den kleinsten Kreisen, den Einzelgemeinden bestehen, so kann folgeweise jener größte Kreis, die General-Synode, auch nur ausschließlich aus diesen kleinsten Kreisen bestehen und gebildet werden.

Das Organ dieser letzten Kreise oder der Gemeinden ist nach §. 3 der Kirchengemeinderath, und dieser besteht aus dem Pfarrer und den weltlichen Abgeordneten der Gemeinde. Nothwendige Folge davon ist die Bestimmung in §. 6, daß auch der Specialsynode die Pfarrer der Diöcese und die Kirchenältesten, oder weil diese nicht sämmtlich erscheinen können, Abgeordnete derselben erscheinen; aus diesen Diöcesansynoden bildet sich nun wieder die General-Synode, auf welcher also als Landesgeistlichkeit nur die Pfarrer erscheinen können. Einen Widerspruch mit diesem Princip trägt die Wahlordnung herein, welche jedoch, da sie nur eine Vollzugsverordnung

ist, der Verfassungsurkunde nachstehen und dieser angepaßt werden muß.

Die geistlichen Lehrer sind fremde Elemente in dem Clerus und verweltlichen insofern die Kirche, überhaupt laborirt unsere Kirche an Principlosigkeit und zu viel Berührung mit den weltlichen Behörden.

Auf das Einberufungsrescript zu der Synode von 1821 kann man sich für die entgegengesetzte Ansicht nicht berufen, weil es vor der Kirchenverfassung ergangen ist.

Der §. 9 der Beilage B. enthält im Wesentlichen — mit Ausnahme des §. 6 der Wahlordnung — dieselben Principien, wie die letztere, und thut es dem Presbyterialprincip keinen erheblichen Eintrag, daß auf der General-Synode nicht alle Präsidenten der Specialsynoden mit einer Anzahl der übrigen Geistlichen erscheinen, da immerhin je 2 Diöcesen zusammentreten, um ihren geistlichen Vertreter, wenn auch nicht aus ihrer Mitte, und ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Decans oder Pfarrers zu erwählen.

Prälat Ullmann nahm hierauf das Wort und weist zunächst darauf hin, daß, was jetzt beschlossen werde, jedenfalls nur provisorisch seie, d. h. nur für die Wahlen zur nächsten General-Synode gelten könne. In dieser Beziehung sei allerdings eine Entscheidung zu geben; da es aber an sicheren Entscheidungsgründen zu Gunsten der einen oder der andern Ansicht fehle, so erkläre er sich für die weniger beschränkende Auffassung der Majorität, als welche eine möglichst gute Zusammensetzung der nächsten General-Synode zu verbürgen scheine und auch in der Wahlordnung Anknüpfungspunkte habe. Wenn nun in letzterer den geistlichen Lehrern an Mittelschulen das passive Wahlrecht eingeräumt sei, so müsse er wünschen, daß dasselbe auch auf die Professoren der Theologie und die geistlichen Mitglieder der obersten Kirchenbehörde ausgedehnt werde, erstere überhaupt, soweit die Natur der Sache es zulasse, in den Organismus der Kirche eingepflanzt werden möchten. Dabei glaubt er jedoch, es seien die Mitglieder der theologischen Facultät und des Oberkirchenraths in der fraglichen Beziehung nicht auf vollkommen gleiche Linie zu stellen, noch weniger aber könne jenen vor diesen ein Vorrecht eingeräumt werden; im Gegentheil: von

so hoher Bedeutung auch die theologische Facultät für die Kirche überhaupt und namentlich durch die Heranbildung der künftigen Geistlichkeit sei, so gehöre sie doch zur Universität, also zu einer Staatsanstalt und habe der Kirche gegenüber eine mehr selbstständige und unabhängige Stellung, während die oberste Kirchenbehörde im Organismus der Kirche selbst stehe, in unmittelbarer und permanenter Weise eine kirchliche Thätigkeit übe. Außerdem könnten die Mitglieder der Facultät in den Kirchengemeinderath und folglich auch in die General-Synode als weltliche Mitglieder gewählt werden, was bei den Mitgliedern des Oberkirchenraths nicht möglich sei; sie hätten also auch in dieser Beziehung schon ein Vorrecht vor letztern. Jedenfalls sollten nur solche Mitglieder der Facultät gewählt werden können, welche ordinirt seien und wenigstens zeitweise an kirchlichen Functionen, z. B. durch Predigen sich betheiligen. Insbesondere scheine es angemessen, daß außer der schon feststehenden Vertretung der Facultät in der General-Synode durch ein vom Landesherrn zu ernennendes Mitglied, der jeweilige Seminardirector regelmäßig Theil nehme.

Der Abgeordnete Kirchenrath Hundeshagen erklärt, daß er in Bezug auf das Verhältniß der Mitglieder der Facultät und des Oberkirchenraths ganz entgegengesetzter Ansicht sei, was er sodann weiter ausführt. Der Oberkirchenrath sei nicht minder als die Facultät ein Glied in dem Organismus der Staatsverwaltung; wie die Facultät in theologisch-kirchlichen Unterrichtssachen Staatsstelle sei, so der Oberkirchenrath in Verwaltungssachen. Der letztere genieße der Kirche gegenüber eine ebenso große, ja noch größere Unabhängigkeit. Wenn die Thätigkeit der kirchlichen Verwaltung eine permanente sei, so sei es auch die der Theologie. Eine unmittelbar kirchliche Thätigkeit (Predigt, Seelsorge) aber übten die Mitglieder des Oberkirchenraths ebenso wenig in regelmäßiger Weise aus, als die Mitglieder der Facultät. In dieser Beziehung sei die theologische Facultät sogar im Vorsprung, weil in ihrer Mitte alle theologisch instruirt, also zur unmittelbaren kirchlichen Thätigkeit befähigt sein müßten, was bei den weltlichen Gliedern des Oberkirchenraths nicht nothwendig sei. Die bloße Möglichkeit, daß die Facultätsmitglieder zugleich als Weltliche gewählt werden könnten, sei wahrlich nicht dem fortigen Rechte gleichzustellen, dem-

gemäß der Oberkirchenrath sogar vier Vertreter in die Synode sende, während die Facultät nur einen.

Da Prälat Ullmann auf eine Entgegnung, als zu weit führend, verzichtete, so wurden nun nochmals von verschiedenen Mitgliedern der Commission die Ansichten der Mehrheit und Minderheit angegriffen, beziehungsweise vertheidigt und dabei von Seiten der Minderheit außer dem bereits Vorgetragenen noch hervorgehoben, daß man von einer Anomalie der Verfassung deßhalb nicht sprechen könne, weil in dieser gleichzeitig das episkopale und presbyteriale Princip durchgeführt sei, daß man übrigens auch keinen Zweckmäßigkeitsgrund für die Wählbarkeit der Professoren und Mitglieder des Oberkirchenraths geltend machen könne, da beide bereits besonders in der Synode vertreten seien, die letzteren aber auch nicht vorzugsweise eine kirchliche Stellung haben, sondern zu großem Theil die Hoheitsrechte des Staates über die Kirche vertreten.

Hierauf brachte der Herr Präsident einen früher gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung in Verbindung mit dem Ausspruch des Wunsches,

daß der nächsten General-Synode eine Vorlage über die Kirchenverfassung gemacht werde,

zur Abstimmung; derselbe ward von der Synode mit Stimmenmehrheit angenommen.

b. Die Competenz der General-Synode.

Unter Nr. 21 hatte die Commission den Antrag an die Synode gestellt, sich die im Jahre 1844 ausgegebene Candidaten-Ordnung zur Prüfung vom Oberkirchenrath zu erbitten. Dieß hier in Anspruch genommene Recht der Prüfung vom Oberkirchenrath erlassener Verordnungen, wie außer der Candidaten- auch der Decanats- und Synodalordnung (Nr. 24 des Berichts) gab zu einer längeren Verhandlung Anlaß.

Dem von dem Berichterstatter ausgesprochenen Wunsche, daß solche tiefgehende Anordnungen künftighin vor ihrer Verkündigung mit der General-Synode möchten berathen werden, wird von dem Herrn Präsidenten entgegen gehalten, daß die Staatsregierung, wenn sie solche Verordnungen erlasse, innerhalb ihrer Com-

petenz handle, und nicht zugeben könne, daß deren Gültigkeit von der Zustimmung der Synode anhängig gemacht werde, daß es vielmehr der Synode nur zukomme, ihre einzelnen Wünsche bezüglich solcher Verordnungen vorzubringen, und in dieser Weise fasse er auch den Commissionsantrag auf.

Im gleichen Sinne bemerkt der Herr Prälat, daß das Kirchenregiment durch die zu jeder derartigen Verordnung einzuholende Zustimmung der Synode auf's Aeußerste würde gehemmt sein. Daß übrigens die Candidatenordnung selbst gleich der in demselben Betreff ergangenen Verordnung vom Frühjahr 1854 keinen andern Zweck habe, als die Fortbildung der Candidaten zu leiten und zu beaufsichtigen. Auch letztere Verordnung seie in Vollzug gesetzt und trage schon recht gute Früchte.

Ein weltliches Mitglied führt aus, wie nach seiner Ansicht die Competenz der General-Synode und die der Kirchenregierung nicht so genau von einander abgegrenzt seien, daß man behaupten könnte, jener stehe ein solches Prüfungsrecht nicht zu, es erhelle vielmehr aus der Beilage B. §. 10, daß die Synode nicht eine rein gesetzgebende Stelle sei, sondern daß sie allerdings auch Theil nehme an der Kirchenregierung. Bei so wichtigen Anordnungen wie die in Rede stehende scheine es allerdings, daß die Synode müsse zugezogen werden. Störung in der kirchlichen Administration sei dadurch um so weniger zu befürchten, als ja die Kirchenbehörde provisorische Verordnungen erlassen und die Synode regelmäßiger und in kürzeren Zwischenräumen als bisher einberufen werden könne.

Dagegen werden jedoch von verschiedenen Seiten Einwendungen gemacht, und in denselben namentlich hervorgehoben, daß durch das angesprochene Mitwirkungsrecht der General-Synode bei der Kirchenregierung die Kirchenbehörde in ungeeigneter Weise gebunden wäre, ferner, daß die benannten Ordnungen nichts anderes seien, als lediglich Sache des Dienstes, Dienstinstructionen, und daher in ihrer Eigenschaft als Vollzugsverordnungen vor das Forum der Synode nicht gehören. Der Synode dagegen stehe es zu, zu einzelnen Bestimmungen dieser Verordnungen, welche sich etwa in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen, Wünsche vorzutragen, in welch letzterem Sinne

ein Commissionsmitglied den Antrag auch allein verstanden haben will.

Bezüglich der Competenz der General-Synode wird von Mitgliedern des Oberkirchenraths bemerkt, daß diese in der Unions-Urkunde in einer Beziehung wenigstens ziemlich genau bestimmt sei, nämlich in negativer, so daß sie keine Instructionen mit dem Oberkirchenrath zu berathen habe; ingleichen wird weiter geäußert, daß gar nicht alle in dem genannten §. 10 der Beilage B. aufgeführten Befugnisse von der General-Synode ausgeübt werden können, wie z. B. die Ueberwachung des Amtsverhaltens und Privatlebens der Geistlichen, daher diese Stelle der Unions-Urkunde zur Begründung der gegentheiligen Ansicht nicht angerufen werden könne.

Ebenso wurde bei Nr. 24 des Commissionsberichtes, wo die Vorlage der Decanatsordnung beantragt ist, von dem Herrn Präsidenten bemerkt, daß es sich auch hier nur darum handeln könne, Wünsche vorzutragen.

Hierauf fügt Prälat Ullmann zu dem gelegentlich der Ziff. 21 Gesagten noch hinzu: Bisher ist der Gegenstand nur bezüglich der Competenzfrage beleuchtet worden, außerdem aber muß man noch in Betracht ziehen, daß die allgemein gewünschte gesunde Lebensentwickelung der Kirche, wenn man dem Commissionsantrage Folge gebe, geradezu würde gehemmt werden.

Die fragliche Forderung, daß alle auf den Kirchendienst sich beziehenden Vollzugsverordnungen der Synode sollen vorgelegt werden, ist eigentlich ganz abstracter Natur und paßt nicht zu den wirklichen Bedürfnissen des Lebens. Unter dem Schein der Freisinnigkeit und einer strengen Controle des Kirchenregiments würde sie der Kirche selbst unerhörten Zwang anthun, denn in der fraglichen Sphäre tauchen immer neue Bedürfnisse auf, und wenn man nun mit deren Befriedigung bis zu dem Zusammentritt einer General-Synode, welcher frühestens alle sieben Jahre erfolgt, zuwarten müßte, so würden die allerdringendsten Gegenstände oft in der hemmendsten Weise Jahre lang hinausgeschoben werden. Das kirchliche Leben würde sieben Jahre lang stocken und dann plötzlich einmal durch die Schleußen brechen, um darauf gleich wieder stille zu stehen. Es läßt sich dieß leicht zeigen, gerade an dem Beispiel der

Candidaten- und der neulich besprochenen Examinationsordnung. Die letztere ist ein dringendes Bedürfniß. Sie der gegenwärtigen Synode vorzulegen, war unmöglich. Es kann nun aber doch nicht wünschenswerth sein, daß bis zur nächsten Synode gar nichts in dieser Sache geschehe.

---

3. Die Diener und die Behörden der Kirche.

1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst.

(Nr. 14 des Berichts.)

a. Examinations-Ordnung.

Zur Berichtigung der Bemerkung des Commissionsberichtes unter Ziffer 14 wurde von Prälat Ullmann zunächst vorgetragen, daß im Jahre 1854 eine auf Antrag des Oberkirchenraths von dem Ministerium des Innern niedergesetzte Commission Berathungen über verbesserte Einrichtung des Predigerseminars in Unterricht und Uebungen gepflogen und dem Ministerium ihre deßfallsigen Anträge vorgelegt habe, welche auch genehmigt worden und bereits in dem Seminar zur Ausführung gekommen seien.

Auf den Antrag des Commissionsberichtes, das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar eintreten zu lassen, übergehend, äußert sich der Redner zuerst über die Examinationsordnung überhaupt dahin, dieselbe stamme aus früherer Zeit und entspreche dem heutigen Stande der theologischen Wissenschaft nicht mehr. Es liegt daher — fährt er fort — in der Absicht des Oberkirchenrathes, eine neue Prüfungsordnung zu entwerfen und ich bin mit dieser Arbeit beauftragt, zu deren Vollendung ich leider noch nicht die erforderliche Zeit habe finden können. Meine Gedanken hierüber habe ich indeß bereits festgestellt und meine persönliche Ansicht, welcher jedoch ein officieller Charakter nicht beigelegt werden wolle, geht vorläufig dahin:

Eine Erweiterung und Verschärfung des Examens ist allerdings nothwendig. Dieselbe soll übrigens keine größere Belästigung für den Examinanden, sondern in materieller Beziehung sogar eine Erleichterung sein. Zur Erreichung dieses Zieles dient eine öftere Prüfung und zwar nach dem jeweiligen Durchlaufen eines Stadiums der theologischen Bildung: ich meine eine Vorprüfung als Vorbedingung für den Eintritt in das Seminar, eine Hauptprüfung vor dem Eintritt in die Praxis und eine Schlußprüfung als Vorbedingung für die Uebernahme selbstständiger Pfarramtsdienste, somit eine theoretische, eine theoretisch-praktische und eine kirchliche Prüfung, deren jede ihren eigenthümlichen Charakter haben müßte.

Bei der darauf folgenden Schilderung der Mangelhaftigkeit der jetzigen Examinationsweise wird von dem Redner hervorgehoben, daß materiell das Tentamen zu wenig, die Hauptprüfung zu viel verlange. Nehme man von der letztern die theologischen Vorbereitungswissenschaften hinweg und in das Tentamen auf, so werde für beide Prüfungen ein richtigeres Verhältniß hinsichtlich ihrer Bedeutung hergestellt werden.

Sodann spricht sich derselbe noch in Bezug auf den besondern Antrag der Commission in folgender Weise aus:

Es ist bekanntlich vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, das eigentliche theologische Hauptexamen möge in die Zeit vor dem Eintritt in's Seminarium verlegt werden, damit sich die Seminaristen dann freier den Thätigkeiten des Seminariums hingeben könnten und nicht nöthig hätten, ihre Präparation auf's Examen zu betreiben.

Hierüber ist folgendes zu sagen: Daß Seminarthätigkeiten und Examinationsvorbereitungen mit einander vereinigt werden, ist allerdings ein nach beiden Seiten hin verderblicher Uebelstand. Allein erstlich tritt dieser Uebelstand nur da auf eine merklich störende Weise ein, wo bereits ein anderer selbstverschuldeter Uebelstand vorhanden ist: da nämlich, wo die Leute während der Universitätszeit nichts Ordentliches gelernt haben. Hat ein junger Theologe seine academischen Jahre übel angewendet und vergeudet, so ist er freilich in der schlimmen Lage, daß ihm die Seminararbeiten weit mehr Mühe machen, und daß er zugleich Versäumtes nachholen soll, wovon dann nur die Folge ist, daß weder das eine noch das

genügend geschieht. Allein die öffentlichen Einrichtungen werden nicht zu Gunsten der Trägen und Leichtsinnigen, sondern zu Gunsten der Fleißigen und Ordentlichen getroffen; diese aber werden aus ihrer wohlangewandten Universitätsperiode zuverlässig so viel theologische Errungenschaft mitbringen, daß ihnen die nähere Vorbereitung auf's Examen, worin sie ja zugleich durch die Besprechungen im Seminar unterstützt werden, nicht zeitraubend wird, und auch nicht allzu viele Sorge zu machen braucht. Zweitens aber würde an die Stelle des besagten Uebelstandes, sollte er in der vorgeschlagenen Weise entfernt werden, nur ein anderer größerer treten. Als Minimum für die theologische Studienzeit ist bei uns die Frist von dritthalb Jahren festgestellt, und nur seltener bleibt ein Theologe etwa drei Jahre oder darüber auf der Universität. Hierbei ist aber darauf gerechnet, daß er dann noch, bevor er das Examen macht, auch das Seminar-Jahr auf seine theologische Ausbildung verwenden kann. Sollte er sich aber unmittelbar am Schluß der Universitätszeit dem theologischen Hauptexamen unterziehen, so würde die bisherige Frist von dritthalb Jahren schlechterdings nicht zureichen; er müßte alsdann mindestens drei bis vierthalb Jahr auf das academische Studium verwenden. Dann käme nach bestandenem Examen das Seminar-Jahr und auf dieses müßte doch auch wieder eine mehr auf's Praktische gerichtete Prüfung folgen. Hiernach würde jeder junge Theologe zum wenigsten fünf Jahre auf seine vorbereitende Bildung zu verwenden haben, und bei vielen würde auch diese Zeit nicht ausreichen. Offenbar aber würde eine Nothwendigkeit dieser Art vom theologischen Studium zurückschrecken, ja dasselbe für manche, die jetzt noch die Mittel dazu aufbringen können, geradezu unmöglich machen. Auch scheint man nicht zu erwägen, daß diejenigen jungen Theologen, welche das theologische Hauptexamen bestanden haben, eben dadurch Candidaten des Predigtamtes werden, und hiermit zum Organismus und Personalbestand der Geistlichkeit, also unter die Leitung des Kirchenregiments gehören. Sollten nun diese erst wieder in eine Anstalt eintreten, die bei ihrem kirchlichen Zweck doch zugleich eine academische ist, so würde entweder die Stellung der jungen Leute eine unangemessene sein oder die Stellung der Anstalt müßte wesentlich verändert werden.

Dagegen glauben wir, daß durch unsern Vorschlag, welcher unter Belassung des Hauptexamens an seiner bisherigen Stelle, auf Vereinfachung desselben und zugleich auf Erweiterung und Verschärfung des sogenannten Tentamens abzielt, allen wohlbegründeten und billigen Wünschen Rechnung getragen wird.

Wenn die philologischen, historischen und philosophischen Disciplinen von der Hauptprüfung auf die Vorprüfung verlegt werden, so kommen dieselben zunächst einmal da erst an ihre rechte Stelle, dann aber wird eben dadurch auch bewirkt, daß für die Vorbereitung auf das Hauptexamen ein nicht unbedeutender Theil des bisherigen Materials wegfällt und die Seminaristen sich rein und ungetheilt dem theologischen Studium zuwenden können. Wenn aber zugleich durch diese Erweiterung und durch strengere Behandlung der Sache dem bisherigen Tentamen mehr Gewicht und Ernst gegeben wird, so kann dieß nur wieder eine wohlthätige Rückwirkung auf gute Anwendung der Universitätszeit haben, und auch davon wird eine natürliche Folge die sein, daß die Präparation auf das Hauptexamen weniger Zeit und Mühe in Anspruch nimmt. Die Hauptsache bleibt immer, daß jeder junge Theologe zu jeder Zeit seine Schuldigkeit thut, dann brauchen ihm die Prüfungen keine Sorge zu machen. Wer nur nothdürftig für's Examen lernt, ist ein Knecht des Examens und unter allen Umständen übel daran. Wer aber in freier Lust und Liebe studirt, dem fällt das Ergebniß jeder Prüfung wie eine reife Frucht von selbst in den Schoos.

Nachdem hierauf zwei geistliche Abgeordnete sich noch gegen den Commissionsantrag erklärt hatten, theilten auf an sie ergangene Aufforderungen der Abgeordnete Plitt als derzeitiger Lehrer an dem Seminar und das ernannte Mitglied der theologischen Facultät als früherer Seminardirector ihre Ansichten über den Commissionsantrag mit.

Der erstere erklärte sich gegen den Commissionsantrag, indem er sich der Kürze halber auf die Gründe des Prälaten Ullmann zurückbezieht, mit dem Bemerken übrigens, daß in früherer Zeit allerdings der Aufenthalt in dem Seminar nur zur Vorbereitung benützt worden sei, wiewohl unsere Staatsprüfung namentlich im Vergleiche mit andern Ländern keine zu großen Anforderungen stelle. Uebrigens scheint auch ihm eine Aenderung der Prüfungsordnung

geboten zu sein, da die Vorprüfung mit dem Tentamen und nicht mit der Staatsprüfung, gegen deren Würde dieß verstoße, vereinigt werden sollte. Mit Aenderungen in der von Prälat Ullmann angedeuteten Weise seien wohl auch die Wünsche der Diöcesansynoden befriedigt.

Geheime Kirchenrath Rothe erklärte, daß er in früherer Zeit auch die Ansicht der Commission getheilt. Die Furcht vor der bevorstehenden Prüfung habe die Seminaristen in ihren Arbeiten gestört; eine solche Furcht habe sich auch bei fleißigen jungen Leuten gezeigt, was hier aus dem Umstande zu erklären sei, daß solche, die wirklich mit Vorliebe aus freiem innern Antriebe dem Studium sich widmen, zunächst suchen, sich über Glauben und Lehre eine Ueberzeugung zu bilden, worunter dann das Detailstudium, welches mehr für das Gedächtniß berechnet sei, leide. Auch solchen jungen Leuten, welche höher zu stellen seien als jene, die nur durch Einprägung von Kenntnissen in das Gedächtniß ihre Vorbereitung für die Prüfung im Auge hätten, sei noch eine Vorbereitung nöthig. Diese Nachtheile habe er früher für überwiegend gehalten, sie würden aber durch die Verbindung der Vorprüfung mit dem Tentamen wohl ausgeglichen.

Was eine Schärfung des Tentamens betreffe, so werde hierwegen in einer Verordnung sich nichts aufnehmen lassen, vielmehr müßte man das Ganze, wie bisher, der Hand der Prüfenden überlassen. Strenge sei allerdings nothwendig, aber mit Maaß, da man nach fünf Semestern noch nicht viel Detailkenntnisse verlangen könne, sondern mehr darauf sehen müsse, ob bei dem Examinanden ein guter theologischer Grund vorhanden sei, auf dem fortgebaut werden könne.

Nach diesen Vorträgen und nach der Bemerkung des Prälaten Ullmann, daß er von einer verständigen, der Natur der Sache entsprechenden, nicht von einer unverständigen Strenge habe sprechen wollen, zog der Berichterstatter der Commission den Antrag:

„das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar eintreten zu lassen,"

zurück, und hatte der Antrag auch bei der Abstimmung keine Unterstützung gefunden.

b. Prediger-Seminar.

Repetenten. Convict.

Bei dem weitern unter Nr. 14 des Commissionsberichtes gestellten Antrag, im Predigerseminar „eigene Repetenten anzustellen," hob Prälat Ullmann wiederholt die Wichtigkeit hervor, welche für die Kirche die Heranbildung und Fortbildung ihrer Diener habe. Er führte sodann aus, wie die verschärften Prüfungen nicht nur den Zweck haben, die Trägen anzuspornen und die Schlechten abzuschrecken, sondern auch die Guten dem Kirchenregiment zur Kenntniß zu bringen, damit diese dann ermuntert und gefördert werden können. Zur Förderung, Belebung und Ermunterung braver und talentvoller junger Theologen fehle es bei uns an ähnlichen Einrichtungen, wie in Würtemberg und Preußen, wo unter andern auch durch Verwilligung von Unterstützungen begabten jungen Theologen, wenn ihnen eigene Mittel abgehen, die Möglichkeit gewährt werde, Reisen zu machen und sich in der kirchlichen Welt umzusehen. Von diesem Gesichtspunkte aus — fährt Prälat Ullmann fort — scheint mir das Institut der Repetenten aller Empfehlung werth, nicht blos als Förderungsmittel zur Fortbildung junger Theologen an sich, sondern auch und insbesondere als Bildungsmittel für künftige academische Lehrer. Es liegt ohne Zweifel im Interesse der Kirchen- und der Staatsregierung, die theologischen Lehrkanzeln an unserer Landesuniversität nicht ausschließlich mit Nichtbadenern besetzt, sondern dazu auch tüchtige inländische Kräfte verwendet zu sehen. Da es jedoch gegenwärtig bei nicht günstigen Vermögensverhältnissen für einen Theologen schlechterdings unmöglich ist, die academische Docentenlaufbahn zu betreten, so ist die Nothwendigkeit gegeben, daß in dieser Hinsicht etwas von Seiten der Regierung geschehe und auf besoldete Privatdocenten als Repetenten an der Universität Bedacht genommen werde.

Etwas Anderes ist es mit den Repetenten in Verbindung mit dem Predigerseminar, wie sie der Commissionsantrag im Auge hat. Abgesehen davon, daß für Heidelberg bei einer Zahl von höchstens 16—20 Seminaristen jedenfalls ein solcher Repetent genügen dürfte, scheint sich selbst nur für eine neue Lehrkraft in unserm Prediger-

seminar kaum ein entsprechender Raum finden zu lassen, wenn nicht der ganze Organismus dieser Anstalt wenigstens einigermaßen geändert wird. Schon jetzt sind die Seminaristen durch Vorlesungen und Uebungen eher zu viel als zu wenig in Anspruch genommen, und es würden deßhalb nach Anstellung eines Repetenten andere Lehrkräfte zurücktreten müssen; dann aber ist auch das Seminar vorzugsweise eine praktische Uebungsanstalt, eine Vorbereitung zum Predigeramte, und ob zu einer Lehrstelle dieser Art ein junger, noch wenig oder gar nicht praktisch geübter Theologe sich eignen dürfte, dünkt mir in hohem Grade zweifelhaft. Endlich möchte die Sache auch am Geldpunkt scheitern.

Der Abgeordnete Geheime Kirchenrath Rothe, als früherer Seminardirector, erkennt das Bedürfniß, daß etwas geschehe, jungen Theologen ihre weitere wissenschaftliche Ausbildung zu erleichtern, sowie auch die Betretung der academischen Lehrerlaufbahn zu ermöglichen, auf das Lebhafteste an, und glaubt auch den vorgeschlagenen Weg als ganz geeignet bezeichnen zu müssen.

Allerdings scheine auch ihm die Anstellung eines Repetenten am Seminar zunächst genügend, und was seine Thätigkeit an dieser Anstalt betreffe, wisse er auch keinen rechten Raum für dieselbe. Er begreife ganz wohl, wie nach einer in der vorigen Sitzung gehörten Aeußerung zu schließen, gegen die Theilnahme so vieler Lehrer am Unterricht im Seminar Bedenken entstehen können, indessen nehme er Anstand bei jenem in der letzten Sitzung gemachten Vorschlag, wornach auch die jetzt den übrigen Lehrern der theologischen Facultät anvertrauten Uebungen den beiden Seminarlehrern übertragen werden sollten, und zwar vornehmlich aus Rücksicht auf die gar nicht geringe Arbeitslast, welche den letztern neben andern Aemtern bereits aufgeladen sei, dann aber auch, weil die übrigen Lehrer der theologischen Facultät zu den Seminaristen keineswegs in einem fremden, sondern vielmehr aus früherer Zeit her in einem nahe vertrauten Verhältniß stehen, welches wohl ebenso wenig von diesen wie von jenen gerne würde abgebrochen werden.

Darauf ergriff Ministerialrath Bähr das Wort, und bemerkte: Bei dem Institut der Repetenten im Sinne des Commis-

sionsberichtes werde es sich nicht blos um die wissenschaftliche Fortbildung der Seminaristen, sondern auch um die Ueberwachung ihres Fleißes und ihrer Lebensführung handeln. Die Gründung des Seminars sei zunächst in der Absicht geschehen, um den allzu großen Sprung von der Universität in die geistliche Praxis hinein einigermaßen zu vermitteln, und es sollte deßhalb vorzugsweise Erziehungsanstalt für künftige Geistliche sein. Diesen Zweck vollständig zu erreichen, scheine ihm nun aber bei der dermaligen Einrichtung dieser Anstalt sehr schwer, indem es dem jungen Theologen nicht möglich werde, mit dem Eintritt in dieselbe sich plötzlich von all' den Beziehungen loszusagen, welche er als Student etwa eingegangen. In dieser Hinsicht sollte ihm daher entgegengekommen werden, was am zweckmäßigsten durch Errichtung eines Convictes, wie sie schon in der höchsten Verordnung von 1838 vorgesehen sei, erreicht würde. Die Nothwendigkeit eines solchen Convictes sei auch schon bei der Errichtung des Predigerseminars von dem ersten Director desselben, Geheime Kirchenrath Rothe vortrefflich und schlagend nachgewiesen worden. Erst durch Zusammenwohnen der Seminaristen sei die volle Möglichkeit geboten, nicht nur die nothwendige Disciplin unter denselben aufrecht zu erhalten, sondern auch ihren Fleiß fort und fort zu beleben, und sie an eine Lebensweise zu gewöhnen, die, wenn sie auch jedem Menschen gut anstehe, doch vor Allem bei dem Geistlichen gefunden werden müsse, der für seine Gemeinde ein Vorbild sein solle. Außerdem sei zugleich den jungen Theologen Gelegenheit gegeben, einander auch bei verschiedenen theologischen Richtungen und Bestrebungen in Liebe zu tragen. Von klösterlichen Tendenzen, die zu befürchten wären, könne hier vernünftiger Weise nicht wohl die Rede sein; bei einer tüchtigen Leitung werde es eben so wenig an evangelischer Freiheit als an christlicher Hausordnung fehlen; ein Convict sei keine Zwangsanstalt, sondern eine Wohlthat für alle diejenigen jungen Theologen, denen es mit der Vorbereitung auf ihren wichtigen und heiligen Beruf ein wahrer Ernst sei.

In Verbindung mit einem solchen Convict werde auch das Institut der Repetenten erst von wesentlichem Nutzen sein, daher der Redner den Antrag stellt, die Synode möge den Wunsch aussprechen, daß der Art. 14 der höchsten landesherrlichen Verordnung

von 1838, sobald es nur irgend die Umstände erlauben, zum Vollzug komme.[1])

Hierauf wurde von dem Abgeordneten **Plitt** als derzeitigem Lehrer am Seminar zunächst auf das **Institut der Repetenten** zurückgegangen. Derselbe tritt, was die Anstellung eines solchen bei dem Seminar in seinem jetzigen Bestand betrifft, der Ansicht des Prälaten Ullmann bei, hebt aber auf der andern Seite den außerordentlichen Nutzen hervor, den die Anstellung eines Repetenten an der Universität zur Förderung des positiven Wissens, zu dessen Gewinnung vor Allem die jüngern Theologen ihre Universitätsjahre nützen sollten, gewähren würde. Auch scheine die Ausführung leicht, da eine solche Stelle füglich noch dem jeweiligen Stadtvicar in Heidelberg könnte übertragen werden, wodurch dann auch diesem Amt eine eigene Dotation geschaffen würde.

Auf den Vorschlag der Errichtung eines Convicts übergehend erklärt sich der Redner dahin: daß hier Alles auf die leitenden Persönlichkeiten ankomme, und daß nach seiner Ueberzeugung eine derartige Anstalt den Zöglingen ebenso sehr zu einer Pönitenz-Anstalt wie zu einem Institut werden könne, an das sie ihr Leben lang mit Liebe und Dankbarkeit zurückdenken werden; daß aber dann mit einem solchen Convict nothwendig die Anstellung eines Repetenten in Verbindung treten müsse. Ob übrigens der Vollzug des Art. 14 mehrerwähnter höchster Verordnung mit Rücksicht auf die Mittel des eigens für gedachten Zweck bestehenden Fonds, sowie die dermalen starke Belastung der Seminariumskasse jetzt nicht sehr in die Ferne gerückt sein dürfte, scheint dem Redner zweifelhaft.

Ein **geistlicher Abgeordneter aus dem Unterlande** machte sodann darauf aufmerksam, daß nach Art. 1 jener Verordnung über das Predigerseminar in diesem die jungen Theologen **nach Vollendung ihrer Studien praktisch gebildet** werden sollen, daß aber in Ansehung des umfangreichen Gebietes der im Art. 2 bestimmten Lehrgegenstände, durch die Besprechungen mit Beiziehung sämmtlicher Lehrer der theologischen Facultät dem

[1]) Der fragliche Artikel lautet: „Dem Seminarium wird für die Wohnung des Directors, für die Hörsäle, sowie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Einrichtung eines Convicts ein angemessenes Local eingeräumt."

Hauptzweck offenbar zu viel Zeit entzogen würde, daher er möglichste Reduction der Lehrerzahl für das Seminar wünschen müsse. Das Institut der Repetenten sowie die Errichtung eines Convictes fanden auch in diesem Abgeordneten einen warmen Fürsprecher, und hinsichtlich der erforderlichen Mittel verwies derselbe auf die Synodalmittheilungen von 1843, wornach schon damals die Möglichkeit von deren Beschaffung in Aussicht gestellt gewesen sei.

Von dem Abgeordneten Rothe ward nun noch unter voller Anerkennung der für die Errichtung eines Convictes von dem Antragsteller angeführten Gründe bemerkt, wie er diese Errichtung in seiner früheren Stellung als Seminardirector stets im Auge gehabt und deßhalb immer, wo nur möglich, in Ausgaben für das Seminar die äußerste Sparsamkeit habe eintreten lassen; dadurch sei es auch gelungen, den früher ansehnlichen Vermögensstand zu erzielen, jetzt aber sei dieser ein weit weniger günstiger, da eben jene Ueberschüsse für das Seminar hätten verwendet werden müssen, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, den Budgetsatz desselben reducirt zu sehen, und da überdieß in den letzten Jahren die Zahl der Seminaristen sich ansehnlich gemehrt habe.

Nachdem noch in Anbetracht des Vorschlags einer Reduction der Lehrerzahl am Seminarium möglichste Vorsicht anempfohlen worden war, schloß sich ein weiterer Abgeordneter zunächst dem vorhin geäußerten Wunsch an, daß es badischen Theologen möchte ermöglicht werden, auch die academische Docenten-Carrière zu betreten, zumal er mehr als eine dafür besonders begabte Persönlichkeit habe kennen lernen.

Sodann fuhr derselbe fort: auch er halte dafür, daß ein mit einem Convict verbundenes Seminar wohl mehr zu leisten vermöge, als ein der Convict-Einrichtung entbehrendes, daß man aber doch dabei das Maaß des wahrscheinlich Erreichbaren nicht aus dem Auge verlieren dürfe. Von außerordentlicher Wichtigkeit nämlich sei die Stelle des Vorstehers einer solchen Anstalt, indem das Zusammenleben mit vielen jungen Leuten, die hausväterliche Stellung zu diesen, so vielerlei Eigenschaften wissenschaftlicher und praktischer Natur voraussetze, wie sie in einer Persönlichkeit nicht wohl oder doch nur außerordentlich schwer sich vereinigt vorfinden möchten; sodann erscheine eben wegen dieser bedeutenden Anforderungen nur das kräftigste

Mannesalter einer solchen Stelle gewachsen, so daß also nothwendig auch ein öfterer Wechsel in deren Besetzung eintreten müsse.

Die Schwierigkeit in Beziehung auf die Wahl des Vorstehers erkannte auch Prälat Ullmann auf das Vollkommenste an, glaubte aber daraus nur den Schluß ziehen zu sollen, daß man eben in den Anforderungen an denselben sich auf dasjenige beschränken müsse, was überhaupt zu erreichen sei, was dann auch zur Folge habe, daß die Stelle nicht so absorbirend auf ihren Träger einwirken werde.

Wenn auch — sagte der Redner — der Director eines Predigerseminars allerdings stets ein wissenschaftlich durchgebildeter Theologe sein sollte, so wird er doch vorzugsweise ein praktischer Mann sein müssen, und für ein Convict insbesondere noch ein solcher, der vorwiegende pädagogische Begabung besitzt. Solche Persönlichkeiten werden sich aber doch wohl auch ohne allzu große Schwierigkeit finden lassen. Man muß auch nicht verlangen, daß der Seminardirector zugleich ein Fach der wissenschaftlichen Theologie in der Facultät vertrete. In dieser Combination liegt das eigentlich Schwierige der Sache. Aber dieß läßt sich wohl beseitigen.

Beide Vorschläge, sowohl die Errichtung eines Convicts, wie die Einführung des Instituts der Repetenten, fanden noch mehrfache Unterstützung, der früher ausgesprochene Wunsch der Reduction der Lehrer am Seminar aber hatte von verschiedener Seite Bekämpfung erfahren, indem man dem großen Nutzen dankbare Anerkennung zollte, welcher unstreitig aus den Conversatorien unter Leitung der übrigen Lehrer der theologischen Facultät für die Seminaristen erwachse.

Hierbei wurde von einem geistlichen Abgeordneten Anlaß genommen, im Namen der Synode für den reichen Segen, den das Predigerseminar in Heidelberg auch bei seiner bisherigen Einrichtung und den es namentlich auch unter der frühern Direction in unsern jungen Theologen sichtlich gewirkt, den lebhaftesten Dank auszusprechen. Diese Anerkennung ward sodann von einem derzeitigen Lehrer des Seminars als dankenswerthe Ermunterung entgegengenommen und dabei zugleich bezeugt, daß wenn man etwa da oder dort meinen sollte, es hätte gegenwärtig unter den Seminaristen in Heidelberg ein etwas loses Leben Platz gegriffen, dieß

nach seinen und seines Collegen Erfahrungen nicht richtig erscheine, daß vielmehr beide Lehrer im Allgemeinen mit dem Betragen der jungen Leute alle Ursache hätten zufrieden zu sein.

Nachdem noch ein Mitglied der Commission erklärt hatte, daß ihre Absicht in Beziehung auf diesen Passus ihres Berichts durch das Ergebniß der Verhandlungen vollständig erfüllt erscheine, daß übrigens, was den von ihr in Ansehung der Repetenten im Bericht gebrauchtem Pluralis betreffe, wohl auch in Heidelberg zwei solcher Repetenten angestellt werden dürften, nämlich einer in der Person des jeweiligen Stadtvicars für die theologische Wissenschaft und einer zur Unterstützung des Convictvorstandes: wurden nachstehende Anträge zur Abstimmung gebracht:

1) Der Antrag des Ministerialraths Bähr, die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß, sobald es die Umstände erlauben, die Errichtung eines Convictes zum Vollzug komme,

welcher Antrag mit allen Stimmen, ausgenommen der eines weltlichen Abgeordneten, angenommen;

2) Der Antrag auf Einführung des Instituts der Repetenten und zwar:

a. auf Anstellung eines Repetenten beim Seminar in seiner dermaligen Einrichtung,

welcher Antrag einstimmig abgelehnt,

b. auf Anstellung eines Repetenten bei der Universität,

welcher mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß erhoben wurde.

---

2. Die Pfarrer.

(Nr. 19 und 20 des Berichts.)

a. Kirchendienerpragmatik.

In Betreff dieser Angelegenheit und des Commissionsantrags, die Synode wolle sie recht dringend zur endlichen Erledigung empfehlen, gibt ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths folgende Erklärung:

Die Kirchenbehörde hat diesen Gegenstand schon längst und wiederholt in Angriff genommen, ist aber dabei immer auf große Schwierigkeiten gestoßen. Es zeigte sich bei den schon 1846 stattgefundenen Berathungen bald, daß eine Kirchendienerpragmatik durch tausend Fäden mit dem Ganzen unserer kirchlichen Einrichtungen unzertrennlich zusammenhängt und in sie eingreift, daher gar nicht für sich allein ausgearbeitet werden konnte, ohne jenes Ganze mit in Erwägung zu ziehen und in wesentlichen Bestandtheilen zu modificiren, und dieß um so mehr, als gerade die in eine kirchlich sehr bewegte Zeit gefallenen Diöcesansynoden von 1846 sich vorherrschend mit Verfassungsangelegenheiten beschäftigten und auf vielfache Aenderungen in der Organisation des Kirchenwesens drangen. Man sah sich also genöthigt, das Ganze der kirchlichen Einrichtungen in's Auge zu fassen und es wurden auch mehrere Ausarbeitungen entworfen. Die Sache konnte aber nicht zu Ende geführt werden; denn bald kam das Jahr 1848, wo in ganz Deutschland die Kirche vom Staat getrennt werden sollte, aber Niemand wußte, was werden wollte. Der Oberkirchenrath verlor demungeachtet die Sache nicht aus dem Auge; im Frühjahr 1849 fanden besondere, längere Zeit dauernde Berathungen statt und es kam damals auch ein Entwurf in 99 Paragraphen zu Stande, von welchen die §§. 38 bis 53 die Kirchendienerpragmatik betrafen. Nun trat die Revolution störend dazwischen und unmittelbar nach ihr war es wohl am wenigsten an der Zeit, umfassende Aenderungen im Kirchenwesen eintreten zu lassen, da diese nicht geeignet gewesen wären, zu der so nöthigen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung beizutragen. Auch wurden bald Bedürfnisse anderer Art laut, denen die Kirchenbehörde noch mehr Rechnung tragen zu müssen glaubte, weil sie das eigentliche Wesen und Gedeihen der Kirche unmittelbar betrafen, wovon die umfassenden Vorlagen an die dießjährige General-Synode Zeugniß ablegen.

Nach meiner persönlichen Erfahrung und Kenntniß würde ich übrigens, wenn ich Pfarrer wäre, im eigenen Interesse eine Dienerpragmatik, durch welche alle Verhältnisse bis in's Einzelne geregelt werden, nicht nur nicht verlangen, sondern eher gegen sie protestiren. Es könnte den Pfarrern mit einer alle ihre Verhältnisse haarscharf ordnenden und unabänderlich festsetzenden Dienerpragmatik gehen,

wie den Schullehrern mit dem Schulgesetz, das gleichfalls seiner Zeit lebhaft verlangt wurde, durch das aber jetzt sie selbst sowohl als die Behörden sich vielfach eingezwängt fühlen; wie man denn aus dem Munde vieler Schullehrer die Aeußerung hört: früher sei es besser gewesen. Jetzt werden sie nach dem kalten, unerbittlichen Buchstaben des Gesetzes behandelt, durch welchen die Behörde gebunden ist und gegen welchen man die Billigkeit nicht vorwalten lassen kann.

Was die im Commissionsbericht noch besonders hervorgehobene Pensionirung der Geistlichen betrifft, so bestehen darüber allerdings keine festen Bestimmungen, weil es überhaupt an einem genügenden Pensionsfond fehlt. Die Größe der Pension muß sich nach dem Ertrag der Pfründe, die der Pensionär inne hatte, richten, indem davon so viel zurückbleiben muß, als zur Versehung des Dienstes durch einen Pfarrverweser nöthig ist, und dieser Abzug wird häufig noch aus den leider nur geringen Mitteln des Pensionsfonds ergänzt. Diese bisherige Art und Weise der Pensionirung wird für die Geistlichen gewiß weit günstiger und vortheilhafter sein, als sie sich bei fester Regelung durch eine Dienerpragmatik gestalten wird.

Ein geistlicher Abgeordneter theilte diese Ansicht, indem er beifügte, die Geistlichen seien gegenüber den Staatsdienern dadurch in einer glücklichen Lage, daß ihnen nach einem Grundsatz des canonischen Rechts, die Pfründen ad dies vitæ verliehen sind und sie nur versetzt werden können, wenn ihnen durch dienstpolizeiliche Untersuchung ein Fehler des Dienstes oder Verhaltens nachgewiesen ist. Er wolle aber noch zwei Wünsche aussprechen:

1) daß bei Pensionirungen der Besoldungsrest, welcher nach Abzug des Dienstversehungsaufwandes erübrige, vollständig ohne Abzug für öffentliche Fonds, gegeben werde. Dieß entspreche dem historischen Recht, dem Zwecke der Stiftung der Pfründe.

2) daß dem Verlangen nach einer Revision der Promotionsordnung entsprochen und bei Besetzung einzelner Pfarrstellen weniger dem Dienstalter als dem Bedürfniß der Gemeinde und der persönlichen Befähigung Rechnung getragen werde, namentlich wenn

a. Pfarrstellen in Städten,
b. Decanatspfarreien,
c. Pfarrstellen mit ausgebreiteter Seelsorge in der Nähe ungemischter katholischer Gemeinden, oder
d. in Gemeinden zu besetzen seien, in welchen ein kirchlicher und sittlicher Verfall zu Tage trete.

Man könne durch eine Personalabgabe im einzelnen Falle die geeignete Ausgleichung treffen.

Diese beiden Wünsche anlangend erklärte ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß eine bestimmte Normirung der Pensionsbezüge allerdings wünschenswerth, aber sehr schwierig sei wegen der Verschiedenheit der einzelnen Fälle; häufig müsse nach den Verhältnissen der Gemeinde die Versehung einer erledigten Pfarrstelle einem älteren Pfarrverweser übertragen und diesem ein bedeutenderer Gehalt als der gewöhnliche ausgeworfen werden, wo dann von dem Ertrag der Pfründe für ihren pensionirten Inhaber weniger erübrige. Oft sei es sehr schwer, eine angemessene Pension nur aufzubringen; übrigens habe man bisher stets alles gethan, was möglich gewesen.

Die Promotionsordnung, wie sie die Kirchenrathsinstruction von 1797 enthalte, habe durch spätere Verordnungen und anderweitige gesetzliche Bestimmungen mehrfache Abänderungen erlitten. Das Bedürfniß einer neuen sei nicht zu verkennen; man habe diese wichtige Sache auch nicht aus den Augen verloren und werde sich, so bald als möglich, mit ihr beschäftigen.

Der Vorstand der Commission erklärte nun mit Dank, durch diese Auskunftsertheilung den Wunsch der Commission für befriedigt, erkannte die vorgetragenen Abhaltungsgründe an, empfahl jedoch die Sorge für eine Promotionsordnung und ein Pensionsgesetz.

Ein weltliches Mitglied hebt noch unter Hinweisung auf die Zusage der Unions-Urkunde Beilage B. §. 4 hervor, die Pensionsmaßregeln seien ganz in das Ermessen des Oberkirchenraths gegeben, es fehle an jeder sicheren Bestimmung, dies sei des Dienstes nicht würdig, das öffentliche Interesse erheische gesetzliche Vorkehr.

Darauf bemerkte schließlich ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, die Pensionirung eines Geistlichen sei früher

nicht vorgekommen; wer den Dienst nicht habe versehen können, habe auf seine Kosten einen Vicar gehalten. Zu Pensionen seien Mittel nöthig und reiche der Staatszuschuß von 3000 fl. lange nicht hin. Bisher habe der pensionirte Geistliche den nach Abzug des Dienstversehungsaufwandes erübrigenden Rest des Pfründeertrags erhalten, und es sei davon niemals einem Fond etwas zugewendet worden. Man sei froh gewesen, wenn man keinen Zuschuß zu den Kosten der Dienstversehung habe bewilligen müssen.

In Folge dieser Erläuterung sowie im Vertrauen auf das billige Ermessen der Oberkirchenbehörde und auf die Beachtung des Pfründerechts ad dies vitæ, wurde alsdann der Wunsch unter Ziff. 1 (die Pensionirungen betreffend) zurückgezogen.

Der Antrag auf Revision der Promotionsordnung wird von der Synode angenommen, ebenso der von einem geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths dahin redigirte Antrag, in der Promotionsordnung den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß bei Besetzungen von Pfarrpfründen das Bedürfniß des Dienstes den Ausschlag geben solle.

Der Antrag eines geistlichen Mitglieds, daß der Grundsatz, bei 1500 fl. Gehalt keine Vergütung für einen Vicar zu bewilligen, aufgegeben werden solle, fand keine Unterstützung.

Außerdem ist hier noch des Antrags zu gedenken, der in der 23. Plenarsitzung von einem weltlichen Mitglied gestellt wurde und dahin ging:

1) daß in Abänderung des I. Constitutions-Edicts §§. 13 und 21 und nach Ansicht der §§. 2, 10 und 13 der Kirchenverfassung die Ernennung der ständigen Kirchenbeamten, beziehungsweise der Pfarrer als ein Recht der Kirchengewalt erklärt und von den geordneten Kirchenbehörden vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung ausgeübt werde; und

2) daß bei solcher Ernennung den Pfarrgemeinden eine Mitwirkung zugestanden und als Minimum derselben in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Eisenacher Kirchen-Conferenz vom 9. Juni 1855 das s. g.

votum negativum in Bezug auf Lehre, Wandel und Gaben der Geistlichen eingeräumt werden möge.

Diese Anträge wurden nun zwar ausführlich begründet und aus der Mitte der Synode in kurzer Discussion theils angegriffen, theils befürwortet, schließlich aber, weil zu einer gründlichen Berathung bei dem bereits in Aussicht genommenen Schluß der General-Synode die Zeit nicht mehr hinreichte, und mit Rücksicht auf die von der Versammlung kundgegebene Stimmung von dem Antragsteller, Oberhofgerichtsrath Haaß, zurückgezogen.

b. Bürgerliche Standesbeamtung.

Bei Gelegenheit der Verhandlung über die Unangemessenheit der Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung (vergl. den 2. Band der amtlichen Darstellung Seite 614) war die obenbezeichnete Standesbeamtung überhaupt zur Sprache gebracht worden.

In den größeren Städten des Landes — äußerte der Abgeordnete Plitt — scheine die Vereinigung der Geschäfte eines bürgerlichen Standesbeamten mit denen der Pfarrei nicht mehr rathsam, da unter der Masse der durch beide Aemter veranlaßten Arbeiten der Dienst der Standesbeamtung sowohl, als der eigentliche Beruf des Geistlichen leide.

Diese an sich schon bedeutende Arbeit werde namentlich in Städten, wo mehrere Pfarreien bestehen, und somit auch mehrere Standesbücher geführt werden, durch Umzüge der Familien aus einer Pfarrei in die andere noch sehr vermehrt, so daß die Aufgabe durch die mit der Führung der Bücher noch sich verbindenden Nebengeschäfte für einen Geistlichen zu groß werde. Der Vortheil, welchen man bei der Zuweisung der Standesbuchführung an die Geistlichen besonders hervorzuheben pflege, daß nämlich dem Geistlichen, anläßlich dieser Geschäfte Gemeindeglieder zugeführt werden, welche sonst eine Berührung mit ihm nicht suchen, sei nicht so bedeutend, wenn man dagegen erwäge, daß durch Abnahme der mit der Standesbeamtung verbundenen Geschäfte der Geistliche Zeit für

die Seelsorge gewinne und ihm damit Gelegenheit gegeben werde, auch mit Gemeindegliedern der bezeichneten Art in Verkehr zu treten.

Der Abgeordnete stellte daher den Antrag:

Die General-Synode wolle Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten die unterthänigste Bitte aussprechen: Höchstderselbe wolle in den Hauptstädten des Landes die Pfarrer, beziehungsweise Rabbiner, der Führung der Civilstandesbeamtung allergnädigst entheben und dafür in jeder dieser Städte einen weltlichen, der Stadtdirection untergeordneten Civilstandesbeamten ernennen.

Dieser Antrag wurde von einer Seite her bekämpft und dabei bemerkt, daß der Ueberhäufung von Geschäften, die übrigens in größeren Städten auch durch eine größere Zahl von Geistlichen wieder vermindert werde, durch häufiger zu gewährende Dispensation von der Verpflichtung, die Duplicate eigenhändig führen zu müssen, abgeholfen werden könne.

Von anderer Seite her fand der Antrag Unterstützung und wurde von der Synode der Verfassungs-Commission zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

In der 22. Plenarsitzung erstattete der Abgeordnete Eberlin Namens der Commission folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

Ihre Verfassungs-Commission hat den Antrag des Abgeordneten Plitt in Prüfung genommen: die hochw. Synode wolle an Seine Königliche Hoheit die Bitte aussprechen: Höchstderselbe wolle in den Hauptstädten des Landes die Pfarrer, beziehungsweise Rabbiner, der Führung der Civilstandesbeamtung allergnädigst entheben und dafür in jeder dieser Städte einen weltlichen der Stadtdirection untergeordneten Civilstandesbeamten ernennen.

Ihre Commission anerkennt, daß die Geschäfte der Civilstandesbeamtung in den größeren Städten und unter obwaltenden Umständen in Heidelberg namentlich zu einer für die Pfarrer unerträglichen Last herangewachsen sind, daß sie, selbst wenn sie unter mehrere Pfarrer getheilt sind, noch viel Zeit in Anspruch nehmen, die ihnen für den Kirchendienst und das Fortstudium in einer empfindlichen und benachtheiligenden Weise abgeht.

Allein sie besorgt, daß, wenn der gestellte Antrag genehmigt würde, die Einführung von Civilstandesbeamtungen Consequenzen nach sich ziehen könnte, die große und nachtheilige Folgen hätten.

Sie glaubt, daß überhaupt Ausnahmen für größere Städte nicht gemacht werden können. Sie ist der Ansicht, daß die betreffenden Pfarrer zur Zeitersparniß gewisse Stunden bestimmen könnten, nach denen sich alle zu richten hätten, welche mit der Civilstandesbeamtung in Berührung kommen. Allein sie erblickt darin noch keine genügende Abhilfe. Sie hält jedoch eine Erleichterung für unerläßlich, und vereinigt sich in dem Antrag:

die Großh. Regierung zu bitten, daß den Pfarrern in größeren Städten die unerläßliche Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden wolle.

Nach Verlesung dieses Berichts erklärte zunächst das Präsidium seine Bereitwilligkeit, ausführbare Erleichterungen für die Geistlichen in gedachter Beziehung gerne eintreten lassen zu wollen, wofür sodann der Antragsteller seinen Dank ausspricht unter Hinweisung darauf, daß am ehesten durch Aufhebung der Verpflichtung der Geistlichen zur eigenhändigen Führung der Doppelschriften und vielleicht auch durch Einführung gedruckter Formularien für die Civilstandesregister, wie solche in Rheinpreußen bestehen, Erleichterungen ermöglicht werden dürften. Wenn in dem Berichte — schloß der Redner — auf bedenkliche Consequenzen des Antrags hingewiesen und darunter etwa die Hinüberleitung zur Civilehe verstanden werde, so spreche dagegen das Beispiel der lutherischen Gemeinde in Frankfurt, bei welcher die Geistlichen die Standesbücher nicht führten und die Civilehe gleichwohl nicht existire.

Hierauf erklärte sich noch der Präsident der Versammlung und zwar im Interesse der Kirche sowohl als der Wichtigkeit der fraglichen Urkunden für Beibehaltung der jetzigen Einrichtung, welche das Ansehen der Geistlichen eher erhöhe als beeinträchtige, lud jedoch ein, Erleichterungsvorschläge bei der Großh. Regierung einzureichen.

Bei der Abstimmung wurde der Commissionsantrag angenommen.

Ein anderer hierhergehöriger Antrag wurde durch die unter Nr. 4 im Commissionsbericht gemachte Bemerkung hervorgerufen und von einem geistlichen Mitgliede gestellt:

> die Geistlichen möchten durch eine von dem Großh. Oberkirchenrath zu erlassende Verordnung, welche indeß nicht rückwirkende Kraft erhalten sollte, zur Führung von Familienregistern verpflichtet werden.

Es wird zwar die Nützlichkeit solcher Register insbesondere auch zur Erkennung der sittlichen Zustände in den Familien mehrfach anerkannt, schließlich aber der Antrag von der Synode abgelehnt.

---

3. Das Decanat.

(Zu Nr. 24 und 25 des Berichts.)

Die Decanatsordnung vom 1. Mai 1846 hatte die Commission nur als Provisorium betrachten zu müssen geglaubt und deren Vorlage an die General-Synode gewünscht. Bei den hierdurch veranlaßten Verhandlungen über die Competenz der General-Synode überhaupt gegenüber dem Kirchenregiment (s. oben S. 680) war zwar erklärt worden, daß eine solche Vorlage nicht verlangt werden könne, der Synode jedoch freistehe, ihre Wünsche und Ansichten im Einzelnen auszusprechen, wenn die fragliche Decanatsordnung dazu Veranlassung gebe. Allein es wurden von den Mitgliedern der Synode keine derartigen Wünsche vorgetragen, daher man zu dem unter Nr. 25 berührten

Visitationswesen überging. Von Seiten des Oberkirchenraths wurde hier zunächst erwähnt, daß auch von der Behörde das Bedürfniß einer Revision des Visitationswesens anerkannt werde, und man sich deßhalb schon seit geraumer Zeit mit dem Entwurfe einer neuen Verordnung beschäftige.

Prälat Ullmann äußert, daß er den höchsten Werth auf die persönliche Berührung der Mitglieder des Oberkirchenraths mit den Pfarrern, Kirchenältesten und Kirchengliedern lege, und deßhalb, da er auch ohne Gesetz und amtlichen Auftrag gerne das Mög-

lichste zu thun suche, schon eine Anzahl Diöcesen in freier Weise besucht habe, um in fördernde lebendige Beziehungen zu treten.

Es sei gewiß sehr zu wünschen, daß bei den Visitationen, wie in Würtemberg die Prälaten so in unserem Lande die Oberkirchenräthe betheiligt würden. Nur würde dieß jedenfalls vermehrte Arbeitskräfte erfordern, die freilich auch schon aus andern Gründen nothwendig seien.

In einem spätern Vortrage wird bemerkt: nicht nur darin solle die Aufgabe der Visitationen gesucht werden, dem Kirchenregimente Kenntniß von der Amtsthätigkeit der Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, sowie dem Zustande der Gemeinden zu verschaffen, sondern auch darin, eine heilsame Nachwirkung in den Gemeinden hervorzubringen. Dazu sollten die Visitationsbescheide dienen. Diese aber gelangen gewöhnlich nur zur Kenntniß der Pfarrer, Kirchengemeinderäthe und Lehrer, während es doch gewiß wichtig wäre, daß auch den Gemeinden etwas gesagt würde, was indeß allerdings auch seine eigenthümlichen Schwierigkeiten habe.

Wäre das auf die Gemeinden Bezügliche nur sehr kurz, so eigne es sich nicht zur besonderen Verkündigung, und müßte daher in eine ausführliche, die Gemeinden ermunternde, belehrende, zurechtweisende Ansprache gebracht, es müßte eine Art Hirtenbrief an die Gemeinden erlassen werden. Dazu werde jedoch viele Zeit erfordert, und außerdem ließen sich aus den Visitationsprotokollen, selbst aus den möglichst eingehenden und vollständigen, die Gemeindeverhältnisse nicht in der Weise erkennen, daß man daraus immer auch das zur Ansprache an die Gemeinden individuell Geeignete entnehmen könnte.

Von mehreren Seiten wird die Zweckmäßigkeit solcher Visitationen durch Mitglieder des Oberkirchenrathes anerkannt und dabei allerseits darauf Gewicht gelegt, daß dieselben sich zur Aufgabe machen sollten, vorzüglich das innere Leben der Kirche in's Auge zu fassen.

Eine hierbei gefallene Bemerkung über das Visitationswesen anderer Länder, namentlich in Preußen, führt zu einer Besprechung der dort neuerdings angeordneten außerordentlichen Generalvisitationen, welche jedoch bei der großen Verschiedenheit unserer kirchlichen Zu-

stände von denen in den altpreußischen Provinzen für Baden nicht geeignet gehalten werden.

Bei den von den Decanen vorzunehmenden Visitationen wird die Ansprache des Decans an die Gemeinde als einer der wichtigsten Momente hervorgehoben. Ein Redner findet hierin den Schwerpunkt der Visitation, wenn nämlich die Ansprache auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde mit aller Freimüthigkeit der christlichen Liebe eingeht und den Schlußstein der Visitation in einem nach deren Vornahme zu erlassenden Hirtenbriefe an die Gemeinde, in welchen man wohlwollende Rügen, wozu die Visitation Anlaß geben könnte, aufnehmen dürfte, ohne Gefahr zu laufen, dieselben möchten nicht gut aufgenommen werden.

Die von dem Herrn Präsidenten zur Abstimmung gebrachte Frage:

> „Soll dem Oberkirchenrath die Ordnung des Visitationswesens, mit Rücksicht auf die gemachten Bemerkungen, empfohlen werden?"

wird von der Synode bejaht.

---

4. Die oberste Kirchenbehörde.

(Zu Nr. 17 des Berichts.)

Die Commission hatte es der General-Synode überlassen, ob sie auf den von verschiedenen Diöcesansynoden geäußerten Wunsch, die oberste Kirchenbehörde möchte nicht als eine Mittelstelle betrachtet, sondern in eine unmittelbare Verbindung mit dem Großh. Staatsministerium und dem Landesbischof gebracht werden, tiefer eingehen wolle.

Von Seiten des Präsidiums wird bemerkt, daß in dem Recesse auf die letzte General-Synode von 1843 zugesichert worden sei, die Stellung des Oberkirchenraths in Betracht zu ziehen und darauf hin die landesherrliche Verordnung vom 25. Oktober 1853 erschienen sei.

Ein geistliches Mitglied begründet sodann folgenden Antrag:

„Dem Großh. evangelischen Oberkirchenrath die ihm in der Kirchenrathsinstruction und in dem ersten Constitutionsedict verliehene, der Würde und dem Wesen der Kirche angemessene Stellung wieder zukommen zu lassen."

Die Motivirung war im Wesentlichen folgende:

Die Kirche ist das Reich Gottes in seiner irdischen und zeitlichen Entwickelung; sie ist ein besonderes und eigenthümliches Lebensgebiet. Wie aber jeder Organismus nur dann ein gesundes und gedeihliches Leben führt, wenn er sich nach seinen eigenen Lebensgesetzen entfalten kann, so gilt dieß im höchsten Sinne von der Kirche. Als Organismus betrachtet hat die Kirche ihre Glieder ähnlich denen des Leibes: niedere und höhere, dienende und regierende.

Es frägt sich nun, ob die Stellung der obersten Kirchenbehörde Badens eine solche ist, in welcher sie, ungehemmt von fremder Influenz, ihrer Aufgabe, die Kirche in kirchlichem Sinn und Geist zu leiten und zu regieren, entsprechen kann.

Nach der höchsten Verordnung vom 5. Januar 1843 steht der Großh. Oberkirchenrath unter dem Großh. Ministerium des Innern und unter dem Großh. Staatsministerium, welche beiden Behörden aus Mitgliedern der evangelischen und katholischen Kirche zusammengesetzt sind, ohne einen kirchlichen oder confessionellen Charakter zu haben.

Die Nachtheile dieser Organisation sind folgende:

1) Die oberste Kirchenbehörde ist auf keine Weise, weder im Großh. Ministerium des Innern noch im Großh. Staatsministerium vertreten.

2) Nach §. 18 des Constitutionsedicts hat der evangelische Oberkirchenrath die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten. Allein diese Verwaltung muß er nach seiner jetzigen Stellung mit Großh. Ministerium des Innern theilen; ja es steht in der Befugniß des letzteren, die Verfügungen des ersteren abzuändern oder zu verwerfen.

3) Nach dem gleichen Paragraphen kann der Oberkirchenrath verlangen, daß in dem, was die Leitung der inneren kirchlichen Einrichtungen und den religiösen Theil der Erziehung betrifft, keine

Influenz von Personen anderer Religionen stattfinde. Eine solche Influenz ist aber gegenwärtig unvermeidlich.

4) Steht der oberste Bischof der Kirche in keinem reinen und rechten Verhältniß zur Leitung und Regierung der Kirche, sowie umgekehrt das richtige Verhältniß des Oberkirchenraths zum obersten Bischof getrübt und alterirt ist.

Allerdings enthält die höchste Verordnung vom 5. Januar 1843 noch folgende, sehr günstig lautende Bestimmung in §. 5: „Der evangelische Oberkirchenrath hat außer den im §. 2 gedachten Obliegenheiten die innere Regierung unserer Kirche nach Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung selbstständig zu verwalten rc."

Ganz ähnlich lautet die allerhöchste Entschließung vom 25. Oktober 1853, welche seiner Zeit mit inniger Freude und herzlichem Danke aufgenommen worden ist; sie bestimmt die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths dahin, daß derselbe, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Januar 1843, und in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde, dem Ministerium des Innern als Centralmittelstelle unterstellt ist, dagegen, so weit ihm die Verwaltung der innern Angelegenheiten obliegt, nach §. 5 der Verordnung unmittelbar unter dem Landesherrn, als obersten Bischof, stehe.

Es wird in diesen Verordnungen auf den Grund der bekannten Unterscheidung zwischen dem jus circa sacra, welches der Regent als solcher übt, und dem jus in sacra, welches als Recht der Kirche, und mithin des obersten Bischofs, durch die oberste Kirchenbehörde im Namen und Auftrag des Letztern gehandhabt wird, allerdings dem Oberkirchenrath eine höhere Stellung vindicirt. Allein abgesehen davon, daß der Umfang des jus circa sacra bald enger, bald weiter bestimmt wird, und fast jede kirchliche Angelegenheit von verschiedenen Standpunkten aus, bald als zum jus circa, bald als zum jus in sacra gehörend betrachtet werden kann; abgesehen ferner davon, daß auch die sogenannten kirchlichen externa immer mehr oder weniger mit dem Wesen der Kirche zusammenhängen, abgesehen endlich, daß der Oberkirchenrath die innern Angelegenheiten der Kirche, namentlich in Beziehung auf Lehre, Cultus und Verfassung nicht selbstständig, sondern nur unter Mitwirkung und Zustimmung der General-Synode verwalten kann: so dürfte wohl die Praxis bereits vollständig darüber entschieden haben, daß die

höhere Stellung dieser Behörde eine blos nominelle ist. Die Erfahrung lehrt, daß jene Unterscheidung nirgends gemacht wird und es möchte selbst für den Großh. Oberkirchenrath schwer, wenn nicht unmöglich sein anzugeben, wo diese seine höhere Stellung eintritt, während dagegen andererseits überall fühlbar ist, daß er nur als Centralmittelstelle betrachtet wird. Auch fragt es sich, ob er als Centralmittelstelle zugleich und außerdem noch eine höhere Stellung einnehmen kann, und ob darin nicht ein unlösbarer Widerspruch liegt. Denn offenbar kann eine höhere Stelle wohl die Angelegenheiten einer niedern besorgen; wie aber eine niedere auch die einer höhern, deren Befugniß als solche, eine umfassendere ist, besorgen könne, dürfte schwer abzusehen sein. Wird nun erwogen, daß das jus circa sacra ein Attribut des Majestätsrechtes ist, also dem Oberkirchenrath nicht zusteht die „innern Angelegenheiten" aber nach Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung, in sofern sie Lehre, Cultus und Verfassung betreffen, also das jus in sacra, nur mit Zustimmung der General-Synode geordnet werden können, so ergibt sich von selbst, daß der Oberkirchenrath auch darin keine Selbstständigkeit besitzt und auf die Executive beschränkt ist.

Daß eine solche Stellung der obersten Kirchenbehörde weder ihrem Namen entspricht noch dem Wesen und der Aufgabe der Kirche angemessen ist, daß daraus viele Hemmnisse für eine segensreiche Leitung und Regierung der Kirche entspringen müssen, liegt auf der Hand.

Ist nun aber eine solche untergeordnete Stellung der obersten Kirchenbehörde etwa um des Aufsichtsrechts willen, dem sich die Kirche nimmermehr entziehen kann und will, nothwendig? Diese Frage wird durch die Geschichte der badischen Kirchenverfassung entschieden verneint. Die oberste Kirchenbehörde hat nämlich bis zum Jahr 1843 eine ganz andere, und namentlich früher eine viel würdigere Stellung eingenommen, ohne daß dem Staate irgend ein Nachtheil daraus entsprungen wäre.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß kaum irgend eine andere Kirchenbehörde Deutschlands in einem ähnlichen, schlechthin den weltlichen Staatsbehörden untergeordneten Verhältnisse steht. Selbst, um nur ein Beispiel anzuführen, in dem überwiegend katholischen Baiern, unter einem katholischen Regenten, hat

das Oberconsistorium eine weit würdigere Stellung, und die evangelische Kirche wird sogar durch einen Geistlichen im Ministerium des Innern vertreten. Welche freie Stellung nimmt doch in Preußen die oberste Kirchenbehörde ein! — und welche Rechte sind nicht in neuester Zeit der katholischen Kirche Badens und ihrer kirchlich und staatlich so hochgestellten Behörde, dem erzbischöflichen Ordinariate, eingeräumt worden! Dem gegenüber bedarf auch unsere Kirche einer Hebung in ihren äußern Verhältnissen, und die oberste Kirchenbehörde einer größeren Selbstständigkeit mit einer würdigeren Stellung.

Zwei nicht minder wichtige Punkte aber sind folgende; der eine betrifft die Composition des Oberkirchenraths, der andere die Geschäftsordnung desselben.

In dem schon angeführten Constitutionsedict vom 14. Mai 1807, §. 17, heißt es nämlich: „Die Mitglieder dieses Oberkirchenraths dürfen, die beiden Vorstände mit eingerechnet, nie weniger sein als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehr sein."

Die geistliche Bank war damals bekanntlich durch vier Mitglieder besetzt, während sie jetzt nur drei zählt. Wir wollen absehen davon, daß uns diese Zahl im Vergleich mit der Zahl der Mitglieder der weltlichen Bank, welche mit Einschluß des Directors, durch vier Personen besetzt ist, und in Absicht auf den Charakter einer kirchlichen Behörde nicht das ganz richtige Verhältniß zu sein scheint. Aber darauf dürfte wohl aufmerksam zu machen sein, daß, obwohl sich die Arbeitslast der obersten Kirchenbehörde seit dem Jahr 1807 um fast das Vierfache vermehrt hat, eine Verminderung des Personalstandes der geistlichen Bank eingetreten ist. Wenn aber erwogen wird, daß die Oberkirchenräthe, als die berufenen Hüter der Kirche, nicht hinter der wissenschaftlichen Entwickelung der Theologie zurückbleiben dürfen, daß sie vielmehr gleichen Schritt mit ihr halten müssen, wenn ferner erwogen wird, daß sie nicht blos in einer büreaukratischen, sondern in einer lebendigen persönlichen Beziehung zur Kirche stehen sollen, so dürfte wohl der Antrag gerechtfertigt sein, daß nach Maßgabe des Constitutionsedicts vom Jahr 1807 die geistliche Bank um wenigstens ein Mitglied vermehrt werden möchte.

Den Geschäftskreis des Oberkirchenraths anlangend, so ist

bekannt, daß alle Angelegenheiten, die wichtigen wie die unwichtigen, die bedeutenden wie die unbedeutenden, die rein kirchlichen wie die öconomischen, in den Sitzungen berathen werden. Bei dem großen Kapital- und Grundbesitz der Kirche, dessen Verwaltung dem Oberkirchenrath zusteht, und das möglicherweise durch den Heimfall des altbadischen Kirchenvermögens noch bedeutend vermehrt wird, dürfte es sich wohl von selbst verstehen, daß die öconomischen Angelegenheiten einen bedeutenden Theil der Zeit, welche den Berathungen gewidmet ist, in Anspruch nehmen. Ob darunter nicht die ruhige, umsichtige und längere Berathung gerade der Angelegenheiten, welche die Hauptsache des Kirchenregiments bilden sollten — die rein kirchlichen — Noth leiden, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls scheint aber durch das Uebergewicht der öconomischen Dinge der Charakter der obersten Kirchenbehörde, als solcher, in irgend einer Weise gefährdet und darum wünschenswerth zu sein, daß die Geschäftsordnung etwas modificirt werden möchte.

Dieser so begründete Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt und von der Synode der Verfassungs-Commission zur Berichterstattung zugewiesen.

In der 24. (vorletzten) Plenarsitzung entledigte sich die VIII. Commission ihres Auftrags, hatte sich aber über einen gemeinsamen Beschluß nicht einigen können, indem Ein Mitglied seine abweichende Meinung in einem Specialvotum abzugeben sich veranlaßt sah.

In dem B e r i c h t waren hauptsächlich folgende drei Momente einer näheren Betrachtung unterzogen:

1) die frühere und die jetzige Stellung der obersten Kirchenbehörde zur Staatsregierung;
2) inwiefern entspricht die jetzige Stellung den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, sowie den zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und analogen Verhältnissen in anderen kirchlichen Kreisen? und
3) inwiefern dem Wesen, der Würde und gedeihlichen Wirksamkeit der Kirche?

Hinsichtlich des ersten dieser drei Punkte bemerkt der Bericht, daß früher ein Geheimerathscollegium bestund, welchem zwei weitere coordinirte Collegien, das Hofraths- und das Kirchenrathscollegium untergeordnet waren. Der Präsident des letzteren war

zugleich Mitglied des vom Regenten präsidirten Geheimenraths-collegiums.

Seit 1809 bildete die evangelische Kirchenbehörde mit der katholischen eine Section des Ministeriums des Innern, als geistliches Plenum unter dem Namen „Kirchendepartement.“ Ihre Beschlüsse wurden durch den Vorstand des weltlichen Plenums im Staatsministerium zur unmittelbaren allerhöchsten Entschließung vorgelegt. Sie behielt also im Wesentlichen ihre frühere Stellung mit dem Unterschied, daß ihr Director aufhörte, Mitglied des Staatsministeriums zu sein; ebenso auch später als evangelische Kirchensection, nach hoher Verordnung vom 21. Juli 1812 (Reg.-Bl. von 1813 Nr. 10). Besonders bemerkenswerth ist jedoch, wie jenes geistliche Plenum immer mehr zusammenschmolz. Die geistlichen Mitglieder, die mit Tod abgingen, wurden nicht mehr ersetzt, und auch die weltlichen Räthe blieben weg; nur die Directoren behielten noch Sitz und Stimme im Plenum, und die sämmtlichen Mitglieder des Ministeriums des Innern nahmen Theil. Diese Veränderung trat ein, ohne daß eine Verordnung hierüber nachzuweisen wäre. Nach dem §. 1 der höchsten Verordnung vom 5. Januar 1843 aber wurden nun diese Kirchensectionen als Centralmittelstellen dem Ministerium des Innern geradezu untergeordnet. Hiermit ist also die oberste evangelische Kirchenbehörde formell durch zwei eingeschobene Staatsstellen in eine so weite Ferne von ihrem Landesbischof gerückt, als es nur möglich ist. Es ist nun zweitens die Frage, in wie fern dieser Zustand den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts entspricht.

a. Der evangelische Landesherr steht bekanntlich in einem zweifachen Verhältniß zur evangelischen Kirche, als Staatsoberhaupt und als Bischof. Als ersterer hat er das Kirchenhoheits-Majestätsrecht zu wahren, wie denn auch die Unions-Urkunde Beilage B. §. 2 feststellt, daß die Kirche bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt. Jedoch sind wir der Ueberzeugung, daß es für diese Pflichterfüllung des Staats nicht nothwendig ist, gegen den obersten Kreis der Kirchenleitung durch zwei übergeordnete Staatsstellen so zu sagen eine zweifache Controle zu führen. Jedenfalls könnte nach unserer Ansicht die Controle von Großh. Ministerium des Innern geführt werden, ohne

daß der evangelische Oberkirchenrath ihm als Centralmittelstelle untergeordnet wird. Das jus circa sacra fordert eine solche Stellung der Kirchenbehörde nicht.

b. Der Vortrag des Antragstellers weist auf zu Recht bestehende gesetzliche Bestimmungen hin, welche der Kirchenbehörde ihre bestimmte Stellung zuerkennen, auf Art. 1 der Kirchenrathsinstruction, wo klar ausgesprochen ist, daß das Kirchenrathscollegium in demselben Verhältniß zum Regenten und den übrigen Dicasterien wie das genannte Hofrathscollegium stehe; ebenso auf §. 18 des Constitutionsedicts von 1807, wo der Oberkirchenrath eine Provinzstelle (S. Generalrescript vom 21. Juli 1812, Ministerium des Innern) genannt wird.

Wir möchten noch den §. 2 Beilage B. der Unions-Urkunde hinzufügen, wo die Kirche ein „organisches Ganzes" genannt wird, das die vereinzelte Wirksamkeit der Urbestandtheile in immer größern Kreisen vereinigt und in ihrem obersten Landesbischof den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt findet.

Nach dieser Idee eines organischen Ganzen concentrischer Kreise wird nothwendig vorausgesetzt, daß die oberste Kirchenbehörde dem Regenten unmittelbar näher komme. Darum sind wir der Ansicht, unsere grundgesetzlichen Bestimmungen gestatten die jetzige fragliche Stellung nicht.

c. Wir erinnern ferner an die in der Motivirung des Antragstellers bezeichnete Thatsache, daß kaum eine Kirchenbehörde Deutschlands in einem so untergeordneten Verhältniß wie die unsrige steht, an die Hinweisung auf die würdige Stellung in Baiern und des Oberkirchenraths in Preußen, wo außerdem aber ein besonderes Cultusministerium besteht, an die ausgezeichnete Stellung des erzbischöflichen Ordinariats, des obersten Collegiums einer Kirche, mit der die unsere doch gleichberechtigt ist.

Für's Dritte entspricht auch dem Wesen, der Würde und einer für die Dauer gedeihlichen Wirksamkeit der Kirche eine solche Stellung nicht.

Der Vortrag nennt die Kirche „das Reich Gottes" in seiner irdischen zeitlichen Entwickelung. Wir erkennen mit voller Ueberzeugung dem Staate sein göttliches Recht zu, und die Aufgabe, auch von seiner Seite das Reich Gottes zu fördern, aber darin

unterscheidet sich die Kirche vom Staate, daß sie die Trägerin des vom Herrn der Kirche ausströmenden neuen Lebensprincips ist, das vor Verweltlichung, Veraltung bewahrt und die Bürger dieser Erde für den neuen Himmel und die neue Erde empfänglich und würdig macht. Die evangelische Kirche will kein Staat im Staat sein, sondern eine freie Verbündete, um von ihrer Seite auch möglichst des Staates Interesse zu fördern; aber wo ein lebendiges Gefühl ihrer Würde erwacht ist, da ringt sie auch nach einer angemessenen Darstellung derselben nach außen.

Wir können mit dem Vortrag für den Verlust der frühern Stellung keinen Ersatz darin finden, daß nach allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober 1853 der evangelische Oberkirchenrath in innern Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesherrn steht; denn allerdings gibt es kein wahrhaft Aeußeres ohne Inneres; ist die Grenzlinie von beiden abzustecken schwierig, ist der Oberkirchenrath wieder an die General-Synode gebunden, und wollte man auch zugeben, daß eine niedere Stelle die Geschäfte einer höhern besorgen könne, so kann doch eine Stelle nicht zugleich eine niedere und höhere sein, und die zeitweise Besorgung der Geschäfte einer höhern gibt ihr noch nicht die Würde einer höhern, denn es fehlt ihrer Stellung der entsprechende Ausdruck in ihrer Organisation. Darum erscheint auch uns diese höhere Stellung des Oberkirchenraths nur als eine „nominelle.“ Man könnte zuletzt sagen: die Wirksamkeit bleibt ja dieselbe, welche Stellung der Oberkirchenrath einnimmt; aber einmal hat im Oberkirchenrath zugleich die Kirche ihre Stellung und für ihren Einfluß ist es durchaus nicht gleichgiltig, welchen größern oder geringeren Grad von Bedeutung man in den gegebenen Institutionen ihr beilegt. Sodann ist richtig: gegen fremdartige Störungen und Influenzen ist man eben doch unter Umständen nicht gesichert. Jeder Organismus soll doch in seinem Sinn und Geist geleitet und regiert werden, so der kirchliche im kirchlichen Sinn und Geist.

Was der Vortrag weiter über Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Großh. Oberkirchenraths zur Sprache bringt, so erkennen wir den ausgesprochenen Wunsch als sehr berücksichtigungswerth an und stellen der hohen Staatsbehörde die Abhilfe anheim.

Nach diesen Gesichtspunkten empfiehlt Ihre Commission der

hochw. Synode, dem Antrag zuzustimmen, dem Großh. evangelischen Oberkirchenrath die ihm in der Kirchenrathsinstruction und in dem ersten Constitutionsedict verliehene, der Würde und dem Wesen der Kirche angemessene Stellung wieder zukommen zu lassen.

Das abweichende Separatvotum seinerseits thut zunächst dar mittelst einer ausführlichen historischen Darstellung, daß die oberste Kirchenbehörde unter verschiedenen Benennungen (Kirchenrath, Oberconsistorium, Ministerialsection, Oberkirchenrath) bis zum Jahr 1843 der obersten Staatsbehörde (Geheimerrath, Staatsministerium) in jeder Beziehung unmittelbar untergeordnet gewesen, durch die Verordnung vom 5. Januar 1843 aber als Staatsstelle dem Ministerium des Innern unterstellt, jedoch als Kirchenbehörde unmittelbar unter den Regenten geordnet worden sei.

Sodann fährt das Votum fort: Die Stellung des Großh. Oberkirchenraths als Staatsstelle, insoweit derselbe die Rechte des Staats gegenüber der Kirche zu wahren hat, berührt die Kirche nicht; dieser kann und muß es gleichgiltig sein, durch welches Organ und in welcher Stufenfolge der Staat sein Hoheits- und Aufsichtsrecht über sie übt.

Die Stellung des Großh. Oberkirchenraths als Kirchenbehörde, insofern derselbe die innere Regierung der evangelischen Kirche verwaltet, ist dagegen durch die Verordnung von 1843 nicht alterirt, sie ist eher dem Regenten näher gerückt worden, insofern der Großh. Oberkirchenrath durch den Chef des Ministeriums des Innern unmittelbar mit dem Regenten verkehrt. Mehr kann die Kirche für die würdige Stellung ihres Centralorgans sicherlich nicht verlangen. Die anscheinend geringere Stellung der Kirchenbehörde beruht darauf, daß es eben wenig Angelegenheiten der innern Kirchenregierung gibt, welche der höchsten Genehmigung des Regenten bedürfen, die Fälle des unmittelbaren Verkehrs der Kirchenbehörde mit dem Regenten daher selten eintreten, um so zahlreicher dagegen die Verrichtungen des Großh. Oberkirchenraths als Staatsbehörde, also die Fälle, in welchen er den obern Staatsstellen untergeordnet ist. Die gewöhnlichen Acte der inneren Kirchenverwaltung sind nämlich der Art, daß sie im Schooße des Oberkirchenraths erledigt werden,

daher gar nicht an eine obere Instanz gelangen, die bedeutenderen, einer höhern Sanction bedürftigen, aber so selten, daß sie vor der Verordnung vom Jahr 1843 wohl zugleich und conform mit den staatlichen Betreffen erledigt wurden.

Erst durch die Unions-Urkunde von 1821 und die in §. 9 der Kirchenverfassung (Beilage B. der Union) verordnete landesherrliche Genehmigung der Beschlüsse der General-Synode ist wohl das Bedürfniß entstanden, diese rein kirchlichen, der höhern Sanction bedürftigen Angelegenheiten, dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch das Ministerium des Innern zu entziehen, und sie in anderer Weise zur Kenntniß und Genehmigung des Regenten gelangen zu lassen, wie dieß durch die Verordnung von 1843 geschehen ist.

Der Antrag, dem Großh. Oberkirchenrath die frühere Stellung nach Maßgabe der Kirchenrathsinstruction und des ersten Constitutionsedicts wieder zu verschaffen, scheint daher den heutigen Verhältnissen nicht angemessen zu sein, weil die staatliche Stellung des Oberkirchenraths die Kirche, beziehungsweise die General-Synode, nicht berührt, die kirchliche Stellung aber vollkommen richtig und würdig geordnet ist.

Die Stellung des Großh. Oberkirchenraths, als Organ der evangelischen Kirche, kann thatsächlich nur dadurch verbessert werden, daß die Stellung der Kirche gegenüber dem Staate rechtlich verbessert wird. Es fehlt der Kirche an Macht und daher ihrem Organe an Gelegenheit zur Ausübung solcher Macht. Die Beziehungen der Kirche zum Staat sind nämlich in der badischen Gesetzgebung (vergl. erstes Constitutionsedict §. 12, 21) so geordnet, daß wesentliche Attribute der Kirchengewalt dieser entzogen und der Staatshoheit zugetheilt sind.

Diese Stellung der Kirche widerspricht der Autonomie und Selbstständigkeit, welche der ersteren in der Kirchenverfassung von 1821 (Unions-Beilage B. §. 1, 2, 9, 10) zugesichert ist, und mit welcher die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten in Einklang gebracht werden sollte. (ibid. §. 13.)

Nur durch die Erfüllung dieser Zusage, insbesondere des §. 13 der Kirchenverfassung, kann der Kirche äußerlich geholfen und folgeweise die Stellung und Geltung der obersten Kirchenbehörde in der öffentlichen Meinung gehoben werden.

Nachdem Bericht und Specialvotum vorgetragen waren, erläuterte der Herr Präsident noch die jetzige Stellung des Oberkirchenraths dahin, daß derselbe in rein kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesbischofe stehe und somit dem Regenten näher gestellt sei als jedes Ministerium, indem alle Ministerien noch das Staatsministerium über sich haben; diese unmittelbare Beziehung zu dem Regenten als Landesbischof werde durch ihn, den Präsidenten, vermittelt, was er sich zur hohen Ehre rechne. Ein Grund zu einer Beschwerde könnte somit nur etwa darin noch gefunden werden, daß Gegenstände, welche bisher als gemischte behandelt worden, künftig als rein geistliche zu behandeln seien. Die Berichte der Commission dürften sich daher wohl nur zur Vorlage an den Regenten zur Kenntnißnahme eignen.

Der Berichterstatter spricht darauf den Wunsch aus, daß dieser eben von dem Herrn Präsidenten angedeuteten würdigen Stellung des Oberkirchenraths auch ein entsprechender äußerer Ausdruck gegeben werden möchte.

Dem Antrage auf Vorlage der Berichte an Seine Königliche Hoheit den Regenten tritt die Synode mit goßer Mehrheit bei.

---

4. Beziehungen der Kirche nach Außen.

1. Zur römisch-katholischen Kirche.

(Nr. 16 des Berichts.)

Der Herr Präsident bemerkt zunächst zu dem in dem Commissionsberichte Gesagten, man dürfe mit Recht die Ueberzeugung hegen, daß die Staatsregierung die Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche überall wahren und namentlich auch bei dem mit der römischen Curie abzuschließenden Vertrag keinerlei die evangelische Kirche beeinträchtigende Bestimmungen zulassen werde; da nun die Commission nur einen Antrag im Allgemeinen gestellt habe, so glaubt er, daß sofort zur Abstimmung über denselben geschritten werden könne.

Ein weltliches Mitglied (Kirchenrath Hundeshagen) begründet jedoch folgenden Wunsch und Antrag:

Die General-Synode als die von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten berufene Vertretung der evangelischen Landeskirche möge in Ansehung

a. des §. 1 Beilage B. der Unions-Urkunde, wornach sie „erwarten darf, daß der Staat die zu seinem Wohl ebenso unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde,"

b. des §. 10 a. derselben Beilage, wornach zur Competenz und Auftrag der General-Synode gehört, „über Erhaltung der Kirchenverfassung der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsacte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen,

sowie endlich

c. des nämlichen Paragraphen lit. f. g. h., wornach sie „die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen, darüber Beschlüsse zu fassen und durch die landesherrlichen Commissarien der Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen hat"

beschließen:

„der Regierung Seiner Königlichen Hoheit den Wunsch auszudrücken, daß dieselbe, in deren Hände die Wahrung der Rechte des evangelischen Religionstheils gelegt ist, in ihren Verhandlungen mit den Autoritäten der römisch-katholischen Kirche über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse die von dem Landesbischof und einem Theil des Clerus postulirte schlechthinige und darum die Rechte des evangelischen Religionstheiles im Princip höchlichst bedrohende Anerkennung des kanonischen Rechtes als Grundlage jener Verhandlungen, mit aller Entschiedenheit zurückweise,"

ferner:

„Höchstderselben das Vertrauen auszusprechen, daß in glei-

cher Weise wie in der unter dem 18. Oktober 1827 vollzogenen Großh. Bestätigungsurkunde der Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam auch die Vollziehung jeder etwaigen ferneren ähnlichen Vereinbarung mit den Autoritäten der römisch-katholischen Kirche die Rechte der evangelischen Confession und Kirche ausdrücklich werden vorbehalten werden."

Von verschiedenen Seiten her hinsichtlich dieses Antrags darauf hingewiesen, daß bereits durch das erste Constitutionsedict dem kanonischen Rechte, soweit es mit bestehenden Gesetzen und Verordnungen unverträglich sei, jede Geltung abgesprochen worden sei und somit der gestellte Antrag nur an einen Vollzug jener Bestimmung erinnere; daß, wie auch der Antragsteller anerkenne, es nicht die Aufgabe der Synode sei, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat hier in Betracht zu ziehen, sondern nur, wenn specielle Eingriffe der katholischen Kirche in die Rechte der evangelischen Kirche angeführt würden, könnte sich die Synode damit beschäftigen; solche einzelne Thatsachen seien aber im Commissionsbericht nicht angeführt, es werde nur von Uebergriffen u. dgl. im Allgemeinen gesprochen.

Ferner wurde bemerkt, daß es sich in dem Kirchenstreit nur um die, die protestantische Kirche nicht berührende Disciplinargewalt der Bischöfe handle und Angriffe auf die protestantische Kirche durch die katholische noch in keiner Weise stattgefunden haben; der Annahme, es drohten Gefahren für den Protestantismus, stehe die Erfahrung eines friedlichen Zusammenlebens beider Confessionen entgegen; es müßten also Thatsachen zunächst nachgewiesen und nicht blos allgemeine Behauptungen aufgestellt werden.

Ein geistliches Mitglied will unterschieden wissen zwischen Angriffen, die von einzelnen Personen ausgehen, wofür die katholische Kirchenregierung nicht könne verantwortlich gemacht werden, und zwischen solchen, welche von der letztern selbst auf die evangelische Kirche gemacht würden. Gegen erstere solle man nicht bei der Regierung Schutz suchen, sondern sie durch die Presse und mit geistigen Waffen bekämpfen; gegen letztere sei in der Landesgesetzgebung Schutz vorhanden. Da übrigens doch eine Mißstimmung in der protestantischen Kirche wegen der Angriffe von katholischer Seite herrsche, so möge die Synode, um den Schein der Gleich-

gültigkeit abzuwenden, sich doch im Sinne der Commission auszusprechen.

Von einem Commissionsmitgliede wird erklärt, daß von vielen Diöcesansynoden über einzelne Uebergriffe sich beschwert werde und man das Vorhandensein solcher auf eine gemeinsame Quelle hinweisender Friedensstörungen nicht wohl werde beabreden können; die Commission habe aus Rücksichten gegen die Staatsregierung eine allgemeine Fassung ihres Antrags einer speciellen vorgezogen.

Nachdem nun das Vorkommen solcher einzelnen Angriffe von einer Seite her bestätigt, von der andern widersprochen worden war, machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Aussprechen eines Wunsches, wie er beantragt sei, im Grunde genommen ein Mißtrauen gegen die Staatsregierung zu erkennen gebe.

Der Antrag des Abgeordneten Hundeshagen wird sodann zur Abstimmung gebracht, und, da sich für denselben nur 12 Stimmen erklärten, abgelehnt.

Die Verhandlung wendete sich hierauf wieder dem Commissionsantrag zu, gegen welchen geltend gemacht wird, daß es bedenklich sei, solchen allgemeinen Klagen irgend eine Folge hier in der Synode zu geben, da man sonst Aengstlichkeit verrathe und man bei wirklicher Noth doch auch auf die Kraft der evangelischen Kirche selbst Vertrauen haben müsse. Zum Schutz des Antrags der Commission hebt ein Mitglied derselben hervor, daß die General-Synode auf die an sie durch die Diöcesansynoden gelangten Mißstimmungsäußerungen nicht schweigen dürfe, in dem Antrag übrigens auch nichts Bedenkliches liege, da das Aussprechen des Bedauerns wegen Uebergriffen das Vertrauen auf den in der Kirche selbst dargebotenen Schutz nicht ausschließe und der evangelischen Kirche wohl auch erlaubt sein müsse, sich mit Waffen des geschriebenen Rechts zu wahren, wie die katholische Kirche dieß auch zu thun suche.

Ein geistliches Mitglied schlägt vor, dem Commissionsantrag die Erklärung vorangehen zu lassen, daß die evangelische Kirche mit der katholischen auf Einem Grunde des Glaubens an Christum stehe und sich darum des bisherigen freundlichen Verhältnisses zu deren Gliedern gefreut habe, die Störung dieses Verhält-

nisses von Seiten der katholischen Kirchenregierung bedaure und Hoffnung auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ausspreche.

Nachdem hiergegen das Präsidium bemerkt, daß der Commissionsantrag an die Staatsregierung gerichtet sei, dieser gegenüber aber das Bedauern und die Hoffnung nicht in einen Wunsch eingekleidet werden könne, erhebt sich Prälat Ullmann und äußert: es sei allerdings nicht Sache der Synode, über Gesinnungen und Gefühle ihrer Mitglieder förmlich abzustimmen, indeß trete doch bisweilen das Bedürfniß ein, dem, wovon Alle durchdrungen seien, auch einen gemeinsamen Ausdruck zu geben und ein solches Bedürfniß scheine ihm jetzt in Bezug auf zwei Punkte vorhanden zu sein.

Zuerst lebt gewiß in unser aller Herzen ein Bedauern, dem sich aber auch eine Hoffnung beimischt. Wir alle tragen in uns das Bewußtsein, daß wir mit unsern katholischen Brüdern, trotz aller Unterschiede, auf demselben Grunde des allgemeinen christlichen Glaubens stehen und haben uns jederzeit gefreut, auf diesem Grunde ein friedliches Verhältniß mit ihnen pflegen zu können. Wir beklagen, daß dieses gute Verhältniß gestört worden ist. Doch wissen wir auch, daß diese Störung durch Einwirkungen veranlaßt worden, die nicht aus der Mitte der katholischen Gemeindeglieder hervorgegangen sind, und hegen die Hoffnung, daß diese Einwirkungen ihr Ziel finden werden, und daß in nicht ferner Zukunft das gute friedliche Verhältniß zum allgemeinen Besten sich vollkommen wieder herstellen wird. Damit verbindet sich aber auch in Beziehung auf unsere eigene Kirche eine vertrauensvolle Zuversicht. Wir hegen das Vertrauen, unsere evangelische Kirche werde sich aus eigener innerer Lebenskraft behaupten und feststehen, sie werde mit Gottes Hilfe ihre Stellung zu sichern wissen durch die Kraft des Wortes Gottes, auf das sie sich gründet und des Geistes Gottes, der in ihr lebt. Wir erwarten in dieser Beziehung das Beste von der innern Belebung und Kräftigung unserer Kirche und wollen Alle mit Gott nach Kräften dafür wirken. Auf diesem Fundament geht unsere Kirche furchtlos der Zukunft entgegen, und wenn ihr wirklich Gefahren von außen drohen sollten, so wird sie dieselben nicht nur durch Gottes Gnade überwinden, sondern auch frisch gestärkt aus denselben hervorgehen.

Diese unsere Ueberzeugung kann nicht Gegenstand einer Ab-

stimmung sein, dagegen können wir ihr wohl durch Erhebung von unsern Sitzen einen entsprechenden Ausdruck verleihen.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des oben bezeichneten weltlichen Abgeordneten, erhoben sich von ihren Sitzen. Zugleich wird der Wunsch geäußert, dieser feierliche Act möge durch geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der Gemeinden gebracht werden.

---

2. Zur lutherischen Separation.

Nach Eröffnung der 22. Plenarsitzung erbat sich ein geistlicher Abgeordneter das Wort, um eine schriftliche Erklärung, „die neulutherische Separation betreffend," abzugeben. Dieselbe lautet also:

Die evangelisch-protestantische Landeskirche Badens in ihrer Gründung auf die heilige Schrift und ihrem Festhalten an den evangelischen Bekenntnissen weiß sich mit allen evangelischen Kirchen lutherischen und reformirten Bekenntnisses in Uebereinstimmung und gesteht den Gliedern derselben die Gemeinschaft des heiligen Abendmahls, das der Herr zur wirklichen Einigung aller Glieder seines Leibes mit ihm dem Haupte und untereinander eingesetzt hat, ebenso willig zu, wie sie ein gleiches Recht für ihre Glieder bei andern evangelischen Kirchengemeinschaften in Anspruch nimmt.

Die General-Synode muß daher mit tiefem Schmerze beklagen, daß durch Austritt einer Anzahl Kirchendiener und Kirchenglieder in unserer Landeskirche eine Ausscheidung entstanden ist, welche sie, ohne die Gewissenhaftigkeit des Schrittes bezweifeln zu wollen, in einer wirklichen Nothwendigkeit nicht begründet erachtet, und mit welcher viel Beunruhigung der Gemüther und Störung des häuslichen und kirchlichen Friedens in den Gemeinden verbunden war.

Die General-Synode beklagt ebenso die Ausschreitungen und Uebergriffe in das verordnete Amt des Kirchendienstes evangelischer Gemeinden, wofür weder die lutherische Lehre vom Amt der Kirchendiener, noch das Herkommen in lutherischen Landeskirchen, noch auch die Ordnungen der allgemeinen Christenheit, die auch die Ketzertaufe als gültig anerkennt, eine Rechtfertigung darbieten. Sie be-

klagt es, daß in Folge dieser unbefugten Uebergriffe ein Einschreiten der obrigkeitlichen Gewalt nöthig geworden, das zum Aufhören dieser Wirren nicht führen kann, und das der Landeskirche und ihren Behörden den Schein unchristlicher Gewissensbedrückung, der neulutherischen Bewegung aber den Schein einer rechtmäßigen Auflehnung gibt und eines Märtyrerthums für den Glauben. Die General-Synode dankt dem hochw. Oberkirchenrath für die Weisheit und Würde, die Schonung und Festigkeit, womit er diese Angelegenheiten seither behandelt hat, und der hohen Staatsregierung für die Milde und Mäßigung, die sie in Verwendung ihrer obrigkeitlichen Gewalt bewiesen.

Sie verwahrt sich, wie gegen die Lästerung, daß die unirte Kirche eine Gemeinschaft ohne reine Lehre und reines Abendmahl, ein Babel sei, von dem jeder Christ die Pflicht habe auszugehen, so auch gegen die Behauptung, als ob den neulutherischen Separirten das Recht einer öffentlich anerkannten Kirchengemeinschaft von selber zukomme, und gegen alle aus solcher Behauptung erhobenen oder noch zu erhebenden Ansprüche.

Sie bittet, die hohe Staatsregierung wolle eine endgültige Ordnung dieser Verhältnisse baldmöglichst einleiten, in der Weise, daß

1) die den Gliedern einer Confession, die nicht die im Orte herrschende ist, in unserer früheren Gesetzgebung zugestandene Duldung und Privatgottesdienst auch den neulutherischen Separirten, wie es bisher schon geschehen, ferner gewährt werden möge,

2) daß ein von ihnen vorzuschlagender Geistlicher, der sich über die erforderliche Befähigung auszuweisen hätte, durch die Großh. Staatsregierung zur Vornahme kirchlicher Handlungen unter seinen Bekenntnißgenossen die obrigkeitliche Genehmigung erhalten möge,

3) daß über das Verhalten dieses Geistlichen fortwährend die nöthige Aufsicht geführt, auf urkundliche Angabe der Mitglieder der neuen Gemeinde gesehen und Einwirkungen von außen her, so wie alles zudringliche und feindselige Proselytenmachen kräftig verhindert werden möge, damit endlich diese traurige Bewegung unter Gottes gnädigem Beistand zu dem erwünschten Ziele eines friedlichen, geordneten Zusam-

menlebens und einer gegenseitigen Bezeugung der Einigkeit im Glauben, woran wir Glieder der unirten Kirche es nicht fehlen lassen wollen, gebracht werden kann.

Mehrere Mitglieder der Synode schließen sich den in dieser Erklärung niedergelegten Wünschen an; namentlich wird hervorgehoben, daß der Großh. Staatsregierung sowohl im Interesse der Ausgetretenen als der unirten Landeskirche die baldige Ordnung der fraglichen Angelegenheit gefallen möge.

Prälat Ullmann macht vor Allem die Synode darauf aufmerksam, daß die Ordnung dieser Verhältnisse zunächst nicht Sache des Kirchenregiments sei, gewiß aber werde die Großh. Staatsregierung sich zu einer billigen und gerechten Erledigung bereit zeigen. In Beziehung auf das „Bald" liege übrigens auch ein Bedenken vor. Unter den erst kürzlich in größerer Zahl Ausgetretenen befinde sich ein großer Theil von solchen Personen, welche, übel unterrichtet, ihren Schritt nur unter dem Eindruck unmittelbarer Aufregung gethan hätten, ja durch mancherlei Einwirkungen dazu verleitet worden seien. Gewähre man diesen ihr Begehren allzu rasch und lasse ihre Verhältnisse alsbald fest werden, so nehme man ihnen die Zeit, zur Besinnung zu kommen, und müsse die Hoffnung aufgeben, sie wieder in die Landeskirche zurücktreten zu sehen, was man doch gerade jetzt, in Folge der gefaßten Synodalbeschlüsse hinsichtlich des Katechismus u. s. w. wohl erwarten könne. Es werde daher weise sein, die Sache mild und billig zu behandeln, aber doch nicht zu überstürzen und auf diesem Wege der Bildung gesonderter Parteien noch Vorschub zu thun.

Ein geistlicher Abgeordneter glaubt sich der obigen Erklärung nicht anschließen zu können, da ihm wahrscheinlich sei, daß die meisten der Ausgetretenen bald wieder zurücktreten werden, und mithin kein Grund vorliege, auf die Sache irgendwie einzugehen.

Hierauf bemerkt ein Mitglied des Oberkirchenraths, daß im Grunde alles das, was die Erklärung wolle, bereits geschehen sei. Eine sofortige feste Regelung der Sache könne Folgen mit sich führen, welche mit dem §. 1 der Unions-Urkunde, wornach „jetzt und in der Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen stattfinden kann und darf," unvereinbar seien. Das Kir-

chenregiment wünsche durchaus nicht, daß mit Gewalt und äußerer Strenge gegen die Ausgetretenen verfahren werde, da es wohl wisse, daß in der Kirche mit Gewaltsmaßregeln nichts ausgerichtet werde. Wenn aber, wie die Erklärung zugebe, unbefugte Uebergriffe in das verordnete Amt des Kirchendienstes stattfinden und wiederholte Mahnungen und Warnungen ohne Erfolg geblieben seien, so sei die Staatsbehörde endlich genöthigt, Strafe eintreten zu lassen, und es sei schwer zu sagen, wie solche in derartigen Fällen umgangen werden könne.

Ein weltlicher Abgeordneter glaubt, daß diese Lutheraner keineswegs rechtlos seien, vielmehr mindestens die Rechte einer Secte müßten genießen dürfen, daher es dringend geboten erscheine, daß ihre Verhältnisse nach gesetzlichen Bestimmungen geordnet würden.

Nunmehr erklärt der Herr Präsident, daß der hier zur Sprache gekommene Gegenstand der Regierung viele Sorge bereite und schwierig zu behandeln sei. Gegenwärtig sei die Sache noch in einem Strudel begriffen und man müsse hoffen, daß die Bewegung eine vereinzelte bleiben werde. Im Uebrigen werde die Regierung gewiß Mittel und Wege finden, die unirte Landeskirche erforderlichen Falls zu schützen.

Der Herr Vicepräsident ergreift noch das Wort, um nach seiner Erfahrung und Kenntniß der Sache darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auf die obige „Erklärung" ein Antrag gegründet werden wolle, dieselbe zunächst einer Commission überwiesen werden müßte, wo dann Gelegenheit geboten sei, die nöthige Aufklärung und Belehrung zu ertheilen über alles, was bisher geschehen.

Auf mehrfachen Antrag erklärt sich jedoch die Synode nunmehr für beruhigt und nur der Abgeordnete Hundeshagen gibt noch zu erkennen, daß er den §. 1 der Unions-Urkunde in dem Sinne, wie derselbe von einem Mitgliede verstanden worden, nicht aufzufassen vermöge.

---

3. Zur Schule und zum Unterrichtswesen.

(Nr. 12, 13, 15 und 5 des Berichts.)

a. Die Klage des Commissionsberichtes über allzugroße Häufung von solennen Prüfungen der Volksschule wird von einem geistlichen Mitgliede getheilt, welches dieselbe durch Thatsachen näher zu begründen sucht und sodann vorschlägt:

1) daß die Frühjahrssemestralprüfung, deren einziger Zweck die Vorlage eines Protokolles an den Schulvisitator sei, der wenige Wochen später selbst eine Prüfung vornehme, wegfalle;

2) daß die Decanate und Visitaturen immer einer Person übertragen würden, womit die besondere Religionsprüfung wegfalle, zu dem aber noch ein höherer Zweck erreicht würde, nämlich einestheils die Förderung der Erziehung der Jugend, welche dann denselben Vorstand so auch in der Schule wie in der Kirche wiedersehe, anderntheils die Zuweisung der Disciplin auch über die Lehrer an die Decane; durch eine Vereinigung dieser beiden Gewalten werde dem Decane erst die so sehr nöthige Erweckung eines sittlichen und religiösen Lebens und die Erziehung eines christlichen Volkes möglich. Würde durch diese Vereinigung für den Decan eine zu große Geschäftslast herbeigeführt, so könnte ihm ein Geistlicher zur Unterstützung beigegeben werden.

Von Seiten des Oberkirchenraths wird erwiedert, daß seit 1834 das Schulwesen nicht mehr einen Theil der Kirchenverwaltung bilde, und daher der Oberkirchenrath auch nicht mehr in der Lage sei, den ausgesprochenen Wünschen zu willfahren; übrigens seien auch die Mißstände, da nur je im zweiten Jahr eine Prüfung durch den Schulvisitator und je im vierten oder fünften Jahre durch einen außerordentlichen Commissär vorgenommen werde, nicht so groß.

Nachdem der Herr Präsident bemerkt hatte, daß das Ministerium des Innern auf Erfahrung beruhenden Wünschen über das Schulwesen immer Aufmerksamkeit schenken werde, wird von verschiedenen Seiten der Wunsch nach Minderung der solennen Prü-

fungen lebhaft ausgesprochen, und darauf der Wunsch der Commission, daß die Zahl der Prüfungen vermindert werde, von der Synode ebenso allgemein getheilt, wie der nach Vereinigung des Decanats und der Bezirksschulvisitatur in einer Person, welcher nöthigenfalls Aushülfe in letzterem Amte durch Beigebung eines anderen Geistlichen bewilligt werden könne.

b. Den Commissionsantrag wegen Bildung der Schulzöglinge, Ueberwachung des Unterrichts im Seminar und der Fortbildung der Lehrer betreffend, macht ein Mitglied des Oberkirchenraths darauf aufmerksam, daß hier zunächst das Mißverständniß obwalte, als stünde das Schullehrerseminar unter dem Oberkirchenrath, während vielmehr der Großh. Oberschulconferenz die unmittelbare Leitung der Anstalt zukomme, ersterer Behörde aber nur die Aufsicht über den Religionsunterricht und das Oekonomiewesen zustehe. Es seien übrigens Seitens der Oberschulconferenz mit Großh. Ministerium des Innern Verhandlungen wegen Vereinfachung des Lehrplanes für die Volksschulen wie für das Seminar gepflogen worden, und es könne von einer verzögerten Erledigung dieser Angelegenheit nicht wohl die Rede sein, zumal bereits Verordnungen in diesem Sinne ergangen seien. Was den Musik- und Gesangunterricht betreffe, so halte er diesen für eine Hauptaufgabe, die deßhalb auch im letzten Receß den Lehrern am Seminar besonders anempfohlen worden sei.

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die Candidatenprüfungen insbesondere der Art sollten eingerichtet werden, daß man vor Allem daraus ersehen könne, ob die Lehrcandidaten gehörig Schulhalten gelernt haben; wieder von anderer wird geltend gemacht, daß die Vereinfachung des Unterrichts nicht sowohl in Verminderung der Lehrgegenstände, als vielmehr in Vereinfachung der Lehrmethode bestehen sollte; und in Beziehung auf die Candidatenprüfungen, bemerkt noch ein geistlicher Abgeordnete, daß in allen Fächern, aber ganz besonders in der Bibelkunde, nur wirklich praktische Fragen an die Examinanden sollten gerichtet werden, so daß diese namentlich über den Zusammenhang der göttlichen Offenbarung eine klare Vorstellung bekommen.

Dem wird jedoch von einzelnen Mitgliedern des Oberkirchenraths entgegengestellt, daß der Vorredner hier jedenfalls

nur specielle Ausnahmsfälle im Auge haben könne, übrigens gerade Detailfragen in der Bibelkenntniß oft recht einen Begriff von dem Wissen des Examinanden zu geben geeignet seien, und endlich, daß unser Schullehrerseminar gerade in der Bibelkunde anerkannt jedem andern vollkommen würdig zur Seite stehe. Die Bemerkung, daß die Candidatenprüfungen hauptsächlich davon Zeugniß geben sollten, ob die Candidaten gelernt haben „Schulhalten," wird noch dahin berichtigt, daß dieß zu überwachen vorzugsweise Sache der Bezirksschulvisitatoren sei, wogegen die Oberschulbehörde aus jenen Prüfungen nicht blos über die praktische Unterrichtsertheilung, sondern auch über die Fortbildung der Lehrcandidaten sich Kenntniß zu verschaffen habe.

Zuletzt wird noch hervorgehoben, daß eine Vereinfachung der Lehrmethode, ganz besonders in der deutschen Sprache, wo diese ein wahres Faulbett geworden sei, wünschenswerth erscheine, worauf man Seitens des Kirchenregiments die Versicherung ertheilt, daß gerade in dieser Beziehung fortwährend auf Vereinfachung hingearbeitet werde.

Schließlich tritt die Synode dem Commissionswunsch in pos. 15 des Berichts einstimmig bei.

c. Die unter Nr. 5 des Commissionsberichts beantragte Anordnung einer Seelsorge im Cadetten-Institut und die Anstellung von Militärgeistlichen betreffend, erklärte Prälat Ullmann, daß, wenn unter ersterem die Ertheilung von Religionsunterricht an dem Cadetten-Institut verstanden werde, er diesen Wunsch gleichfalls theile, daß übrigens die Erfüllung desselben dem Großh. Kriegsministerium und vor Allem dem obersten Kriegsherrn unterstehe, bei dessen lebendigem Interesse für Hebung des religiösen Sinnes man die Entscheidung dieser Frage vertrauensvoll dem allerhöchsten Ermessen anheimgeben könne. Für Anstellung von Militärgeistlichen sei bereits Vieles geschehen und dürfe man sonach auch dem, was etwa noch in dieser Beziehung zu geschehen habe, ruhig entgegensehen.

d. Bei dem von der Commission unter Nr. 13 des Berichts ausgesprochenen Wunsche, es möchten die in den Volksschulen zu lesenden Stücke der heiligen Schrift auf einer gedruckten Lese-

tafel vorgemerkt werden, spricht ein Mitglied des Oberkirchenraths sein Bedenken darüber aus, ob denn Alles von oben festgesetzt und befohlen und den Geistlichen nichts überlassen werden solle.

Da jedoch ein Mitglied der Commission bemerkt, daß nach deren Absicht die Auswahl der zu lesenden Stücke nicht vom Oberkirchenrath, sondern von den Geistlichen bewerkstelligt werden solle, wird der Commissionsantrag genehmigt.

Was die kirchlichen Lehrbücher im Allgemeinen betrifft, so war noch ein Antrag der Diöcesansynoden von Bretten und Ladenburg von den Jahren 1850 und 1853, dahin lautend:

> „es möchten durch Eröffnung von Concurrenz unter den Geschäftsleuten möglichst wohlfeile Preise der kirchlichen und Lehrbücher erzielt werden,"

von der VI. Commission in ihrem Bericht über die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 unter Ziff. 2 der General-Synode zur Unterstützung bei der obersten Kirchenbehörde empfohlen worden.

Bei der Plenarverhandlung über jenen Commissionsbericht wurde nun Seitens des Kirchenregiments die Erklärung abgegeben, daß schon früher diesem in der Natur der Sache liegenden Wunsche Rechnung getragen worden sei, und ein gleiches Verfahren auch künftig, soweit es der bis 1859 die Kirchenbehörde bindende Pachtvertrag erlaube, solle beobachtet werden, wobei sich die General-Synode beruhigt.

---

tafel vorgemerkt werden, spricht ein Mitglied des Oberkirchenraths sein Bedenken darüber aus, ob denn Alles von oben festgesetzt und befohlen und den Geistlichen nichts überlassen werden solle.

Da jedoch ein Mitglied der Commission bemerkt, daß nach deren Absicht die Auswahl der zu lesenden Stücke nicht vom Oberkirchenrath, sondern von den Geistlichen bewerkstelligt werden solle, wird der Commissionsantrag genehmigt.

Was die kirchlichen Lehrbücher im Allgemeinen betrifft, so war noch ein Antrag der Diöcesansynoden von Bretten und Ladenburg von den Jahren 1850 und 1853, dahin lautend:

„es möchten durch Eröffnung von Concurrenz unter den Geschäftsleuten möglichst wohlfeile Preise der kirchlichen und Lehrbücher erzielt werden,"

von der VI. Commission in ihrem Bericht über die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 unter Ziff. 2 der General-Synode zur Unterstützung bei der obersten Kirchenbehörde empfohlen worden.

Bei der Plenarverhandlung über jenen Commissionsbericht wurde nun Seitens des Kirchenregiments die Erklärung abgegeben, daß schon früher diesem in der Natur der Sache liegenden Wunsche Rechnung getragen worden sei, und ein gleiches Verfahren auch künftig, soweit es der bis 1859 die Kirchenbehörde bindende Pachtvertrag erlaube, solle beobachtet werden, wobei sich die General-Synode beruhigt.

Vierte Abtheilung.

Kirchenvermögen.

A. Vorlage des Oberkirchenraths.

Nach Beilage B. §. 10 der Unions-Urkunde gehört zur Competenz der General-Synode, daß sie in Betrachtung ziehe, ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen der Kirche, sowie der besondern kirchlichen Wittwen- und Hülfskassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind.

Die oberste evangelische Kirchenbehörde legte deßhalb über die unter ihrer Verwaltung stehenden, für Kirche, Schule und milde Zwecke gewidmeten Fonds der General-Synode die nachfolgende Uebersicht vor, welche auch über den Stand dieser Fonds eine summarische Nachweisung enthält.

Für die größeren Districtskirchenfonds, nämlich Stiftschaffneifond Lahr, Kirchenschaffneifond Rheinbischofsheim, Unterländer vormaliger reformirter Kirchenfond und Chorstift Wertheim wurden die gleichfalls folgenden ausführlicheren Vorlagen gemacht.

Uebersicht

der

unter der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden Fonds

für

Kirche, Schule und milde Zwecke.

Vorbemerkungen.

1) Diese Uebersicht wurde entworfen, um in derjenigen Commission der bevorstehenden 1855r General-Synode zum Leitfaden zu dienen, welche gemäß der Unions-Urkunde Beilage B. §. 10 lit. d. die Stiftungsrechnungen durchgehen wird, und um einen Gesammt-Ueberblick über den dermaligen Stand, sowie über das Verwaltungsergebniß seit den Vorlagen an die 1843r Synode zu gewähren.

2) Die letzte Uebersicht vom April 1843 hatte die Rechnungen für 1840/41 als Schlußrechnungen jener Periode zur Unterlage; die jetzige enthält, mit einigen Ausnahmen, die Rechnungsergebnisse von 1841 — 53, und zwar bei Fonds mit dem Rechnungstermin auf 1. Juni — den Stand vom 1. Juni 1841 bis 1. Juni 1853 und bei Fonds mit dem Termin auf 1. Januar — den Stand vom 1. Januar 1842 bis 1. Januar 1854.

Diese Periode umfaßt daher 12 volle Jahre. Einige Ausnahmen sind an Ort und Stelle angemerkt und erläutert.

3) Diese Uebersicht enthält nur die in der Hauptabhörtabelle stehenden, der Oberaufsicht Großh. Oberrechnungskammer unterliegenden ständigen Fonds, mithin die vorübergehenden Pfarrbesoldungs-Administrationen und dergleichen nicht. Die länger andauernden der letzten Gattung sind in den Schlußbemerkungen §. 2. angemerkt.

4) Ueber die seit der letzten General-Synode aufgelösten oder anderswohin überwiesenen Fonds enthält §. 1 daselbst Nachweisung.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.=Zahl.	Verrechnungs=Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres=								Ver=	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Be=	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Kirchenfonds und Cassen.										
		I. Vorzugsweise für Bedürfnisse kirchlicher Anstalten und Diener; mitunter auch für Schulen und andere Zwecke.										
1	Mannheim.	**Neuer evang. Kirchenfond** Zweck: **1.** Entschädigung der Pfarr= und Schulstellen, welche durch die Kirchenvereinigung Verlust erlitten haben. **2.** Aufbesserung geringer Besoldungen. **3.** Dotirung neu zu errichtender Pfarreien und Schulen. **4.** Bestreitung der durch die Vereinigung entstandenen Bedürfnisse. **5.** Verwendung etwaiger Ueberschüsse für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande, worunter der 1822r Umfang des neuen Pfarrwittwenfiscus verstanden wird. Beilage D. zur Unionsurkunde §. 4, 2, 3 und 11, wornach der Fond hauptsächlich aus Mitteln gebildet worden ist, welche durch die Confessions=Vereinigung an den betreffenden Orten entbehrlich wurden.	4,917	47	4,636	7	281	40	—	—	2,044	59
2	Carlsruhe.	**Friedrich=Christiane=Stiftung** . . . . Zweck: **1.** Verbesserung ehemals lutherischer Pfarreien des baden=durlachischen Stammlandes zu 3/6; **2.** Ebenso der übrigen Landestheile zu 2/6. **3.** Für bedürftige Studirende des höhern Schulfaches zu 1/6. Testament der Frau Markgräfin Christiane Luise vom 3. Dezember 1817; gütliche Uebereinkunft vom 11. März 1842 und Beschlüsse der obersten Kirchenbehörde vom 5. Juli 1842 Nr. 10,894 und 28. Juli 1846 Nr. 15,197.	1,950	38	1,438	59	511	39	—	—	36,584	36
			6,868	25	6,075	6	793	19	—	—	38,629	35

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								Bemerkungen.
trag am Schlusse		Zunahme während Periode.		Abnahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
33,259	48	31,214	49	—	-	2,601	14	K.*) Dieser, vor der letzten Generalsynode der Auflösung nahe gewesene, Fond ist seitdem nicht nur so erstarkt, daß er neben den laufenden Zweckeslasten verschiedene vorübergehende und belangreiche Bedürfnisse größerer Kirchengemeinden bestreiten, sondern auch neue Dotationserhöhungen übernehmen, Unterstützungen an Pfarrwittwen und Waisen gewähren und eine Summe ansammeln konnte, welche nach den Anträgen der 1843r Generalsynode (Beil. F. des Hauptberichtes) und ihrer höchsten Genehmigung durch den Receß vom 1. April 1846 einen wesentlichen Bestandtheil der Dotation des neuen Centralhilfsfonds bilden soll. Uebrigens besteht die berechnete Vermehrung keineswegs blos aus Ersparnissen am regelmäßigen Einkommen, sondern großentheils aus Vermögenszuwachs (wie namentlich 8000 fl. Kaufschilling eines entbehrlich gewordenen Pfarrhauses in Heidelberg), sodann einer vorübergehend zugewiesenen Pfründe, auf welche Vermehrungen keine ständigen Lasten radicirt werden konnten. Zur Zeit der Aufstellung dieser Tabelle ist in diesem Fond nichts mehr verfügbar. Der mit dem neuen Kirchenfond in Verbindung gestandene Pfarrdotationsfond, dessen Schuld in Gemäßheit des höchsten Orts genehmigten 1843r Synodalantrages durch Niederschlagung getilgt worden ist, wurde zur Beseitigung der ungedeckten Kosten, sowie im Interesse der Betheiligten — statt der damals besprochenen Vereinigung mit dem neuen Kirchenfond — ganz aufgelöst und die früher unmittelbare Auszahlung der Dotation bei der Staatskasse wieder eingeführt.
38,343	53	1,759	17	—	—	146	36	K. Das in voriger Tabelle dem Vermögen bereits beigeschlagene Ergebniß des Theilungsnachtrages zu 3488 fl. 12 kr. wurde in der 1841r Rechnung erst gebucht, in Colonne 8 aber aufgenommen, weil diese Vermehrung in der vorderen Periode stattgefunden hat. Der für 1852 berechnete Ueberschuß zu 511 fl. 39 kr. ist dadurch entstanden, daß ein Stipendium weniger angewiesen war als sonst; daß gegen 100 fl. Capitalzins voraus constatirt sind; daß eine außerordentliche Einnahme von 60 fl. gebucht wurde und daß durch Buchung von Verweisungen mehrjährige Zinse und Zinseszinse in die Rechnung kamen.
71,603	41	32,974	6	—	—	2,747	50	

*) Die Buchstaben K. und M. in dieser Colonne bezeichnen den öconomischen Referenten des betreffenden Fonds, von dem die Commission jeweils die erforderlich werdende Auskunft erlangen kann.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver- Be- am Anfange	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Kirchenfonds.										
3	Carlsruhe.	**Kirchen-Regiecasse** . . . Zweck: Bestreitung der Besoldungen, Gehalte und Büreauerfordernisse des Oberkirchenrathes aus Beiträgen des Staates und der Stiftungen. Staatsbudget.	31,387	—	31,101	51	285	9	—	—	—	—
4	Carlsruhe.	**Reservefond des evangel. Oberkirchenraths** . . . Zweck: Nach Befriedigung anderer, zum theilweisen Bezug des Pachtschillings berechtigter Fonds: **1.** Für oberkirchenräthliche Visitation der Decanate und Pfarreien. **2.** Für Sustentation hülfsbedürftiger Ehefrauen entlassener Geistlichen. **3.** Beiträge zur Pensionirung von Geistlichen. **4.** Für allgemeine kirchliche Zwecke und zur Bildung eines Reservefonds. Staatsministerialerlaß vom 24. August 1836 Nr. 1375 und Kirchenministerialbeschlüsse vom 27. Dezember 1837 Nr. 19,741 und 30. August 1839 Nr. 14,974.	1,805	13	862	17	942	56	—	—	2,368	27
5	Lahr.	**Stift** . . . . Zweck: Besoldung und Unterstützung der Geistlichen; Stellung der kirchlichen Gebäude und Requisiten; dann ähnliche Verwendungen für Schulen und zu Wohlthätigkeitszwecken in der vormaligen Herrschaft Lahr – aus den zusammengezogenen Mitteln der Stiftschaffnei, Heiligenschaffnei und Bruderschaftscasse.	16,360	14	15,637	2	723	12	—	—	321,699	46
			49,552	27	47,601	10	1,951	17	—	—	324,068	13

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag am Schlusse		Zunahme		Abnahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte		Bemerkungen.
		während						
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	K. Der Fond hat kein Vermögen; was jeweils erübrigt wird, ist nach dem Finanzgesetze theils der Staatscasse zurückzuerstatten, theils nachträglich zu verwenden.
13,968	3	11,599	36	—	—	966	38	K. Zweijährige Rechnungsperiode; daher in Colonne 4, 5 und 6 nur die Hälfte der Rechnungssummen. Der Fond entstand aus dem Pachtschilling für das Privilegium zum Druck und Verlag der Kirchen- und Schulbücher. Nach dem Antrage über den Centralhilfsfond von 1843 — Hauptberichtsbeilage F. — sowie nach dessen höchster Genehmigung vom 1. April 1846 und nach einer späteren Staatsministerialverfügung vom 28. Mai 1847 Nr. 1081 bilden die Fondsergebnisse, soweit solche nicht zu den bezeichneten besonderen Zwecken erforderlich oder diese künftig aus dem Centralhilfsfond zu bestreiten sind, ebenfalls einen Hauptbestandtheil der Dotation obigen allgemeinen Hilfsfonds.
330,663	22	8,963	36	—	—	746	58	M. Ueber diesen Fond wird alljährlich vom öconomischen Referenten desselben ein Rechenschaftsbericht erstattet, welcher über dessen Verwaltung und Verrechnung die näheren Aufschlüsse enthält. Ein namhafter Theil der Ueberschüsse der vorliegenden Periode wurde zur würdigen Herstellung der Kirche in Lahr benützt. Mit den im Hauptberichte der vorigen Generalsynode besprochenen Güteracquisitionen wurde bei diesem, wie bei den übrigen, zur Guts-Administration geeigneten Fonds — in größerem Umfange fortgefahren. Ausführlicheres enthält eine besondere Zusammenstellung der Verwaltungsergebnisse nach obigen Rechenschaftsberichten.
344,631	25	20,563	12	—	—	1,713	36	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres-								Ver-	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Be-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Kirchenfonds.										
6	Rhein-bischofsheim.	**Kirchenschaffnei**	37,107	45	33,492	14	3,615	31	–	—	659,194	21
		Zweck:										
		Wie bei Ordnungs-Nr. 5 für die vormalige Herrschaft Lichtenau in den Aemtern Kork und Rheinbischofsheim.										
			37,107	45	33,492	14	3,615	31	—	—	659,194	21

9.		10.		11.		12.		13.
mögens=								
trag		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während. eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
am Schlusse		während						
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
747,292	11	88,097	50	—	—	7,341	29	M. Auch bei diesem größeren Kirchenfond sind die bei Lahr bemerkten Rechenschaftsberichte eingeführt. Der Empfehlung der letzten Generalsynode zur thunlichen Berücksichtigung der Schuldner, welche unbefugter Weise an einen Rechners-Gehülfen Zahlung geleistet haben, wurde geeignete Rechnung getragen. Im Uebrigen wird sich auf den Hauptvortrag des Fondsreferenten zu den Rechenschaftsberichten bezogen.
747,292	11	88,097	50	—	—	7,341	29	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver- Be-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Kirchenfonds.										
		Unterländer, vormals reform. Kirchenfond.										
		In nachfolgenden 5 Verrechnungen.										
		Zweck:										
		Bestreitung der auf diesen Fond dotirten Besoldungen für Kirchen- und Schuldiener, Baulasten und sonstigen Abgaben; Verwendung des Ueberschusses für Kirchen- und Schulbedürfnisse der vorzugsweise berechtigten Gemeinden und Stellen; nun auch für die ausgefallenen Gemeinden; und etwaiger weiterer Ueberschuß für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande.										
		Unionsurkunde lit. D. §. 3.										
7	Heidelberg.	Pflege Schönau (zugleich Centralcasse dieses Fonds)										
8	Mannheim.	Collectur										
9	Mosbach.	Stift	210,097	28	191,771	12	18,326	16	—	—	2,980,733	27
10	Schriesheim.	Kellerei										
11	Sinsheim.	Stift										
			210,097	28	191,771	12	18,326	16	—	—	2,980,733	27

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								Bemerkungen.
trag am Schlusse		Zunahme während		Abnahme während		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
								M. Wie bei Lahr und Rheinbischofsheim in Beziehung auf Rechenschaftsberichte und Gütererwerbungen. Der von der Oberkirchenbehörde unterstützte Antrag der 1843r Synode auf Abnahme von Beiträgen aus diesem (und den zwei zuvorgenannten) Fonds zur Schullehrerseminarcasse hat nach §. 3 des Recesses vom 1. April 1846 die höchste Genehmigung nicht erhalten. Weiteres ist auch hier dem ausführlichen Referate über die Rechenschaftsberichte zu entnehmen.
3,242,875	—	262,141	33	—	—	21,845	8	
3,242,875	—	262,141	33	—	—	21,845	8	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver- Be- am Anfange	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
		Kirchenfonds.										
12	Wertheim.	Chorstift . . . . . . Zweck: Wie Ordnungs-Nr. 5 für die vormalige Grafschaft Wertheim.	9,009	37	7,717	30	1,292	7	—		154,248	58
			9,009	37	7,717	30	1,292	7	—	—	154,248	58

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
am Schlusse		während						
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
149,566	6	—	—	4,682	52	—	—	M. Durch Entlastungen und Ordnung der Verwaltung dieses, erst zur Zeit der vorigen Uebersichtsaufstellung an den Oberkirchenrath gekommenen Fonds ward zwar das sehr gestört gewesene Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben für jetzt wieder hergestellt; die bevorstehenden unvermeidlichen Bauunternehmungen aber müssen über kurz oder lang wiederum ein beträchtliches Deficit hervorrufen. Dem besonderen Rechenschaftsberichte ist das Nähere zu entnehmen.
149,566	6	—	—	4,682	52	—	—	

1.	2.	3.	4		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Ver-rech-nungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver- Be-	
			am Schlusse dieser zwölfjährigen								am Anfange	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Kirchenfonds.										
		II. Für Geistliche insbesondere.										
		Pfarrhilfsfond, altbadischer.										
13	Haslach b. Freib.	Oberländer-Abtheilung . . .	4,931	16	1,469	39	3,461	37	—	—	19,265	35
14	Carlsruhe.	Unterländer-Abtheilung . . . Zweck: **1.** Unterstützung dienstunfähiger Geistlicher. **2.** Beitrag zu Vicariatsgehalten. **3.** Unterstützung älterer Pfarrwaisen. Alles für die altbadischen Landestheile. Edict vom 2. April 1804. Außer den ursprünglich baden-durlachischen Pfarreien wurden in der Folge auch jene der Herrschaften Lahr und Mahlberg, sowie einige andere einverleibt. Für jene im vormals hanau-lichtenbergischen Gebiet dient die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim als Hilfsfond. Die übrigen Pfarreien sind bei Ordnungszahl 15 und 16 eingetheilt.	3,019	19	802	28	2,216	51	—	—	8,694	27
15	Hornberg.	**Pfarrhilfsfond** . . . . . Zweck: Unterstützung der Geistlichen und Waisen in der Diöcese Hornberg wie bei Nr. 13 und 14. Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 27. März 1816 und Beschluß der ev. Kirchenministerialsection vom 29. März 1816 Nr. 1539.	944	23	54	5	890	18	—	—	7,430	14
16	Mannheim.	**Pfarrhilfsfond,** neubadischer Zweck: Außer einigen privatrechtlichen Verpflichtungen für Schulen: **1.** Unterstützung der Geistlichen bei nothwendiger Dienstaushülfe durch Vicarien und in Unglücksfällen. **2.** Verbesserung geringer Pfründen. **3.** Unterstützung dürftiger Gemeinden in kirchlichen Baulichkeiten. Alles in den neuern untern Landestheilen mit Einschluß des Wertheimischen. Statut v. 29. Mai 1813 Nr. 2206 u. Generaldir.-Beschluß v. 21. Juni 1813 Nr. 2674, sodann Ministerialerlaß v. 22. August 1840 Nr. 9439.	8,636	—	4,638	33	3,997	27	—	—	25,016	3
			17,530	58	6,964	45	10,566	13	—	—	60,406	19

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag am Schlusse		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		**Bemerkungen.**
		während Periode.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
33,580	23	14,314	48	—	—	1,192	54	K. Vom ganzen Fond D.-Z. 13 und 14 beträgt die laufende Einnahme von 1852/53 7,950 fl. 35 kr. " " Ausgabe " " " 2,272 fl. 7 kr. Mehreinnahme . 5,678 fl. 28 kr. D. Gesammtvermögen betrug 40/41. 27,960 fl. 2 kr. " " " 52/53. 52,977 fl. 41 kr. Gesammtzunahme in 12 Jahren 25,017 fl. 39 kr. und durchschnittlich in 1 Jahre 2,084 fl. 48 kr. Der wiederholte Antrag der Generalsynode auf neue Statuten wurde durch §. 4 des Recesses vom 1. April 1846 abgelehnt und in Gemäßheit dessen hat man sich fortdauernd und nur mit Ausnahme mehrmaliger, höchsten Orts genehmigter Theuerungsunterstützungen, auf die im 1804r Statut vorgesehenen Verwendungen beschränkt und das Einkommen nach Thunlichkeit vermehrt. Hierdurch ist nun das Gesammtvermögen über jene 50,000 fl. gestiegen, bei deren Ansammlung nach dem Fundationsgesetze an die Stelle des Hilfsfondsquartals eine Anstellungs- und Verbesserungstaxe treten soll, so daß nunmehr auch dem Wunsche der Synode in dieser Beziehung entsprochen werden kann, wenn gleich die Zeitumstände bei den Capitalerträgnissen manche Ausfälle herbeiführen.
19,397	18	10,702	51	—	—	891	54	
11,698	32	4,268	18	—	—	355	42	K. Derselbe ist, ungeachtet mehrerer Einkommensausfälle durch nothgedrungene Unterpfandsübernahmen, ebenfalls so erstarkt, daß, wenn anderwärts die Vacatur-Quartalien aufgehoben werden, solches auch hier als thunlich erscheint.
84,457	36	59,441	33	—	—	4,953	28	K. Unter der Vermehrung sind 28,833 fl. 45 kr. begriffen, welche gegen vollständige Aufnahme der vormals reformirten Pfarreien, oder gegen Uebernahme der Unterstützungen der betreffenden Geistlichen aus dem Hilfsfond, in Gemäßheit des §. 12 der Beilage D. zur Unionsurkunde aus dem Unterländer, vormals reformirten, Kirchenfond zugeschossen worden sind. Auch dieser Fond kann nun als so erstarkt angenommen werden, daß die von der Synode gewünschte Aufhebung der Hilfsfondsquartalien im Unterlande ermöglicht ist. Nachtrag vom Juni 1855: Sowohl wegen Aufhebung der Hilfsfondsquartalien als wegen Aufstellung mehr übereinstimmender Statuten bei sämmtlichen Hilfsfonds, wurde inzwischen Vortrag erstattet und weitere Verhandlung eingeleitet.
149,133	49	88,727	30	—	—	7,393	58	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver- Be-	
			am Schlusse dieser zwölfjährigen								am Anfange	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Kirchenfonds.										
17	Carlsruhe.	**Pfarrmeliorationsfond** . Zweck: Verbesserung gering dotirter Pfarreien im Baden-Durlachischen aus dem Ertrag landesherrlich gegebener und admassirter Zuschüsse. Generalrescript vom 29. November 1743 Kirchenraths-Nro. 651.	416	54	342	10	74	44	—	—	13,911	24
18	Carlsruhe.	**Pensionsfond für Geistliche** Zweck: Ganze und theilweise Bestreitung der Pensionen für Geistliche des Landes aus Beiträgen des Staates und der Pfründen. Landesherrliche Entschließung vom 19. Juli 1832 und Staatsministerialerlaß Nr. 2202 und Beschluß der Kirchenministerialsection vom 4. August 1832 Nr. 6738.	3,463	30	3,807	53	—	—	344	23	3,062	26
			3,880	24	4,150	3	74	44	344	23	16,973	50

9.		10.		11.		12.		13.
Vermögens-trag am Schlusse		Zu-nahme während der Periode		Ab-nahme während der Periode		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
9,171	34	—	-	4,739	50	—	—	K. Bei einem zweijährigen Rechnungstermin wurde auf den 1. Juni 1840 zurückgegangen, der Stand von da bis 1. Juni 1852, und in Colonne 4 — 6 die Hälfte des Ergebnisses angenommen, sofort an der Ausgabe der dort inbegriffene (bei voriger Uebersicht besprochene) Verlust am Vermögen abgeschlagen. Die Vermögensabnahme ist an sich kein Ergebniß dieser Periode, sondern eine Folge des ebenbemerkten Verlustes wegen einer früheren Rechnersuntreue, und er ist insbesondere dadurch entstanden und in die späteren Rechnungen gekommen, daß nach Erledigung der Gant jenes Rechners die von der 1834r Synode gewünschte Nachsicht gegen die Schuldner geübt wurde, welche an jenen ohne Legitimation bezahlt hatten und nach strengem Rechte zur nochmaligen Zahlung an den Fond verpflichtet gewesen wären.
3,578	49	516	23	—	—	43	2	K. Das Vermögen besteht aus Ersparnissen an der Staatsdotation zu jährlichen 3000 fl., welche je nach Bedarf in Verwendung kommen, wie auch im Jahr 1852/53 in der Weise geschehen ist, daß sich dort gegenüber der Jahreseinnahme eine Unzulänglichkeit von 344 fl. 33 kr. ergeben hat.
12,750	23	516	23	4,739	50	43	2	

1. Ordn.-Zahl.	2. Verrechnungs-Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. Jahres- Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen fl.	kr.	5. Ausgabe fl.	kr.	6. Ueberschuß fl.	kr.	7. Deficit fl.	kr.	8. Ver- Be- am Anfange fl.	kr.
		Kirchenfonds.										
		III. Für Relicten von Geistlichen insbesondere.										
19	Blansingen.	**Blansinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfond** . . . Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen des baden-durlachischen Landestheiles aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 mit Nachträgen von 1711 und 1733.	564	56	688	42	—	—	123	46	10,729	30
20	Carlsruhe.	**Lüdeckischer Pfarrwittwen-Unterstützungsfond** . . . Zweck: Unterstützung zweier armer Pfarrwittwen im Baden-Durlachischen aus einer Stiftung des Geheimenraths Lüdeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.	45	—	33	6	11	54	—	—	1,020	21
21	Carlsruhe.	**Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen. Allgemeiner** . . . Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen und Waisen aus der Staatsdotation von jährlichen 8000 fl. Staatsministerialerlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und alljährliches Staatsbudget.	8,000	—	8,203	8	—	—	203	8	—	—
			8,609	56	8,924	56	11	54	326	54	11,749	51

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag am Schlusse		Zu- nahme während Periode.		Ab- nahme während Periode.		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
10,774	5	44	35	—	—	3	43	K. Obwohl der alljährlichen Unterstützungsvertheilung ein Voranschlag unterlegt wird, so hat sich doch durch eingetretene Ausfälle am Einkommen und vergrößerte Lasten in Folge von Ganten und Unterpfandsheimfällen, im Jahre 1852/53 eine Unzulänglichkeit ergeben, welche Verminderung der Unterstützungen zur Folge haben mußte.
1,062	54	42	33	—	—	3	33	K. Bei dreijähriger Periode ist in Colonne 4—6 je 1/3 der Rechnungsergebnisse pro 1850/53 aufgenommen.
—	—	—	—	—	—	—	—	K. Der Fond hat kein Vermögen; die jeweiligen Erübrigungen werden im folgenden Jahre verwendet und ebenso auch Voranweisungen wieder ausgeglichen, wie eine solche mit 203 fl. 8 kr. in der Ueberſicht C. 7 steht.
11,836	59	87	8	—	—	7	16	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres-								Ver-	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Be-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Kirchenfonds.										
		Pfarrwittwenfiscus, altbadischer.										
		In nachstehenden 11 Cameraten.										
		Zweck:										
		Abreichung eines bestimmten Beneficiums an Wittwen und jüngere Waisen von Geistlichen aus den alten Landestheilen, mit den später einverleibten Diöcesen Hornberg, Mahlberg, Lahr, Kork und Rheinbischofsheim.										
		Statuten vom 21. Februar 1746 und Nachträge.										
22	Durlach.	Camerariat	1,418	51	1,206	56	211	55	—	—	21,443	58
23	Emmendingen.	"	2,898	37	622	40	2,275	57	—	—	31,181	32
24	Freiburg.	"	1,142	24	1,110	54	31	30	—	-	14,039	47
25	Hornberg.	"	760	59	926	55	—	-	165	56	6,943	17
26	Carlsruhe.	"	2,401	44	7,255	9	—	—	4,853	25	19,886	5
27	Lichtenau.	"	1,190	32	981	4	209	28	—	—	11,607	49
28	Lörrach.	"	1,799	38	1,545	26	254	12	—	—	23,814	20
29	Mahlberg.	"	1,299	5	890	40	408	25	—	—	17,941	9
30	Müllheim.	"	2,686	54	736	43	1,950	11	—	—	40,244	19
31	Pforzheim.	"	2,086	45	2,502	54	—	-	416	9	25,274	37
32	Schopfheim.	"	1,632	15	191	25	1,440	50	—	—	27,009	16
			19,317	44	17,970	46	6,782	28	5,435	30	239,386	9

9.		10.		11.		12.	
mögens-trag am Schlusse		Zunahme während		Abnahme während		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte	
Periode.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
22,909	8	1,465	10	—	—		
42,595	52	11,414	20	—	—		
17,868	58	3,829	11	—	—		
7,999	14	1,055	57	—	—		
16,502	41	—	—	3,383	24		
10,562	47	—	—	1,045	2	1,844	11
23,659	19	—	—	155	1		
19,219	23	1,278	14	—	—		
46,627	32	6,383	13	—	—		
21,817	12	—	—	3,457	25		
31,754	17	4,745	1	—	—		
261,516	23	30,171	6	8,040	52	1,844	11

13.

Bemerkungen.

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond.

K. Die laufende Einnahme pro 1852/53 beträgt 19,317 fl. 44 kr.
" " Ausgabe 17,970 fl. 46 kr.
Mehreinnahme . . 1,346 fl. 58 kr.

Ueberschuß bei den einzelnen Cassen 6,782 fl. 28 kr.
Deficit . . . . 5,435 fl. 30 kr.
Rest wie oben 1,346 fl. 58 kr.

Das Gesammtvermögen betrug:
zu Ende des Jahres 1840/41 . 239,386 fl. 9 kr.
" " " " 1852/53 . 261,516 fl. 23 kr.
Zunahme in diesen 12 Jahren . 22,130 fl. 14 kr.

Probe.

Zunahme bei den einzelnen Cassen 30,171 fl. 6 kr.
Abnahmen . . . 8,040 fl. 52 kr.
Rest wieder . . 22,130 fl. 14 kr.
und durchschnittlich in einem Jahre 1,844 fl. 11 kr.

Neben der Fondsvermehrung im Betrage von 22,130 fl. 14 kr. konnte, statt der von der letzten Generalsynode gewünschten Erhöhung des Beneficiums von 160 fl. auf 170 fl., eine solche bis zu 180 fl. stattfinden. Eine weitere Erhöhung ist zur Zeit um so weniger zulässig, als die Zeitverhältnisse auf die Capitalverwaltung empfindlich einzuwirken angefangen haben.

Welchen Einfluß die abermals neu aufgestellten Competenzbeschreibungen auf die künftigen Rechnungsergebnisse haben werden, läßt sich noch nicht zuverlässig ermessen, da die Prüfungen und Berichtigungen derselben noch im Laufe — übrigens dem Abschlusse nahe — sind; doch ist immerhin eine Mehreinnahme zu erwarten. Einen Versuch wegen Umwandlung der Camerariate in Bezirksverrechnungen ließ man vorerst wieder fallen; die immer wachsende Schwierigkeit der Verwaltung und Verrechnung wird aber in nicht weiter Ferne auf die Frage zurück, oder zur Verbindung derselben mit jener über geistliche Bezirksverwaltungen überhaupt, führen. Siehe Schlußbemerkungen §. 3.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver- Be- am Anfange	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Kirchenfonds.										
		Pfarrwittwenfiscus, neubadischer.										
		In nachstehenden 10 Camerariaten.										
		Zweck: Wie beim altbadischen Fiscus für die Relicten Geistlicher in den übrigen Landestheilen mit Ausschluß von Wertheim, deren Geistliche im Wertheimer allgemeinen Wittwenfiscus sind.										
		Statuten vom 4. Juni 1813.										
33	Adelsheim.	Camerariat	469	–	217	35	251	25	—	—	4,567	40
34	Borberg.	"	876	5	205	27	670	38	—	—	7,575	28
35	Bretten.	"	2,961	5	2,476	22	484	43	—	–	9,040	43
36	Eppingen.	"	703	29	726	22	—	—	22	53	6,325	19
37	Mosbach.	"	1,050	36	480	40	569	56	—	—	6,515	47
38	Neckarbischfsh.	"	763	57	181	35	582	22	—	—	7,123	8
39	Neckargemünd.	"	1,015	31	637	55	377	36	—	—	8,983	19
40	O.-Heidelberg.	"	4,552	58	2,279	56	2,273	2	—	—	12,064	12
41	Sinsheim.	"	885	8	376	7	509	1	—	—	12,600	57
42	U.-Heidelberg.	"	1,805	5	2,318	44	—	—	513	39	14,507	35
			15,082	54	9,900	43	5,718	43	536	32	89,304	8

9.		10.		11.		12.	
mögens-							
trag am Schlusse		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte	
		während					
Periode.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6,131	—	1,563	20	—	—		
13,702	—	6,126	32	—	—		
13,124	44	4,084	1	—	—		
10,987	55	4,662	36	—	—		
8,984	50	2,469	3	—	—	3,232	18
11,608	44	4,485	36	—	—		
13,088	21	4,105	2	—	—		
20,618	20	8,554	8	—	—		
14,476	54	1,875	57	—	—		
15,368	59	861	24	—	—		
128,091	47	38,787	39	—	—	3,232	18

13.

Bemerkungen.

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond.

K. Die laufende Einnahme pro 1852/53 beträgt 15,082 fl. 54 kr.
" " Ausgabe . . 9,900 fl. 43 kr.
Mehreinnahme . . 5,182 fl. 11 kr.

Ueberschuß bei den einzelnen Cassen 5,718 fl. 43 kr.
Deficit . . . . 536 fl. 32 kr.
Rest wie oben 5,182 fl. 11 kr.

Das Gesammtvermögen betrug:
zu Ende des Jahres 1840/41 . 89,304 fl. 8 kr.
" " " " 1852/53 . 128,091 fl. 47 kr.
Zunahme in diesen 12 Jahren . 38,787 fl. 39 kr.
und durchschnittlich in einem Jahre 3,232 fl. 18 kr.

Auch bei diesem Fond wurde im Jahr 1854 das Beneficium von 160 auf 180 fl. erhöht oder mit dem altbadischen gleichgestellt. Mehr kann zur Zeit schon darum nicht geschehen, weil von den jährlichen Ueberschüssen die Taxen und Quartalerträgnisse insolange admassirt werden müssen, bis die Zuschüsse der Staatskasse und des Unterländer Kirchenfonds zu 4000 fl. entbehrlich werden, oder bis der Fond aus eigenen Mitteln dasselbe Beneficium geben kann, das im Altbadischen gegeben wird.

Hinsichtlich der neuen Competenzbeschreibungen und der Verwaltung werden die Bemerkungen zum alten Fond wiederholt.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres-								Ver-	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ve-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Schulfonds.										
		I. Für Bedürfnisse der Lehranstalten, Lehrer und Schüler.										
43	Lahr.	**Oberländer Schulhausbau-Collectengelder-Fond** . . Zweck: Beiträge zu Schulhausbauten und Reparationen an dürftige Gemeinden der alten Landestheile aus jährlichen Collecten und dem damit gegründeten Fond. Landesherrliches Rescript vom 6. März 1743.	3,474	37	357	36	3,117	1	—	—	50,500	—
44	Mannheim.	**Unterländer Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau-Collectengelder-Fond** . . Zweck: Früher wie bei O.-Z. 43 für die neuen unteren Landestheile, und zwar die vormals lutherischen Gemeinden; nach neuerem Statut vorzugsweise für Kirchen- und Pfarrhausbaukosten. Gen.-Decr. des churbad. luth. Kirchenraths v. 29. Spt. 1803 Nr. 1659. Decr. d. Gen.-Dir. v. 21. Juni 1813 Nr. 2673 u. Erlaß d. ev. K.-Minist.-Sect. v. 25. Juni 1813 Nr. 2673 und 4. Februar 1848 Nr. 1845.	1,631	13	1,320	49	310	24	—	—	5,225	7
45	Heidelberg.	**Lyceumscasse**	14,714	24	13,457	43	1,256	41	—	—	4,471	24
		mit **Baufond** . . . . . . Zweck: Bestreitung d. Besoldungen u. anderer Bedürfnisse d. Anstalt aus der Dotation des Staates, andern Zuschüssen u. dem Schulgelde. Die Creirung eines Baufonds aus Beiträgen d. Lyceumscasse d. Stadt Heidelberg sowie aus Stiftungsmitteln erfolgte auf Ministerialerlaß v. 10. Dezember 1841 Nr. 13,643/44.	786	51	45	55	740	56	—	—	—	—
46	Carlsruhe.	**Lyceums-Hauptcasse** . . . Zweck: Wie bei O.-Z. 45 mit dem Anfügen, daß sich den Mitteln ein namhaftes Einkommen aus eigenem Vermögen anreiht.	30,069	25	28,077	41	1,991	44	—	—	134,440	32
			50,676	30	43,259	44	7,416	46	—	—	194,637	3

9.		10.		11.		12.		13.
mögens=								
trag		Zu= nahme		Ab=		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte		Bemerkungen.
am Schlusse		während						
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
66,185	41	15,685	41	—	—	1,307	8	K. Von den Collecten werden $3/4$ unter der Leitung der Kreisregierungen zu Schulhausbaureparaturen verwendet und kommen nicht in diesen Fond. Das dahin fallende $1/4$ wird nebst $1/4$ der Zinsen admassirt und aus $3/4$ der letzteren bilden sich alljährlich die mit Ministerialgenehmigung vom Oberkirchenrathe zu verwilligenden Baubeneficien. Von dem Jahresüberschusse in Colonne 6 zu 3117 fl. 1 kr. sind 2000 fl. abzuziehen, weil die Beneficien von 1852/53 erst in d. folgenden Rechnung gebucht wurden. Dem Wunsche der letzten Generalsynode wegen Ueberwachung der Verwendung der Baubeneficien wurde Rechnung getragen, übrigens in neuerer Zeit die Verwilligung an die Bedingung geknüpft, daß der Bau in einer bestimmten Zeit erfolgen müsse. Im Jahr 1847 hat man an die Stelle von 2 Beneficien zu 500 fl. und 1000 fl., deren 3, nämlich 2 zu 500 fl. und 1 zu 1000 fl. eingeführt.
7,633	58	2,408	51	—	—	200	44	K. Das bei der letzten Generalsynode abgehandelte und im landesherrlichen Recesse vom 1. April 1846 genehmigte neue Statut über die Schüsselcollecte in den Kirchen sämmtlicher evangelischen Gemeinden, deren Pfarreien dem neubadischen Pfarrwittwenfiscus angehören, hat auch zur Aenderung der Fondsbezeichnung geführt. Bei diesem Fond werden die Collecten vollständig verwendet oder nach ihrer Bestimmung sogleich abgegeben und aus den Zinsen wird ein Beneficium von 120 fl. jährlich verwilligt.
11,721	56	7,250	32	—	—	604	13	K. Wegen Veränderung des Rechnungstermins sind die Rechnungen pro 1. Januar 1842/54 unterlegt.
10,748	21	10,748	21	—	—	895	42	Der Baufond soll auf 15,000 fl. gebracht werden.
139,639	54	5,199	22	—	—	433	17	K. Wie vorstehende Nummer hinsichtlich der unterlegten Rechnungen.
235,929	50	41,292	47	—	—	3,441	4	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres-								Ver-	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Be-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Schulfonds.										
47	Wertheim.	**Lyceumsfond** . . . . . . Zweck: Wie bei O.-Z. 45 und 46.	9,276	26	9,488	51	—	—	212	25	26,001	54
48	Carlsruhe.	**Schulseminar-Casse** . . . Zweck: Besoldung der Lehrer und Bestreitung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt aus der Dotation vom Staate, aus Beiträgen der Zöglinge und aus dem Ertrag einer Uebungsschule.	12,303	55	12,230	9	73	46	—	—	27,364	7
49	Rheinbischofsheim.	**Dispensationsgelder-Fond** . Zweck: **1**. Zuschuß von 2200 fl. zur Dotation der Universität Heidelberg. **2**. Stipendien für Theologie Studirende aus dem diesseitigen Antheil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg bis zu 600 fl. **3**. Unterstützung und Verbesserung sämmtlicher Mittelschulen des Großherzogthums, soweit der ehemals luth. Religionsantheil solche zu unterhalten hatte. Staatsminist.-Rescr. v. 3. April 1823 Nr. 684, 4. Januar 1832 Nr. 40 und 6. Febr. 1833 Nr. 308.	5,093	30	4,717	19	376	11	—	—	100,692	39
		II. Für Lehrer insbesondere.										
50	Carlsruhe.	**Allgemeiner Pensions- und Hilfsfond für ev. Volksschullehrer** . . . . . Zweck: **1**. Zugskosten der Lehrer, welche gegen ihren Willen und ohne Verschulden versetzt werden. **2**. Lebenslängliche Pensionen. **3**. Widerrufliche Nothdurftsgehalte. **4**. Aufwand für ständige Hilfslehrer. **5**. Vorübergehende Pensionen und Hilfslehrerskosten aus der Staatsdotation. Gesetz vom 28. August 1835 §§. 64 und 65.	10,920	12	12,924	57	—	—	2004	45	8,226	—
			37,594	3	39,361	16	449	57	2217	10	162,284	40

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag am Schlusse		Zu- nahme während		Ab- nahme während		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
31,392	55	5,391	1	—	—	449	15	K. Wie 46 bezüglich der zu Grund gelegten Rechnungen. In Folge der Entlastung des Chorstifts mußten diesem Fond Einkommenstheile entzogen und Lasten zugetheilt werden, so daß Erhöhung des Staatszuschusses nothwendig geworden ist. An die Stelle des in Colonne 7 bemerkten Deficits ist seit der dort unterlegten Rechnung ein Ueberschuß getreten.
35,187	13	7,823	6	—	—	621	42	K. Die Verlegung des Rechnungstermins führte zur Annahme der Rechnungen pro 1. Juni 1841 bis 1. Januar 1854; die Periode umfaßt somit $12^7/_{12}$ Jahre und hiernach ist die durchschnittliche Vermögensvermehrung per Jahr reducirt.
99,561	41	—	—	1,130	58	—	—	K. Das Vermögen soll nach dem Staatsministerialbeschluß vom 1. März 1842 Nr. 2245 auf der Summe von 100,000 fl. erhalten werden und da es in Folge anderwärtiger Verfügungen unter diesen Betrag herabgekommen war, so hat die Verwaltungsbehörde eine Wiederentlastung und damit im Jahr 1853/54 die Ergänzung auf 100,119 fl. 29 kr. bereits herbeigeführt.
11,791	56	3,565	56	—	—	283	23	K. In Betreff der Periode und des Rechnungstermines wie bei O.-Z. 48 oben. Die wiederholten Anträge auf Erhöhung der Staatsdotation haben zu keinem günstigen Resultate geführt; deßhalb muß in Gemäßheit ergangener Ministerialentschließungen die Anfangs an der Dotation gemachte Ersparniß zur Deckung der gewachsenen Zweckeslasten verwendet werden und eine Erhöhung soll erst zu erwarten sein, wenn auch diese Mittel erschöpft sind.
177,933	45	16,780	3	1,130	58	1,354	20	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres-								Ver-	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Be-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Schulfonds.										
51	Carlsruhe.	**Schulmeliorationsfond** . . Zweck: Wie oben bei O.-Z. 17 für Geistliche — hier für ev. Volksschullehrer.	1,205	21	816	2	389	19	—	—	30,528	35
52	Carlsruhe.	**Personalzulagefond** . . . Zweck: Personalzulagen an verdiente Volksschullehrer und Unterstützung dürftiger aus einer Staatsdotation. §. 34 des Gesetzes vom 28. August 1835. Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1836 Nr. 1717/18 und vom 24. September 1844 Nr. 10,095.	2,010	—	2,018	17	—	—	8	17	—	—
53	Carlsruhe.	**Schulreservefond** . . . Zweck: Unterstützung dürftiger Volksschullehrer in der vormaligen Markgrafschaft aus einem Reste der mit höchstlandesh. Rescripte vom 1. Februar 1808 verwilligten jährlichen 3000 fl. für Aufbesserungen. In der Folge (1818) auch ständige Zulagen auf geringe Stellen.	666	23	626	34	39	49	—	—	3,389	33
		III. Für die Relicten von Lehrern insbesondere.										
54	Carlsruhe.	**Unterstützungsfond für Schullehrerswittwen und Waisen** . . . . Zweck: 1. Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Volksschullehrer, welche nicht im allgemeinen Wittwen- und Waisenverein waren, aus der dazu bestimmten Staatsdotation. Gesetz vom 28. August 1835 §. 94. 2. Desgl. derjenigen, bei denen neben den Wittwengehalten weitere Unterstützung nothwendig ist. Neue Dotation, erstmals im nachträglichen Budget für 1846/47.	1,215	—	1,129	34	85	26	—	—	—	—
			5,096	44	4,590	27	514	34	8	17	33,918	8

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag am Schlusse		Zu- nahme während		Ab- nahme während		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
24,246	45	—	—	6,281	50	—	—	K. In Betreff der Vermögensabnahme ist die Bemerkung beim Pfarrmeliorationsfond Nr. 17 oben auch hieher zu beziehen, wornach es sich dabei um Verluste handelt, welche lange vor der gegenwärtigen Periode veranlaßt worden sind.
—	—	—	—	—	—	—	—	K. Dieser Fond hat kein Vermögen; was in dem einen Jahr erübrigt, oder mehr verwendet wird, wird im folgenden Jahre wieder ausgeglichen.
3,881	6	491	33	—	—	40	58	K. Mit dreijährigem Rechnungstermin, daher in Colonne 4—6 ein Drittel der Periode.
—	—	—	—	—	—	—	—	K. Mit zweijährigem Rechnungstermin, daher in Colonne 4—6 die Hälfte der Rechnungsergebnisse pro 1851/53. Der Fond hat kein Vermögen. Die Mehr- oder Wenigerverwendungen werden jeweils im folgenden Jahre wieder ausgeglichen.
28,127	51	491	33	6,281	50	40	58	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver- Be- am Anfange	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Schulfonds.										
		IV. Für Schüler insbesondere.										
		a. Stipendienfonds.										
55	Grenzach.	**Ernst Malerischer Stipendienfond** . . . . Zweck: Verabreichung des Zinses aus dem Stiftungskapital ad 1000 fl. als Stipendium an einen Studirenden aus der Familie, und in Ermanglung eines solchen als Aussteuer an eine heirathende Tochter. Stiftungsurkunde des 1836 verstorbenen Kirchenraths Ernst Philipp Maler in Hügelheim vom 5. Mai 1819.	50	9	47	54	2	15	—	—	1,006	24
56	Heidelberg.	**Neckarschul- und Sapienzfond** . . . . Zweck: Verabreichung von Stipendien an Schüler des Gymnasiums und Studirende an der Universität zu Heidelberg aus dem badischen Antheil der vormaligen Rheinpfalz. Neue Statuten vom 31. Oktober 1837.	1,579	23	1,341	17	238	6	—	—	39,750	7
57	Carlsruhe.	**Beierbeckischer und Sulzburger Hofalmosen- (Stipendien-) Fond** . . . . Zweck: Stipendien für Studirende des baden-durlachischen Landestheiles aus dem Fond, welchen Oekonomieverwalter Beierbeck zu Durlach laut Testament vom 17. November 1684 mit 2000 fl. gegründet hatte und welcher seit den 1760r Jahren mit 1000 fl. aus dem Sulzburger Hofalmosen zu gleichem Zwecke vermehrt wurde. Vortrag von 1783 Nr. 1220.	358	49	257	38	101	11	—	—	6,663	37
			1,988	21	1,646	49	341	32	—	—	47,420	8

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
am Schlusse		während						
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1,035	30	29	6	—	—	2	26	K. Wegen dreijährigem Rechnungstermin in Colonne 4—6 ein Drittel des Rechnungsergebnisses pro 1839/51.
40,735	23	985	16	—	—	82	6	K. Wegen Aenderung des Rechnungstermines sind die Rechnungen pro 1. Januar 1842/54 zu Grunde gelegt. Die Vermögenszunahme entstand vorzugsweise durch statutengemäßen Rückersatz eines Theils der Stipendien zum Fond (Rückfallsgelder) und durch Sistirung von Stipendien wegen Eintritt in das Predigerseminar, woselbst Stipendien aus der dortigen Casse bezogen werden. Bei diesem, wie bei den andern Stipendienfonds, deren Stipendien sich nach den Mitteln richten, werden alljährlich Etats aufgestellt und darnach die Verwilligungen bemessen.
7,888	58	1,225	21	—	—	102	7	K. Zweijähriger Termin und in Colonne 4—6 das hälftige Rechnungsergebniß der Periode; in Colonne 8 — 10 der Stand vom 1. Juni 1840 bis 1852. Nach Abzug von 268 fl. Rückfallsgeldern, von 92 fl. rückersetzten Verwaltungskosten, von 50 fl. sistirten Stipendien, von 232 fl. nachträglich constatirten Zinsen und von 135 fl. in der Rechnung pro 1853/54 zur Buchung gekommenen Stipendien für 1852 — verbleiben als Ersparnisse an den laufenden Einnahmen im Ganzen nur 448 fl. oder jährlich 37 fl. 20 kr.
49,659	51	2,239	43	—	—	186	39	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres-								Ver-	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Be-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Schulfonds.										
58	Carlsruhe.	**von Bernholdische Stipendien-Stiftung** ..... Zweck: Unterstützung dürftiger Schüler des Carlsruher Lyceums „und weiter Studirender,“ sowie auch solcher, welche sich d. Chirurgie, den mechanischen Wissenschaften u. dgl. widmen, aus 1/3 des Nachlasses der Freifrau von Pelke, geb. Bernhold von Eschau zu Durlach. Testament vom 26. Mai 1761 und Nachtrag vom 6. Juni 1761.	1,690	7	1,071	48	618	19	—	—	33,847	21
59	Carlsruhe.	**Felder-Malerische Familien-Stipendien-Stiftung** Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich auf einer Mittelschule, auf einer Universität oder an der polytechnischen Schule den Studien widmet, aus dem Ertrage d. Fonds, welchen Kirchenrath und Hofprediger Georg Felder zu Durlach mit 1000 fl. gestiftet hat. Testament vom 8. März 1626 und O.-K.-R.-Beschluß vom 19. August 1845 Nr. 17,504.	145	20	57	19	88	1	—	—	2,860	27
60	Carlsruhe.	**General Gmelinische Stipendien-Stiftung** ... Zweck: Unterstützung Familienangehöriger, welche sich wissenschaftlichen Studien, schönen Künsten, dem Militärstande oder auch anständigen Gewerben widmen, durch Stipendien und einen Freitisch aus dem von Generalmajor Gmelin in Frankfurt gestifteten Fond. Testament v. 18. Januar 1792 u. Stiftungsgesetz v. 21. deff. Monats. Gedruckte Gesetze dies. Stift. v. 1849.	1,904	28	1,646	27	258	1	—	—	36,045	14
61	Carlsruhe.	**Gültlingischer Stipendienfond** .... Zweck: Unterstützung der Schüler des hiesigen Lyceums aus einer Stiftung der Ritterräthin von Gültling ad 333 fl. 20 kr. Testament vom 12. Mai 1766.	20	41	9	4	11	37	—	—	381	51
			3,760	36	2,784	38	975	58	—	—	73,134	53

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag		Zu- nahme		Ab-		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
am Schlusse		während						
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
37,222	30	3,375	9	—	—	281	16	K. An der Vermehrung des Fonds gehen 650 fl. ab, weil die Stipendien für 23. Oktober 1852 bis 23. April 1853 erst in der Rechnung für 1853/54 gebucht wurden; dann fallen 427 fl. auf einen Ersatz von Kosten und Zinsen aus dem allgemeinen Cassenvorrath der vereinigten Stiftungenverwaltung; 250 fl. auf Sistirung von Stipendien wegen Eintritt in das Predigerseminar und 779 fl. auf Stipendienrückfallsgelder, die nach dem Testamente admassirt werden müssen. Die weiteren 1269 fl. oder jährlich 105 fl. 45 kr. wurden aus den laufenden Einkünften insbesondere darum erspart, weil nach dem ersten Artikel des Testaments der Fond aus den Zinsen, soweit es sich thun lasse, vermehrt werden soll und schon am 12. August 1768 festgesetzt wurde, daß hierzu jährlich 80 bis 100 fl. aufzuwenden seien.
3,679	44	819	17	—	—	68	16	K. Dreijährige Rechnungsperiode, daher in Colonne 4—6 ein Drittel des Rechnungsergebnisses. In Colonne 4—6 ist $1/3$ von 262 fl. 6 kr. ausgeschieden, welche den Anschlag des Grundstocks angehen und keine eigentlichen Einnahmen sind. Diese gehen auch an der Vermehrung Colonne 10 und 13 ab. Weitere 105 fl. rühren von Rückfallsgeldern her; 53 fl. von Ersatz aus der Gesammtcasse und 100 fl. von der Buchung 1852/53r Stipendien in der 1853/54r Rechnung, und nach allem diesem verbleiben nur 299 fl. 11 kr. oder jährlich 24 fl. 56 kr. als Nichtverwendung laufender Einnahmen.
40,856	7	4,810	53	—	—	400	54	K. Im Jahr 1851 wurde die Zahl der Stipendien vermehrt, nachdem sich bei der Rechnungsprüfung eine nachhaltige Vermehrung des Einkommens herausgestellt hatte. Nach der 1853/54r Rechnung beträgt der Ueberschuß nur noch 100 fl. 57 kr. Die Verwaltung des Familienfonds und die Vergebung der Stipendien steht zunächst unter Angehörigen der Familie.
428	43	46	52	—	—	3	54	K. Dreijährige Rechnungsperiode wie bei O.-Z. 59. Von der Ersparniß gehen 22 fl. 30 kr. ab, welche als Stipendium für 1850/52 in der Rechnung für 1852/54 gebucht wurden.
82,187	4	9,052	11	—	—	754	20	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver- Be- am Anfange	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Schulfonds.										
62	Carlsruhe.	**Hauberischer Stipendienfond** . . . . Zweck: Ein Stipendium an einen Studirenden aus 8 Familien und in Ermanglung Befähigter aus diesen „an andere talentvolle Söhne d. Vaterlandes," welche auf dem hiesigen Lyceum gebildet wurden; aus einer Stiftung des verstorb. Geh. Raths Christoph Eman. Hauber zu 8000 fl. Stiftungsbrief vom 8. Juni 1816.	404	29	403	37	—	52	—	—	7,991	52
63	Carlsruhe.	**Kammerrath Lamprechtische Familien-Stip.-Stiftung** (früher Lamprechtshofverrechnung genannt.) Zweck: Familienstipendium an einen Studirenden oder zum Militärstande Tretenden aus dem hälftigen Ertrag eines Fideicommisses, „des Lamprechtshofguts." Nach letztwilligen Anordnungen des Kammerraths Lamprecht zu Durlach vom 27. Januar 1766, 4. März 1776 und 17. April 1776.	2,058	45	3,192	26	—	—	1133	41	—	—
64	Carlsruhe.	**Lidellischer Stipendienfond** Zweck: Stipendien für Studirende oder nützliche Künste, Handlung u. dgl. Erlernende, aus 4 bestimmten Familien und für einen Andern, den die Oberkirchenbehörde damit bedenken will, aus einem Fond, den Rentkammerrath Lidell dahier mit 10,000 fl. gegründet hat. Stiftungsurkunde v. 8. April 1786.	616	3	552	59	63	4	—	—	12,781	7
65	Carlsruhe.	**Magdalena-Wilhelmine-Stiftung** . . . . Zweck: Ein Stipendium für einen Studirenden, ursprünglich für Taufpathen d. hochseligen Frau Markgräfin Magdalene Wilhelmine und nach deren Abgang für Andere, so es bedürfen; zunächst für Landeskinder, aus dem aus 1500 fl. entstandenen Fond. Testament vom 4. Dezbr. 1733.	283	30	219	11	64	19	—	—	5,279	13
			3,362	47	4,368	13	128	15	1133	41	26,052	12

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag am Schlusse		Zu- nahme während		Ab- nahme während		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8,976	28	984	36	—	—	82	3	K. Mit zweijähriger Rechnungsperiode, daher in Colonne 4—6 je die Hälfte des Rechnungsergebnisses pro 1850/52. Der in voriger Uebersicht bemerkte Rentenbezug hat in Folge des Ablebens der Nutznießerin aufgehört und die Stipendienverwilligung ist seit einigen Jahren statutengemäß im Gange. Die Vermögenszunahme rührt hauptsächlich von einer späteren Anweisung und von einer Entziehung des Stipendiengenusses wegen Unwürdigkeit her.
—	—	—	—	—	—	—	—	K. Der in der 1843r Uebersicht enthaltene Gutswerth kann nicht als Vermögen des Stipendienfonds angesehen werden, da diesem nur die Hälfte des Nutzens vom Fidei-Commisse zusteht und ein eigentliches Vermögen im Fond nicht vorhanden ist. Das in Colonne 7 bemerkte Deficit ist nur die nachträgliche stiftungsgemäße Verwendung der für Stipendien bestimmten Mittel.
13,867	40	1,086	33	—	—	90	33	K. Zweijährige Rechnung, daher in Colonne 4 — 6 die Hälfte des Rechnungsergebnisses von 1850/52. Mit Ausnahme des allgemeinen Stipendiums von festen 100 fl. wird der Ertrag für berechtigte Familienangehörige verwendet und in Ermanglung solcher admassirt. Von der Vermehrung geht der Betrag ab, welcher dem dermalen eingewiesenen Hauptstipiendiaten aus der berechtigten Familie nachträglich zugeschieden werden wird.
6,193	46	914	33	—	—	76	13	K. Wie vorstehend bei O.-Z. 64. An Rückfallsgeldern und anderen nicht zum laufenden Einkommen gehörigen Einnahmen gehen von der Vermögensvermehrung 338 fl. ab, so daß diese aus laufenden Einnahmen nur 576 fl. oder jährlich 48 fl. beträgt. Seit einer Reihe von Jahren wurden zwei Stipendien à 100 fl. gegeben, unlängst aber ein halbes zu 50 fl. beigefügt.
29,037	54	2,985	42	—	—	248	49	

1. Ordn.=Zahl.	2. Verrechnungs=Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. Jahres= Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen fl.	kr.	5. Ausgabe fl.	kr.	6. Ueberschuß fl.	kr.	7. Deficit fl.	kr.	8. Ver= Be= am Anfange fl.	kr.
		Schulfonds.										
66	Mannheim.	**Louise von Mangerische Stipendien=Stiftung** . . Zweck: Universitätsstipendium für einen armen Zögling des Mannheimer Lyceums, der sich dem philologischen Lehrfache widmet, aus dem Ertrage von 500 fl., welche Louise von Manger zu diesem Zwecke hinterlassen hat, und wozu von einem Ungenannten weitere 200 fl. gestiftet wurden. Stiftungsurkunden v. 27. Oktober 1841 und vom 28. Dezbr. 1848.	44	4	34	59	9	5	—	—	500	—
67	Mannheim.	**von Siebeinische Stiftung für Schüler** . . . . . Zweck: Stipendien an ev. Schüler des Mannheimer Lyceums aus 2000 fl., gestiftet von der Generalin von Siebein nach Urkunden vom 8. Mai 1829, 28. Juli 1832 und 2. Januar 1834.	80	—	80	18	—	—	—	18	2,000	—
68	Pforzheim.	**Dr. Lamprechtischer Familien=Stipendienfond** . . Zweck: Unterstützung von Söhnen der Familienglieder, die sich den Studien, dem Militär, den Künsten „oder andern nicht gemeinen Wissenschaften" widmen, aus dem Fond, der sich durch einen Theil des Nachlasses von Hofrath und Leibmedicus Dr. Johann Heinrich Lamprecht gebildet hat. Testament vom 26. November 1753 und Auflösung des Fideicommißverbandes durch Großh. Ministerium des Innern. Gen.-Direct.-Beschluß vom 17. Mai 1810.	854	—	756	53	98	—	—	—	13,595	49
			978	57	872	10	107	5	—	18	16,095	49

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag am Schlusse		Zunahme während		Abnahme während		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
863	39	363	39	—	—	30	18	K. Dreijährige Rechnungsperiode, daher in Colonne 4 — 6 ein Drittel des Ergebnisses für 1850/53. In Colonne 10 sind die weiter gestifteten 200 fl. inbegriffen.
2,001	8	1	8	—	—	—	6	K. Dreijährige Periode. In Colonne 4—6 ein Drittel des Rechnungsergebnisses für 1849/52.
17,726	53	4,131	4	—	—	341	53	K. Für 1840 und 1841 wurde nur eine Rechnung geführt und der Termin vom 1. Juni auf 1. Juli verlegt, es mußte deßhalb der Stand vom 1. Juni 1840 bis 1. Juli 1852 angenommen werden für $12^1/_{12}$ Jahre und hiernach ist in Colonne 12 der Betrag für ein Jahr berechnet. Häufiger Mangel an Stipendien-Berechtigten vermehrt den Fond in besonders hohem Betrage.
20,591	40	4,495	51	—	—	372	17	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme		Jahres- Ausgabe		Jahres- Ueberschuß		Jahres- Deficit		Ver- Be-	
			am Schlusse dieser zwölfjährigen								am Anfange dieser zwölfjährigen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Schulfonds. b. Für Schulseminaristen.										
69	Carlsruhe.	**Friederiken-Stiftung** . . . Zweck: Beneficienverwilligung an Zöglinge des hiesigen ev. Schulseminars aus dem Ertrage des mit 4300 fl. „von ungenannter Hand" gegründeten Fonds. Stiftungsurkunde v. März 1827 mit landesherrlicher Genehmigung bestätigt den 24. April 1827 durch K.-M.-S. Nr. 1847.	232	59	188	1	44	58	—	—	4,672	16
70	Carlsruhe.	**Lidellische Beneficienstiftung** . . . . Zweck: Unterstützung von hiesigen Schulseminaristen, so lange das Seminar bestehen wird, oder von andern Volksschulaspiranten, wenn es aufhören sollte, aus weitern 4000 fl. des bei Nr. 64 genannten Wohlthäters. Stiftungsurkunde v. 3. April 1786.	202	42	184	—	18	42	—	—	4,322	45
71	Carlsruhe.	**Johann Georg Stulzische Stiftung** . . . . Zweck: Kostgeldsbestreitung für hiesige arme Schulseminaristen, besonders Schullehrerssöhne durch Beneficienverleihungen, aus dem Ertrage einer Stiftung des J. G. Stulz in Hières, ursprünglich 15,000 Franken. St.-Brief vom 1. Juli 1830.	369	25	346	10	23	15	—	—	7,407	54
		c. Für andere Zwecke.										
72	Carlsruhe.	**Gerstnerische Stiftung für Lyceumsprämien** . . . Zweck: Prüfungspreise an Schüler des hiesigen Lyceums aus dem Ertrage des Fonds, welchen die Schüler und ein Jugendfreund des verstorbenen Kirchenraths und Professors J. F. Gerstner mit ursprünglich 150 fl. gegründet haben. Stift.-Urkunde v. 27. Juni 1834.	8	39	6	10	2	29	—	—	170	33
			813	45	724	21	89	24	—	—	16,573	28

9.		10.		11.		12.		13.
Vermögens-trag am Schlusse		Zunahme während Periode		Abnahme während Periode		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
5,021	17	349	1	—	—	29	5	K. Zweijährige Rechnungsperiode, daher in Colonne 4—6 je die Hälfte des Ergebnisses für 1850/52.
4,488	51	166	6	—	—	13	51	K. Dreijährige Periode, daher in Colonne 4—6 ein Drittel des Ergebnisses pro 1850/53.
7,705	21	297	27	—	—	24	47	K. Zweijährige Periode. In Colonne 4—6 die Hälfte des Rechnungsergebnisses pro 1850/52.
187	54	17	21	—	—	1	27	K. Sechsjährige Periode. In Colonne 4—6 ein Sechstel der Rechnungsergebnisse pro 1846/52.
17,403	23	829	55	—	—	69	10	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres-								Ver-	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Be-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Milde Fonds.										
73	Carlsruhe.	**von Bernholdische Stiftung für Wittwen und Waisen** Zweck: Unterstützung der evang. Civildienerswittwen und Waisen durch Verwendung eines Theils der Interessen aus $1/3$ der Verlassenschaft der Freifrau von Pelke, geb. Bernhold von Eschau nach den Gesetzen des baden-durlachischen Wittwenfiscus. Testament vom 26. Mai 1761.	1,284	10	896	39	387	31	—	—	21,608	46
74	Carlsruhe.	**von Palmische Stiftung für Wittwen und Waisen** . Zweck: Unterstützung einer Wittwe von Staats-, Kirchen- oder Schuldienern, a. aus $4/5$ der Zinsen eines Capitals von 2000 fl., b. aus $4/5$ des Ertrages von dem Ersparnißcapital, sobald solches ebenfalls auf 2000 fl. gestiegen sein wird. Stiftungsbrief des Christian Heinrich Freiherrn von Palm vom 16. Oktober 1771.	129	14	81	13	48	1	—	—	2,430	25
75	Carlsruhe.	**Catharina-Barbara-Stiftung** . . . . Zweck: Bezahlung der Arzneimittel für arme Kranke, anderweite Unterstützung Hausarmer; Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufstein-Ornaten in Dorfkirchen; alles für die vormals baden-durlachische Markgrafschaft. Disposition der hochseligen Prinzessin Catharina Barbara, Markgräfin von Baden vom 10. März 1718 und Nachtrag ohne Datum.	421	3	361	29	59	34	—	—	8,556	42
			1,834	27	1,339	21	495	6	—	—	32,595	53

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-						Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte		Bemerkungen.
trag am Schlusse		Zunahme		Abnahme				
		während						
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
25,225	25	3,616	39	—	—	289	20	K. Wegen Verlegung des Rechnungstermins wurden die Rechnungen pro 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1853 unterlegt und dann bei der Berechnung in Colonne 12 hierauf Rücksicht genommen. Die Vermögensvermehrung muß statutengemäß stattfinden, indem vom Einkommen ein Viertel zu admassiren ist. Das Beneficium beträgt dermalen 6 kr. auf den Gulden Wittwencassenbeitrag des verstorbenen Gatten oder Vaters und wird gleichzeitig mit den Beneficien der allgemeinen Staatsdienerwittwen-Casse ausbezahlt.
2,916	52	486	27	—	—	42	—	K. Ebenfalls wegen Verlegung des Rechnungstermins die Rechnungen pro 1. Juni 1840 bis 1. Januar 1852 und in Colonne 12 die von $11^{7}/_{12}$ auf ein Jahr reducirte Summe.
9,201	1	644	19	—	—	53	42	K. Zweijährige Rechnung. In Colonne 4 — 6 die Hälfte des Rechnungsergebnisses pro 1850/52. Zur Förderung der Verwendungen im Sinne der Stifterin wurden am 20. Juli 1847 besondere Anordnungen getroffen.
37,343	18	4,747	25	—	—	385	2	

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Ver-rech-nungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen		Jahres- Ausgabe am Schlusse dieser zwölfjährigen		Jahres- Ueberschuß am Schlusse dieser zwölfjährigen		Jahres- Deficit am Schlusse dieser zwölfjährigen		Ver- Be- am Anfange dieser zwölfjährigen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Milde Fonds.										
76	Carls-ruhe.	**Landalmosen-Casse** . . . Zweck: Unterstützung Armer des vormals baden-durlachischen Landestheiles und der eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau, ursprünglich durch Bestreitung der Kurkosten, Unterhaltung der Nothleidenden, die sich nicht in die vormalige Pforzheimer Anstalt eigneten und andere Wohlthätigkeitsmaßregeln; auch etwas für Schulbücher, aus dem Fond, der sich gebildet hat, durch 17,373 fl. 5 kr., die bei der Einziehung der Ortsalmosen-Capitalien in den Jahren 1759/62 zur Waisen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechenanstalt, (dem s. g. Waisenhaus) zu Pforzheim zu diesem Zweck von den gesammten 54,971 fl. 59 kr. ausgeschieden wurden und durch die Rente des Einkaufscapitals jener Herrschaften zu 489 fl. per Jahr. Inhalt der Actensammlung zur Waisen- und Landalmosenfondsvertheilung vom 11. August 1838 §§. 57, 58 und 62.	3,954	37	3,028	13	926	24	—	—	70,158	50
			3,954	37	3,028	13	926	24	—	—	70,158	50

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-								
trag		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte		Bemerkungen.
am Schlusse		während						
Periode.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
83,223	46	13,064	56	—	—	1,088	45	K. Die in voriger Uebersicht angeführte Festsetzung aller berechtigten Orte, Weiler und Zinken ist durchgeführt und durch den Druck zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Im letzten Recesse wurde weder die von der Generalsynode gewünschte Auflösung und Vertheilung des Fonds genehmigt, noch die von der obersten Kirchenbehörde beantragte Verwendung nach den Anmerkungen zum Waisenfond und dagegen verordnet, daß auch ferner drei Viertheile der Zinse zu Armenunterstützungen zu verwenden seien. In Folge dessen hat man die Vertheilung der Unterstützungen vollständig in den Bereich der kirchlichen Behörden und, mit Impressen sammt einer Instruction, in einen geregelten Gang gebracht.
83,223	46	13,064	56	—	—	1,088	45	

Milde Fonds.

Waisenfond, baden-durlachischer.

Zweck:

Unterstützung armer bürgerlicher Waisen im vormals Baden-Durlachischen und den eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau, aus dem Reste der im Jahr 1804 bei der Theilung der Pforzheimer Waisen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechen-Anstalt zugefallenen Gefälle, Güter und Capitalien, im Betrag von 100,622 fl. 22 kr., wovon jedoch in der Folge die Gefälle im Anschlage von ungefähr 40,000 fl. dem Fond wieder entzogen worden sind.

Inhalt der Actensammlung wie bei O.-Nr. 76 §. 39 und 40.

Einzelne Abtheilungen als Waisenparticularcassen.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres- Einnahme am Schlusse dieser zwölfjährigen		Jahres- Ausgabe am Schlusse dieser zwölfjährigen		Jahres- Ueberschuß am Schlusse dieser zwölfjährigen		Jahres- Deficit am Schlusse dieser zwölfjährigen		Ver- Be- am Anfange dieser zwölfjährigen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
77	Carlsruhe		2,969	33	1,453	21	1,516	12	—	—	30,777	14
78	Lahr *)		2,759	27	2,309	44	449	43	—	—	30,430	—
79	Pforzheim		1,459	43	591	54	867	49	—	—	15,778	40
80	Rheinbischofsheim		433	39	368	46	64	53	—	—	4,994	57
			7,622	22	4,723	45	2,898	37	—	—	81,980	51

*) Die Casse von Emmendingen wurde mit jener zu Lahr vereinigt.

9.		10.		11.		12.	
…mögens-							
…trag am Schlusse		Zu- nahme während		Ab- nahme während		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte	
Periode.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
43,816	35	13,039	21	—	—	2,110	36
36,552	13	6,122	13	—	—		
22,327	25	6,548	45	—	—		
4,611	47	—	—	383	11		
107,308	—	25,710	19	383	10	2,110	36

13.

Bemerkungen.

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond.

K. Die laufende Einnahme pro 1852/53 beträgt 7,622fl.22kr.
" " Ausgabe . . 4,723fl.45kr.
Mehreinnahme . . 2,898fl.37kr.

Das Gesammtvermögen betrug zu Ende des Jahres 1840/41 . . . . 81,980fl.51kr.
1852/53 . . . . 107,308fl.—kr.

Zunahme in diesen 12 Jahren . 25,327fl. 9kr.
Zunahme im Einzelnen 25,710fl.19kr.
Abnahme " " 383fl.10kr.
Restzunahme wie oben 25,327fl. 9kr.
und durchschnittlich für ein Jahr . 2,110fl.36kr.

Die bei der Rheinbischofsheimer Casse ersichtliche Abnahme des Vermögens rührt von der Ueberweisung an andere Particularcassen her.

Die von der letzten Generalsynode angeregte Frage über die Verwendung zur Gründung von Waisenhäusern wurde von der Oberkirchenbehörde dahin unterstützt, daß das durch Ausscheidung aus dem Waisenfond entstandene Landalmosen wieder hinzugefügt und mit den so vergrößerten Mitteln dem vorgebrachten Wunsche in ausgedehnterem Maaße entsprochen werden möchte.

Der höchste Receß vom 1. April 1846 verfügte aber, daß diese Gründung bis zu mehrerer Erstarkung des Waisenfonds noch zu beruhen habe. Deßhalb hat man inzwischen auch keine Beneficienvermehrung vorgenommen, sondern nur einigen Theuerungsjahren durch vorübergehende Erhöhung gebührende Rechnung getragen. Inzwischen ist dadurch das Vermögen von der letzten Uebersicht an bis 1854 von 81,980 fl. 51 kr. auf 110,419 fl. 16 kr. angestiegen.

Unter der Vermehrung in Colonne 10 ist ein neueres Vermächtniß von 2000 fl. von Wilhelm Deimling zu Pforzheim enthalten.

Der Beneficien sind es dermalen 422 von je 10 fl. für das Jahr.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungs-Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres-								Ver-	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Be-	
			am Schlusse								am Anfange	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Milde Fonds.										
81	Pforzheim.	**Adeliges Damenstift** . . . Zweck: Versorgung unverheiratheter Damen aus bestimmten adeligen Geschlechtern im vormaligen Canton Kraichgau — durch Wohnung und Verpflegung in einem gemeinschaftlichen Hause (Stift) zu Pforzheim — aus Stiftungen ihrer Ahnen. Testamente der Freifrau Amalie Elisabetha von Menzingen, geb. von Bettendorf, vom 12. August 1718, sowie deren Gemahl Freiherr Gottfried von Menzingen, vom 11. Juli 1720 und der Aebtissin Freifräulein Rosine Philippine von Venningen vom 19. Juli 1720, nach Statuten, die im Jahr 1811 erneuert und durch höchstlandesherrliche Unterzeichnung am 14. Dezember 1811 sanctionirt wurden.	8,959	57	11,751	24	—	—	2791	27	207,707	17
			8,959	57	11,751	24	—	—	2791	27	207,707	17

9.		10.		11.		12.		13.
mögens-						Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte		Bemerkungen.
trag am Schlusse		Zu- nahme während Periode.		Ab- nahme während Periode.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
216,834	55	9,127	38	—	—	760	38	K.
216,834	55	9,127	38	—	—	760	38	

Zusammen=

Seite.	Jahres= Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Ver= Betrag am Anfange		Schlusse	
	am Schlusse dieser Uebersichts=											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
734—735	6,868	25	6,075	6	793	19	—	—	38,629	35	71,603	41
736—737	49,552	27	47,601	10	1,951	17	—	—	324,068	13	344,631	25
738—739	37,107	45	33,492	14	3,615	31	—	—	659,194	21	747,292	11
740—741	210,097	28	191,771	12	18,326	16	—	-	2,980,733	27	3,242,875	—
742—743	9,009	37	7,717	30	1,292	7	—	—	154,248	58	149,566	6
744—745	17,530	58	6,964	45	10,566	13	—	—	60,406	19	149,133	49
746—747	3,880	24	4,150	3	74	44	344	23	16,973	50	12,750	23
748—749	8,609	56	8,924	56	11	54	326	54	11,749	51	11,836	59
750—751	19,317	44	17,970	46	6,782	28	5,435	30	239,386	9	261,516	23
752—753	15,082	54	9,900	43	5,718	43	536	32	89,304	8	128,091	47
754—755	50,676	30	43,259	44	7,416	46	—	—	194,637	3	235,929	50
756—757	37,594	3	39,361	16	449	57	2,217	10	162,284	40	177,933	45
758—759	5,096	44	4,590	27	514	34	8	17	33,918	8	28,127	51
760—761	1,988	21	1,646	49	341	32	—	—	47,420	8	49,659	51
762—763	3,760	36	2,784	38	975	58	—	—	73,134	53	82,187	4
764—765	3,362	47	4,368	13	128	15	1,133	41	26,052	12	29,037	54
766—767	978	57	872	10	107	5	—	18	16,095	49	20,591	40
768—769	813	45	724	21	89	24	—	—	16,573	28	17,403	23
770—771	1,834	27	1,339	21	495	6	—	—	32,595	53	37,343	18
772—773	3,954	37	3,028	13	926	24	—	—	70,158	50	83,223	46
774—775	7,622	22	4,723	45	2,898	37	—	—	81,980	51	107,308	—
776—777	8,959	57	11,751	24	—	—	2,791	27	207,707	17	216,834	55
Summa	503,700	44	453,018	46	63,476	10	12,794	12	5,537,254	3	6,204,879	1

mögens-					
Zunahme		Abnahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte	
während Periode.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
32,974	6	—	—	2,747	50
20,563	12	—	—	1,713	36
88,097	50	—	—	7,341	29
262,141	33	—	—	21,845	8
—	—	4,682	52	—	—
88,727	30	—	—	7,393	58
516	23	4,739	50	43	2
87	8	—	—	7	16
30,171	6	8,040	52	1,844	11
38,787	39	—	—	3,232	18
41,292	47	—	—	3,441	4
16,780	3	1,130	58	1,354	20
491	33	6,281	50	40	58
2,239	43	—	—	186	39
9,052	11	—	—	754	20
2,985	42	—	—	248	49
4,495	51	—	—	372	17
829	55	—	—	69	10
4,747	25	—	—	385	2
13,064	56	—	—	1,088	45
25,710	19	383	10	2,110	36
9,127	38	—	—	760	38
692,884	30	25,259	32	56,981	26

Bemerkungen.

1.

Von der Vermögensvermehrung zu 692,884 fl. 30 kr.
gehen die Verminderungen ab und zwar:

a. uneigentliche — aus Zuschüssen zu anderen Cassen desselben Fonds bestehende:
O.-Z. 22—32. 8,040 fl. 52 kr.
„ 80 . . 383 fl. 10 kr.

b. aus früherer Zeit herrührende:
O.-Z. 17 . . 4,739 fl. 50 kr.
„ 51 . . 6,281 fl. 50 kr.

c. in gegenwärtiger Periode vorgekommene, an Ort und Stelle erläuterte:
O.-Z. 12 . . 4,682 fl. 52 kr.
„ 49 . . 1,130 fl. 58 kr.

Zusammen —— 25,259 fl. 32 kr.

und es bleibt neben der Erfüllung der Fondszwecke eine wirkliche Vermehrung während dieser Periode von . . . 667,624 fl. 58 kr.

2.

Dieser günstige Zustand kann aber bei den Fonds mit Capitalverwaltungen nicht als andauernd angenommen werden und wenn auch noch bis daher sehr wenige Verluste in Rechnung vorkommen, so beruht solches theilweise darauf, daß bei der gezwungenen Uebernahme der Unterpfänder nicht die (meist ganz geringe) Ersteigerungssumme als Liegenschaftswerth in Rechnung vorgetragen, sondern in der Hoffnung auf Wiedererlangung des ganzen Capitals bei besseren Zeitverhältnissen, dieses aufrecht erhalten und nur ausnahmsweise zu geringeren Preisen wieder verkauft wird.

Zusammenstellung

Fonds:	Seite.	Des letzten Jahres laufende Einnahme.		laufende Ausgabe.		Vermögen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Kirchenfonds.	734—735	6,868	25	6,075	6	71,603	41
	736—737	49,552	27	47,601	10	344,631	25
	738—739	37,107	45	33,492	14	747,292	11
	740—741	210,097	28	191,771	12	3,242,875	—
	742—743	9,009	37	7,717	30	149,566	6
	744—745	17,530	58	6,964	45	149,133	49
	746—747	3,880	24	4,150	3	12,750	23
	748—749	8,609	56	8,924	56	11,836	59
	750—751	19,317	44	17,970	46	261,516	23
	752—753	15,082	54	9,900	43	128,091	47
Summe A. . .		377,057	38	334,568	25	5,119,297	44
B. Schulfonds.	754—755	50,676	30	43,259	44	235,929	50
	756—757	37,594	3	39,361	16	177,933	45
	758—759	5,096	44	4,590	27	28,127	51
	760—761	1,988	21	1,646	49	49,659	51
	762—763	3,760	36	2,784	38	82,187	4
	764—765	3,362	47	4,368	13	29,037	54
	766—767	978	57	872	10	20,591	40
	768—769	813	45	724	21	17,403	23
Summe B. . .		104,271	43	97,607	38	640,871	18
C. Milde Fonds.	770—771	1,834	27	1,339	21	37,343	18
	772—773	3,954	37	3,028	13	83,223	46
	774—775	7,622	22	4,723	45	107,308	—
	776—777	8,959	57	11,751	24	216,834	55
Summe C. . .		22,371	23	20,842	43	444,709	59
Gesammtsumme . .		503,700	44	453,018	46	6,204,879	1

Bemerkungen.

Jener Unterpfandsheimfälle sind es bereits sehr viele und als nächste Folge derselben ergibt sich bei diesen Fonds eine verminderte Rente mit vergrößerten Lasten, während in den bessern Landestheilen der Zinsfuß immer mehr sinkt und so viele Gelder nicht angebracht werden, daß die Anlage auf Staatspapiere unvermeidlich werden wird.

Ueber diese Frage werden dermalen beim Großh. Ministerium des Innern Verhandlungen gepflogen.

Auch bei den übrigen Fonds läßt die Ungunst der Zeit für die nächste Zukunft keine Verwaltungsergebnisse erwarten, wie sie die vorliegende Periode gewährt hat und es wird namentlich beim beträchtlichsten derselben, in Folge des Lehenablösungsgesetzes, sehr belangreiche Ausfälle geben. Deßhalb muß es von doppeltem Werthe sein, daß man durch die gemachten Ersparnisse bei den dazu geeigneten Fonds auch eine Deckung für die Zukunft oder einen Reservefond erlangt hat, während, wie oben bemerkt ist und wie die Rechnungen nachweisen, dem Bedürfnisse der Gegenwart vollständige Rechnung getragen wurde.

Schlußbemerkungen.

§. 1.

Seit der letzten Uebersicht wurden folgende Fonds und Cassen aufgelöst, mit andern vereinigt oder an andere Aufsichts- und Verwaltungsbehörden gewiesen:

	Ordn.-Nr. der vorigen Tabelle.	
K.	1.	1. Baden, Kirchenbaucollectenfond. Als Localfond an die Großh. Kreisregierung überwiesen.
K.	3.	2. Heidelberg, rheinpfälzischer Pfarrdotationsfond. Aufgelöst durch Wiederherstellung der unmittelbaren Zahlungen der Staatscasse an die betreffenden Pfründen und an den neuen Kirchenfond.
M.	10.	3. Carlsruhe, Kirchencasse. Mit der Pflege Schönau vereinigt.
M.	14.	4. Mannheim, reformirte Concurrenzcasse. Als entbehrlich aufgelöst.
M.	13.	5. Mannheim, gemeinschaftliche Concurrenzcasse. Deren Auflösung wird so eben bewirkt, da auch sie entbehrlich geworden ist.
K.	18.	6. Durlach, von Pelke'sche Stiftung. Als Pfarrpfründecapitalfond an den Pfründnießer und Kirchengemeinderath überwiesen.
K.	57.	7. Carlsruhe, Fürkornischer Reservefond. Als zum Pädagogiums- und höhern Bürgerschulfond in Durlach gehörig der Großh. Kreisregierung überwiesen.
K.	80.	8. Emmendingen, Waisenparticularcasse. Vereinigt mit jener zu Lahr.

§. 2.

K. An Pfarr- und Schuleinkommensverwaltungen werden, außer den gewöhnlichen vorübergehenden, dermalen die Nachfolgenden beim Oberkirchenrathe geleitet und beaufsichtigt:

a. Pfarrbesoldungsverwaltungen.

1. Unterwössingen.
2. Wiesloch.
3. Schöllbronn.
4. Mannheim, I. Pfarrei zur Trinitatiskirche.
5. Mannheim, I. Pfarrei zur Concordienkirche.
6. Neunkirchen.
7. Mosbach, I. Pfarrei.
8. Baierthal.
9. Münzesheim.
10. Schatthausen.
11. Schluchtern.
12. Weingarten.
13. Weinheim, Stadtpfarrei.
14. Gauangelloch.
15. Wolfenweiler.
16. Altlusheim.
17. Tegernau, Pfarrwaldadministration.
18. Asbach.

b. Schulbesoldungsverwaltungen.

1. Kürnbach.

Hiernach sind die in der vorigen Uebersicht genannten derartigen Administrationen nach Erreichung der Zwecke oder in Folge der Ueberweisung an die, höchsten Orts für zuständig erklärten, Kreisregierungen, an Pfründnießer und Kirchengemeinderäthe ꝛc. weggefallen bis auf O.-Z. 30 und 31 der Schlußbemerkung 3 daselbst.

§. 3.

Einen Hauptzuwachs hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen des Oberkirchenrathes durch die aus Zehnt- und anderen Ablösungen entstandenen Pfarrpfründe-Capitalien erhalten, welche bis zu Bildung der, mehrfach abgehandelten, geistlichen Bezirksverwaltungen den Pfründeinhabern im Verein mit den Kirchengemeinderäthen überlassen werden mußten und einstweilen durch verschiedene Anordnungen unter die oberkirchenräthliche Ueberwachung gebracht worden sind.

Sie haben bei 261 Pfarreien und andern geistlicheu Pfründen betragen . . . . 2,719,260 fl. — kr.
Davon wurden auf Güterankäufe verwendet 403,350 fl. — kr.

und betragen daher dermalen noch . . . . 2,315,910 fl. — kr.

Hiervon sind beim Staate angelegt und meistens noch bis 1. Januar 1858 mit 5% zu verzinsen . 1,474,400 fl. — kr.

Bei den Gemeinden und Privaten stehen gegen Versicherung aus . . . . 841,510 fl. — kr.

§. 4.

K. An diese schließen sich die Pfründecapitalien der Volksschulen an, welche in Gemäßheit höherer Anordnung bis zur neuen Organisation des Gesammtstiftungswesens vom Oberkirchenrathe in ähnlicher Weise wie bei den Pfarrpfründecapitalien beaufsichtigt und von den Kirchengemeinderäthen verwaltet werden sollen.

Nach der Zusammenstellung vom Jahr 1851 haben diese betragen — :· 322,276 fl. 40 kr. und hiervon ist bereits auch ein Theil auf die seit 2 Jahren durch besondere Verordnungen in größerem Maaße betriebenen Güterankäufe verwendet, so daß noch gegen 300,000 fl. erübrigen werden, welche zum größten Theile als Zehnt- und Competenzablösungs-Capitalien bei den Gemeinden angelegt sind, bis sie nach der Absicht der Gesetzgebung und der Behörden nach und nach in Grund und Boden umgewandelt werden können.

§. 5.

Ueber den Erfolg der Wünsche und Anträge der vorigen General-Synode bei den von O.-Z. 1—81 verzeichneten Fonds sind an Ort und Stelle bereits Aufschlüsse gegeben und in Betreff der im Hauptberichte weiter berührten ökonomischen Punkte ist Folgendes zu bemerken:

K. a. das vom Oberkirchenrathe anhaltend unterstützte Verlangen nach der Zurückgabe der Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Local- und Districtsfonds mit Einschluß der Rechnungsabhör an die Kirchenbehörde, sowie das der Verminderung der Abhörkosten, ist auch nach mancherlei Verhandlungen noch immer auf die §. 4 bemerkten organischen Aenderungen verwiesen. Inzwischen wurde die Oberabhör

der Rechnungen dieser Fonds nach den Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1833 und mit einer Instruction in das Leben gerufen, welche davon ausgeht, daß Uebereinstimmung und Ordnung in die Verwaltung, Verrechnung und Abhör gebracht und erhalten, aber nicht durch unwesentliche Ausstellungen jene Geschäfte ohne Nutzen schwieriger gemacht werden sollen.

Hierdurch kömmt alljährlich ungefähr $^1/_6$ der Rechnungen zur Oberabhör und es hat bis daher eine Störung bei diesem Geschäftszweige nicht stattgefunden.

Nach der Zusammenstellung im December 1853 umfassen diese Stiftungen:

Im U.-Rh.-K.	338	Fonds mit	91,114 fl.	Einkommen und	1,560,554 fl.	Vermögen.
„ M.-Rh.-K.	242	„ „	113,977 fl.	„ „	1,670,730 fl.	„
„ O.-Rh.-K.	203	„ „	35,505 fl.	„ „	629,574 fl.	„
„ See-Kreis	14	„ „	2,987 fl.	„ „	105,844 fl.	„
zusammen	797	Fonds mit	243,583 fl.	Einkommen und	3,966,702 fl.	Vermögen.

b. die mit §. 7 der landesherrlichen Sanction genehmigte Ermittelung von Fonds für Anschaffung der Chorröcke ist im Sinne jener Genehmigung zum Vollzuge gekommen. **K.**

c. die durch §. 10 allerhöchst gutgeheißene Bildung des Centralkirchen- oder Hilfsfonds ist in den Vollzugsverhandlungen wegen den Beiträgen des Staates auf Anstände gestoßen, welche mit dem inkamerirten altbadischen Kirchenvermögen zusammenhängen und noch nicht beseitigt werden konnten. **M.**

d. die beantragte Classification der Pfarreien wurde im §. 11 des Recesses vertagt. **M.**

---

§. 6.

Zur weiteren Ausbildung und Befestigung der Ordnung in den verschiedenen Zweigen des Verwaltungs- und Rechnungswesens bei den unmittelbaren evangelischen Stiftungen und Fonds wurden seit der letzten Synode den früheren Instructionen so mancherlei Anordnungen nachgetragen, daß die Zusammenstellung und Ueberarbeitung aller zu einem umfassenden Ganzen ein mehrfältig gefühltes Bedürfniß geworden ist. Weil jedoch, wie gesagt, seit län-

gerer Zeit eine neue Regulirung des Stiftungswesens im Allgemeinen bevorsteht und diese wiederum Aenderungen nothwendig machen würde, so hat man es bis daher bei den Vorbereitungen bewenden lassen.

Alle Rechnungen der unmittelbaren Fonds von dieser Periode sind von der Abhör erledigt und es hat die Primärrevision ihre Aufgabe auch zur Zufriedenheit der Superrevision durch Großh. Oberrechnungskammer gelöst.

§. 7.

Das Gesammtvermögen, welches der evangelische Oberkirchenrath entweder unmittelbar oder mittelbar zu verwalten, oder auch nur zu beaufsichtigen hat, berechnet sich außer den Pfründe-Gütern und Gefällen nach Seite 778 — 779 oben bei den unmittelbaren Fonds auf . . . . 6,204,879 fl. 1 kr.

nach Seite 785 oben bei den mittelbaren Fonds auf	3,966,702 fl.	— kr.
nach Seite 784 oben bei den Pfarrpfründen (an Capitalien) auf	2,315,910 fl.	— kr.
nach Seite 784 oben bei den Schulpfründen (an Capitalien) auf	300,000 fl.	— kr.
zusammen auf . .	12,787,491 fl.	1 kr.

Aufgestellt im März und April 1855.

Vortrag des Oberkirchenraths.

Die Verwaltung des Lahrer Stiftschaffneifonds.

Vom 1. Juni 1841 bis dahin 1853 betreffend.

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftschaffnei Lahr für die Rechnungsjahre 1. Juni 1841/42 bis dahin 1852/53 einschließlich werden in folgender

Zusammenstellung

nachgewiesen:

A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend.	Soll.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. **Rückstände vom vorigen Jahr** . .	5	20	9	1	248	—	525	12
II. **Etatrechnung vom laufenden Jahr.**								
1. Aus Gebäuden und Grundstücken	5,159	45	5,651	51	5,505	48	5,663	15
2. Aus dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Erlös aus Bau- und Werkholz	516	15	490	—	310	—	43	15
b. „ „ Brennholz	481	—	221	45	298	30	307	46
c. „ „ Abholz	—	—	—	—	—	—	127	—
d. „ „ Nebennutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—
e. „ „ Waldschadenvergütung . . .	13	54	30	18	44	23	7	41
f. Hutbeiträge	4	44	8	52	23	45	3	50
3. Von ständigen Grundzinsen	164	49	274	21	253	8	212	11
4. Aus Leibgedingszinsen und Herdrechten . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Veränderungsgebühr von solchen	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
6. Erbpacht	13	36	—	—	—	—	—	—
7. Veränderungsgebühr von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Zehntrenten	—	—	—	—	—	—	—	—
9. „ Frohndrechten	—	—	—	—	—	—	—	—
10. „ Fischereien	—	—	—	—	—	—	—	—
11. „ Getreide, Stroh und deren Abfällen .	—	—	—	—	—	—	—	—
12. „ Wein, Weinhefe, Weinstein	—	—	—	—	—	—	—	—
13. „ Geräthschaften und Baumaterialien . .	—	—	57	3	1	41	8	26
14. I. Zins aus Grundstocksvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—
a. „ „ Activ-Capitalien	7,321	49	8,122	22	8,440	58	8,778	54
b. „ „ Haus- und Güterkaufschillingen	196	51	—	—	5	59	—	—
c. „ „ Zins u. Gült-Ablösungscapitalien	3	33	1	3	—	32	—	—
d. „ „ Leibgedings- „ .	—	—	—	—	—	—	—	—
e. „ „ Lehen- „ .	85	34	49	44	30	46	13	2[illegible]
f. „ „ Zehnt- „ .	1,006	34	661	6	504	31	304	1[illegible]
14. II. Zins aus dem Betriebsfond	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Baubeiträge	37	—	37	—	37	—	37	—
16. Außerordentliche Einnahmen	336	51	—	46	—	—	25	—
	15,342	15	15,606	11	15,457	1	15,531	5[illegible]
	15,347	35	15,615	12	15,705	1	16,057	[illegible]

Soll.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
96	36	297	47	912	27	1,507	17	2,603	43	2,655	41	2,419	10	2,380	9	13,660	23
5,903	30	6,648	28	7,281	54	7,787	16	7,510	57	7,679	32	7,779	41	8,069	1	80,640	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	157	30	1,799	32	219	54	164	54	424	20	22	30	—	—	4,148	10
265	55	364	55	865	33	600	5	1,093	19	679	5	537	25	515	24	6,230	42
134	51	326	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	588	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	254	18	374	49	629	7
8	8	16	57	6	21	9	3	14	49	8	37	30	36	20	13	211	—
5	10	19	36	2	5	5	11	11	33	4	52	18	1	12	46	120	25
328	9	463	51	274	51	174	11	150	—	233	51	302	—	15	52	2,847	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	16	—	—	—	—	118	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
829	27	18	13	13	—	6	6	110	12	511	—	40	39	139	49	1,735	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9,100	36	9,134	35	8,817	57	8,534	13	8,018	36	8,453	21	7,425	50	6,953	—	99,102	11
—	38	—	—	3	—	2	30	4	—	—	—	—	—	—	—	212	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	26	158	36	175	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179	29
50	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,526	40
—	—	—	—	20	56	—	45	—	28	—	—	19	24	4	—	45	33
31	30	28	45	38	28	41	—	41	—	41	—	41	—	41	—	451	43
16	46	201	51	9	21	6	36	—	55	67	9	423	10	55	44	1,144	9
16,677	58	17,381	31	19,132	58	17,386	50	17,120	43	18,218	3	16,906	—	16,360	14	201,121	38
16,774	34	17,679	18	20,045	25	18,894	7	19,724	26	20,873	44	19,325	10	18,740	23	214,782	1

B. Vom Vermögensstock.	Hat.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.								
17. Activ-Capitalien	8,641	45	8,637	40	11,270	19	20,412	58
18. Aufgenommene Capitalien	1,000	—	1,800	—	—	—	3,000	—
19. Haus- und Güterkaufschillinge	3,729	30	121	30	969	27	—	—
20. Gült-Ablösungscapital	40	—	10	—	10	—	—	—
21. Leibgedings-Ablösungscapital	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Lehen- "	710	—	386	—	340	—	262	—
23. Zehnten- "	6,817	8	2,954	7	3,880	--	5,352	30
	20,938	23	13,909	17	16,469	46	29,027	28

Soll								Hat.									
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
18,963	52	10,186	3	11,506	45	10,750	49	13,572	33	24,181	3	18,050	16	16,128	58	172,303	1
2,939	14	11,860	—	3,560	—	2,000	—	1,500	—	4,700	—	11,300	—	3,000	—	46,659	14
169	31	21	15	—	—	115	—	110	—	—	—	640	—	41	4	5,917	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	571	39	1,788	18	2,419	57
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,698	—
928	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,932	15
23,001	7	22,067	18	15,066	45	12,865	49	15,182	33	28,881	3	30,561	55	20,958	20	248,929	44

A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche	Soll.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.								
I. **Rückstände**	—	—	—	—	—	—	338	53
II. **Etatrechnung vom laufenden Jahr.**								
a. Lasten.								
1. Staats-, Gemeinds- u. andere öffentliche Abgaben	538	7	777	24	627	20	559	30
2. Privative Lasten	249	3	294	31	199	51	772	3
3. Competenzen für Kirchen- und Schuldienste .	4,042	39	4,705	31	5,396	36	5,003	15
4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	1,167	8	1,162	5	1,161	8	1,161	8
5. Pensionen	223	32	132	40	113	43	182	15
6. Gratialien	588	58	798	50	894	15	696	1
7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser	486	46	1,861	52	1,125	34	892	27
8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	314	29	474	40	437	2	506	14
9. Nachlaß	13	36	—	—	—	—	—	—
10. Gefällverlust	—	18	—	18	—	—	1	—
b. Administrations-Kosten.								
11. Gehalte des Verwaltungs-Personals . . .	1,632	2	1,612	49	1,759	18	1,677	24
12. Bureau-Erfordernisse und Geschäfts-Aushülfe	309	49	302	52	255	8	212	36
13. Allgemeiner Bauaufwand	85	9	273	51	224	43	239	4
14. Für Aufbewahrung u. Veräußerung d. Naturalien	—	—	—	—	—	—	—	—
15. „ eigenthümliche Liegenschaften	36	46	9	45	41	45	69	21
16. Aufwand für Waldungen	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Beförsterungs- und Hutkosten	237	1	247	17	247	27	239	25
b. Culturkosten	12	30	—	—	63	42	58	—
c. Holzmacherlohn	58	48	60	46	60	54	79	7
d. Für Veräußerung des Waldnutzens . .	23	24	27	8	8	33	16	45
e. Bauaufwand für Forstgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Hebgebühren der Forstgerichtsgefäll-Cassen	—	36	1	39	2	42	—	30
17. Für Zinsgüter	—	—	—	—	—	—	—	—
18. „ Leibgedingsgüter und Heerdrechte . .	—	—	—	—	—	—	—	—
19. „ Lehengefälle	—	—	—	—	—	—	—	—
20. „ Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—
21. „ Frohnden	—	—	—	—	—	—	—	—
22. „ Fischereien	—	—	—	—	—	—	—	—
23. „ erkaufte Naturalien	689	3	689	3	—	—	—	—
24. „ Geräthschaften und Materialien . . .	—	36	8	47	10	32	24	35
25. Außerordentliche Ausgaben	62	20	98	9	105	28	26	31
	10,772	40	13,539	57	12,735	41	12,417	11
A.	10,772	40	13,539	57	12,735	41	12,756	4

Soll.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	30	—	—	530	7	41	33	53	—	163	7	816	42	207	28	2,153	20
631	34	654	24	605	39	894	12	1,053	44	964	47	977	3	1,182	32	9,466	16
271	22	401	9	387	41	868	8	690	46	445	59	1,139	41	1,122	9	6,842	23
6,770	—	8,118	52	7,117	53	5,811	—	5,867	1	6,035	4	6,774	18	6,492	27	72,134	36
90	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,742	27
213	10	237	36	246	21	126	57	124	4	124	50	99	30	99	30	1,924	8
852	14	756	—	806	—	746	—	743	—	878	30	896	—	893	30	9,549	18
1,565	25	561	4	852	—	1,247	43	375	27	20,368	23	10,339	14	1,111	9	40,787	4
431	54	491	44	662	1	462	17	439	55	509	—	522	17	448	54	5,700	27
44	44	—	—	—	—	5	30	2	—	124	24	—	—	16	22	206	36
1	20	—	—	5	36	—	39	—	—	7	56	—	—	—	—	17	7
1,466	29	1,594	41	1,594	43	1,466	37	1,594	39	1,814	18	1,643	30	1,643	30	19,500	—
96	24	140	46	99	53	99	55	97	57	97	49	100	17	96	41	1,910	7
77	20	155	42	77	36	516	29	44	13	34	26	213	32	86	12	2,028	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	30	—	—	—	—	14	30
117	57	467	50	728	36	1,169	3	1,031	2	716	20	1,124	12	1,112	5	6,624	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
236	41	239	45	289	22	298	4	260	24	416	46	415	1	401	44	3,528	57
60	4	30	16	18	2	4	35	31	33	8	45	2	24	546	21	836	12
60	3	160	59	222	57	210	45	377	25	318	56	222	24	162	17	1,995	21
32	38	22	40	23	34	24	2	68	45	34	49	80	2	137	25	499	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	36	1	45	—	12	—	42	1	15	—	45	2	30	1	42	14	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	59	—	—	—	—	1	59
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,381	6
22	12	48	47	22	53	6	45	17	34	15	29	31	59	29	58	240	7
76	18	106	59	27	21	27	49	50	10	83	29	176	40	66	50	908	4
13,122	23	14,190	59	13,788	20	13,987	12	12,870	54	33,017	14	24,760	34	15,651	18	190,854	23
13,124	53	14,190	59	14,318	27	14,028	45	12,923	54	33,180	21	25,577	16	15,858	46	193,007	43

B. Auf den Vermögensstock bezügliche	Hat.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.								
26. Angelegte Capitalien	23,960	—	13,065	—	16,570	—	30,233	48
27. Abgetragene Passiv-Capitalien	1,000	—	1,800	—	—	—	1,500	—
28. a. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—	76	37	1,352	11	397	17
„ b. Neubau von Wirthschaftsgebäuden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
„ c. Culturverbesserungen von bleibendem Werth	12	20	—	—	—	—	—	—
„ d. Kosten des Verkaufs	—	—	—	—	4	24	—	—
29. a. Ablösung von Zehntlasten	354	44	688	9	16	13	1,577	33
„ c. „ „ Baulasten	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Ablösungskosten von Berechtigungen . . .	—	52	—	—	—	—	—	—
31. Verlust an Stockvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—
	25,327	56	15,629	46	17,942	48	33,708	38
Vermögens-Vermehrung . . .	4,489	35	1,548	31	2,624	49	3,496	28
„ Verminderung	—	—	—	—	—	—	—	—
Rest Vermögens-Vermehrung. .	—	—	—	—	—	—	—	—

Hat.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
17,916	49	1,962	3	4,876	58	2,438	23	12,704	44	10,948	11	8,393	38	3,097	59	146,167	33
3,325	—	8,374	14	6,160	—	4,000	—	1,500	—	4,700	—	800	—	7,200	—	40,359	14
5,235	21	14,037	11	9,052	45	7,361	59	1,675	31	1,507	47	13,177	7	11,409	16	65,283	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	20
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	24
40	55	—	—	—	—	535	37	1,920	20	372	8	239	14	6	5	5,750	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	—	—	—	—	1	55
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26,521	5	24,373	28	20,089	43	14,335	59	17,800	35	17,530	1	22,609	59	21,713	20	257,583	18
1,915	48	3,194	49	5,317	13	3,548	28	4,482	14	—	—	—	—	723	12	31,341	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,796	49	7,580	42	—	—	22,377	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,963	36

Die Vergleichung der Ergebnisse in den einzelnen Jahren ist in den besondern zur Einsicht vorgelegten Rechenschaftsberichten enthalten.

Letztere liefern auch bei den Abweichungen von größerem Belang die geeigneten Erörterungen hierüber.

Im Allgemeinen bemerken wir hier nur:

Im vorliegenden 12jährigen Zeitraum haben betragen:

die laufenden Einnahmen	201,121 fl.	38 kr.
oder jährlich	16,760 fl.	8 kr.
die laufenden Ausgaben	190,854 fl.	23 kr.
oder jährlich	15,904 fl.	23 kr.
Das Vermögen hat während dieser 10 Jahre zugenommen um	8,963 fl.	36 kr.

Die Zehntgefälle waren nicht bedeutend, die Ablösung des Zehnten hatte daher für diesen Fond keinen erheblichen Nachtheil.

Die Erblehen sind schon vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes nach einem für den Fond weit günstigeren Maßstabe abgelöst worden.

Die in diesen Zeitraum gefallenen ungünstigen Ernten, die politische Aufregung und die in Folge dieser Erscheinungen erschütterten Erwerbs- und Vermögensverhältnisse so vieler Angehörigen unseres Landes gingen auch an dem Stiftschaffneifond nicht spurlos vorüber. Die Gefällrückstände, welche bis zum Jahr 1846 nur unbedeutend gewesen sind, liefern in dem von 1847 an, alljährlich steigenden Betrag einen nicht erfreulichen Beleg hiezu. Doch vermindern sich die Rückstände wieder, und der ganze Gefällverlust während dieses Zeitraums beträgt nur 17 fl. 7 kr., ein Betrag, der im Vergleiche zu der Einnahme von 201,121 fl. 38 kr. als ganz unbedeutend bezeichnet werden kann. Ein Verlust am Stockvermögen selbst hat nicht stattgefunden. Der unbedeutende Gefällverlust liefert den Beweis, daß die Zahlungspflichtigen — mag auch die Beitreibung und Flüssigmachung der Gefälle mehr Schwierigkeit dargeboten haben — doch noch leichter die Mittel aufbringen konnten, als anderwärts und daß fast gar keine Zahlungsunfähige sich unter den Schuldnern befinden.

Die jährliche Einnahme aus Grundstücken ist seit 1841 von 5159 fl. 45 kr. auf 8069 fl. 1 kr. gestiegen.

Ein Theil dieser Mehreinnahme fällt auf die durch Ankauf hinzugekommenen neuen Grundstücke, ein nicht unbedeutender Theil aber ist auf Rechnung der seit 1846 in Selbstbewirthschaftung genommenen Wiesen zu schreiben. Diese waren vorher verpachtet und gewähren nun in der Selbstbewirthschaftung, auch wenn die für deren bessere Bewirthschaftung aufgewendeten Kosten abgerechnet werden, einen den frühern Pachtzins beträchtlich übersteigenden Reinertrag.

Die Abnahme der Zinsen aus Grundstockvermögen, welche
im Jahr 1841 . . 8614 fl. 21 kr.
" " 1852 . . 7111 fl. 36 kr.
betragen haben, rührt daher, daß ein Theil der Capitalien abgetragen und zu Güterkäufen verwendet worden ist, ein anderer Theil aber zur Restauration der Kirche in Lahr bestimmt wurde.

Unter den für kirchliche Zwecke geleisteten Ausgaben kommen vor:

Competenzen für Kirchen- und Schuldienste:
72,134 fl. 36 kr. oder jährlich 6011 fl. 13 kr.
Personalzulagen an Kirchen- und Schuldiener:
4742 fl. 27 kr. oder jährlich 395 fl. 12 kr.
Pensionen: 1924 fl. 8 kr. " " 160 fl. 21 kr.
Gratialien für Geistliche und für Relicten von solchen:
9549 fl. 18 kr. oder jährlich 795 fl. 46 kr.
Bauaufwand für Kirchen und Pfarrhäuser:
40,787 fl. 4 kr. oder jährlich 3398 fl. 55 kr.
Die bis zum Jahr 1844 für die I. Pfarrei Lahr mit
476 fl. 30 kr.
für die II. Pfarrei mit . . . . 570 fl. — kr.
als Personalzulagen vorgetragenen Beträge erscheinen von 1845 an, als widerrufliche Dotation unter Rubrik 3. „Competenz."

Statt früherer 11 fl. werden von 1846 an 13 fl. per Ohm Weincompetenz an die Salarianden bezahlt.

Die bedeutendste Mehrausgabe fällt auf den Bauaufwand, welcher von 1841 bis 1849 durchschnittlich . 996 fl. — kr.
oder rund . . . . 1,000 fl. — kr.
im Jahr 1850 aber . . . . 20,368 fl. 23 kr.
" " 1851 . . . . 10,339 fl. 14 kr.

im Jahr 1852 . . . . 1,111 fl. 9 kr.
betragen hat.

Dieser bedeutende Bauaufwand ist für die Kirche in Lahr gemacht worden, deren im Jahr 1850 und 1851 stattgefundene Restauration 30,263 fl. 38 kr. gekostet hat. Durch diese Restauration ist ein Neubau erspart worden, der das Drei- und Vierfache gekostet haben würde. Die alte im gothischen Style angelegte, aber nicht ausgebaute Stiftskirche, welche seit ihrer Erbauung (zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert) manche Verunstaltung und rohe Verletzung erlitten hat, ist durch diese Restauration in eine der schönsten evangelischen Kirchen umgewandelt worden.

Der mit dem Plan und mit der oberen Leitung der Bauarbeiten beauftragte, für die Kunst und für die Kirche leider zu frühe gestorbene Techniker Baurath Eisenlohr hat sich in der meisterhaften Durchführung der Restauration ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Die Kirchenbehörde hat — indem sie zur Vornahme dieser, allerdings für den Kirchenschaffneifond mit bedeutenden Kosten verbundenen Herstellung die Genehmigung ertheilte — in ökonomischer Beziehung den Grundsatz festgehalten, daß bei der Verwaltung eines Fonds es nicht auf Ersparnisse allein ankomme, sondern darauf, wie unter bestmöglichster Benützung der Einnahmsquelle, und bei einer zweckmäßigen Sparsamkeit in den Ausgaben, die Bestimmung des Fonds für die Gegenwart und Zukunft erfüllt werde.

Die Kosten für die Restauration der Lahrer Stiftskirche konnten übrigens aus den Ersparnissen der Jahre 1841/52 bestritten werden, ja es blieben von letzteren noch 8963 fl. 36 kr. übrig, die zum Vermögensstock kommen.

Vom Grundstock sind im vorliegenden Zeitraum erhoben worden . . . . 248,929 fl. 44 kr.
Verwendet wurden dagegen für den Grundstock 257,583 fl. 18 kr.

mithin mehr . . . . 8,553 fl. 34 kr.

Unter der Verwendung für den Grundstock befinden sich 65,283 fl. 2 kr. für den Ankauf von

43	Morgen	—	Viertel	17	Ruthen	Acker.
42	„	2	„	1	„	Wiesen.
436	„	2	„	20	„	Wald.

Die auf den Ankauf verwendete Summe rentirt, soweit jetzt

schon ein Reinertrag nachgewiesen werden kann (was bei dem Wald noch nicht der Fall ist) 5% rein.

Die erworbenen Waldungen, wovon 46 Morgen 1 Viertel sich an den älteren Stiftswald anschließen, 390 Morgen aber, in einem Stück, im Schutterthal liegen, werden für spätere Zeiten dem Stiftschaffneifond in den im Holzbestand anwachsenden Zinsen eine reichliche Einnahme gewähren. Erscheint dafür in den nächsten Jahren auch nichts in der Rechnung, so bleibt doch der Zuwachs an Holz nicht aus.

Da die Schutterthaler Waldungen sich sehr gut zu Eichenschälwaldungen eignen, und zum größeren Theil durch Culturen in Eichenbestände umgewandelt worden sind, da ferner bei dieser Bewirthschaftungsart ein kurzer Umtrieb stattfindet, so wird auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit schon ein Ertrag in die Casse fließen.

Eine erst in diesem Frühjahr stattgefundene größere Erwerbung, das Hursterhofgut bei Dinglingen, 125 Morgen und Dekonomiegebäude enthaltend, welche unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu Stande kam, wird in der folgenden Verwaltungsperiode näher nachgewiesen werden.

Das Vermögen des Stiftschaffneifonds hat am 1. Juni 1853 betragen . . . . 330,663 fl. 22 kr.

Hierunter sind begriffen:

Cassenvorrath	846	fl.	48 kr.
Inventarienstücke	462	fl.	48 kr.
Gefällrückstände	1,856	fl.	15 kr.
Ersatzposten	111	fl.	48 kr.
Activ- und Ablösungscapitalien	138,282	fl.	6 kr.
Summa	141,559	fl.	45 kr.
Darauf ruhen Passiven	8,823	fl.	20 kr.
Restsumme der Activen	132,736	fl.	25 kr.
Das Liegenschaftsvermögen ist angeschlagen zu	197,926	fl.	57 kr.
Summa	330,663	fl.	22 kr.

Der Grundbesitz besteht in:

1244 Sester = 248 Morgen Ackerland
434 „ = 87 „ Wiesen.
593 Morgen Wald.

Die dem Fond obliegenden ständigen Lasten betragen:
an Competenzen
für 3 Pfarrdienste,
„ 5 Diaconate und Lehrstellen am Gymnasium,
„ 10 Schuldienste,
„ 1 Mößnerdienst:
3,433 fl. Geld,
7,169 Becher Waizen,
168,480 „ Halbwaizen,
1,995 „ Molzer,
7,169 „ Hafer,
51,149 Glas Wein;
an Baulasten:
5 Kirchen,
3 Pfarrhäuser.

Vortrag des evang. Oberkirchenraths.

Die Verwaltung des Rheinbischofsheimer Kirchenschaffneifonds.

Vom 1. Juni 1841 bis dahin 1853 betreffend.

Die Rechnungsresultate des Rheinbischofsheimer Kirchenschaffneifonds während der Rechnungsjahre vom 1. Juni 1841/42 bis dahin 1852/53 sind in folgender

Zusammenstellung

enthalten:

A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend.	Soll. 1841.		1842.		1843.		1844.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. **Rückstände vom vorigen Jahr** . .	20	—	246	—	1,226	9	952	40
II. **Etatrechnung vom laufenden Jahr.**								
1. Aus Gebäuden und Grundstücken	15,202	49	15,293	15	15,128	40	15,364	59
2. Aus dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Erlös aus Bau- und Werkholz	111	—	107	45	196	30	—	—
b. " " Brennholz	136	45	100	30	336	15	128	9
c. " " Abholz	1	30	2	30	2	—	4	—
d. " " Nebennutzungen	15	15	99	30	2	—	2	—
e. " " Waldschadenvergütung . . .	3	16	2	15	1	15	10	44
f. Hutbeiträge	2	57	2	17	1	6	3	36
3. Von ständigen Grundzinsen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Leibgedingszinsen und Heerdrechten . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Veränderungsgebühr von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Erbpacht	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Veränderungsgebühr von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Zehntrenten	78	3	—	45	—	39	54	37
9. " Frohndrechten	—	—	—	—	—	—	—	—
10. " Fischereien	—	—	—	—	—	—	—	—
11. " Getreide, Stroh und deren Abfällen .	—	—	—	—	—	—	—	—
12. " Wein, Weinhefe, Weinstein	—	—	—	—	—	—	—	—
13. " Geräthschaften und Baumaterialien . .	14	35	—	15	97	39	76	20
14. I. Zins aus Grundstocksvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—
a. " " Activ-Capitalien	14,828	—	14,957	42	16,135	11	17,364	35
b. " " Haus- und Güterkaufschillingen	—	—	—	—	—	—	—	—
c. " " Zins u. Gült-Ablösungscapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
d. " " Leibgedings- " .	—	—	—	—	—	—	—	—
e. " " Lehen- " .	31	14	17	55	—	—	—	—
f. " " Zehnt- " .	4,775	11	4,283	4	3,100	24	2,869	17
g. " " Ablösungscapitalien von andern Gefällen	—	—	—	—	—	—	—	—
14. II. Zins aus dem Betriebsfond	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Baubeiträge	5	37	675	—	6	18	—	—
16. Außerordentliche Einnahmen	262	32	288	40	62	40	178	9
	35,468	44	35,831	23	35,070	37	36,056	26
A.	35,488	44	36,077	23	36,296	46	37,009	6

Soll.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
963	53	4,366	42	13,249	20	12,840	21	21,597	4	21,371	51	15,899	44	15,197	1	107,930	45
15,670	30	15,840	36	15,849	32	15,710	14	15,683	39	15,131	4	15,418	49	15,004	6	185,298	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	2,795	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	54	3,244	9
220	30	3,162	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	4,084	24
3	—	15	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	45
22	—	88	45	14	54	11	—	8	—	—	—	1	—	--	—	264	24
15	24	6	40	9	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	6
6	13	1	35	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	98	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	232	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	48	2	30	61	51	3	27	2	9	622	19	3	16	3	2	909	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17,708	13	18,245	41	18,446	35	18,712	43	19,245	15	19,513	15	20,238	19	21,540	19	216,935	48
—	—	—	—	—	1	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	9
2,347	22	2,136	40	1,918	43	1,404	5	914	50	780	21	510	52	426	2	25,466	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13	29	11	48	10	7	8	26	8	1	9	25	—	—	61	16
—	—	—	—	14	59	—	—	4	15	17	11	10	21	3	18	736	59
173	14	263	13	179	24	11	25	5	21	24	5	173	59	124	4	1,746	46
36,215	14	42,670	38	36,507	46	35,865	23	35,872	10	36,096	16	36,366	1	37,107	45	439,128	23
37,179	7	47,037	20	49,757	6	48,705	44	57,469	14	57,468	7	52,265	45	52,304	46	547,059	8

B. Vom Vermögensstock.	Hat.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.								
17. Activ-Capitalien	18,155	—	29,918	—	13,656	49	23,190	26
18. Aufgenommene Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Haus- und Güterkaufschillinge	165	43	—	—	—	—	18	18
20. Gült-Ablösungscapital	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Leibgedings-Ablösungscapital	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Lehen- "	344	57	266	33	—	—	—	—
23. Zehnten- "	8,137	—	26,033	42	5,409	18	8,515	—
	26,802	40	56,218	15	19,066	7	31,723	44

Hat.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
43,901	32	20,126	—	24,660	25	15,384	18	13,839	26	21,923	24	16,774	19	37,277	48	278,807	27
4,130	—	2,600	—	3,235	49	1,000	—	—	—	—	—	—	—	1,413	20	12,379	9
—	—	—	—	113	—	47	—	—	—	—	—	—	—	875	—	1,219	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	611	30
5,251	—	4,278	20	3,210	—	18,751	37	1,649	3	3,969	—	3,054	—	3,152	30	91,410	30
53,282	32	27,004	20	31,219	14	35,182	55	15,488	29	25,892	24	19,828	19	42,718	38	384,427	37

A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche	Soll.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.								
I. **Rückstände**	1,721	12	671	30	59	16	2	—
II. **Etatrechnung vom laufenden Jahr.**								
a. Lasten.								
1. Staats-, Gemeinds- u. andere öffentliche Abgaben	1,320	45	1,745	46	1,298	50	1,224	21
2. Privative Lasten	730	32	181	41	180	11	1,533	8
3. Competenzen für Kirchen- und Schuldienste .	8,064	10	9,549	25	9,472	6	10,127	39
4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	1,483	30	1,096	30	1,096	30	1,479	50
5. Pensionen	1,000	53	1,041	49	1,043	5	1,018	47
6. Gratialien	2,420	—	2,684	10	3.355	—	3,586	16
7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser	4,225	32	2,510	57	4,927	—	2,882	57
8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	472	51	481	58	443	2	678	54
9. Nachlaß	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Gefällverlust	—	—	—	20	916	9	225	8
b. Administrations-Kosten.								
11. Gehalte des Verwaltungs-Personals . . .	2,332	14	2,412	13	2,448	5	2,512	4
12. Bureau-Erfordernisse und Geschäfts-Aushülfe	554	29	571	31	571	6	825	1
13. Allgemeiner Bauaufwand	147	42	154	20	170	8	109	51
14. Für Aufbewahrung u. Veräußerung d. Naturalien	—	—	—	—	—	—	—	—
15. „ eigenthümliche Liegenschaften	434	40	370	20	434	50	392	5
16. Aufwand für Waldungen	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Beförsterungs- und Hutkosten	28	15	80	20	20	—	58	38
b. Culturkosten	29	10	6	30	13	30	64	46
c. Holzmacherlohn	56	24	52	48	38	16	13	12
d. Für Veräußerung des Waldnutzens . .	8	37	13	7	6	55	6	55
e. Bauaufwand für Forstgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Hebgebühren der Forstgerichtsgefäll-Cassen	—	16	—	15	—	6	—	24
17. Für Zinsgüter	—	—	—	—	—	—	—	—
18. „ Leibgedingsgüter und Heerdrechte . .	—	—	—	—	—	—	—	—
19. „ Lehengefälle	—	—	—	—	—	—	—	—
20. „ Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—
21. „ Frohnden	—	—	—	—	—	—	—	—
22. „ Fischereien	—	—	—	—	—	—	—	—
23. „ erkaufte Naturalien	—	—	—	—	—	—	—	—
24. „ Geräthschaften und Materialien . . .	—	—	5	56	18	32	6	41
25. Außerordentliche Ausgaben	82	19	68	8	313	2	72	58
	23,392	19	23,028	4	26,766	23	26,819	35
A.	25,113	31	23,699	34	26,825	39	26,821	35

Soll.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	709	51	127	21	867	36	580	51	206	15	1,022	14	51	19	6,019	25
1,467	57	1,451	12	1,473	42	1,719	15	2,242	38	1,906	46	1,918	24	2,089	24	19,859	—
809	58	2,976	54	374	18	2,685	51	278	29	1,113	35	284	2	588	30	11,737	9
10,930	12	12,315	47	11,029	27	10,117	33	9,985	45	9,879	28	11,173	56	11,088	27	123,733	55
1,425	23	1,487	37	1,207	20	971	30	1,171	30	879	50	631	28	215	—	13,145	58
1,011	16	907	23	876	38	857	41	712	47	702	56	700	—	700	—	10,573	15
3,574	27	3,686	23	10,122	56	3,968	50	3,180	—	7,178	27	4,195	—	3,617	44	51,569	13
4,176	43	3,171	51	2,399	23	617	56	4,668	20	5,163	10	8,752	13	9,466	46	52,962	48
436	9	505	39	934	24	452	38	392	33	469	19	545	37	467	8	6,280	12
—	—	—	—	53	1	15	8	—	—	86	15	36	37	59	30	250	31
—	—	9	18	207	47	25	5	80	—	21	1	41	40	318	15	1,844	43
2,581	36	2,699	2	2,600	3	2,596	34	2,560	39	2,615	1	2,687	56	2,650	9	30,695	36
760	—	760	—	760	—	763	—	760	—	761	12	760	—	760	—	8,606	19
92	14	83	58	160	22	103	21	35	26	67	6	126	43	148	50	1,400	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
428	30	416	57	1,790	21	2,571	43	678	21	2,279	51	948	33	1,170	30	11,916	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	13	86	39	14	20	15	51	11	48	20	45	12	18	11	36	385	43
2	30	8	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	131	5
30	—	719	41	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	910	21
7	3	79	44	6	16	1	8	1	8	—	—	—	—	—	—	130	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	39	—	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	21	—	—	3	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	48	2	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	33	—	36	—	—	—	—	—	—	6	50	—	36	4	44	44	28
154	20	236	21	201	34	240	3	47	19	311	29	247	14	134	56	2,109	43
27,914	43	31,603	50	34,211	55	27,723	7	26,806	43	33,463	1	33,065	38	33,500	17	348,295	35
27,914	43	32,313	41	34,339	16	28,590	43	27,387	34	33,669	16	34,087	52	33,551	36	354,315	—

B. Auf den Vermögensstock bezügliche	Hat.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.								
26. Angelegte Capitalien	11,820	—	68,455	—	33,641	—	33,832	—
27. Abgetragene Passiv-Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
28. a. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	10,422	38	915	47	3,951	3	3,722	16
„ c. Culturverbesserungen von bleibendem Werth	—	—	—	—	—	—	168	33
29. a. Ablösung von Zehntlasten	—	—	—	—	—	—	2,775	38
„ b. „ „ Competenzlasten	—	—	—	—	—	—	—	—
„ c. „ „ Baulasten	—	—	—	—	—	—	—	—
„ e. „ „ sonstigen Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Ablösungskosten von Berechtigungen . . .	12	40	16	32	5	34	1	30
31. Verlust an Stockvermögen	—	—	—	—	23	32	—	—
	22,255	18	69,387	19	37,621	9	40,499	57
Vermögens-Vermehrung	12,071	46	12,793	38	7,169	53	9,247	27

Hat.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
54,035	—	20,042	36	27,608	21	29,944	34	17,169	38	35,635	7	24,148	20	39,928	3	396,259	39
—	—	6,380	—	1,100	—	3,485	49	—	—	—	—	—	—	1,413	20	12,379	9
4,162	53	1,405	13	3,341	—	488	28	847	34	2,381	22	1,102	31	6,453	52	39,194	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	308	33
1,400	41	2,923	38	2,160	52	2,244	34	152	22	1,412	34	244	26	766	10	14,080	55
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	30	55	30
—	—	—	—	538	31	245	43	—	—	—	—	—	—	—	—	784	14
86	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	28
—	—	—	—	1	6	—	—	1	34	—	—	—	—	—	—	38	56
18	8	—	—	—	—	—	—	231	—	56	24	1	44	—	—	330	48
59,703	10	30,751	27	34,749	50	36,409	8	18,402	8	39,625	27	25,497	1	48,616	55	463,518	49
8,290	46	11,086	47	2,303	21	8,125	40	8,842	38	2,587	39	1,962	44	3,615	31	88,097	50

Nach dieser Zusammenstellung belaufen sich die Einnahmen für 12 Jahre auf 439,128 fl. 23 kr. oder jährlich 36,594 fl. 2 kr., die Ausgaben „ 348,295 fl. 35 kr. „ „ 29,024 fl. 38 kr.

Das Vermögen dieses Fonds hat sich während des vorliegenden Zeitraums vermehrt um . . . . 88,097 fl. 50 kr.

Ueber die bei den Einnahmen und Ausgaben eines jeden Jahrs vorgekommenen Veränderungen geben die besonders vorgelegten Rechenschaftsberichte eine nähere Nachweisung.

Durch die Ablösung des Zehnten hat dieser Fond weniger verloren, weil seine Zehntgefälle nicht sehr groß waren. Von dem Erblehenablösungsgesetz ist derselbe gar nicht berührt worden, weil dessen unbedeutende Erblehen schon vor dem Erscheinen des Gesetzes im Wege der Vereinbarung mit den Erbbeständern, nach einer für den Obereigenthumsherrn ganz günstigen Norm abgelöst worden sind.

Mehr aber hat der Kirchenschaffneifond dadurch gelitten, daß die Gemeinden, auf welche derselbe sich erstreckt — das hanau-lichtenberg'sche Gebiet — in ihren ökonomischen Verhältnissen sehr zurückgekommen sind.

Der Vermögenszurückgang dieses früher durch seinen Wohlstand bekannten Landestheiles, beruht theils in dem durch die Eisenbahn veränderten Verkehr, wobei der sehr bedeutende Gütertransport mit Frankreich den Gemeinden entzogen worden ist, theils ist derselbe eine Folge mehrerer nacheinander gekommenen Mißernten, der Kartoffelkrankheit und des mehrere Jahre vorgekommenen Mißrathens von Hanf, der hier vorzugsweise als Handelsproduct gebaut wird, und der außerdem im vorliegenden Zeitraum noch eine Concurrenz mit dem italienischen Hanf zu bestehen hatte.

Nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Wohlstand dieses Landestheiles sind auch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 gewesen, bei welchen man sich hier — an der Grenze Frankreichs — im Allgemeinen mehr betheiligte.

Die Folgen dieser gestörten Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, sind denn auch beim Kirchenschaffneifond sehr wahrnehmbar. Während die Gefälle dieses Fonds in früheren Jahren immer zur Verfallzeit ganz oder bis auf eine Kleinigkeit eingegangen sind, und fast gar keine Rückstände vorkamen, sind letztere, von 1847, an in bedeutendem Maaße gestiegen.

Die Gefällrückstände haben betragen:

am 1. Juni 1842	. . . .	20 fl.	— kr.
„ 1. „ 1847 (Mißernte von 1846)	. .	4,366 fl.	42 kr.
„ 1. „ 1848 (Märzrevolution)	. . . .	13,249 fl.	20 kr.
„ 1. „ 1849 (Maiaufstand)	. . . . .	12,480 fl.	21 kr.
„ 1. „ 1850 (Nachwirkung desselben)	.	21,597 fl.	4 kr.
„ 1. „ 1853 „ „	.	15,197 fl.	1 kr.

Auch die Güterpachtzinse, die freilich bis zum Jahre 1846 sehr hoch standen, sind gesunken.

Die Gefällbeitreibung ist in Folge dieser Verhältnisse außerordentlich schwierig geworden. In den Jahren 1847 bis 1849 einschließlich war dieselbe fast ganz gelähmt.

Der Verlust an Gefällen beträgt für 12 Jahre 1844 fl. 43 kr. oder über $^4/_{10}$%. Die Märzrevolution von 1848 ist von den Gemeinden des Hanauer Landes dazu benützt worden, sich aus dem Kirchenschaffneifond eine namhafte Summe (6757 fl. 56 kr.) angeblich zur Unterstützung der Armen, zu verschaffen.

Es ist eine Sturmpetition von 30 Bürgermeistern und Gemeinderäthen überreicht und in drohender Weise die bedeutende Summe von 30,000 fl. verlangt worden.

Die Aufregung war so allgemein und so groß, daß, sollte größerer Nachtheil verhütet werden, das Verlangen nicht ganz zurückgewiesen werden durfte. Es wurden mit höchster Staatsministerialgenehmigung vom 29. März 1848 den Gemeinden 8,000 fl. für Armenunterstützung bewilligt, und davon auf den

Kirchenschaffneifond	. . . .	6,757 fl.	56 kr.
Amtsalmosenfond	. . . .	1,242 fl.	4 kr.

übernommen.

Diese Vorgänge haben übrigens für die Kirchenadministration auch eine Lehre zur Folge gehabt, die nicht ohne heilsame Früchte bleiben wird.

Aus Rücksicht für die Hanauer Gemeinden ist früher das bedeutende Capitalvermögen der Kirchenschaffnei beinahe ausschließlich im Hanauischen ausgeliehen worden. In jeder Gemeinde hatte der Fond eine größere Anzahl Schuldner.

Die Anlage einer großen Summe an viele Schuldner in einem verhältnißmäßig kleinen Umkreise verleitete das Volk zu ganz

unrichtigen und übertriebenen Vorstellungen über die Größe des Kirchenschaffneifonds. Die Kirchenbehörde hielt es daher für räthlich, allmählig einen Theil des Capitalvermögens anderwärts anzulegen, um nicht von der politischen Stimmung eines kleineren Bezirks und von den ökonomischen Verhältnissen dessen Bewohner allzu sehr abhängig zu sein.

Es wurden deßhalb von den in beiläufig 425,000 fl. bestehenden Activcapitalien seit 1848 ungefähr 100,000 fl. außerhalb des Hanauer Gebiets angelegt, über 325,000 fl. stehen aber noch bei den Einwohnern von 30 Gemeinden der Aemter Kork und Rheinbischofsheim.

Im Hanau'schen werden auch in der Folge nur ganz solide Capitalgesuche berücksichtigt und mit dem Ausleihen in andere Gegenden wird fortgefahren werden. Von den auszuleihenden Capitalien stehen aus:

zu 4%	. . . .	4,800 fl. — kr.
„ 4½%	. . . .	50,700 fl. — kr.
„ 5%	. . . .	369,236 fl. 21 kr.
		424,736 fl. 21 kr.

Von den laufenden Ausgaben des Kirchenschaffneifonds während der vorliegenden 12 Jahre kommen:

auf Competenzen für Kirchen- und Schuldienste:
123,733 fl. 55 kr. oder jährlich 10,311 fl. 10 kr.
auf persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener:
13,145 fl. 58 kr. oder jährlich 1,095 fl. 30 kr.
auf Pensionen:
10,573 fl. 15 kr. oder jährlich 881 fl. 6 kr.
auf Gratialien (Unterstützungen für Geistliche und deren Relicten):
51,569 fl. 13 kr. oder jährlich 4,297 fl. 26 kr.
auf Bauaufwand für Kirchen- und Pfarrhäuser:
52,962 fl. 48 kr. oder jährlich 4,413 fl. 34 kr.
auf innere Bedürfnisse für Kirchen:
6,280 fl. 12 kr. oder jährlich 523 fl. 21 kr.

Wohlbegründeten Bedürfnissen der Kirche, deren Diener und Relicten, ist, da die Mittel es gestatteten, zu jeder Zeit Rechnung getragen worden.

Im Jahr 1844 wurde bei 14 Pfarreien im Hanauischen die Dotation um 100 fl. erhöht. Im Jahr 1851 erhielt die Gemeinde Memprechtshofen als Zuschuß zur Erbauung eines Pfarrhauses 5,000 fl.

Zur Dotation der für diese Gemeinde neu gegründeten Pfarrei selbst werden jährlich 474 fl. aus dem Kirchenschaffneifond beigetragen.

In den Mißjahren sind die Geistlichen und deren Relicten mit größeren vorübergehenden Unterstützungen bedacht worden. Bei der Kirche in Hesselhurst ist eine Hauptreparatur vorgenommen, 3 Pfarrhäuser (in Eckartsweier, Hesselhurst und Willstedt) sind umgebaut worden.

Im Ganzen liegt dem Fond die Baupflicht zu 13 Kirchen, 6 Pfarr- und 2 Diaconatshäusern ob.

Für 17 Pfarreien und 2 Diaconate werden

6,029 fl. 2 kr.
77,914 Becher Waizen,
124,182 „ Korn,
47,437 „ Gerste,
18,897 „ Haber,
13,000 Bund Stroh,

für 13 Schulstellen:

342 fl. 51 kr.
16,583 Becher Waizen,
15,081 „ Korn

als Competenz verabreicht. 25 Gemeinden erhalten, als gesetzlichen Antheil an den Ueberschüssen des Fonds, zur Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen jährlich 1,146 fl. 23 kr.

Die vom Vermögensstock im vorliegenden Zeitraum erhobene Summe beträgt . . . . 384,427 fl. 37 kr.
Die für denselben gemachten Anlagen betragen 463,518 fl. 49 kr.

mithin mehr . . . . 79,091 fl. 12 kr.

Unter den Anlagen befindet sich für den Ankauf von Gebäuden und Grundstücken der Betrag von 39,194 fl. 37 kr.

Dafür sind angekauft worden:

Acker: 57 Morgen.
Wiesen: 6 Morgen 3 Viertel.

1 Morgen 3 Viertel 5 Ruthen Hofraithe und Hausgarten mit 8 darauf stehenden Gebäuden 3,650 fl. 23 kr. und Reinertrag 139 fl. 4 kr.

Die Erwerbung der Gebäulichkeiten war keine freiwillige; der Fond war hierzu genöthigt, weil er Darleihen auf dieselben gegeben hatte. Diese Objecte sind theilweise wieder verkauft worden, und wird es auch bei den andern geschehen, sobald sich eine annehmbare Gelegenheit hierzu darbietet. Bei den gegenwärtigen Häuserpreisen, die in Folge der zurückgegangenen Vermögensverhältnisse und der in größerem Umfange stattgefundenen Auswanderung sehr gesunken sind, wird sich immerhin einiger Verlust ergeben.

Sind solche Verluste bei einer Verwaltung, welche mehr als 420,000 fl. Capitalien besitzt, schon im Allgemeinen nicht ganz zu vermeiden, so konnten solche, bei den obengeschilderten, nicht vorauszusehenden Verhältnissen um so weniger ausbleiben.

Wenn beim Wiederverkauf aber auch nur die Hälfte der oben angegebenen Kaufsumme (welche zugleich den Betrag der Forderung des Fonds repräsentirt) erlöst wird, so ergibt sich für 12 Jahre höchstens ein Verlust von circa 1800 fl. oder 150 fl. jährlich, mithin nicht ganz $^{4}/_{100}$%.

Bei den übrigen während dieses Zeitraums erworbenen Grundstücken berechnet sich die Rente von dem auf deren Ankauf verwendeten Capital auf 5%.

Der Güterbesitz des Kirchenschaffneifonds beträgt auf 28 Gemarkungen nun:

715 Morgen Acker und
336 „ Wiesen.

Von der Einnahme des Fonds — durchschnittlich zu 36,400 fl. angenommen — fallen 42% auf den Ertrag aus Grundstücken, die weiteren 58% kommen fast ganz auf die Zinsen von Activcapitalien. Letztere sind noch sehr groß und da der Grundbesitz in allen Beziehungen dem Fond mehr Vortheile gewährt, so war und ist es auch fernerhin die Absicht, die Gütererwerbungen hier noch mehr auszudehnen. Es fehlt jedoch sehr an günstigen Kaufgelegenheiten.

Das Vermögen des Kirchenschaffneifonds beträgt nach dem Schlusse der Rechnung vom 1. Juni 1852/53:

1) Cassenvorrath	3,083	fl.	32	kr.
2) Gerätheanschlag	399	fl.	52	kr.
3) Gefällrückstände	10,389	fl.	1	kr.
4) Ersatzposten	995	fl.	37	kr.
5) Verzinsliche Capitalien	424,736	fl.	51	kr.
6) Liegenschaften nach dem Steueranschlag	301,730	fl.	—	kr.
	741,334	fl.	53	kr.
Darauf ruhen Ausgabsreste	581	fl.	33	kr.
Reines Vermögen	740,753	fl.	20	kr.

Unter Berücksichtigung des hierunter nicht begriffenen Steueranschlags der erst im Jahr 1852/53 erworbenen Liegenschaften erhöht sich das reine Vermögen auf . . . . . 747,292 fl. 11 kr.

Unter sämmtlichen der Kirchenbehörde zur Verwaltung anvertrauten Kirchenfonds ist der Kirchenschaffneifond derjenige, welcher, wenn seine Revenüen mit den ihm obliegenden Lasten verglichen werden, am besten steht.

Vortrag des evang. Oberkirchenraths.

Die Verwaltung des Unterländer, vormals reformirten Kirchenfonds.

Vom 1. Juni 1841 bis dahin 1853 betreffend.

Ueber die Verwaltung des Unterländer, vormals reformirten Kirchenfonds in dem seit der letzten General-Synode abgelaufenen Zeitraum (Rechnungsjahr 1841/52) enthalten die für jedes Jahr erstatteten, zur Einsicht vorgelegten, Rechenschaftsberichte nähere Nachweisung.

Zur bessern Uebersicht des Gesammtresultates für diese zwölf Jahre dient die folgende

Zusammenstellung:

A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend.	Soll.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. **Rückstände vom vorigen Jahr** . .	32,057	26	40,411	15	49,789	22	43,995	32
II. **Etatrechnung vom laufenden Jahr.**								
1. Aus Gebäuden und Grundstücken	103,598	54	103,855	14	112,210	52	104,616	10
2. Aus dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Erlös aus Bau- und Werkholz	2,081	15	1,395	58	1,490	18	7,826	23
b. „ „ Brennholz	24,111	28	22,562	35	26,045	48	24,962	21
c. „ „ Abholz	376	18	137	55	89	10	617	25
d. „ „ Nebennutzungen	3,998	54	1,890	13	1,261	32	170	46
e. „ „ Waldschadenvergütung . . .	1,017	—	934	50	491	6	498	43
f. Hutbeiträge	99	48	153	46	139	3	107	51
3. Von ständigen Grundzinsen	461	13	530	8	493	21	462	46
4. Aus Leibgedingszinsen und Heerdrechten . .	1,233	56	1,018	1	914	6	810	28
5. Veränderungsgebühr von solchen	89	40	—	—	—	—	4	16
6. Erbpacht	4,995	13	14,347	36	12,578	12	11,204	57
7. Veränderungsgebühr von solchen	1,473	13	835	57	1,212	26	720	5
8. Aus Zehntrenten	7,201	17	7,241	49	7,541	3	6,326	24
9. „ Frohndrechten	—	—	—	—	—	—	—	—
10. „ Fischereien	15	—	15	—	15	—	34	—
11. „ Getreide, Stroh und deren Abfällen .	31,703	16	35,644	34	24,499	34	21,212	36
12. „ Wein, Weinhefe, Weinstein	8	5	14	56	2	3	2	1
13. „ Geräthschaften und Baumaterialien . .	643	43	1,181	26	308	38	366	10
14. I. Zins aus Grundstocksvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—
a. „ „ Activ-Capitalien	39	16	43	5	37	41	32	1
b. „ „ Haus- und Güterkaufschillingen	891	22	639	28	1,147	52	845	28
c. „ „ Zins u. Gült-Ablösungscapitalien	669	38	459	7	254	45	537	7
d. „ „ Leibgedings- „ .	1,469	43	1,601	53	1,183	40	1,029	47
e. „ „ Lehen- „ .	2,168	18	2,724	32	1,737	—	1,601	18
f. „ „ Zehnt- „ .	28,085	31	25,482	37	26,865	17	24,411	19
g. „ „ Ablösungscapitalien von andern Gefällen	76	30	86	33	96	1	96	10
14. II. Zins aus dem Betriebsfond	151	42	179	5	1,767	56	1,121	39
15. Baubeiträge	498	—	2,713	11	639	17	644	47
16. Außerordentliche Einnahmen	2,374	21	2,547	41	5,984	14	2,230	42
	219,532	34	228,237	10	229,005	55	212,493	40
A.	251,590	—	268,648	25	278,795	17	256,489	12

Soll.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
40,564	50	30,612	56	53,640	9	71,111	1	71,242	22	58,210	41	49,948	44	33,871	41	575,455	59
114,306	—	123,792	14	140,360	30	118,770	9	114,841	14	122,944	34	123,316	33	137,354	27	1,119,966	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,748	35	5,467	59	5,408	27	3,327	51	7,531	6	6,628	32	5,565	16	12,004	22	63,476	2
23,976	43	33,467	54	23,922	41	19,552	12	23,204	46	27,718	59	15,242	2	18,133	32	282,901	1
139	22	326	—	236	50	45	55	368	39	202	10	271	15	260	—	3,070	59
4,152	40	1,190	37	1,287	41	605	25	363	19	657	34	4,163	50	1,487	26	21,229	57
1,257	29	191	32	144	41	139	21	176	22	154	22	161	12	441	42	5,608	20
178	27	80	8	51	34	70	31	46	50	60	10	27	17	21	48	1,037	13
522	29	583	55	422	39	399	42	388	53	366	51	396	20	389	30	5,417	47
844	24	928	25	445	8	324	20	317	35	301	15	275	55	255	3	7,668	36
1	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	—	98	21
14,912	8	17,187	29	4,041	19	4,312	45	4,318	43	5,195	24	5,370	43	4,077	3	102,541	32
290	58	562	53	2,078	28	575	51	365	22	388	25	620	21	183	41	9,307	40
6,347	53	4,742	46	2,263	48	828	52	645	13	653	5	655	57	648	47	45,096	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	—	34	—	34	—	10	—	10	—	63	41	63	41	80	56	409	18
40,026	31	45,451	20	16,550	48	15,024	24	18,869	47	20,565	47	30,667	11	14,909	25	315,125	13
2	33	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	44
581	9	1,513	5	119	19	196	13	395	18	229	15	327	26	16	45	5,878	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	10	240	45	166	3	339	51	319	26	1,355	53	1,146	32	1,164	13	5,061	56
901	29	159	4	438	12	1,469	17	144	16	142	40	128	5	158	21	7,065	34
244	47	228	49	196	28	148	57	123	23	285	26	100	30	75	28	3,324	25
926	37	715	19	814	42	737	13	612	57	530	46	400	17	306	10	10,329	4
1,163	15	2,616	57	4,083	31	4,555	56	3,276	13	3,278	36	4,499	17	5,128	26	36,833	19
21,773	3	20,749	17	26,979	14	16,869	10	11,459	58	10,310	49	8,787	10	8,039	2	229,812	27
749	33	133	2	58	3	78	31	19	57	19	57	39	41	8	41	1,462	39
1,634	45	472	50	237	23	819	11	200	52	81	15	138	52	724	47	7,530	17
706	52	645	27	687	4	629	2	650	37	760	17	592	51	691	39	9,859	4
2,423	34	3,143	1	2,333	53	5,071	21	516	40	1,292	35	3,135	39	501	34	31,555	15
243,024	11	264,632	54	233,362	26	194,902	—	189,167	26	204,188	18	206,096	33	207,062	48	2,631,705	55
283,589	1	295,245	50	287,002	35	266,013	1	260,409	48	262,398	59	256,045	17	240,934	29	3,207,161	54

B. Vom Vermögensstock.	Hat.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.								
17. Activ-Capitalien	473	7	22	25	168	26	4	39
18. Aufgenommene Capitalien	48,363	12	33,136	36	84,966	40	85,650	—
19. Haus- und Güterkaufschillinge	7,484	49	8,444	42	8,307	54	10,426	21
20. Gült-Ablösungscapital	3,243	8	5,186	56	2,541	10	1,337	37
21. Leibgedings-Ablösungscapital	13,821	—	10,784	6	7,411	41	8,015	1
22. Lehen- "	26,468	37	22,544	15	19,267	15	19,589	51
23. Zehnten- "	47,278	10	39,392	56	19,111	52	69,031	45
24. Ablösungscapitalien von andern Berechtigungen	—	—	11	25	—	—	51	25
	147,132	3	119,523	21	141,774	58	194,106	39

Hat.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
492	8	3,464	38	974	24	41	56	104	28	54,850	39	34,775	12	36,963	16	132,335	18
76,497	16	143,947	30	61,869	12	31,010	—	45,121	14	4,300	—	16,465	—	55.504	14	686,830	54
15,241	30	789	13	7,757	45	5,990	36	920	15	645	36	1,217	45	2,023	15	69,249	41
1,214	3	968	32	995	15	335	12	422	29	1,658	22	657	20	503	36	19,063	40
7,322	31	6,480	2	5,029	34	2,574	1	2,052	59	3,183	54	2,636	15	1,866	41	71,177	45
25,828	4	55,297	56	30,567	18	20,451	3	12,322	55	39,149	5	59,079	20	45,978	16	376,543	55
14,979	46	36,248	25	112,504	18	146,192	55	34,511	37	27,506	8	11,396	21	16,881	5	575,035	18
146	—	1,149	—	—	—	787	—	—	—	—	—	58	30	507	3	2,710	23
141,721	18	248,345	16	219,697	46	207,382	43	95,455	57	131,293	44	126,285	43	160,227	26	1,932,946	54

A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche	Soll.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.								
I. **Rückstände**	3,228	58	3,346	52	3,542	53	6,926	47
II. **Etatrechnung vom laufenden Jahr.**								
a. Lasten.								
1. Staats-, Gemeinds- u. andere öffentliche Abgaben	14,939	20	21,198	59	15,716	5	14,117	38
2. Privative Lasten	22,858	21	20,571	8	21,341	53	20,324	21
3. Competenzen für Kirchen- und Schuldienste .	55,156	1	60,660	51	60,638	30	56,436	12
4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	4,396	2	3,875	40	3,984	27	4,751	2
5. Pensionen	6,353	13	5,934	11	5,988	10	4,935	36
6. Gratialien	5,557	56	7,512	41	9,034	1	9,741	30
7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser	35,416	6	25,544	29	26,605	40	25,673	37
8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	2,301	50	2,938	46	2,817	19	2,465	24
9. Nachlaß	31	22	181	12	472	30	44	4
10. Gefällverlust	475	46	693	52	636	40	232	16
b. Administrations-Kosten.								
11. Gehalte des Verwaltungs-Personals . . .	14,547	39	15,070	13	14,754	39	15,524	30
12. Bureau-Erfordernisse und Geschäfts-Aushülfe	5,338	9	5,208	18	4,830	24	4,992	53
13. Allgemeiner Bauaufwand	4,002	44	5,385	29	3,835	10	3,163	37
14. Für Aufbewahrung u. Veräußerung d. Naturalien	1,224	20	1,236	19	1,158	44	1,213	39
15. „ eigenthümliche Liegenschaften	4,524	31	4,396	11	6,612	2	6,009	12
16. Aufwand für Waldungen	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Beförsterungs- und Hutkosten	3,136	45	3,740	47	3,108	28	3,851	27
b. Culturkosten	3,371	9	3,373	19	4,224	19	2,693	40
c. Holzmacherlohn	2,479	29	2,771	28	2,843	37	3,295	16
d. Für Veräußerung des Waldnutzens . .	290	23	416	22	309	8	244	37
e. Bauaufwand für Forstgebäude	375	18	33	28	157	5	66	4
f. Hebgebühren der Forstgerichtsgefäll-Cassen	12	11	16	33	15	8	11	1
17. Für Zinsgüter	69	22	55	49	37	47	40	20
18. „ Leibgedingsgüter und Heerdrechte . .	113	56	124	43	102	16	92	9
19. „ Lehengefälle	294	16	133	22	72	59	132	33
20. „ Zehnten	63	55	54	22	56	24	33	—
21. „ Frohnden	—	—	—	—	—	—	—	—
22. „ Fischereien	—	—	—	—	—	—	8	9
23. „ erkaufte Naturalien	19	42	—	—	—	—	—	—
24. „ Geräthschaften und Materialien . . .	132	9	130	25	162	43	59	15
25. Außerordentliche Ausgaben	2,566	43	2,810	48	1,809	4	1,160	58
	190,048	38	194,069	45	191,325	12	181,314	—
A.	193,277	36	197,416	37	194,868	5	188,240	47

Soll.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2,473	25	2,205	19	224	54	20,280	19	4,440	43	2,776	1	1,940	54	1,866	2	53,253	7
18,652	52	14,757	6	14,618	31	15,372	49	16,019	37	20,615	11	14,943	36	16,824	26	197,776	10
18,331	52	16,842	8	24,894	38	34,639	21	10,470	8	26,521	35	9,808	46	14,099	16	240,703	27
65,000	20	78,572	2	72,483	59	59,347	54	54,770	22	56,592	10	65,160	49	64,191	2	749,010	12
4,662	14	3,673	49	3,495	50	3,874	59	2,869	34	2,773	45	2,827	19	2,816	4	44,000	45
4,910	4	4,925	13	4,372	15	3,253	46	3,833	38	4,764	13	4,888	35	6,117	50	60,276	44
11,113	28	16,421	26	11,762	23	10,490	29	9,336	16	9,202	9	10,925	34	12,652	49	123,750	42
25,101	32	47,177	13	16,624	13	14,197	29	27,983	38	13,896	36	13,033	4	25,616	6	296,869	43
2,319	59	2,567	23	4,756	8	2,325	41	2,243	5	2,792	—	2,589	56	2,576	49	32,694	20
809	49	1,318	36	504	11	7,003	4	1,208	28	420	15	3,295	32	1,247	37	16,536	40
1,794	11	20	47	155	25	120	4	584	2	822	51	2,126	30	730	41	8,393	5
14,145	4	14,311	6	14,207	34	13,940	17	14,083	45	14,350	18	13,998	35	13,959	41	172,893	21
4,941	52	5,207	55	5,027	54	4,955	10	5,075	27	5,091	57	4,868	19	5,013	56	60,552	14
2,860	1	2,112	2	2,219	18	1,938	—	4,453	24	3,028	20	2,759	5	1,925	14	37,682	24
1,294	50	1,064	26	1,150	15	890	25	825	4	788	55	766	59	762	7	12,376	3
7,434	51	10,181	56	6,705	15	10,103	21	5,698	22	7,918	20	8,491	19	9,463	2	87,538	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,397	18	3,618	4	3,842	12	3,559	12	3,442	28	3,550	41	3,529	40	3,521	26	42,298	28
3,857	57	4,401	57	3,355	28	2,992	18	1,226	56	3,060	6	4,494	22	3,748	2	40,799	33
3,073	35	5,254	2	4,569	19	3,265	15	4,610	58	3,590	49	3,211	15	2,434	58	41,400	1
291	30	452	54	433	23	365	15	438	45	363	47	343	26	284	33	4,234	3
52	28	216	36	72	6	73	53	28	1	146	33	99	32	9	37	1,330	41
23	55	11	36	6	30	9	—	6	9	8	9	7	24	22	—	149	36
157	39	27	50	36	11	21	46	18	50	27	45	18	22	47	17	558	58
112	12	114	31	34	43	1	3	—	30	—	30	11	57	—	—	708	30
90	4	100	41	75	19	71	34	119	23	135	32	87	6	47	44	1,360	33
50	24	38	13	82	18	2	45	—	9	—	42	2	15	40	59	425	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	42	—	—	4	42
—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	6	1	3	41	—	—	26	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	17	58	59
81	18	98	39	35	27	44	39	62	44	54	39	63	7	63	4	988	9
2,115	6	2,427	11	32,714	53	5,105	20	826	40	1,498	44	1,167	12	2,822	11	57,024	50
196,676	25	235,915	22	228,235	38	197,973	49	170,236	23	182,022	33	173,527	59	191,077	48	2,332,423	32
199,149	50	238,120	41	228,460	32	218,254	8	174,677	6	184,798	34	175,468	53	192,943	50	2,385,676	39

B. Auf den Vermögensstock bezügliche	Hat. 1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.								
26. Angelegte Capitalien	898	36	—	—	—	—	2,552	42
27. Abgetragene Passiv-Capitalien	147,202	45	107,161	6	122,895	29	73,900	—
28. a. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	8,170	41	38,697	48	44,733	58	95,648	8
„ b. Neubau von Wirthschaftsgebäuden . . .	2,943	29	4,944	50	434	20	—	—
„ c. Culturverbesserungen von bleibendem Werth	—	—	990	55	2,917	7	1,893	55
„ d. Kosten des Verkaufs	—	—	58	33	25	47	46	47
29. a. Ablösung von Zehntlasten	2,745	20	1,394	—	2,543	10	17,711	27
„ b. „ „ Competenzlasten	—	—	—	—	100	—	—	—
„ c. „ „ Baulasten	14	37	741	53	2,086	5	294	36
„ d. „ „ Fassellasten	3	42	502	56	—	—	8,500	—
„ e. „ „ sonstigen Lasten	62	8	660	33	2,596	3	4,517	51
30. Ablösungskosten von Berechtigungen . . .	645	54	164	40	502	46	307	16
31. Verlust an Stockvermögen	2	—	187	53	29	35	—	—
	162,689	12	155,505	7	178,864	20	205,372	42
Vermögens-Vermehrung	27,929	4	28,924	17	41,697	28	34,015	39
„ Verminderung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Rest Vermögens-Vermehrung . .	—	—	—	—	—	—	—	—

Hat.																	
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,657	33	3,534	22	3,414	57	62	—	35,001	8	41,504	18	30,022	50	34,113	51	152,762	17
87,529	55	139,637	13	135,982	15	78,750	—	57,624	14	94,726	37	27,325	—	54,387	29	1,127,122	3
93,894	47	93,004	22	48,961	10	24,132	38	7,883	13	21,313	20	107,466	45	84,788	38	668,695	28
—	—	262	50	506	16	7,550	57	596	—	176	1	—	—	—	—	17,414	43
11,046	1	22,143	54	12,079	37	3,125	32	1,567	24	2,177	51	2,081	35	1,920	44	61,944	35
26	32	14	56	27	36	21	2	1	56	13	14	—	—	—	—	236	23
847	17	435	51	8,303	53	21,564	48	5,580	46	2,434	25	4,991	42	8,440	9	76,992	48
500	—	1,106	35	—	—	70	59	4,735	50	—	—	75	16	963	32	7,552	12
112	51	4,692	34	17,642	36	24,208	24	8,933	17	50	45	—	—	3,200	—	61,977	38
9,000	—	600	—	—	—	6,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,306	38
116	3	—	—	281	57	44	35	—	—	—	—	529	47	408	40	9,217	37
66	58	235	32	161	44	93	31	16	54	84	13	—	—	—	—	2,279	28
—	—	—	—	3,820	6	10,324	47	—	—	—	—	—	—	693	24	15,057	45
204,797	57	265,668	9	231,182	7	176,649	13	121,940	42	162,480	44	172,492	55	188,916	27	2,226,559	35
33,031	28	23,291	37	11,226	7	—	—	19,305	12	15,712	11	18,947	16	18,326	16	272,406	35
—	—	—	—	—	—	10,265	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10,265	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262,141	33

Hiernach beträgt die jährliche durchschnittliche ordentliche Einnahme . . . . 219,308 fl. 50 kr.
die ordentliche Ausgabe . . . . 194,368 fl. 38 kr.

Die Vermögensvermehrung belauft sich für diese 12 Jahre auf . . . . 262,141 fl. 33 kr.
oder durchschnittlich im Jahr . . . . . . 21,845 fl. 8 kr.

Es dürfte nicht leicht eine Periode geben, in der eine so außerordentliche Verschiedenheit der Ergiebigkeit der Ernten vorgekommen ist, wie in dem Zeitraum vom 1. Juni 1841 bis dahin 1853.

Die Witterungsverhältnisse in diesen Jahren waren sehr verschieden.

Die Jahre 1842, 1846 waren sehr trocken,
" " 1844, 1845, 1850, 1851, 1852 mehr naß,
" " 1841, 1843, 1847, 1848, 1849 mehr normal.

Diese verschiedenen Witterungsverhältnisse hatten auch verschiedene, in ihrem Ertrag außerordentlich von einander abweichende Ernten zur Folge.

Die Jahre 1841, 1843, 1847, 1848, 1849 lieferten eine gute Ernte, die Jahre 1844, 1845, 1850, 1851, 1852 eine mittelmäßige, die Jahre 1842, 1846 eine geringe.

Im Jahr 1846 begann die Kartoffelkrankheit allgemeiner zu werden, dagegen gestalteten sich von 1849 an die Absatzverhältnisse für Tabak und Handelsproducte sehr günstig.

Bei einem Fond, dessen Revenüen zum größten Theil aus dem Ertrag von Grundstücken fließen, mußten die verschiedenen Ernten und Handelsverhältnisse einen großen Einfluß auf dessen Einnahmen ausüben.

Noch bedeutender als die in ihrem Ertrag abwechselnden Ernten wirkten die Gesetze über Ablösung der Zehnten und Erblehen auf den Bestand des Fonds. Der Zehnten, früher eine Haupteinnahme des Fonds, ist in der vorliegenden Periode fast ganz aus der Rechnung verschwunden; bei den Erblehen steht dieses noch bevor, da das Gesetz über Ablösung derselben, unterm 21. April 1849 erlassen, jetzt erst seine Wirkung recht äußert.

Von nicht unbedeutendem Einfluß auf den Kirchenfond war auch die politische Bewegung in den Jahren 1848 und 1849. Es ist dieses aus dem starken Anwachsen der Gefällrückstände, an dem

Ausfall an Gütertrag und Holzerlös, an dem in Folge dieser Ereignisse vermehrten Gefällverlust, sowie an den großen Umlagen zur Deckung der Kriegs- (Maiaufstands-) Kosten zu ersehen.

Das Jahr 1848 ist das einzige, welches nach der Nachweisung eine Vermögensverminderung von 10,265 fl. 2 kr. enthält. Diese Verminderung fällt aber nicht allein auf Rechnung der politischen Bewegung, sondern sie ist auch dem Umstande zuzuschreiben, daß ein Ablösungscapital von 2269 fl. 15 kr. zu hoch im Soll vorgetragen, und ein Vorschuß von 7941 fl. 17 kr. Zehntablösungscapitalzinsen, die frühern Jahren angehören, in diesem Jahre definitiv verausgabt und daß endlich von dem in den kirchenärarischen Waldungen zum Hiebe bestimmten Holz, wegen der gesunkenen Preise, nur ein kleines Quantum gefällt und verkauft worden ist.

Durch die Ertragsüberschüsse der andern Jahre ist obiger (nur scheinbare) Ausfall reichlich ausgeglichen worden, und es bietet dieses Ergebniß die Beruhigung dar, daß der Unterländer Kirchenfond so erstarkt ist, daß er auch in einer größeren Reihe von ungünstigen Jahren die auf ihm ruhenden Lasten zu bestreiten vermag.

Die Abweichungen, welche bei den Einnahmen und Ausgaben, bei Vergleichung der Ergebnisse von den einzelnen Jahren vorkommen, sind in den Rechenschaftsberichten ausführlich erörtert. Auch die bedeutenderen Veränderungen, welche jedes Jahr am Vermögensstock vorgekommen sind, wurden in diesen Rechenschaftsberichten alljährlich nachgewiesen.

Es wird hier auf diese Rechenschaftsberichte Bezug genommen, und im Allgemeinen nur noch hervorgehoben:

Von den Gefällen sind durchschnittlich 22% in Rückstand geblieben, ein Ergebniß, welches, bei den für die Gefällbeitreibung äußerst ungünstigen Verhältnissen der vorliegenden Periode, immer noch als ein befriedigendes bezeichnet werden darf.

Der Gefällverlust beträgt durchschnittlich $^{3}/_{10}$% der ordentlichen Einnahme, welches Ergebniß gewiß auch ein nicht ungünstiges ist, wenn die außergewöhnlichen Ereignisse der Jahre 1841—1852, durch welche die Vermögensverhältnisse so Vieler einen bedeutenden Rückgang erlitten haben, in Betracht gezogen werden.

Die Einnahmen vom Vermögensstock belaufen sich für die ganze Periode auf —:· 1,932,946 fl. 54 kr. Die Ausgaben für den

Vermögensstock betragen — :· 2,226,559 fl. 35 kr.; es sind hiernach für den Vermögensstock mehr angelegt worden — :· 293,612 fl. 41 kr.

Unter der Einnahme vom Vermögensstock befinden sich an Ablösungscapitalien für Gülten, Leibgedingsgüter, Erblehen, Zehnten, Güterkaufschilling und anderen Berechtigungen 1,113,780 fl. 42 kr.

Hieraus kann auf die bedeutenden Umwandlungen geschlossen werden, welche bei dem Grundstocke des Kirchenfonds in diesem Zeitraum vorgekommen sind.

Ein Theil des für den Vermögensstock erhobenen Betrags ist zur Abtragung von Passiven, die zum Behuf der Gütererwerbungen in frühern Jahren aufgenommen wurden, verwendet, der größte Theil aber ist wieder für den Ankauf von Grundstücken, für Culturverbesserungen von bleibendem Werth und für die Ablösung von Lasten, die auf dem Fond geruht haben, angelegt worden.

Es beträgt der Aufwand hiefür — :· 929,338 fl. 2 kr.

Die erworbenen Liegenschaften bestehen nach einer besondern Zusammenstellung in

910	Morgen	3	Vrtl.	7	Ruthen	Acker,
467	"	—	"	7	"	Wiesen,
—	"	1	"	84	"	Garten,
1888	"	3	"	95	"	Wald.

Die auf den Ankauf verwendete Summe beläuft sich auf — :· 685,740 fl. 54 kr. und die reine Rente hieraus, soweit eine solche berechnet werden kann, auf 4,8%.

Der Grundbesitz des Unterländer Kirchenfonds hat am Schlusse des Rechnungsjahrs 1852 betragen:

5876	Morgen	Acker,
1549	"	Wiesen,
31	"	Garten,
22	"	Waidplatz und
7413	"	Wald

in 90 Gemarkungen.

In den letzten Jahren wurde — da günstige Gelegenheit hiezu vorhanden war, besonders auf den Ankauf von Wald im Odenwald und von Eichschälwaldungen in Brombach bei Hirschhorn Bedacht genommen.

Für den Kirchenfond bleibt keine andere Wahl, als die bedeutenden Capitalien, welche durch die Ablösung der Gefälle flüssig werden, wieder in Grund und Boden anzulegen. Dabei ist es räthlich, nicht nur auf verschiedene Culturarten abzuheben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Erwerbungen, je nach der Größe und nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemarkungen und Gemeinden vertheilt werden, und daß auch einzelne Verwaltungen nicht zu viel, andere aber zu wenig Güter erhalten.

Im Mosbacher Bezirk, dessen Revenüen für die Lasten noch lange nicht ausreichen, der deßhalb von den andern Verwaltungen Zuschüsse erhält, fehlt es zwar an günstiger Gelegenheit zur Erwerbung von Ackerfeld, desto vortheilhaftere Erwerbungen von Wald lassen sich aber dort ausführen und es sind in dieser Richtung hin auch Ankäufe gemacht worden.

Der Kaufpreis stellt sich per Morgen je nach Beschaffenheit des Bestands und Bodens auf 17 bis 35 fl.

Für die Cultur muß hier allerdings noch ein größerer Betrag aufgewendet werden. Auch ist in den ersten Jahrzehnten keine oder eine nur mäßige Einnahme zu erwarten. Doch sind die Zinsen nicht verloren; sie werden, gleich einem auf Zins=Zins angelegten Capital in späterer Zeit dem Fond reichlich ersetzt werden. Es ist somit auch für unsere Nachkommen gesorgt, daß es ihnen an Mitteln zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht fehle.

Werfen wir einen Blick auf die aus dem Kirchenfond für kirchliche Zwecke geleisteten Ausgaben, so finden wir in der Nachweisung, daß während 12 Jahren bezahlt wurden:

an Competenzen für Kirchen= und Schuldienste
749,010 fl. 12 kr. oder jährlich 62,417 fl. 31 kr.

an persönlichen Zulagen für Kirchen= und Schuldiener
44,000 fl. 45 kr. oder jährlich 3,666 fl. 44 kr.

an Pensionen für solche 60,276 fl. 44 kr. oder jährlich 5023 fl. 4 kr.

an Gratialien für Kirchendiener und deren Relicten
123,750 fl. 42 kr. oder jährlich 10,312 fl. 23 kr.

an Bauaufwand für Kirchen, Pfarr= und Schulhäuser
296,869 fl. 43 kr. oder jährlich 24,739 fl. 9 kr.

an innern Bedürfnissen der Kirche
32,694 fl. 20 kr. oder jährlich 2,724 fl. 32 kr.

Die Mittel des Fonds gestatteten es zur Erreichung kirchlicher Zwecke, verschiedene Beiträge entweder bleibend auf denselben zu übernehmen, oder außergewöhnliche Unterstützungen in größerem Maaße eintreten zu lassen, wie die von Jahr zu Jahr gestiegenen Ausgaben für diese Rubriken näher darthun.

Für Sandhausen, Nusloch und Baierthal sind, zur Errichtung eigener Pfarreien, bedeutende Zuschüsse zur Dotation und zur Stellung der Pfarrhäuser geleistet worden. Schon im Jahr 1844 wurden die Dotationen bei 11 Pfarreien auf 700 fl., bei 6 auf 1100 fl. durch Verleihung widerruflicher Zuschüsse erhöht.

Im Jahr 1846 wurden die für Weincompetenzen bestehenden Geldaversen neu regulirt und erhöht.

Im Jahr 1842 ist ein jährlicher Beitrag von 2000 fl. zur Erhöhung der Beneficien der Pfarrwittwen im Unterland von 110 fl. auf 160 fl. übernommen, ferner die zur Unterstützung der Geistlichen und deren Relicten bestimmte Summe unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Petenten, bedeutend vermehrt worden.

Im Jahr 1847 hat der Unterländer Kirchenfond an den neubadischen Pfarrhilfsfond 28,645 fl. 45 kr. als Einkaufssumme für die vormals reformirten Pfarreien bezahlt und damit dem §. 12 der Beilage D. zur Unions-Urkunde von 1821 endlich Genüge geleistet.

Von dieser Zeit an erhalten dann aber auch die Geistlichen auf vormals reformirten Pfarreien, wenn sie einer Unterstützung bedürfen, diese nicht mehr aus dem Unterländer Kirchenfond, sondern aus dem Pfarrhilfsfond.

Daß auch den Baubedürfnissen gebührende Rücksicht zu Theil geworden ist, beweisen die dafür in Rechnung vorkommenden bedeutenden Bauausgaben. Es sind sämmtliche Gebäude, zu welchen der Kirchenfond die Baupflicht hat, ihrem Zweck entsprechend unterhalten, und wo ein begründetes Bedürfniß zu einer Hauptreparatur oder zu einem Neubau vorlag, ist diesem abgeholfen worden. Die Kirche in Elsenz, Schluchtern und Meckesheim, sowie das Pfarrhaus in Eberbach, Bobstadt und Waldwimmersbach, ferner das Schulhaus in Neunkirchen und Waldwimmersbach sind neu gebaut und bei einer größern Anzahl von Kirchen und Pfarrhäusern sind Hauptreparaturen ausgeführt worden.

Die vom Kirchenfond zu bauenden Gebäude bestehen dermalen in

58 Kirchen,
43 Pfarrhäusern,
28 Schulhäusern,
3 Glöcknerwohnungen.

Auch für die kirchlichen Bedürfnisse der ausgefallenen Gemeinden ist mehr geschehen, indem in der vorliegenden Periode über 12,000 fl. auf dieselben verwendet worden sind.

Es haben die Verhältnisse des Kirchenfonds sich so gebessert, daß die ausgefallenen Gemeinden bei der Bestreitung ihrer Kirchenerfordernisse immer mehr bedacht werden können. Bisher geschah es in der Weise, daß bei denselben, wenn sie eine Pfarrei erhielten, die Dotation, mit Ausnahme der Baulast zum Pfarrhaus, in der Regel ganz auf den Fond übernommen worden ist.

Hatten die ausgefallenen Gemeinden aber für einen Neubau, für eine bedeutendere Reparatur oder überhaupt für einen andern kirchlichen Zweck eine größere Ausgabe zu bestreiten, so wurde ein namhafter, oft bis zur Hälfte des Aufwands steigender Beitrag aus dem Kirchenfond zugeschossen.

Auch für die Zukunft wird eine ähnliche Beihülfe aus dem Kirchenfond stattfinden, so oft ausgefallene Gemeinden deren bedürfen.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß die Ablösungsgesetze auf die Revenüen des Kirchenfonds nachtheilig eingewirkt haben. In der vorliegenden Periode ist in dieser Beziehung des Gesetzes über Ablösung der Erblehen vom 21. April 1849 noch besonders zu gedenken. Daß dieses Gesetz für die Berechtigten nicht günstig ausgefallen ist, kann schon aus dem Zeitpunkt seines Erscheinens (einige Wochen vor dem Ausbruch der Revolution) geschlossen werden. Welchen Nachtheil dasselbe für das Kirchenärar hat, kann in folgenden Zahlen nachgewiesen werden.

Die Erblehengefälle des Pfälzer Kirchenfonds haben am 1. Juni 1849 in Rundzahl betragen und sind nach den im Erblehenablösungsgesetz bestimmten Preisen, in Geld anzuschlagen, wie folgt:

Geld		. . . .	.	4310 fl.
Korn	700 Malter	à 6 fl. 27 kr.	.	4515 fl.
Gerste	300 „	à 5 fl. 20 kr.	.	1600 fl.
Spelz	930 „	à 3 fl. 51 kr.	.	3580 fl.
Haber	580 „	à 3 fl. 10 kr.	.	1836 fl.
		Summa	. .	15,841 fl.

Der Kanon wird nach dem Gesetze 18fach abgelöst und es berechnet sich hiernach das Ablösungscapital auf . . 285,138 fl.

Vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes geschah die Ablösung kirchenärarischer Erblehen nur im Wege gütlicher Vereinbarung mit den Pflichtigen und es wurden dabei

für das Malter Korn 7 fl. 52 kr.
„ „ „ Gerste 6 fl. 48 kr.
„ „ „ Spelz 4 fl. 47 kr.
„ „ „ Haber 3 fl. 38 kr.

berechnet, der Kanon aber mit 25 capitalisirt. Nach dieser, dem Werthe des Lehens mehr entsprechenden Norm, würde das Ablösungscapital von obigem Lehenzins 458,400 fl., mithin 173,262 fl. mehr betragen.

Vom Jahr 1830 bis 1848 haben 996 Leheninhaber nach der letztgedachten Norm, im gütlichen Wege ihre Erblehen mit einem Kanon von

1950 fl. 24 kr. Geld,
483 Malter Korn,
212 „ Gerste,
1061 „ Spelz,
719 „ Haber,
9 Ohm Wein

abgelöst.

Durch die Ablösung von nahezu der Hälfte der Erblehen in gütlichem Wege vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes während der Jahre 1830 bis 1848 wurde ein sehr bedeutender Verlust vom Kirchenfond abgewendet. Die Erblehen gewährten dem Fond eine sichere, mit nur geringen Verwaltungskosten verbundene Revenüe. Kein anderes Gefäll=Ablösungsgesetz ist für den Berechtigten mit so großen Nachtheilen verbunden, wie das Gesetz über Ablösung der Erblehen.

Bei den großen, mit der Ablösung der Erblehen dem Lehenträger zugehenden Vortheilen werden diese auch bald aus den Rechnungen des Kirchenfonds verschwinden. Dann besteht das Vermögen desselben nur noch in eigenthümlichen Liegenschaften und Capitalien.

Jeder sorgfältige Haushalter ist bemüht, sein Vermögen nicht nur zu erhalten, sondern auch zu vermehren und für seine Nachkommen zu sorgen.

Die Kirchenadministration ist in gleicher Weise verpflichtet, das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen zu erhalten und dahin zu streben, daß neben der Gewährung der Mittel für anerkannte Bedürfnisse der Gegenwart, der Kirchenfond auch in Zukunft seine Bestimmung erfüllen kann.

Für unabwendbare Verluste, wie sie oben nachgewiesen worden sind, und für die materiellen Bedürfnisse, welche die Kirche in Zukunft hat und welche ja auch von Jahr zu Jahr steigen, muß bei Zeiten ein Reservefond gesammelt werden.

Daß die Kirchenbehörde auch in der vorliegenden Periode den Unterländer Kirchenfond so verwaltet hat, daß sowohl die Ansprüche, welche die dermalige Generation, als auch jene, welche die künftige zu machen berechtigt ist, nach Gebühr berücksichtigt worden sind, das glaubt sie in den besondern Rechenschaftsberichten, in den für kirchliche Zwecke geleisteten Ausgaben und in der auf 262,141 fl. 33 kr. berechneten Vermögenszunahme nachgewiesen zu haben.

Vortrag des evang. Oberkirchenraths.

Die **Verwaltung** des **Chorstifts Wertheim** betr.

Die Verwaltung des Chorstifts Wertheim ist auf diesseitige Anregung zu Folge Ministerialerlasses vom 9. Oktober 1840, Nr. 11,021, von der Großh. Regierung des Unterrheinkreises hierher überwiesen worden.

Ueber den Stand, in welchem das Oberkirchenraths-Collegium diesen Fond angetreten hat, beziehen wir uns auf den am 6. Januar 1843 erstatteten Vortrag.

In demselben wurde nachgewiesen, daß die Revenüen des Chorstifts zur Bestreitung der ihm aufruhenden Lasten nicht zureichen, und daß sich das Vermögen desselben von 1821 bis mit 1841 um 26,783 fl. 9 kr. vermindert hat.

Um die Lasten nachhaltig zu ermäßigen und die Einkünfte möglichst zu erhöhen, sind im Jahr 1843 verschiedene Anträge gestellt, und Verfügungen wegen deren Vollzug erlassen worden.

Auf einen am 20. Januar 1843, Nr. 1660 an Großh. Ministerium des Innern erstatteten Vortrag, dessen Erledigung wegen verschiedener Anstände sich dort verzögert hat, erfolgte unterm 25. Juni 1845 Nr. 8346 eine Entschließung Großh. Ministeriums des Innern, nach welcher der Beitrag des Chorstifts zum Lyceumsfond von 1576 fl. Geld und 8360 Becher Korn auf 900 fl. ermäßigt, die Baulast zum Lyceumsgebäude dem Chorstift abgenommen und an Gehalten für Volksschullehrer in Wertheim 197 fl. 10 kr., in Hirschlanden 33 fl. sistirt worden sind. Außerdem sind die vom Chorstift früher getragenen Kosten für Orgeln, Glocken, Uhren, Chorröcke, Kirchengeräthe, Reinigung der Tauf- und Altartücher, für Heizung der Sacristei u. drgl. den betreffenden Kirchengemeinden zugewiesen und noch verschiedene andere, eine Minderung der Ausgaben bezweckende Anordnungen getroffen worden.

Die Resultate dieser Anordnungen sind denn auch beim Vermögensstand des Chorstifts nicht ohne günstigen Erfolg geblieben.

Während im Jahr

1841	eine Abnahme von . .	5640 fl.	46 kr.
1842	„ solche „ . .	1676 fl.	44 kr.
1843	„ „ „ . .	2006 fl.	12 kr.
1844	„ „ „ . .	2896 fl.	21 kr.
1845	„ „ „ . .	204 fl.	42 kr.
1846	„ „ „ . .	1225 fl.	20 kr.
1850	„ „ „ . .	976 fl.	54 kr.

vorgekommen ist, zeigt sich in dem Jahre

1847	eine Zunahme von . .	1208 fl.	8 kr.
1848	„ „ „ . .	1947 fl.	15 kr.
1849	„ „ „ . .	1667 fl.	10 kr.
1851	„ „ „ . .	3812 fl.	27 kr.
1852	„ „ „ . .	1292 fl.	7 kr.

Die nachfolgende

Zusammenstellung

über die Einnahmen und Ausgaben des Chorstifts in den Jahren 1841 bis 1852 gibt hierüber nähere Nachweisung:

Einnahme.	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Aus Gebäuden und Grundstücken	57	55	54	42	71	47	220	25
2. „ dem Wald	—	—	2	24	—	—	387	49
3. Von ständigen Grundzinsen	29	10	29	13	29	13	27	26
4. Aus Leibgedingsgütern und Heerdrechten . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Veränderungsgebühren von solchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Kanon von Erblehengütern	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Veränderungsgebühren von solchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Zehntrechten	2,035	48	1,824	18	1,505	1	1,503	18
9. „ Frohndrechten	—	—	—	—	—	—	—	—
10. „ Fischereien und Jagdrechten	—	—	—	—	—	—	—	—
11. „ Getreide, Stroh und Abfällen . . .	241	34	286	50	—	—	—	—
12. „ Wein, Weinhefe, Weinstein	—	—	—	—	—	—	—	—
13. „ Geräthschaften und Baumaterialien . .	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Zins aus dem Grundstocksvermögen . . .	3,723	7	3,602	27	3,757	48	3,926	39
15. Baubeiträge	33	—	33	—	33	—	33	—
16. Außerordentliche Einnahmen	476	14	56	59	232	57	6,333	51
Summa . . .	6,596	48	5,889	53	5,629	46	12,432	28

1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
186	—	198	50	198	38	196	50	204	55	574	10	626	7	777	17	3,367	36
—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	393	42
27	25	27	25	27	22	27	22	27	17	25	53	25	49	25	36	329	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,235	48	1,218	12	1,122	23	1,120	18	1,079	24	1,153	58	1,066	48	984	6	15,849	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	563	23	85	42	—	—	—	—	85	—	—	—	164	21	1,426	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
3,952	6	3,840	36	4,128	45	4,160	37	4,453	10	4,100	59	4,280	1	5,117	42	49,043	57
33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	396	—
695	18	914	31	62	48	53	46	185	18	56	18	10	28	23	8	9,101	36
6,129	37	6,802	20	5,658	38	5,591	53	5,983	4	6,029	18	6,042	13	7,127	16	79,913	14

Ausgabe.	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Lasten.								
1. Staats-, Gemeinds- u. andere öffentliche Abgaben	428	59	434	51	355	46	314	58
2. Privative Lasten	46	50	46	50	192	—	195	53
3. Competenzen für Kirchen- und Schuldienste .	3,917	22	4,035	59	3,767	22	3,579	17
4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	23	30	23	30	23	30	23	30
5. Pensionen	—	—	—	—	1,369	21	250	—
6. Gratialien	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser	6,296	21	711	30	741	38	370	37
8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	415	31	241	12	227	40	115	35
8½. Für Stiftungszwecke	198	57	69	48	—	—	—	—
9. Nachlaß	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Gefällverlust	—	—	55	--	—	—	8	13
Summa a. . .	11,327	30	5,618	40	6,677	17	4,858	3
b. Administrations-Kosten.								
11. Gehalte des Verwaltungs-Personals . . .	315	44	383	42	279	31	479	11
12. Bureau-Erfordernisse und Geschäfts-Aushülfe	59	51	54	56	51	20	73	56
13. Allgemeiner Bauaufwand	17	19	34	46	56	3	33	6
14. Für Aufbewahrung u. Veräußerung d. Naturalien	5	—	19	8	10	—	10	—
15. „ eigenthümliche Liegenschaften	8	13	74	3	5	39	10	14
16. Aufwand für Waldungen	—	—	—	7	—	—	8	28
17. Für Zinsgüter	37	15	50	49	38	43	68	45
18. „ Leibgedingsgüter und Heerdrechte . .	—	—	—	—	—	—	—	—
19. „ Lehengefälle	—	—	—	—	—	—	—	—
20. „ Zehntrechte	74	56	90	10	5	9	4	36
21. „ Frohndrechte	—	—	—	—	—	—	—	—
22. „ Fischereien und Jagdrechte	—	—	—	—	—	—	—	—
23. „ erkaufte Naturalien	—	—	—	—	—	—	—	—
24. „ Geräthschaften und Materialien . . .	—	—	1	42	19	27	1	42
25. Außerordentliche Ausgaben	17	59	242	1	296	20	294	53
Summa b. . .	536	17	951	24	762	12	984	51
Summa a. . .	11,327	30	5,618	40	6,677	17	4,858	3
Zusammen . .	11,863	47	6,570	4	7,439	29	5,842	54

1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
292	47	238	20	324	28	249	13	485	21	316	31	338	55	455	9	4,235	18
580	45	174	1	79	46	139	—	78	45	37	14	41	34	73	23	1,686	1
2,273	38	2,034	40	2,034	40	2,063	22	2,014	6	1,950	25	2,139	48	5,474	59	35,285	38
23	30	23	30	23	30	23	30	18	41	7	30	—	—	—	—	214	11
250	—	250	—	142	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,261	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	25	—
746	49	3,320	35	179	8	223	28	217	22	384	6	305	31	250	2	13,747	7
244	44	216	55	174	41	146	50	177	22	212	58	191	45	177	26	2,542	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	268	45
—	—	—	—	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	32
—	—	13	53	—	—	—	—	—	—	183	7	2	26	295	36	558	15
4,412	13	6,271	54	2,962	6	2,845	23	2,991	37	3,091	51	3,019	59	6,754	35	60,831	8
373	58	369	5	369	5	369	5	369	5	369	5	329	41	386	30	4,393	42
34	46	29	53	36	1	36	23	34	58	35	30	37	58	37	16	522	48
135	38	141	18	18	57	35	56	17	4	41	44	20	41	80	50	633	22
10	—	10	—	10	—	10	40	10	40	13	51	10	40	10	—	129	59
6	18	6	33	34	23	15	34	34	28	76	37	98	19	194	51	565	12
3	40	12	58	4	30	1	30	1	30	4	55	32	44	23	41	94	3
51	4	73	23	43	11	33	47	48	23	46	52	5	45	—	40	498	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	18	105	53	10	6	9	44	8	28	10	41	3	21	9	21	336	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
672	53	1,046	32	292	12	509	5	380	18	160	55	—	—	—	—	3,061	55
5	22	1	57	1	42	4	8	2	18	2	18	2	54	2	30	46	—
555	42	159	37	330	29	33	43	33	18	51	8	67	42	137	5	2,219	57
1,853	39	1,957	9	1,150	36	1,059	35	940	30	813	36	609	45	882	44	12,502	18
4,412	13	6,271	54	2,962	6	2,845	23	2,991	37	3,091	51	3,019	59	6,754	35	60,831	8
6,265	52	8,229	3	4,112	42	3,904	58	3,932	7	3,905	27	3,629	44	7,637	19	73,333	26

	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme vom Vermögensstock.								
17. Activ-Capitalien . . . . hat	4,185	4	7,062	18	14,708	20	13,430	24
18. Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Haus- und Güterkaufschillinge	—	—	175	—	—	—	583	48
20. Zins- und Gült-Ablösungscapitalien . . .	4,842	34	339	40	596	50	203	10
21. Leibgedings-Ablösungscapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Lehen- 〃	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Zehnt- 〃	—	—	2,359	17	7,363	43	1,289	59
24. Ablösungscapitalien von andern Gefällen .	—	—	—	—	—	—	—	—
	9,027	38	9,936	15	22,668	53	15,507	21
Ausgabe auf den Vermögensstock.								
26. Angelegte Activ-Capitalien . . . . hat	6,390	—	9,906	—	16,445	—	18,955	—
27. Abgetragene Passiv-Capitalien	—	—	—	—	—	—	1,092	24
28. Auf Vermehrung und Veräußerung des Liegenschaftsvermögens	1	55	—	12	492	8	485	10
29. Ablösungs-Capitalien und Kosten von Lasten	—	—	—	—	5,874	9	—	—
30. Ablösungskosten von Berechtigungen . . .	14	45	204	59	52	28	24	32
31. Verlust an Stockvermögen	—	—	—	—	—	—	15	27
	6,406	40	10,111	11	22,863	45	20,572	33
Einnahme-Rückstände . .	4,965	26	4,492	21	3,612	46	2,550	54
Vermögens-Vermehrung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
〃 Verminderung . . .	5,650	46	1,676	44	2,006	12	2,869	21
Verminderung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—

1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9,681	29	10,427	45	12,457	5	2,422	30	3,000	—	10,169	9	7,600	37	13,005	24	108,150	5
2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—
291	54	500	—	—	—	24	2	561	11	74	55	407	12	833	29	3,451	31
200	—	501	18	114	24	213	—	1	30	560	21	1	11	1,661	7	9,235	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,692	59	—	—	10	8	482	38	1,126	51	189	—	—	—	9,641	17	26,155	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15,866	22	11,429	3	12,581	37	3,142	10	4,689	32	10,993	25	8,009	—	25,141	17	148,992	33
9,846	19	10,140	—	12,350	—	4,935	—	4,650	—	5,124	—	4,515	24	16,044	19	119,301	2
7,794	28	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	9,186	52
—	—	1,242	34	—	—	—	9	—	14	8,021	39	3,469	29	6,634	38	20,348	8
24	46	—	—	—	—	10	10	—	—	18	25	18	25	—	—	5,945	55
3	41	107	59	32	57	3	6	46	17	—	24	—	—	—	—	491	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	27
17,669	14	11,490	33	12,382	57	4,948	25	4,696	31	13,464	28	8,003	18	22,678	57	155,288	32
1,797	31	1,470	52	1,480	54	2,595	56	3,651	46	4,604	23	3,841	36	5,040	46	40,105	11
—	—	—	—	1,208	8	1,947	15	1,667	10	—	—	3,812	27	1,292	7	9,927	7
204	42	1,225	20	—	—	—	—	—	—	976	54	—	—	—	—	14,609	59
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,682	52

Zu den aus dieser Zusammenstellung ersichtlichen Haupteinnahms- und Ausgabspositionen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Rubrik 1. Aus Gebäuden und Grundstücken. Der Ertrag hieraus ist von 1841 bis 1852 von 57 fl. 55 kr. von Jahr zu Jahr gestiegen, und hat im Jahre 1852 den Betrag von 777 fl. 17 kr. erreicht.

Von dieser Summe kommt

auf Gebäude	103 fl. 7 kr.
„ Grundstücke	674 fl. 10 kr.
	777 fl. 17 kr.

Für die dem Stiftungsverwalter eingeräumte Dienstwohnung werden 100 fl. aufgerechnet, die hier in Einnahme stehen.

Der Güterbesitz des Chorstifts war früher ganz unbedeutend, nämlich beiläufig 4 Morgen.

Er hat sich nun auf 78 Morgen Acker und Wiesen erhöht.

Diese Zunahme beruht jedoch weniger auf freiwilligen Ankäufen, wozu es in Wertheim und dessen Umgebungen an Gelegenheit fehlt. Es mußte vielmehr der größere Theil der Güter bei dem gegen verschiedene Schuldner des Chorstifts ergangenen Liegenschaftszugriff gesteigert werden. Hierbei konnte denn auch weniger Rücksicht auf die Lage der Grundstücke genommen werden. Es befinden sich solche Gutsparcellen darunter, welche wegen ihrer Entfernung vom Verwaltungssitz wieder verkauft werden müssen, sobald eine gute Gelegenheit sich darbietet.

Dem Ankauf von Grundstücken für das Chorstift wird übrigens alle Sorgfalt zugewendet, da hierin allein ein Mittel geboten ist, die Revenüen dieses Fonds nachhaltig zu erhöhen.

Die Einnahme aus Zehntrechten welche früher die Hauptrevenüe des Chorstifts gebildet hat, ist in Folge der Ablösung bis auf 984 fl. 6 kr. herabgesunken. Auch diese 984 fl. 6 kr. sind Zinsen aus bereits festgesetzten Zehntablösungscapitalien, welche, da die Ausfertigung der öffentlichen Ablösungsurkunde wegen der auf dem Zehnten ruhenden Lasten noch Anständen unterliegt, noch nicht unter der dafür vorgeschriebenen Rubrik II. 14. f. „Zins aus Zehntablösungscapital" gebucht werden können.

Die Zinsen aus dem Grundstocksvermögen sind seit 1841 bis 1852 von 3,723 fl. 7 kr. auf 5,117 fl. 42 kr. gestiegen, lediglich eine Folge der Gefällablösung, da in gleichem Verhältniß, ja noch mehr, sich die Einnahmen aus Grundzinsen, Gülten und Zehntrechten vermindert haben.

Unter „außerordentlicher Einnahme" kommen in den zur Vergleichung vorliegenden Jahren 1841 bis 1852 sehr verschiedene Beträge vor.

Unter den im Jahre 1844 vereinnahmten 6,333 fl. 51 kr. befinden sich 5,794 fl. 28 kr. Pfarrcapitalien von Wenkheim, welche nur einen durchlaufenden Posten bilden, da solche als an die Pfarrei Wenkheim abgetragen, in der 1847er Rechnung S. 259 wieder verausgabt sind.

Diese 5,794 fl. 28 kr. hätten in der Rechnung als aufgenommenes Capital in Einnahme gestellt werden sollen.

Im Jahr 1846 erscheint unter außerordentlicher Einnahme als gutthatsweiser Beitrag zur Restauration der evangelischen Kirche in Wertheim

vom Hospitalfond	400 fl.
„ Choralmosen	300 fl.
„ Klingelbeutelalmosen	150 fl.
	850 fl.

Die Staatsgemeinds- und andere öffentliche Abgaben haben mit Ablösung der Grundgefälle sich vermindert, erlitten aber seit 1849 durch die Besteuerung der Activcapitalien wieder einen Zuwachs.

An Competenzen für Kirchen- und Schuldiener hat das Chorstift

2,034	fl. 40 kr.	
176,464	Becher Korn,	
55,964	„	Haber,
1,568	„	Waizen

zu verabreichen.

Da der größte Theil der Naturalgefälle abgelöst ist, so können die Salarianden nur einen kleinen Theil ihrer Competenzfrüchte, im Ganzen

circa 32 Malter Korn,
„ 13 „ Haber
„ 1½ „ Waizen

in natura beziehen, der Rest wird nach den Jahresdurchschnittspreisen der Würzburger Marktstätte in Geld bezahlt.

Je nach den Fruchtpreisen ist der Aufwand für Befriedigung der Naturalsalarianden sehr veränderlich.

Da das Chorstift nur wenig Naturalgefälle bezieht, so nehmen dessen Ausgaben für Besoldungsfrüchte in theueren Jahren, in einem, zu dessen Revenüen in keinem Verhältnisse stehenden Maaße zu.

Für die dem Chorstift obliegenden Lasten an Bauten, inneren kirchlichen Bedürfnissen und dergleichen, bleibt dann wenig übrig.

Neben den Competenzen für Kirchen- und Schuldienste, ist der Aufwand für Kirchen und Pfarrhäuser, für den Fond eine drückende Last.

Dem Chorstift liegt die Baupflicht ob zu
10 Kirchen
5 Pfarrhäuser
1 Schulhaus.

Die Gebäude sind, mit Ausnahme der Kirche in Hasloch, sehr alt und fast alle in einem ihrem Zwecke nicht genügenden Zustande.

Außer dem Neubau der Kirche in Hasloch, und Restauration der Stiftskirche in Wertheim, welche ohne Rückgriff auf das Grundstockvermögen, gar nicht hätten ausgeführt werden können, mußte man sich darauf beschränken, auf die Gebäude wenigstens so viel zu verwenden, als zu deren Erhaltung **unumgänglich** nothwendig war.

Die Kirchengemeinden, welche bei Unzulänglichkeit des Chorstifts, nach den Bestimmungen des Kirchenbauedicts, für Reparaturen und Neubau hätten einstehen müssen, sind zum größeren Theile auch nicht bemittelt, man war daher genöthigt, bei diesen die Vornahme größerer Bauveränderungen oder Neubauten zu unterlassen, wie nothwendig solche auch im kirchlichen Interesse waren.

Der im Jahr 1850 mit 183 fl. 7 kr.
„ „ 1852 „ 295 fl. 36 kr.

vorgekommene Gefällverlust, wurde durch Unzulänglichkeit des Erlöses aus versteigerten Unterpfändern herbeigeführt. Das Chorstift war genöthigt die Unterpfänder selbst zu steigern.

Die Güterpreise sind im Allgemeinen, besonders aber im ehemaligen Main- und Tauberkreis in den Jahren 1848 bis 1852 sehr gesunken, so daß das Chorstift, dessen Vermögen zum größten Theil aus Capitalanlagen in jener Gegend besteht, hiervon leider nicht unberührt blieb. Vom Steigen der Güterpreise wird es abhängen, in wie weit der oben genannte Verlust beim Verkaufe der Unterpfänder, dem Fond wieder ersetzt wird.

Die übrigen unter „Lasten und Administrationskosten" vorkommenden Ausgaben bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Vom Vermögensstock sind nach der in der Uebersicht enthaltenen Nachweisung von 1841 bis 1852 eingegangen 148,992 fl. 33 kr.

verwendet wurden . . . . 155,288 fl. 32 kr.

mithin mehr . . . . 6295 fl. 59 kr.

Diese Mehrverwendung ist jedoch nur eine scheinbare, und beruht auf dem unrichtigen Vortrag eines im Jahr 1843/44 zurückbezahlten Pfründecapitals unter Rubrik II. 16 der Rechnungseinnahme, statt unter der Einnahme aus dem Grundstock.

Unter dem Aufwand für Vermehrung des Liegenschaftsvermögens sind für den Ankauf und Einrichtung eines Gebäudes in Wertheim zu einer Pfarr- und Verwalterswohnung 5,062 fl. begriffen, an welchen durch Verkauf des alten Pfarr- und Chorhauses 2,081 fl. gedeckt worden sind.

Zur Herstellung dieser alten Gebäude wäre ein Aufwand von mindestens 1,200 fl. nothwendig gewesen, und mit Berücksichtigung dieses Betrags kostete das neue Gebäude nur 1,781 fl., welches nun Jahrhunderte seinem Zwecke entsprechen wird.

Fassen wir das Ergebniß der Verwaltung des Chorstifts von den Jahren 1841 bis 1852 zusammen, so zeigt sich für diese Periode eine Vermögensverminderung von 4,682 fl. 52 kr., welche aber vorzugsweise den Jahren 1841 bis 1846 angehört, und durch den Neubau der Kirche in Hasloch, sowie durch den Beitrag des Chorstifts zum Wertheimer Lyceum veranlaßt worden ist. Dieser

Beitrag wurde seit 1845 bedeutend ermäßigt. Dessen ungeachtet sind die dem Chorstift obliegenden Bau- und Competenzlasten so groß, daß die Revenüen kaum für die gewöhnlichen Bedürfnisse hinreichen, und der Fond nie in die Lage kommen wird, allen Anforderungen der berechtigten Gemeinden, insbesondere jener auf Herstellung der Kirchen und Pfarrhausbauten entsprechen zu können.

Man muß sich deßhalb darauf beschränken, da, wo das Baubedürfniß das dringendste ist, so weit es die Kräfte des Chorstifts gestatten, zu helfen, alle weiteren Anforderungen aber zurück — und an diejenigen zu verweisen, welche bei Unzulänglichkeit des Chorstifts, gesetzlich einzustehen haben.

B. Commissionsbericht.

Die zur Prüfung des Rechnungswesens erwählte Commission hat die ihr gestellte Aufgabe dadurch zu erfüllen gesucht, daß sie sämmtliche Rechnungen der verschiedenen Fonds einsah, ohne jedoch sich auf eine Prüfung des Calculs einzulassen, wofür ja ohnehin die gesetzlichen Behörden bestehen.

Durch diese Einsicht der Rechnungen und deren Vergleichung mit den über die wichtigern Fonds vorliegenden besondern Rechenschaftsberichten, sowie durch Erhebung der geeigneten Notizen aus den betreffenden Acten und endlich aus den von den Herren Referenten erbetenen und gefällig erhaltenen Aufklärungen hat sich die Commission überzeugt, daß alle Fonds sowohl bei ihrer Einnahme, als bei ihrer Ausgabe ihrem Stiftungszweck gemäß verwaltet worden sind.

Wenn diese Ihrer Commission obliegende Aufgabe umfassend und groß erscheinen mag, so ist dieselbe dadurch auf das Allerwesentlichste erleichtert worden, daß die Darstellungen sowohl in den Rechnungen, als wie in den Rechenschaftsberichten klar und bündig sind und daß jede erbetene Auskunft mit dankenswerther Bereitwilligkeit und Offenheit ertheilt worden ist.

Die Zahl der unter der Verwaltung des Großh. Oberkirchenraths stehenden Fonds für Kirche und Schule und milde Zwecke beträgt 54, die Zahl der Verrechnungen 81, und Ihre Commission

hat darüber von den Rechnungsjahren 1841 bis mit 1852, also über einen Zeitraum von 12 Jahren, Bericht zu erstatten:

In dieser Periode sind 8 Verrechnungen theils aufgehoben, theils anderswohin überwiesen worden und zwar:

1) Baden, Kirchenbaucollectenfond. Als Localfond an die Großh. Kreisregierung überwiesen.

2) Heidelberg, rheinpfälzischer Pfarrdotationsfond. Aufgelöst durch Wiederherstellung der unmittelbaren Zahlungen der Staatscasse an die betreffenden Pfründen und an den neuen Kirchenfond.

3) Karlsruhe, Kirchencasse. Mit der Pflege Schönau vereinigt.

4) Mannheim, reformirte Concurrenzcasse. Als entbehrlich aufgelöst.

5) Mannheim, gemeinschaftliche Concurrenzcasse. Deren Auflösung wird so eben bewirkt, da sie entbehrlich geworden ist.

6) Durlach, von Pelke'sche Stiftung. Als Pfarrpfründecapitalfond an den Pfründnießer und Kirchengemeinderath überwiesen.

7) Karlsruhe, Fürkornischer Reservefond. Als zum Pädagogiums- und höhern Bürgerschulfond in Durlach gehörig der Großh. Kreisregierung überwiesen.

8) Emmendingen, Waisenparticularcasse. Vereinigt mit jener zu Lahr.

Diese 81 Fonds theilen sich in Kirchenfonds, deren es 42 sind, mit einem Vermögen von . . . . . 5,119,297 fl. 44 kr. in Schulfonds, deren es 30 sind, mit einem Vermögen von 640,871 fl. 18 kr. in milde Fonds verschiedener Art, deren es 9 sind, mit einem Vermögen von . . . . 444,709 fl. 59 kr.

Sodann unterstehen dem hohen Oberkirchenrathe in mittelbarer Weise die kirchlichen Local- und Districtsfonds in den vier Regierungsbezirken an der Zahl 797 mit einem Vermögen von 3,966,702 fl. und endlich noch sind die Pfarrpfründen repräsentirt mit einem Activcapital von . . . . 2,315,910 fl.

und die Schulpfründen mit einem solchen von . . . 300,000 fl.
so daß das Gesammtvermögen, dessen Verwaltung oder dessen Beaufsichtigung dem Großh. Oberkirchenrath zusteht, die Summe von . . . . 12,787,491 fl. 1 kr. beträgt.

Uebergehend auf die dem hohen Oberkirchenrath zur unmittelbaren Leitung obliegenden Fonds, halten wir die Reihenfolge ein, wie solche in der der hochwürdigen General-Synode übergebenen und von da an die Commission mitgetheilten übersichtlichen Tabelle vorkommt.

1. Neuer evangelischer Kirchenfond.

Verrechnungssitz: früher Heidelberg, nun Mannheim.

Zweck des Fonds:

1) und vor Allem Entschädigung der Pfarr- und Schulstellen, welche durch die Kirchenvereinigung Verluste erlitten haben;
2) Aufbesserung gering dotirter Stellen;
3) Dotirung neu zu errichtender Pfarreien und Schulen;
4) Bestreitung der durch die Vereinigung entstandenen Bedürfnisse, und
5) Verwendung etwaiger Ueberschüsse für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande, worunter der 1822r Umfang des neuen Pfarrwittwenfiscus verstanden wird.

Entstehung des Fonds. Nach Beilage D zur Unions-Urkunde §. 2 wurde dieser Fond aus dem Vermögen und den Besoldungstheilen der durch die Kirchenvereinigung eingegangenen Pfarreien und Schulen zu vorstehendem, in §. 4 (§. 3 c) und 11 bezeichneten Zwecke gebildet.

Vor der letzten General-Synode (1843) war dieser Fond der Auflösung nahe. Seitdem aber ist derselbe nicht nur so erstarkt, daß er neben den laufenden Zwecklasten verschiedene vorübergehende, nicht unbedeutende Bedürfnisse größerer Kirchengemeinden bestreiten, neue Dotationserhöhungen übernehmen, Unterstützungen an Pfarr-Wittwen und Waisen gewähren und eine Summe ansammeln konnte, welche nach den Anträgen der 1843r

General-Synode (Beilage F des Hauptberichts) und ihrer höchsten Genehmigung durch den Rezeß vom 1. April 1846 einen wesentlichen Bestandtheil der Dotation des neuen Central-Kirchenfonds bilden soll.

1841/42 betrug das Gesammtvermögen des Fonds nur noch	2,044 fl. 59 kr.
1853 dagegen	33,259 fl. 48 kr.
mithin Zunahme in 12 Jahren . . .	31,214 fl. 49 kr.
oder jährlich im Durchschnitt von 12 Jahren	2,601 fl. 14 kr.

Uebrigens besteht diese Vermehrung nicht blos aus Ersparnissen am regelmäßigen Einkommen, sondern großentheils aus Vermögenszuwachs (wie namentlich aus 8,000 fl. Kaufschilling eines entbehrlich gewordenen Pfarrhauses in der Schiffgasse zu Heidelberg), sodann einer vorübergehend zugewiesenen Pfründe der I. Pfarrei bei der heil. Geistgemeinde in Heidelberg, auf welche Vermehrungen keine ständigen Lasten radizirt werden konnten.

Im Jahr 1841 erhielten aus diesem Fond:

1) Aufbesserung der Competenzen 3 Pfarreien mit	237 fl. 30 kr.
2) Persönliche Zulagen, beziehungsweise Entschädigung wegen durch die Kirchenvereinigung herbeigeführter Verluste, 11 Pfarrer mit	1,336 fl. — kr.
3) Unständige Unterstützung 1 Pfarrer mit	150 fl. — kr.
	1,723 fl. 30 kr.

Im Jahr 1853 erhielten dagegen:

1) Aufbesserung der Competenzen 15 Pfarreien mit	2,170 fl. — kr.
2) Persönliche Zulagen 5 Pfarrer mit	538 fl. 18 kr.
3) Vorübergehende Unterstützung 1 Pfarrer mit	75 fl. — kr.
4) Pension 1 Pfarrer mit	906 fl. 12 kr.
5) Außerordentliche Unterstützungen 5 Pfarrwittwen mit	420 fl. — kr.
6) Deßgleichen 2 Frauen entlassener Pfarrer	320 fl. — kr.
Summe	4,429 fl. 30 kr.

Die Lasten des Fonds haben in gleichem Maaße mit seiner Erstarkung zugenommen. Im gegenwärtigen Augenblick ist nichts mehr daraus verfügbar.

2. Friedrich-Christianen-Stiftung.

Verrechnungssitz: vereinigte Stiftungsverwaltung Karlsruhe.

Zweck der Stiftung:

a) Verbesserung ehemals lutherischer Pfarreien des baden-durlachischen Stammlandes zu $^3/_6$.

b) Ditto der übrigen Landestheile zu $^2/_6$.

c) Für bedürftige Studirende des höhern Schulfachs $^1/_6$.

Stifterin: Frau Markgräfin Christiane Luise.

Aus den altbaden-durlachischen Stammlanden wurden durchschnittlich etwa 9 Pfarreien jährlich zusammen mit 685 fl., in den übrigen Landestheilen 4 bis 5 Pfarreien im Ober- und Unterlande ebenfalls durchschnittlich jährlich zusammen mit 456 fl. aufgebessert.

Zwei Philologie studirende Stipendiaten erhielten zusammen jährlich 220 fl. Stipendien.

1841 betrug das Gesammtvermögen des Fonds:	36,584 fl. 36 kr.
1852	38,343 fl. 53 kr.
Vermehrung in 12 Jahren	1,759 fl. 17 kr.
Durchschnittliche Vermehrung in einem Jahre	146 fl. 36 kr.

In der 1852r Rechnung erscheinen keine Rückstände.

Kleine Posten, die sich jährlich als Vermehrung ergeben, können nicht wohl nach obigem Verhältniß zu $^3/_6$ rc. vertheilt und zu Dotationserhöhungen verwendet werden, weil die Beträge zu gering wären.

Ueber den am Schlusse der neuesten Rechnung verfügbar gebliebenen Einkommenstheil für Pfründeaufbesserung ist übrigens nach erhaltener Auskunft inzwischen verfügt worden.

3. Kirchenregiecasse.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Bestreitung der Besoldungen, Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenraths.

Dotation besteht

a) aus Staatsmitteln für 1842/43	18,240 fl. — kr.
b) aus Beiträgen von Kirchen- und Stiftungsfonds	13,472 fl. 25 kr.
Summa	31,712 fl. 25 kr.

Die Einnahmen betrugen jährlich zwischen 31,000 u. 32,000 fl. Die Ausgaben kamen den Einnahmen insgemein gleich bisweilen war ein kleines Mehr, dann auch etwas weniger.

Das Mehr wurde früher, so weit das Finanzgesetz es erforderte, an die Staatscasse und die Stiftungen, später an die Staatscasse allein zurückgegeben; dagegen der gesetzlich nicht zurückzugebende Theil zu Remunerationen verwendet.

1850/51 ergab der Staatsbeitrag und die Umlage auf die Kirchen- und Stiftungsfonds . . . . . . 31,387 fl.

Davon wurden verwendet

a) zu Besoldungen . . .	25,200 fl.
b) zu Gehalten	4,357 fl.
c) zu Bureaukosten . . .	1,830 fl.
Summa	31,387 fl.

4. Reservefond des evangelischen Oberkirchenraths.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds.

Derselbe entstand aus dem Pachtschilling von dem Privilegium zum Druck und Verlag der Kirchen- und Schulbücher, den die Groos'sche Buchhandlung dahier zu zahlen hat. Dieser betrug Anfangs 2,500 fl., wurde aber in Folge neuer Verpachtung erhöht auf 2,530 fl., welcher Pacht bis 1859, 23. Juli, lauft. Daraus sind nun an zum theilweisen Bezug des Pachtschillings berechtigte Fonds vorweg zu entrichten als Entschädigung:

1) an die Lyceumscasse in Karlsruhe . 1,056 fl. — kr.
2) an das evangelische Hospital, nun die evangelische Kirchencasse in Mannheim 242 fl. 10 kr.

Summe 1,298 fl. 10 kr.

3) der Rest mit 1,231 fl. 50 kr. fließt in den Reservefond des evangelischen Oberkirchenrathes.

Derselbe ist zu dem Zwecke bestimmt:

1) für oberkirchenräthliche Visitation der Decanate und Pfarreien,
2) für Sustentation hilfsbedürftiger Ehefrauen entlassener Geistlichen;
3) für Beiträge zu Pensionirung von Geistlichen;
4) für allgemein kirchliche Zwecke, und
5) zur Bildung eines Reservefonds.

Nach dem Antrage der General=Synode von 1843, Hauptberichtsbeilage F. über den Centralhilfsfond, sowie nach dessen höchster Genehmigung vom 1. April 1846 und weiterer Staatsministerialverfügung vom 28. Mai 1847, Nr. 1,081, bilden die Fondsergebnisse, so weit sie nicht zu den oben angegebenen Zwecken erforderlich, oder diese künftig aus dem Centralhilfsfond zu bestreiten sind, einen Hauptbestandtheil der Dotation dieses Fonds.

(Bemerkung. Dieser Centralhilfsfond ist in den Vollzugsverhandlungen wegen der Beiträge des Staates auf Anstände gestoßen, welche mit dem incamerirten altbadischen Kirchenvermögen zusammenhängen, und noch nicht beseitigt werden konnten.)

Vermögensstand	1841	. . . .	2,368 fl. 27 kr.
ditto	1853	. . . .	13,968 fl. 3 kr.
		Vermehrung in 12 Jahren	11,599 fl. 36 kr.

Durchschnittlich per Jahr 966 fl. 38 kr.

5. Stift Lahr.

Dieser Fond hat seine Capitalien und Güter in einer sehr fruchtbaren, gewerbreichen Gegend und daher und aus Grund der umsichtigen Verwaltung desselben auch nicht die Schwierigkeiten in der Administration zu erfahren gehabt, welche bei andern Fonds

theils aus allgemeinen, theils aus mehr örtlichen Verhältnissen sich ergeben haben.

Diesem Fond liegt an ständigen Lasten ob: der Beitrag zu den Competenzen für 3 Pfarrdienste; für 3 Diaconate und Lehrstellen am Gymnasium zu Lahr; für 10 Schuldienste und 1 Meßnerdienst mit 3,433 fl. Geld,

7,169 Becher Waizen,
168,480 „ Halbweizen,
1,995 „ Molzer,
7,169 „ Hafer,
51,149 Glas Wein,

an Baulasten: 5 Kirchen,
3 Pfarrhäuser.

Für diesen Fond ist ein eigener Rechner bestellt und beeidigt; derselbe hat nach Vorschrift seine Caution hinterlegt.

Die Rechnungen sind jeweils zur gehörigen Zeit gestellt und eingesendet und einer doppelten Prüfung durch die Revision der hohen Oberkirchenbehörde und theilweise der Großh. Oberrechnungskammer unterworfen worden.

Das Vermögen besteht im Ganzen in 330,663 fl. 22 kr., worunter außer dem Cassevorrath, den geringen Inventarienstücken und unbedeutenden Rückständen aus den laufenden Gefällen an Activ- und Ablösungscapitalien . . . . 138,282 fl. 6 kr. und an Grundbesitz im Steueranschlag von . 197,926 fl. 57 kr.

248 Morgen Ackerland,
87 „ Wiesenland und
593 „ Wald

sich befinden.

Von diesen Liegenschaften sind im Laufe der zwölfjährigen Periode angekauft worden im Ganzen 583 Morgen um den Preis von 65,283 fl.

Die Liegenschaften rentiren 5%, wobei namentlich die Selbstadministration von mehreren derselben sich sehr vortheilhaft erweist.

Dotationserhöhungen, wenn gleich nur widerrufliche, haben stattgefunden:

bei der I. Stadtpfarrei Lahr mit jährlich 476 fl. 30 kr.
„ „ II. „ „ „ „ 570 fl. — kr.

ein Verlust am Grundstock gar keiner, und in der ganzen Verwaltungsperiode nur ein Nachlaß von . . . . 17 fl. was einem $1/_8$ % der durchschnittlichen Jahreseinnahme von 16,760 fl. gleichkommt.

Die Gesammtzunahme des Vermögens beträgt 8,963 fl. 36 kr.

Die Zehntablösung war auf den Fond ohne erheblichen Einfluß, dagegen wurde der Erblehenverband zum Vortheil des Fonds bereits vor Erscheinen des Gesetzes über die Ablösung der Erblehen im gütlichen Wege abgelöst.

In den Verwaltungsjahren 1850 bis 1853 zeigt sich ein Vermögensrückgang von 22,370 fl. und zwar daher, weil in dieser Zeit die Lahrer Stiftskirche mit einem Aufwand von 30,263 fl. 38 kr. neu hergestellt worden ist. Dies war nur möglich, daß bereits vorher so viel vorgespart gewesen ist, daß aus dieser Ersparniß diese außerordentliche Ausgabe bestritten werden konnte, ohne der Befriedigung irgend welch andern gerechten Bedürfnisses die gebührende Rücksicht versagen zu müssen.

Mit der Herstellung dieser Kirche hat sich die hohe Kirchenbehörde ein würdiges Denkmal gestiftet. Dieselbe ist nach dem Plane des zu früh verstorbenen Bauraths Eisenlohr in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder erstanden und die Gemeinde Lahr hat ihren kirchlichen Sinn damit bewiesen, daß dieselbe zur innern Ausschmückung freiwillige ansehnliche Beiträge leistete und hat zugleich hier durch die That bewiesen, welche gute Früchte Friede und Verträglichkeit bringen, indem die überaus große Mehrzahl der Gemeindeglieder, welche einen privativen Anspruch auf gewisse Kirchenplätze hatten, darauf verzichtete, wodurch es möglich wurde, die verunstalteten Kirchenstühle zu entfernen.

Die Hauptrubriken der Ausgaben theilen sich wie folgt:

Es werden nämlich verwendet:

auf öffentliche Lasten	$4^1/_2$%
auf Competenzen für Kirchen- und Schuldienste . . .	36 %
auf persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener .	$2^3/_8$%
auf Pensionen	1 %
auf Gratialien	$4^1/_4$%
auf Baukosten mit Ausnahme der Kosten für den Lahrer Kirchenbau	$5^1/_2$%

auf innere Bedürfnisse der Kirche und Schule . . . $2^7/_8\%$
auf Verwaltungskosten einschließlich des Beitrags zur
Regiecasse . . . . $10^1/_2\%$
auf Nachlaß, wie bereits oben angegeben . . . . . $^1/_8\%$

Bei Durchsicht der Rechnungen ist Ihrer Commission vorgekommen, daß, und zwar allein hier, die Administration unter ihren Activen badische Staatspapiere im Betrage von etwa 8,000 fl. hatte, welche dieselbe gerade bei Gelegenheit der Ausgaben für den Lahrer Kirchenbau unter Benützung der vortheilhaften Cursdifferenz wieder absetzte.

Ihre Commission hat Nachricht erhalten, daß später sämmtlichen Verwaltungen der Ankauf badischer Staatspapiere untersagt worden ist.

So wenig Ihre Commission es billigen könnte, wenn die eine oder andere öffentliche Verwaltung ein Handelsgeschäft mit Werthpapieren machte, so wenig kann sie sich doch davon überzeugen, daß die Anlage eines Theils des Capitalvermögens in inländischen Staatspapieren ein durchweg zu verbietendes Unternehmen sei.

Schon jeder vermögliche Privatmann sucht sein Vermögen verschiedenartig unterzubringen, in Liegenschaften, in Rusticalobligationen und in Staatspapieren und zwar deßhalb, damit er nicht bei der vorübergehenden Werthlosigkeit des einen oder andern Capitalstücks in Verlegenheit oder gar in Verlust gerathe. Es ist leider bekannt, wie sehr schwierig es gegenwärtig ist, solide Capitalanlagen auf Güter zu machen, und wie lange oft wegen dieser Schwierigkeit das Geld todt liegt. Ihre Commission hat hiefür bei Prüfung der Rechnungen des Rheinbischofsheimer Kirchenschaffneifonds und anderer Fonds einen Beleg gefunden, indem dort hie und da mehrere tausend Gulden der Hinterlegungscasse bei der Versorgungsanstalt übergeben wurden.

Diese Casse zahlt für den ersten und letzten Monat keinen Zins und für die in Mitte liegende Zeit nur 3%, während bei badischen Staatspapieren der Zins je auf den Tag berechnet wird.

Die Commission stellt daher den Antrag:

Es wolle die hohe Oberkirchenbehörde diesen Gegenstand nochmals in Erwägung ziehen und prüfen, ob

ein erneuerter Antrag an die höhere Behörde in diesem Sinne nicht statthaft wäre, und ob ein solcher Antrag von entsprechenden Folgen nicht dürfte begleitet seyn, wenn die hochwürdige General-Synode die Ansicht der Commission theilt.

6. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Dieser Fond besteht im Allgemeinen für die vormalige diesseits des Rheins gelegene Grafschaft Hanau-Lichtenberg, jetzt die Aemter Kork und Rheinbischofsheim, mit Ausnahme der nicht zu dieser Grafschaft gehörenden Orte Stadt Kehl und Honau.

Dem Fond liegt, soweit Ihre Commission dieß ermitteln konnte, die Last ob zum Bau von

13 Kirchen,
6 Pfarrhäusern und
2 Diaconatshäusern,

sodann zur Salarirung von 17 Pfarreien und 2 Diaconaten mit jährlich

6,029 fl. 2 kr. in Geld,
77,914 Becher Waizen,
124,182 " Korn,
47,437 " Gerste,
18,897 " Hafer,
13,000 Bund Stroh,

sodann für 13 Schulstellen mit

342 fl. 51 kr. in Geld,
16,583 Becher Waizen,
15,081 " Korn.

Endlich erhalten 25 Gemeinden aus den Ueberschüssen des Fonds zur Bestreitung des Aufwands für Volksschulen jährlich 1,146 fl. 23 kr.

Zudem erfüllt dieser Fond seine Verbindlichkeit in Darreichung von Pensionen und Gratialien für Geistliche und Lehrer und deren Familien.

Endlich werden als gewöhnliche Armenunterstützung unter sämmtliche berechtigte Gemeinden jährlich 800 fl. und zwar ständig

aus dem Fond verabfolgt in der Weise, daß davon 600 fl. den Gemeinden im Amtsbezirk Kork zugetheilt werden und 200 fl. den Gemeinden im Amtsbezirk Rheinbischofsheim, welch letzterer Bezirk für diese mindere Gabe aus dem Lichtenauer Amtsalmosenfond entschädigt, resp. gleichgestellt wird.

Die Anträge, welche zu stellen Ihre Commission sich hier erlaubt, möchten es rechtfertigen, wenn einiger besonderer Verhältnisse hier Erwähnung geschieht, welche sich auf diesen Verwaltungsbezirk beziehen.

Die Amtsbezirke Kork und Rheinbischofsheim umfassen einen Flächenraum von etwa 3 Quadratmeilen mit der außerordentlich dichten Bevölkerung von 23,314 Seelen.

Gegen Westen ist dieser Bezirk von dem Rhein begrenzt und von Osten her ergießen sich durch denselben die Kinzig und die Rench in den Rhein, wodurch dieser Bezirk sowohl häufigern Ueberschwemmungen, als den eben so nachtheiligen Folgen durch das sogenannte Unterwasser ausgesetzt ist.

Dieser Bezirk wird von einem kräftigen, thätigen und intelligenten Menschenschlag bewohnt und obwohl dort längere Zeit das Kriegstheater aufgeschlagen war, auch die Bewohner durch Truppendurchmärsche und häufigere und stärkere Einquartirungen schwer zu leiden hatten, so konnten sie die ihnen hierdurch geschlagenen Wunden doch in verhältnißmäßig nicht langer Zeit wieder heilen, so lange ihr Haupthandelsprodukt, der Hanf, gesucht war und so lange der Haupthandelsweg nach Westen seine Richtung durch diesen Bezirk genommen hat und die Güterspedition und die Schifffahrt eine mannigfaltige und ergiebige Quelle des Verdienstes boten. Freilich wurden dabei auch manche Bedürfnisse hervorgerufen, deren Befriedigung jetzt noch als nicht abweisbares Gebot hie und da erkannt werden mag, obwohl die Verhältnisse sehr zur Ungunst dieses Bezirks sich geändert haben, und obwohl es noch mehrerer gesegneter Jahre und der gedeihlichen Entwicklung der mancherlei Früchte des Friedens bedürfen wird, bevor diese Wunden vernarben und neue Verkehrsmittel und Wege geöffnet und gesichert sein werden.

Gerade dieser Bezirk ist einer derjenigen, welche durch die unabweisbare Nothwendigkeit der Erbauung der Eisenbahn schwer betroffen worden ist.

Der Handel hat einen andern Weg genommen und zu gleicher Zeit ereigneten sich schwere allgemeine Unglücksfälle, theils durch Ueberschwemmung, theils durch zu große Dürre und zu schnell eintretende Schwankung in den Preisen der verschiedenen Lebensbedürfnisse.

Das Areal an Ackerfeld beträgt in beiden Bezirken nicht ganz 19,000 Morgen und das Areal an Wiesen kaum 9,000 Morgen und davon gehört ein nicht unbeträchtlicher Theil dem Großh. Domänenfiscus und ein minderer dem Kirchenärar.

Zudem herrscht in diesem Landestheile die Ansicht, welche eben besteht, wenn man sie auch für ein Vorurtheil erklären muß, daß der Kirchenschaffneifond dazu bestimmt sey, den Einwohnern dieses Bezirks in ihrer jeweiligen Geldverlegenheit beizustehen.

Es mag sich diese Ansicht zu jener Zeit begründet haben und ist eben als etwas Bequemes seither noch hie und da als glaubhaft angenommen worden, als dieser Landestheil ein abgerissener und ziemlich weit entfernt gewesener Bezirk der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt gewesen ist und als derselbe der großen Mehrzahl nach von Beamten administrirt wurde, welche die Grenzen dieses kleinen Landstrichs selten überschritten hatten und mit den übrigen Einwohnern in einem Verhältnisse sich befanden, in welchem die Anforderungen des öffentlichen Dienstes gerade nicht in erster Reihe stehen, was in jener Zeit überhaupt nicht die Regel war. Daß dieser Fond in irgend welcher Weise zum Zweck hatte, den Einwohnern dieses Bezirks bei ihren verschiedenen Anforderungen behilflich zu seyn, ist übrigens nicht nur nirgends nachgewiesen; es widerspricht sogar diese Vermuthung jeder Anforderung an eine geregelte und nachhaltige Verwaltung des öffentlichen Guts und sie würde den sichern Keim des schnellen Siechthums in sich tragen, doch ist es eben erklärlich, daß Jedermann die Hilfe da am Liebsten sucht, wo er sie am Leichtesten zu finden hofft, wobei der Hintergedanke nicht sehr fern ist, daß er es auch mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht so genau zu nehmen braucht.

Wenn die geänderten Verkehrsverhältnisse auf den Wohlstand der Bewohner einen höchst nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben, so hat sich durch die vergleichsweise starke Auswanderung in den letzten Jahren dieser Nachtheil deßhalb noch erhöht, weil

das Gütererträgniß außerordentlich gesunken, und in der einen oder andern Gemeinde der Werth der Wohnungen beispiellos gefallen ist, so daß mancher sonst wohlhabende Mann einer schnell eintretenden Verlegenheit durch Anbietung von Pfandstücken in entsprechendem Werthe nicht mehr zu begegnen im Stande gewesen ist, weil darunter meist Wohnungen sich befinden.

Wir führen diese Verhältnisse deßhalb an, um damit die bei dieser Verwaltung vorkommenden sehr bedeutenden Ausstände zu erklären, aber auch um hiermit darzuthun, wie nöthig dieser Bezirk jede milde Rücksichtsnahme von Seiten der obersten Administration hat, damit tief greifende Calamitäten vermieden werden.

Bevor wir die bemerkenswerthen Ereignisse aus den einzelnen Rechnungsjahren vortragen, bezeugen wir auf den Grund der eingesehenen Acten, daß der Rechner gehörig verpflichtet ist und die vorgeschriebene Caution gestellt hat, daß die Rechnungen zur gehörigen Zeit gestellt und eingesendet und der Prüfung durch die Revision des Großh. Oberkirchenrathes und theilweise der Großh. Oberrechnungskammer unterworfen worden sind.

Durch die Ablösung des Zehntens hat dieser Fond nur wenig verloren, weil er nur wenige Zehntrechte anzusprechen hatte, und ist von dem Gesetz über Ablösung der Erblehen deßhalb gar nicht berührt worden, weil diese Ablösung schon vor Erscheinen dieses Gesetzes in vortheilhafterer Weise gütlich vereinbart und vollzogen worden war. Uebrigens befindet sich in den Rechnungen jeweils der Nachweis darüber, daß diese Ablösungscapitalien wieder zum Grundstock verwendet worden sind.

Zu jeder Jahresrechnung liegen von Seiten des Rechners, so wie von dem Herrn Referenten des Großh. Oberkirchenrathes umfassende Rechenschafts- und Nachweisungsberichte vor, welche die Arbeit der Prüfung, so weit dies Ihre Commission vermocht hat, sehr wesentlich erleichterten.

Noch ist zu bemerken, daß die Schwankungen der Naturalienpreise auf die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds einen nicht unwesentlichen Einfluß üben, was aber dennoch als kein Uebelstand bezeichnet werden kann, weil dadurch eine wirkliche Verschiedenheit oder ein Rückschlag der Einnahmen kaum eintritt.

Uebergehend zu den einzelnen Verwaltungsjahren, so haben wir für die Jahre

1841 und 1842

Wesentliches nichts zu bemerken. Die Verwaltung ging ihren regelmäßigen Gang, Ausstände waren dazumal nur sehr wenige vorhanden und auch keine Gelegenheit zu größeren Operationen.

Das Rechnungsjahr

1843

zeichnet sich nur dadurch aus, daß sich dort ein Verlust von 915 fl. 49 kr. in Folge des Recesses eines ungetreuen Rechnungsgehilfen definitiv ergeben hat.

Dieser Gehilfe wurde nach vorheriger Untersuchung bestraft und die hochwürdige General-Synode von 1833 hat bereits den Wunsch gegen die hohe Kirchenregierung ausgesprochen, daß gegen die einzelnen Personen Milde durch Nachlaß ihrer Schuld geübt werden möge, welche von diesem ungetreuen Gehilfen getäuscht und beschädigt worden sind.

Diesem Wunsche wurde nun in der angegebenen Weise entsprochen.

Noch ist aus diesem Verwaltungsjahr zu berichten, daß von hieran, wie bei allen übrigen Fonds dieß bemerkt wurde, die sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen wurde, die Verpachtung der dem Kirchenärar gehörigen Güter nicht durchgängig in Einem Jahr jeweils vorzunehmen, vielmehr die Einleitung dahin zu treffen, daß immer nur ein entsprechender Theil dieser Güter zu Wiederverpachtung in Einem Jahr fällig wird, damit durch das zu große Angebot des Gutsareals kein Schaden erwachse.

1844.

Hier ist wieder eines Gefällverlustes von 225 fl. 8 kr. zu erwähnen, ebenfalls in Folge des Recesses, wie schon oben berichtet.

Ferner stößt hier Ihre Commission auf eine Klage der Einwohner beider Amtsbezirke darüber, daß die Bedingungen für die Capitaldarleiher, welche die Kirchenschaffnei in Folge höherer Anordnung allgemein durchführen mußte, zu hart seien.

Es ist nämlich vorgeschrieben worden, daß der Anfang des Zinstermins mit dem Tage des Zusagescheins und nicht erst mit dem Tage der wirklichen Auszahlung des Capitals beginnt, und

weiter mußte ein Zinszusatz von ½% für diejenigen Schuldner bedungen werden, welche vier Wochen nach der Verfallzeit ihre Zinsenschuld erst berichtigen.

Diese beiden Anordnungen bestehen nicht nur bei allen größeren Capitalverwaltungen gegenwärtig allgemein, sondern es befolgen auch viele Privatmänner dasselbe Verfahren und Ihre Commission könnte keinen Grund für den Vorschlag angeben, daß die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausnahme von dieser Regel machen sollte. Aber Ihre Commission behält sich vor, wegen des Zusatzzinses am Schlusse dieses Berichtes einen Antrag zu stellen, und was den Anfangstermin vom Tag des Zusagescheins an betrifft, so stellt sie den Antrag:

> Hochwürdige Synode wolle der hohen Oberkirchenbehörde empfehlen, in etwa vorkommenden dazu geeigneten Fällen billige Rücksicht eintreten zu lassen. Denn es ereignet sich wirklich manchmal, daß der Darleiher ganz kurz vor Ausfertigung der Pfandurkunde oder erst nach seinem Eintritt auf die Amtsrevisoratskanzlei Kenntniß von Hindernissen gegen solche Ausfertigung erhält und sich dabei außer aller wirklichen Schuld befindet. In solchen Fällen halten wir für Recht, daß die hohe Oberkirchenbehörde Nachsicht übe, wie jeder billige Privatmann. Ihre Commission hat übrigens erfahren, daß die Großherzogl. Oberkirchenbehörde solche Nachsicht in entsprechenden Fällen bereits geübt hat.

In dem Rechnungsjahre

1845

begegnen wir bereits einem Gefällausstand von 4,366 fl. 42 kr., welcher nach dem Zeugniß der Verwaltung vorzugsweise dem Mißwachs zugeschrieben werden muß.

Doch hat sich weder Gefällverlust ergeben, noch mußten Nachlässe bewilligt werden.

In Folge dieses Nothstandes hat die Oberkirchenbehörde den Armen in den Gemeinden dieser beiden Amtsbezirke eine außerordentliche Unterstützung von 1,200 fl. und an Pfarrer und Lehrer und deren Relicten von 2,374 fl. gewährt.

Ganz dieselben Erscheinungen und sonst nichts Bemerkenswerthes bietet das Rechnungsjahr

1846

dar, in welchem sich die Gefällausstände auf 13,249 fl. 20 kr. gesteigert haben, die Unterstützung der Armen um 1,500 fl. und die der Pfarrer, Lehrer und ihrer Angehörigen um 2,171 fl.

Im Rechnungsjahr

1847

betragen die Gefällausstände noch 12,840 fl. 21 kr., allerdings größten Theils eine Folge der damaligen Noth und der Kartoffelkrankheit, welche so mannigfache Wunden geschlagen hat.

Auch in diesem Rechnungsjahre sind außerordentliche Unterstützungen gewährt worden

an Pfarrer, Lehrer und ihre Relicten mit 1,215 fl. — kr.
an die Gemeinden mit . . . . . . 6,157 fl. 56 kr.

Letztere Unterstützung ist allerdings auf eine Weise erbeten worden, welche zu den beklagenswerthen Erscheinungen jener Zeit gehört. Gebe Gott, daß solche nicht wiederkehren! Wir sind versichert, daß die hohe Oberkirchenbehörde immer Hilfe, auch außerordentliche, gewähren wird, damit der Armuth nnd dem daraus entspringenden Mangel geholfen und gesteuert werde und vertrauen wir auf die Folgen, welche der Segen des Unterrichts im göttlichen Worte, eine sorgsame und zweckmäßige Erziehung, nüchterner Sinn und Sparsamkeit und Fleiß erzeugen werden, dann wird die Gabe nur erbeten, wenn es Noth thut und die in Liebe dargebotene Gabe bringt gute Früchte.

In dem Rechnungsjahre

1848 und **1849**

erscheinen die Folgen der Revolution, der Verkehrtheit in allen Rechtsbegriffen, des Mißwachses und der Stockung alles Handels und Verkehrs sehr auffällig, indem die Gefällrückstände sich bis auf 21,797 fl. 4 kr., beziehungsweise auf 21,371 fl. 51 kr. gesteigert haben und noch dazu die Verpachtung der Güter einen merklich geringern Ertrag zeigt.

Doch war es in beiden Jahren der Verwaltung immerhin noch möglich, Erübrigungen zu machen, obwohl sie an einem

werthlos gewordenen Pfandstücke, einem Wohnhause, einen Verlust von 231 fl. erlitten hat.

In dem Rechnungsjahre

1850

wurde zu Errichtung der neu bestellten Pfarrei in Memprechtshofen ein Beitrag von 5,200 fl. geleistet, eine größere Culturarbeit im Kostenbetrag von 2,000 fl. ausgeführt.

In diesem Jahre sanken die Rückstände auf 15,899 fl. 49 kr.

Die Rechnungsjahre

1851 und 1852

zeigen einige, wiewohl noch schwache Besserung in der Höhe der Gefällrückstände, indem solche 15,197 fl. 1 kr., beziehungsweise 10,983 fl. 1 kr. betragen.

Das erstere Jahr war bekanntlich durch seine großen und verheerenden Ueberschwemmungen ausgezeichnet und die politischen Verhältnisse in beiden Jahren nicht darnach angethan, um nachhaltend gedeihliche Zustände schon herbeizuführen. Doch hat die hohe Oberkirchenbehörde Mittel gefunden, die Competenzen bei 14 Pfarreien je um 100 fl. fortwährend zu leisten und zur Dotation der Pfarrei Memprechtshofen jährlich 474 fl. beizutragen.

Während der ganzen zwölfjährigen Rechnungsperiode hat sich das liegenschaftliche Vermögen um nahezu 64 Morgen Acker- und Wiesenland vermehrt und am Schlusse dieser ganzen Periode beträgt das Gesammtvermögen des Fonds an Liegenschaften 715 Morgen Acker und 336 Morgen Wiesen, welches Besitzthum in 28 Gemarkungen zerstreut liegt und in der Steuer mit einem Anschlag von 301,730 fl. lauft. Die verzinslichen Capitalien erreichen die Summe von 424,736 fl. 51 kr. und mit Beischlag des Cassenvorraths, der Inventarienstücke und Rückstände das ganze Vermögen die Summe von 747,292 fl. 11 kr.

Unter den Capitalien werden nahezu $^7/_8$ mit 5%, $^1/_8$ mit $4^1/_2$% und nur ein geringer Betrag von nicht ganz 5,000 fl. mit 4% verzinst.

Die Güter werfen durchschnittlich eine Rente von 5% ab, theilweise durch zweckmäßige Selbstadministration.

Die durchschnittliche Ausgabe beträgt 36,600 fl. und davon fallen:

auf öffentliche Abgaben . . . . $4^{1}/_{4}$ %
„ Competenzen für Kirchen- und Schuldiener . . . 28 %
„ persönliche Zulagen für dieselben . . . . 3 %
„ Pensionen an solche und ihre Relicten . . . . $2^{7}/_{16}$ %
„ Gratialien an dieselben und die berechtigten Gemeinden (mit Ausnahme der anno 1847 extra verwilligten 6,157 fl. 56 kr.) auf . . . . 11 %
„ Bauaufwand für Kirchen und Pfarrhäuser . . . 14 %
„ Nachlaß und Verlust an den laufenden Einnahmen $^{1}/_{2}$ %
„ Verlust am Stockvermögen . . . . $^{1}/_{16}$ %
„ Administrationskosten nebst Regiecassebeitrag . . . $8^{3}/_{4}$ %
„ Gebäude und Gütererwerb . . . . 9 %

Der Rest wird für andere laufende Ausgaben und Capitalanlagen verwendet.

In diesem ganzen zwölfjährigen Zeitraum hat sich das Gesammtvermögen um . . . . 88,097 fl. 50 kr. vermehrt, was auf das Jahr in der Rundzahl 7,342 fl. beträgt.

Aus dieser kurzen Darstellung ergibt sich, daß der Fond neben Erfüllung der ihm besonders obliegenden Verbindlichkeiten und neben zweckmäßiger Vermehrung der zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Anstalten und billiger Berücksichtigung der auf diesen Fond angewiesenen Bediensteten seine Verbindlichkeiten nicht nur vollständig erfüllt, sondern auch noch einen vergleichsweise erklecklichen Ueberschuß gewährt, der für Erstarkung des Fonds, für bessere Dotirung der einzelnen Stellen und für allgemeine Kirchenzwecke, aber doch auch noch zur Erzielung besonderer Zwecke benutzt werden kann.

Es erscheint gewiß auffallend, daß während dieser zwölfjährigen Periode nur so wenige Gelegenheit vorhanden war, den liegenschaftlichen Besitz dieses Fonds zu vermehren, zumal aus Anlaß der häufigen Auswanderungen die Gelegenheit zu vortheilhaftem Gütererwerb geeignet erschien.

Diese Erscheinung dürfte sich daraus erklären lassen, daß die Bevölkerung in diesem kleinen Bezirke sehr dicht ist und daß schon verhältnißmäßig viele Güter in todter Hand sich befinden.

Wir erlauben uns aber doch, der hohen Oberkirchenbehörde zu empfehlen, ihre Bemühungen zum Erwerb liegender Güter fort-

zusetzen, vorzüglich aber in anderer Weise, wie bisher, und wie solches von der hohen Oberkirchenbehörde schon versucht worden ist.

Es scheint uns nämlich angemessen, wenn die Pfarreien unmittelbar mit einem gewissen Güterbesitz versehen werden. Hier findet die Eifersucht der Gemeinden und der Privatleute in der Weise nicht statt, als wenn der Gütererwerb für die gesammte Administration vollzogen wird und, um uns des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu bedienen, in die todte Hand kommt; der einzelne Ortspfarrer findet leichter Gelegenheit und er wird auch von den einzelnen Ortsangehörigen in seinen Bemühungen eher unterstützt, ein für seine Pfarrei geeignetes Stück Gut zu erwerben und wenn jeder Pfarrei ein zu ihrer Dotation im Verhältniß stehendes Areal in Grund und Boden zugetheilt werden könnte, so würden die Leistungen der Kirchenschaffnei für die einzelnen Pfarreien sich vermindern, die Administration vereinfacht werden und die verhältnißmäßig sehr große Capitaladministration sich bedeutend ermäßigen. Mit dieser Geschäftsbehandlung könnten zugleich die Dotationen der einzelnen Pfarreien, welche hierbei nichts verlieren sollen, eine angemessene Aufbesserung erfahren.

Ebenso könnten aber auch die Einwohner dieses Verwaltungsbezirks, welchen durch die Ungunst der Verhältnisse schwere Wunden geschlagen worden sind, und welche in ihrer Gesammtheit gewiß einen wohlbegründeten Anspruch auf Theilnahme und Mitgefühl haben, in ihren Leistungen erleichtert und ihnen dadurch ein nachhaltiger Vortheil zugewendet werden. Es sind nämlich noch etwa $^7/_8$ des gesammten Capitalvermögens und zwar in Summa 369,236 fl. 21 kr. und zwar durchweg nur in diesem Verwaltungsbezirk gegen einen Zins von 5 per 100 fl. ausgeliehen.

Es ist nun keineswegs die Absicht der Commission, etwaige Nachlässigkeit einzelner Schuldner in Entrichtung ihrer Zinsen zu beschönigen oder denselben Vorschub zu leisten. Ihre Commission weiß recht wohl, daß derjenige Schuldner, der e i n e n Zins nicht berichtigt, selten im Stande ist, zwei Jahreszinsen zu bezahlen und Ihre Commission weiß, daß das Bedingen der sogenannten Strafzinsen mit $^1/_2$% dieser Erfahrung entnommen ist und die Schuldner anspornen soll, mit ihrer Zahlung pünktlich einzuhalten.

Ihre Commission bittet aber die hohe Kirchenbehörde, ge-

fällig zu erwägen, ob durch Nachlaß eines halben Prozent bei den zu 5% ausstehenden Capitalien, wenn die Zahlung auf den Verfalltag geleistet wird, der vorgesetzte Zweck nicht auch erreicht werden kann.

Ebenso im Interesse für das Wohl und Gedeihen dieses Theils ihrer Mitbürger darf sich die Commission wohl die Bitte an die hohe Oberkirchenbehörde erlauben, in der Anordnung des Einzugs der Capitalien die bisherige Schonung und Nachsicht eintreten zu lassen, wenn sie gleich nicht verkennt, daß der Betrag der Capitalsummen, welche in diesem Bezirk angelegt sind, seine angemessene Höhe erreicht haben dürfte.

Eine zwar geordnete, aber die Verhältnisse weise würdigende Verwaltung wird unter den tüchtigen und intelligenten Einwohnern dieses Landestheils gewiß gute Früchte tragen und das Wohlwollen, Vertrauen und Achtung erzeugen und befestigen.

7 bis 11. Unterländer, vormals reformirter Kirchenfond.

Der Zweck dieses Fonds besteht in Bestreitung der darauf dotirten Besoldungen für Kirchen- und Schuldiener, Baulasten und Abgaben.

Die besondere Widmung dieses Fonds, namentlich auch für die sogenannte ausgefallenen Gemeinden des Unterlandes ist ersichtlich in der Beilage D. §. 3 zur Unions-Urkunde.

Diesem Fond lag nach Ausweis der Rechnungen ob:
an Competenzen:

	Geld fl.	Korn Mltr.	Gerste Mltr.	Spelz Mltr.	Haber Mltr.	Wein Ohm
für 79 Pfarreien . .	17,587	507	112	1116	388	388
„ 147 Schulen . . .	6,943	492	7	1030	35	140
„ 4 Lyceen u. Rectorate	4,832	12	—	11	—	10
„ 13 Organisten, Meßner- und Glöcknerdienste	224	40	2	28	1	15

und die Baulast für:

55 Kirchen,

43 Pfarrhäuser,

3 Glöcknerswohnungen und

26 Schulhäuser.

Zu Anfang der 12jährigen Periode, über welche Ihre Commission Bericht zu erstatten hat, war diese Baulast umfangreicher; sie ist im Laufe dieser Zeit durch Ablösungen gemindert worden. Für Verwaltung dieses Fonds bestehen in der Zeit von 1841 bis 1852 fünf Verwaltungsbezirke, nämlich:

1) die Pflege Schönau (Sitz Heidelberg), welche zugleich die Centralcasse dieses Fonds ist, nachdem die evangelische Kirchencasse Karlsruhe mit dem Rechnungsjahr 1843 aufgelöst wurde.
2) Die Collectur Mannheim.
3) Das Stift Mosbach.
4) Die Kellerei Schriesheim.
5) Das Stift Sinsheim.

Sämmtliche Rechnungen gehen vom 1. Juni eines Jahrs bis dahin des nächsten Jahrs.

Jeder dieser Verwaltungen steht ein beeidigter Beamter vor, der die geordnete Caution als Rechner gestellt hat und ist mit dem entsprechenden Hilfspersonal versehen.

Die Rechnungen selbst sind in der vorgeschriebenen Zeit gestellt und eingesendet und sodann einer doppelten Prüfung durch die Oberkirchenrathsrevision und, so oft es die Reihe trifft, durch die Oberrechnungskammer unterworfen worden. Dieser Fond ist sowohl was sein Vermögen, als auch seine Leistungen betrifft, der bedeutendste von allen.

Das Vermögen an Grundbesitz (nach dem Steueranschlag), an Capitalposten und Berechtigungen beträgt . . 3,242,875 fl.

Die durchschnittliche Einnahme . . . . 219,000 fl.

und nach 12jährigem Durchschnitt die jährliche Vermehrung 21,845 fl.

Zu den einzelnen Verwaltungsjahren übergehend hebt Ihre Commission diejenigen Erscheinungen hervor, welche in jedem Verwaltungsjahr nach ihrem Dafürhalten sich als vorzüglich erwäh-

nenswerth darstellen und welche zugleich ein Bild von dem Geschäftsumfang und dem Eifer und der Sorge der hohen Oberkirchenbehörde für das Gedeihen des Fonds und der darauf angewiesenen Anstalten und Personen geben.

1841.

Die hohe Oberkirchenbehörde hat sich veranlaßt gesehen, einen größern Theil der dem Fond gehörigen Güter, namentlich Wiesenland und auch mehreres Ackerfeld, das zum Kleebau benutzt wurde, in Selbstadministration zu nehmen und war so glücklich, in diesem Rechnungsjahre einen Reingewinn von 10% zu erzielen. Dieselbe hohe Behörde betrieb bis mit zum Jahr 1847 die Ablösung des Erblehenverbandes, indem sie auf dem Wege gütlicher Vereinbarung sich dieses ihres Obereigenthums zu entledigen suchte, und hat dadurch, wie am Ende dieses Berichtes gezeigt werden wird, dem Fond einen wesentlichen Nutzen verschafft und von ihm zum großen Theil den Schaden abgewendet, den das anno 1848 erlassene Ablösungsgesetz den Lehenherren bereitet. Es ist ferner aus dieser Rechnung ersichtlich, daß die hohe Oberkirchenbehörde den natural-besoldungsberechtigten Dienern durch billige Berechnung des Preises der Naturalien, welche statt in natura, in Geld bezahlt werden, einen Schaden abgewendet hat, den diese sonst durch zu niedern Anschlag der Naturalien würden erlitten haben.

In dieses Rechnungsjahr fallen bedeutende Hauptbauten von Kirchen, so daß der Gesammtaufwand für allgattige Bauten nahezu die Summe von 36,000 fl. erreicht.

Nebenbei wurde auch nicht versämt, die sich darbietende Gelegenheit zur Entlastung von solchen Verpflichtungen zu benutzen, wie dieß bei dem Heidelberger Lyceum geschehen ist, welches für seine Ansprache an den Fond zur theilweisen Bestreitung seiner Bauauslagen mit einem Capital von 1,000 fl. abgefunden wurde.

Endlich begegnen wir hier in den Bezirken Mannheim und Heidelberg einer Ausgabe von 1,669 fl. 12 kr. für Wiesenculturen.

1842.

Dieses Jahr brachte für den Landmann durch außerordentliche Dürre und Mißwachs sehr viele Nachtheile und daher rührt es, daß die Selbstadministration der Güter zwar nicht mehr in ihren Folgen so glänzend sich darstellt, wie im vorhergegangenen

Rechnungsjahr, obschon dieselbe noch 5% beträgt. Dagegen erscheint als eine Entschädigung eine neue Einnahmsquelle aus Torfstich im Verwaltungsbezirk Schriesheim mit 1,005 fl.

In Folge des Mißwachses mehren sich in diesem Rechnungsjahr die Activausstände, doch können dieselben noch immer als sehr mäßig bezeichnet werden, besonders wenn bedacht wird, daß ein größerer Theil dieser Ausstände in Summen besteht, welche Forstfrevler in Folge der gegen sie ergangenen Erkenntnisse als Entschädigung zu bezahlen verurtheilt worden sind.

Solche Frevler sind bekanntlich meist mittellose Leute und die Administration hat bei schicklicher Gelegenheit Anlaß zu der Verfügung genommen, wonach dieser allerdings nur scheinbare Theil von Activvermögen aus den Rechnungen entfernt worden ist, ohne daß übrigens durch diese Rechnungsbehandlung dem Fond die Gelegenheit wäre entzogen worden, Zahlung zu erlangen, wenn Mittel dazu sich geboten haben. Auch hier begegnen wir wieder gewinnbringenden Erblehenablösungen und der Sorge der hohen Oberkirchenbehörde, diese Theile des Stockvermögens für Gütererwerb zu benutzen.

In diesem Rechnungsjahre erscheint auch erstmals die von hier an fortlaufende jährliche Ausgabe von 2,000 fl. als Beitrag zu dem unterländer neuen badischen Pfarrwittwenfiscus.

Der Gesammtbauaufwand stellt sich in diesem Jahre auf 25,544 fl. 29 kr. und ist nebenbei die Gemeinde Eberbach mit ihrem Anspruch an den Fond zur Verpflichtung zum Inbau ihrer Kirche durch Ablösung dieser Last abgefunden worden. Der Nachlaß und Verlust an Gefällen ist sehr unbedeutend, übrigens vollkommen gerechtfertigt durch die nachgewiesene Armuth der Schuldner und ihrer Bürgen oder durch richterliches Urtheil in Gantprocessen.

1843.

In diesem Rechnungsjahre begegnen wir einer kleinen Summe von Rückständen, welche im Vergleich zu dieser bedeutenden Administration als höchst unwesentlich sich darstellen. Auch liefert die Selbstadministration der Güter ein sehr glänzendes Resultat, indem der Ertrag über 9% steht. Ebenso begegnen wir der fortdauernden Sorge der hohen Oberkirchenbehörde in Ablösung der

Erblehenberechtigungen, und ihren umfassenden und erfolgreichen Bemühungen in Ablösung der auf dem Fond haftenden Lasten, als da sind:

der Baulast für das Schulhaus in Leimen mit 2,000 fl. — kr.
verschiedenen Waldservituten mit . . . . . 6,019 fl. 13 kr.
Zehntlasten mit . . . . 8,704 fl. — kr.
während noch daneben auf Culturkosten die Summe von nahezu
3,000 fl. — kr.

verwendet wurde.

Der Etat auf Baukosten ergibt eine Verwendung von
26,605 fl. — kr.

In diesem Rechnungsjahre wurde die Kirchencasse Karlsruhe aufgehoben und damit der Gehalt des Rechners mit jährlichen 275 fl. erspart.

Durch Vermittelung dieser Casse sind sehr bedeutende Operationen glücklich bewerkstelligt worden. Dieselbe hatte von dem Jahre 1830 bis incl. 1843 an Einnahmen zu verrechnen
5,094,898 fl. 51 kr.
worunter an aufgenommenen Capitalien die Summe von
1,298,925 fl. 11 kr.

In dieser Periode wurde auf die Vermehrung des liegenschaftlichen Vermögens verwendet die Summe von
1,194,570 fl. 41 kr.
und zwar:

durch Ankauf von 2,601 Morgen Ackerfeld,
" " " 553 " Wiesen,
" " " 530 " Wald.

Der Ertrag dieses Grundeigenthums im Vergleiche zu dem Zins, der aus den Capitalien bezahlt werden mußte, war durchschnittlich so günstig, daß nahezu 2% an Zinsen erübrigt wurden.

Diese bedeutenden Operationen waren nur möglich durch die umsichtige Sorge der obersten Verwaltungsbehörde, durch die aufopfernde Thätigkeit und Klugheit des Rechners und durch das Vertrauen, welches namentlich den Gelddarleihern dessen Solidität und fleckenloser Charakter eingeflößt hat.

Die Commission glaubt, dieses ehrende Zeugniß einem Manne

jetzt noch ertheilen zu müssen, der schon längst vor den höhern Richter berufen worden ist.

1844.

In diesem Rechnungsjahre stellt sich der Ertrag der Selbstadministration der Güter nur auf 4%, eine Folge der mittelmäßigen Ernte in allen Cerealien, besonders auch der Handelsgewächse und des Weinstocks. Uebrigens ist diese Rente immer noch so hoch, wie sie von Nationalökonomen als Durchschnittsrente berechnet zu werden pflegt.

Dessenungeachtet und neben dem bedeutenden Bauaufwand von 25,678 fl. war es der obersten Behörde möglich, die Besoldung von 17 Pfarreien mit 1,700 fl. jährlich aufzubessern und der bedürftigen Gemeinde Hochsachsen, welche unter die Zahl der durchgefallenen Gemeinden gehört, zu den Kosten ihres Kirchenbaues einen Beitrag von 80 fl. zu leisten.

Die Erhöhung dieser Pfarrdotationen ist zwar keine ständige, sondern eine widerrufliche, weil die hohe Oberkirchenbehörde dafür gerechte Sorge getragen hat, daß der Fond für immer nicht mit Lasten belegt werde, welche zu tragen ihm einstens zu schwer werden könnte. Indessen ist der Pfründnießer immer in demselben Vortheil, so lange ihm eben diese Zulage zugewendet wird.

1845.

Hier begegnen wir einem Verlust und Nachlaß in den Einnahmen von 1,794 fl. Außer einem kleinen Betrage der Schuld eines unredlichen Pächters, welcher durch die Flucht der Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich entzogen hat, beruht dieser Nachlaß auf dem Uebereinkommen des Fonds als Verpächters mit seinen Gutspächtern, welchen auf den Fall von eintretenden Naturereignissen verhältnißmäßiger Pachtnachlaß bedungen worden ist. Diese Naturereignisse, Hagelschlag und Ueberschwemmung, sind eingetreten und mußte daher der Nachlaß nothwendigerweise erfolgen.

Die Selbstadministration liefert in diesem Rechnungsjahre wieder den großen Ertrag von 7%. Neben der, erfreuliche Resultate liefernden, Ablösung des Erblehenverhältnisses erblicken wir auch hier die fortwährende Sorge der hohen Oberkirchenbehörde in Ablösung der auf dem Fond haftenden Lasten, besonders sol-

cher, welche ihrem Zwecke nach den Interessen des Fonds ferner liegen, welche in gedeihlicher Weise erfolgt ist.

Die Bauverwendung beträgt in diesem Jahre 25,101 fl. während daneben die ausgefallen gewesene Gemeinde Nusloch mit einer jährlichen Fundation von 615 fl. für ihre Pfarrei bedacht worden ist und überhaupt für Kirchenbauten in ausgefallenen Gemeinden 2,174 fl. aufgewendet worden sind.

Einer besondern Unterstützung hatte sich auch die arme Gemeinde Schönau durch Schenkung einer größern Menge von Kartoffeln zu erfreuen.

Neben der Auslage für bedeutende Waldankäufe beträgt der Aufwand für Culturkosten . . . . 11,190 fl.

In diesem Rechnungsjahre hat die hohe Oberkirchenbehörde auch noch die junge protestantische Gemeinde in Baden in der Weise unterstützt, daß sie das Leibrentencapital, welches diese Gemeinde von einem Manne, der nicht mit Namen genannt seyn will, mit 20,000 fl. geschenkt erhalten hat, in die unterländer Verrechnung gegen die übliche Verzinsung von 4% aufnahm.

Die hohe Oberkirchenbehörde erhielt dadurch der Gemeinde Baden dieses Capital, indem der Schenkgeber dafür seine wohlbegründete Sicherheit und den Bezug seiner Renten auf die Verfallzeit erlangt hat, was Beides Bedingung der Schenkung gewesen ist. Uebrigens sei zur ehrenden Erinnerung an den Schenkgeber hier noch beigefügt, daß derselbe in seinen wohlthätigen Spenden für diese junge Gemeinde auch seither nicht ermüdet.

1846.

In diesem Rechnungsjahre zeigen sich wieder größere Gefällrückstände, aber diese Erscheinung erklärt sich durch die große Trockenheit dieses Jahrs, welche gerade so, wie übergroße Nässe, nicht nur an und für sich dem Gedeihen der Cerealien nachtheilig ist, sondern auch dem Landmann die Nothwendigkeit auflegt, alle seine Mittel zunächst der Erhaltung seines Hausstandes zuzuwenden.

Nebstdem begegnen wir in diesem Jahre einem öfters erschienenen verderblichen Naturereignisse, indem allein wegen Hagelschlag auf den Grund der vorliegenden Pachtverträge die Summe von 1,100 fl. am Pachtzins mußte nachgelassen werden.

Dagegen war die Verwaltung bei der Selbstadministration im Ganzen glücklich, indem sich der Ertrag dafür auf $6^1/_2$% stellt.

Es zeigt sich hier, in wie viel vortheilhafterer Lage der große Grundbesitzer gegenüber dem kleinen Bauer sich befindet.

Dieses Verwaltungsjahr zeichnet sich aus durch den großen Gütererwerb in der Summe von 89,128 fl., durch den großen Bauaufwand mit 47,177 fl., durch den ebenso bedeutenden Aufwand auf Culturkosten mit 23,406 fl., durch Unterstützung der Armen im Wege der Vermittelung der Gemeindebehörden mit 2,670 fl., durch erhöhte Darreichung von Gratialien mit 11,105 fl. 58 kr. und endlich dadurch, daß der Competenzanschlag für den Besoldungswein um 2 fl. — 2 fl. und resp. 1 fl. per Ohm erhöht worden ist.

Die Gemeinde Nusloch, welche zu den ausgefallenen Gemeinden zählt und sich schon im verflossenen Jahre einer so großen nachhaltigen Unterstützung für ihre Pfarrei zu erfreuen gehabt hat, erhielt in diesem Rechnungsjahre als Beitrag zur Erbauung eines Pfarrhauses 1,000 fl.

1847.

Die Gefällrückstände haben sich in diesem Rechnungsjahr nur in einem Verwaltungsbezirk (Sinsheim) gemindert, sind aber im Ganzen im Steigen begriffen; doch ist diese Erscheinung durch die traurigen politischen Verhältnisse jener Periode hinreichend erklärt und somit auch werden die Verrechner jedes Vorwurfs in dieser Beziehung zu entbinden sein.

In dieses Rechnungsjahr fällt der Einkauf der vormals reformirten Pfarreien in den neubadischen Pfarrhilfsfond mit 28,833 fl. 45 kr. und ist somit die Bestimmung in §. 12 der Beilage D. zur Unions-Urkunde vollzogen, was früher aus dem Grunde nicht geschehen konnte, weil der Fond in den 1820r Jahren ein nachhaltiges Deficit hatte und weil derselbe auch bei dem später eingetretenen bessern Stande seine Ueberschüsse nicht entbehren konnte, sondern solche zur Deckung des durch die Gefällablösungsgesetze entstandenen Ausfalls nöthig hatte.

Wenn gleich in diesem Rechnungsjahre, vorzugsweise in Folge der politischen Ereignisse, der Fond nicht wie sonst erstarkt ist, indem die Zunahme in kaum mehr als 11,000 fl. besteht, so gelang

es der Umsicht der höhern Behörde doch, fruchtbringende Operationen zu vollziehen und wesentliche Unterstützungen zu gewähren.

Wir bezeichnen als solche:

den Gütererwerb mit einem Capital von . .	40,390 fl. — kr.
die Ablösung von Lasten mit	26,323 fl. — kr.
den Aufwand auf Culturkosten mit	11,600 fl. — kr.
sodann die Unterstützung der Gemeinde Baierthal für ihren Pfarrhausbaufond mit . .	2,040 fl. 20 kr.
der ausgefallenen Gemeinde Fahrenbach zur Tilgung ihrer Kirchenbauschuld mit . . .	500 fl. — kr.
und der armen Gemeinde Schönau mit . . .	300 fl. — kr.

In der Rechnung des Stifts Sinsheim begegnen wir hier auch einer Anwendung der Theorie der dazumal modern gewesenen Gleichheit und Gütergemeinschaft. Unter Anführung eines Einwohners von dort preßte eine bewaffnete Truppe dem wehrlosen Verwalter die Summe von 1,768 fl. 8 kr., worin sein Cassevorrath bestand, ab.

Der Thätigkeit und der Umsicht des Verwalters ist es indeß gelungen, schon am andern Tage dieses Geld wieder ersetzt zu erhalten, so daß der Fond keinen Schaden erlitten hat.

1848.

In diesem Jahre haben sich nach Ansicht der damaligen politischen Verhältnisse die Gefällrückstände allerdings nicht mindern können, sie erscheinen aber immerhin noch mäßig, und es ist dieß ein Uebel, welchem man in jener Zeit nicht nur bei jeder öffentlichen Verrechnung, sondern auch im Hausstande jedes Privatmannes begegnet.

So können wir von diesem Verwaltungsjahr eher nur bemerkenswerthe Verluste berichten, als Vermehrung der Einnahmsquellen, wozu freilich auch Ereignisse beigetragen haben, die nicht in des Menschen Macht und Willen liegen. Es mußte nämlich in Folge von Hagelschlag an den Pachtzinsen ein Nachlaß verwilligt werden im Betrag von 1,270 fl. 54 kr.

Einen viel bedeutenderen Verlust, und zwar im Ganzen von 8,750 fl., hat aber der Fond erlitten durch einen Vergleich mit der Gemeinde Schriesheim über Regulirung seiner Zehntrechte. Diese Regulirung erfolgte in gütlicher Weise zu einer Zeit, in welcher

die Gemeinden über alle die Vortheile noch nicht aufgeklärt waren, welche ihnen eine einseitige Auslegung des Zehntablösungsgesetzes bringen kann; darüber wurde die Gemeinde erst klar, als sie ihre gütliche Vereinbarung mit der Fondsadministration schon zu Stande gebracht hatte. Dieselbe stützte sich auf Beispiele und Vergleichungen mit andern Verträgen über Zehntablösung, welche andere benachbarte Zehntherren abgeschlossen hatten. Sie nahm ferner für sich in Anspruch das Beispiel der nächstgelegenen Zehntherren, welche in der damaligen Zeit für angemessen hielten, dem Buchstaben des Gesetzes nicht folgen zu sollen und diese Rücksichten haben auch die hohe Oberkirchenbehörde bewogen, einen weisen Gebrauch von der Vollmacht über Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen zu machen. Es wurde sonach eine Berechnung darüber aufgestellt, wie hoch sich die Ablösungsschuld der Gemeinde berechnen würde, wenn dem Gesetze die für den Pflichtigen mildeste Anwendung gegeben wird, und der Unterschied zwischen dem Ergebniß dieser Rechnung und dem Ergebniß der durch frühere Uebereinkunft festgesetzten Schuldigkeit bildete die Grundlage, auf welche der neue Vergleich in dem Maaße zu Stande kam, daß etwa die Hälfte dieses Unterschiedes nachgelassen wurde. Uebrigens ist die hohe Oberkirchenbehörde zur Eingehung dieses Nachlasses durch allerhöchste Verfügung aus dem Großh. Staatsministerium ermächtigt worden. Weiter kommt in diese Rechnungsperiode in den Schönauer Kirchenwaldungen ein Verlust vor von 2,317 fl., weil die Freischaaren dazumal in diesem Walde ihr Lager aufgeschlagen und dadurch allerlei Verwüstungen in diesem Werthe angerichtet haben. Es muß dieser Schaden als ein durch höhere Gewalt verübter anerkannt werden. Uebrigens erhielt die Administration dafür bei Liquidation der Kriegserlittenheiten eine kleine Entschädigung.

Dieser Verluste ungeachtet war die Administration dennoch im Stande, gegen einzelne ihrer Schuldner, soweit sie es verdienten, billige Rücksicht zu üben, wie z. B. einem armen Pächter wegen erlittenen Brandunglücks 100 fl. nachgelassen worden sind und dem Consortium der Sandhauser Pächter 550 fl. am Pachtschilling. Diese Pächter hatten sich nämlich bei der Pachtbegebung der ärarischen Güter so unvernünftig hineingesteigert, daß der Pachtzins höher erschienen ist, als der höchstmögliche Ertrag der Güter.

Die Administration ging von dem gerechten Grundsatze aus, nicht mehr zu verlangen, als sie gibt und sie hätte nach der Ansicht Ihrer Commission einen Fehler begangen, wenn sie diesen Grundsatz nicht würde zur Anwendung gebracht haben, den sie in der Folgezeit durch die verminderte Concurrenz bei ihren Pachtbegebungen sicherlich hätte büßen müssen.

In dieses Verwaltungsjahr fällt das neue Gesetz über Ablösung der Erblehen und von hier an datirt sich auch die sehr richtige Anordnung der hohen Oberkirchenbehörde, wornach die Verwaltungen diese Ablösungen nicht mehr zu beantragen, vielmehr sie zu erwarten haben.

Die Vermögensberechnung weist für das Jahr 1848 eine Verminderung von 10,265 fl. nach, die jedoch wieder hinwegfällt, wenn ein früher zu hoch im Soll vorgetragenes Gefällablösungscapital mit 2,269 fl. 36 kr. und definitiv verausgabte Vorschüsse, welche früheren Jahren angehören, mit 7,941 fl. 17 kr. abgerechnet werden.

Auch ist wegen der niedern Holzpreise von dem nach dem Abgabesatz zum Hiebe bestimmten Holzquantum nur ein kleiner Theil gefällt worden und die aus den Waldungen in den folgenden Jahren erscheinende höhere Einnahme theilweise dem Jahre 1848 gutzuschreiben. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist auch in diesem Jahre keine Vermögensminderung vorgekommen.

1849.

Das Rechnungsjahr 1849 weist eine nicht unbedeutende Summe der Rückstände nach, was übrigens lediglich eine Folge der damaligen politischen Verhältnisse ist. Diese Verhältnisse haben in noch mehr unvortheilhafter Weise auf den Ertrag der in Selbstadministration befindlichen Güter gewirkt, indem die Verpachtung dieser Erträgnisse gerade in die 1849r Revolutionszeit gefallen ist. Mit dieser Verpachtung durfte aus selbstverständlichen Gründen nicht zugewartet werden. Die Unsicherheit der damaligen Verhältnisse mußte eben so gut auf Angebot, wie Concurrenz einwirken.

Dessen ungeachtet war die Administration im Stande, neben Befriedigung aller ihrer laufenden Bedürfnisse auf Bauten die Gesammtsumme von 28,000 fl. zu verwenden, und zu anderweiten Kirchenbauten und Gründung von Baufonds die Summe von 1,828 fl.,

worunter für ausgefallene Gemeinden 1,550 fl. begriffen sind, und doch noch eine Fondsvermehrung von 19,305 fl. 12 kr. zu erzielen.

1850.

Wenn gleich in diesem Jahre die Nachwehen der Revolution in den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden und Privaten sehr fühlbar gewesen sind, so zeigt sich hier doch schon wieder der Segen einer geordneten und starken Regierung.

Trotz dem sehr großen Beitrag für Kriegskosten in der Summe von 4,667 fl. 39 kr. war es der Verwaltung möglich, liegende Gründe für die Summe von 21,701 fl. zu erwerben, Lastenablösungen im Betrag von 15,146 fl. zu vollziehen, die ausgefallene Gemeinde Nusloch in ihrer Schuld zum Pfarrhausbau um 300 fl. zu erleichtern und noch den Grundstock um 15,712 fl. zu mehren.

Die mancherlei Vorschüsse, welche in dieser Rechnung noch ungetilgt erscheinen, rühren größern Theils von den unvollendeten Zehntablösungsgeschäften her, was also außer aller Schuld der Verwaltung liegt.

1851.

Wenn gleich hier die vorhandenen Gefällrückstände noch eine nicht ganz unerhebliche Rubrik bilden, so zeigt sich doch auch schon deren Abnahme, was neben dem pflichtmäßigen Eifer der Rechner der nachhaltigen Aufsicht der oberen Behörde darf zugeschrieben werden.

In diesem Jahre begegnen wir einem ansehnlichen Verluste durch verschiedene Nachlässe und zwar im Betrag von 5,400 fl.

Es wird genügen, die Erläuterung hinzuzufügen, daß darunter 5,273 fl. begriffen sind, welche in Folge von Ueberschwemmungen und Hagelschaden vertragsmäßig mußten nachgelassen werden. Der unbedeutende Rest ging in Ganten verloren. Der große Verlust in Folge von Ueberschwemmungen wird keinem Mitgliede der hochwürdigen Versammlung auffallen, da die furchtbare Katastrophe noch in Jedermanns Angedenken ist, welche das Hochwasser anno 1851 angerichtet hat.

Die erhöhten Naturalienpreise haben in diesem Rechnungsjahr einen Mehraufwand von 8,560 fl. veranlaßt.

Als bemerkenswerthe Erscheinungen heben wir noch hervor, daß in diesem Jahre 1,200 Morgen Acker, Wiesen und Wald an=

gekauft worden sind, daß der allgattige Bauaufwand 13,033 fl. und der Aufwand für Waldcultur 6,480 fl. beträgt, und daß für Kirchen und Gemeinden außer der Naturalunterstützung von 7 Sestern Gerste 2,200 fl. aufgewendet worden sind.

Als eine sehr erfreuliche und wohlthätige Erscheinung betrachtet Ihre Commission die Art und Weise, wie die hohe Oberkirchenbehörde der für die Dotirung von Schulstellen ihr obliegenden Last sich zu entledigen sucht, wovon dieses Rechnungsjahr zuerst die auffälligeren Beweise liefert. Diese hohe Behörde trachtet nämlich dahin, die Schulstellen für ihre Berechtigung an den Fond durch Zuweisung von Gütern zu entschädigen. Dadurch ist der Pfründinhaber, nämlich der Schullehrer, nicht nur in den Stand gesetzt, sein eigenes Brod zu bauen und wird dadurch dem wechselnden Einfluß der hohen und niedern Naturalpreise entzogen, er ist vielmehr auch mit seiner Familie darauf angewiesen, eine Arbeit zu unternehmen, die in seinen Verhältnissen als eine nützliche und angemessene erscheint und denselben in ein richtiges Verhältniß stellt zu dem Stande des Landmanns, unter dem er lebt, unter dem er vortheilhaft wirken, dessen Jugend er unterrichten, dem er als Beispiel und Vorbild dienen soll. Ihre Commission hat auf ihr Ansuchen Einsicht von den Verfügungen erhalten, welche erst in neuerer Zeit die hohe Oberkirchenbehörde in diesem Betreff erlassen hat und sie kann nur wünschen, daß diese so wohl erwogenen guten Absichten von günstigem Erfolg begleitet und von allen Behörden, die es angeht, mögen unterstützt werden.

1852.

In diesem Rechnungsjahre haben die Ausstände zwar abgenommen, obwohl in nicht sehr erheblicher Weise, was übrigens in den damals bestandenen allgemeinen und bekannten Verhältnissen seinen Grund hat.

Hier zeigen sich bereits die nachtheiligen Folgen des Gesetzes über Ablösung von Erblehen, worauf wir in unsern Schlußbemerkungen zurückkommen werden.

Der Nachlaß und Verlust an Gefällen mit etwa 900 fl. rührt von Hagelschlag und Mißwachs und zu einem sehr unbedeutenden Theil von Armuth der Schuldner und ihrer Bürgen her.

Die Lastenablösungen erforderten einen Aufwand von 17,320 fl.,

die Bauten einen solchen von 25,600 fl., auf Gutsacquisitionen wurden baar verwendet 85,000 fl., zur Unterstützung von armen Gemeinden sowohl Kirchspiels-, wie politischen Gemeinden neben 6 Sestern Gerste und 21 Sestern Korn 3,375 fl., wovon 3,300 fl. an ausgefallene Gemeinden abgegeben worden sind.

An Gratialien wurden in diesem Rechnungsjahre verausgabt 12,652 fl. 49 kr., worunter 1,100 fl. zur Sustentation und Beförderung der Auswanderung an Familien vormaliger Geistlichen, welche anno 1849 der hohen Würde ihres Berufs uneingedenk waren. Mögen diese Männer in der neuen Welt durch Gott wohlgefällige Thaten ihre Schuld, so weit sie vermögen, wieder gut machen!

Wenn die durchschnittliche Einnahme dieses Fonds, wie sie aus den verschiedenen Beträgen sich bildet, auf jährlich 219,000 fl. angenommen wird, so werden auf nachstehende Hauptrubriken in folgendem Verhältniß die Ausgaben verwendet:

für Steuern und alle öffentlichen Abgaben	$7^3/_8$%
für privative Lasten	$4^1/_2$%
für Competenzen an Kirchen- und Schuldiener . . .	33 %
für Zulagen an dieselben	$1^3/_4$%
für Pensionen und Gratialien an Kirchen- und Schuldiener und deren Relicten	8 %
für Bauaufwand	13 %
für innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen . .	$1^1/_4$%
für Nachlaß und Verlust	1 %
für Administrationskosten und Gehalte jeder Art . .	$5^1/_{16}$%
für Culturkosten	$1^1/_{16}$%

Für Culturen von bleibendem Werth und für den Ankauf von Grundstücken ist die Summe von 929,328 fl. verwendet worden; es wurden hiervon aus Revenüenüberschüssen 293,612 fl. und der Rest aus Grundstockstheilen bezahlt.

Das dafür angekaufte Areal beträgt:

911 Morgen Acker,
467 „ Wiesen,
1889 „ Wald.

Der Gesammtgrundbesitz hat am 1. Juni 1853 betragen in 90 Gemarkungen:

5876 Morgen Acker,
1549 „ Wiesen,
31 „ Garten,
7415 „ Wald.

Wir fügen dieser Darstellung noch wenige allgemeine Bemerkungen bezüglich dieses Fonds bei.

Die oberste Kirchenbehörde hat seit Erlassung des neuen Brandversicherungsgesetzes alle zu diesem Fond gehörigen Gebäude mit dem in dieser Landesanstalt nicht versicherten Fünftheil in dem deutschen Phönix versichern lassen, wie dieß bei allen übrigen Fonds theils geschehen, theils eingeleitet ist.

Unter den Gütererwerbungen kommen, jedoch nur wenige, Güteradjudicationen vor. Dieser Uebelstand hat sich bei keiner größern Vermögensverwaltung in dem Laufe der letzten Jahre vermeiden lassen; aber gerade solche Verwaltungen laufen die geringste Gefahr eines Verlustes, weil sie in ihren Mitteln nicht beschränkt sind und daher Zeit und Gelegenheit zu einem günstigen Verkaufe von Häusern und Gütern abwarten können, deren Beibehaltung nicht in ihrem Interesse ist.

In Bezug auf den Ankauf von Staatspapieren beziehen wir uns auf unsern Vortrag über den Lahrer Stiftsfond.

Die Berechnung, was jeweils durch Ablösungen und Capitalheimzahlungen vom Grundstock erhoben wurde, ist sehr genau und klar in der Weise dargelegt, damit daraus die Wiederverwendung zum Grundstock ersehen werden kann.

In keinem andern größern Verwaltungsbezirk erscheint das Unwesen der Gemeindeumlagen so grell, wie in diesem. Die Gemeindeumlagen kommen in manchen Jahren der Höhe der Staatssteuern gleich, sie übersteigen sie sogar.

Ihre Commission hat durch Einsicht der ihr gütig mitgetheilten Acten ersehen, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt die hohe Oberkirchenbehörde fortwährend bemüht gewesen ist, sowohl durch das Mittel allgemeiner umfassender Instructionen, als auch durch Absendung besonderer Commissarien, sogar aus der Mitte des Collegiums, diesem Uebelstand vorzubeugen; aber Ihre Commission hat mit Bedauern aus diesen Acten entnommen, daß alle diese Mittel in der Regel vergeblich gewesen sind, sie gibt sich aber der trost-

reichen Hoffnung hin, daß die Großh. Staatsregierung darauf bedacht sein werde, diesem Uebelstande ein für allemal im Wege der Gesetzgebung vorzubeugen.

Durch das Gesetz über Ablösung der Erblehen wird dem Fond nach der von der obern Kirchenbehörde mitgetheilten Berechnung noch ein Totalverlust von 173,262 fl. bevorstehen. Damit zusammengehalten den Verlust, welchen der Fond durch Hinwegnahme seines Eigenthums auf dem linken Rheinufer mit $4^1/_2$ Millionen erlitten hat, und des nachherigen Verlustes bis zum Jahr 1829 mit nahezu $^1/_2$ Million im Vergleiche zu dem jetzigen Jahresdurchschnittsüberschuß mit 21,845 fl. ergibt sich, daß dieser Fond verhältnißmäßig in Folge seiner ausgezeichneten Verwaltung zwar ganz gut steht, jedoch jede Vorsicht und Sorge nothwendig ist, ihn nicht nur so zu erhalten, sondern auch forthin erstarken zu lassen, damit er allen Anforderungen genügen kann, welche nach den Bestimmungen in der Beilage D. zur Unions-Urkunde ihm obliegen.

12. Chorstift Wertheim.

Dieß ist der einzige, unter unmittelbarer Verwaltung des hohen Oberkirchenraths stehende Fond, über welchen wir nichts Günstiges berichten können.

Dieser Fond kam erst mit Ende des Jahres 1840 unter die unmittelbare Verwaltung der hohen Oberkirchenbehörde, nachdem derselbe bis dahin durch die Großh. Kreisregierung zu Mannheim verwaltet worden war.

Berechtigt zu diesem Fond sind die Gemeinden in der vormaligen Grafschaft Wertheim, 19 hierländische und 11 baierische.

Aus diesem Fond sollen für verschiedene Kirchen- und Schuldienste die Competenzen geschöpft und 10 Kirchen, 3 Pfarrhäuser, 1 Schulhaus gebaut und unterhalten werden.

Das Vermögen des Fonds im Ganzen besteht aus 149,566 fl. 6 kr., in Grundstücken, Activcapitalien und Gefällrechten bestehend.

Wenn anderwärts bei auch nur mäßigen Stiftungsverwaltungen ein vorhandener Grundbesitz das sichere und erfreuliche Zeichen des nachhaltigen Standes und Gedeihens einer solchen Anstalt ist, so ist dieß hier umgekehrt der Fall.

Während nämlich früher der ganze Grundbesitz in kaum mehr als 4 Morgen Feld bestand, so ist er jetzt auf 78 Morgen gestiegen, aber meistens in Folge von Adjudicationen geringer Güter in armen Gemeinden, und es läßt sich sonach aus diesem zweifachen Grunde weder ein erhöhter Pachtschilling, noch Gelegenheit zu einem guten Verkaufe auf Jahre hinaus erwarten. Diesem Fond stunden früher verschiedene Zehntrechte zu, welche aber schon vor Uebernahme der Verwaltung desselben durch die hohe Oberkirchenbehörde gerade in nicht günstiger Weise zur Ablösung kamen.

Die Competenzen sind eine schwere Last für diesen Fond; sie betragen alljährlich in Geld . . . . 2,034 fl. 40 kr.
sodann in Frucht:

176 Malter Korn,
56 " Hafer,
$1^1/_2$ " Waizen.

Diese Naturalien müssen entweder gekauft oder bei deren Berechnung in Geld muß dafür ein entsprechender Zusatz bezahlt werden.

Ebenso drohend sind die Verluste, die dem Fond durch Neubauten in naher Aussicht stehen, indem seit 15 Jahren nur eine Kirche und zwar mittelst Angriffs des Vermögensstocks mit mehr denn 5,000 fl. neu gebaut wurde und die übrigen Kirchen in einem solchen baulichen Zustande sich befinden, der nur allzusehr den bedrängten Verhältnissen jener Gemeinden entspricht.

Zudem war es nöthig, in Wertheim selbst für den zweiten Geistlichen ein Wohnhaus herzustellen und da hiermit auch die Wohnung für den geistlichen Verwalter verbunden wurde, welche Ausgabe in entsprechendem Gegensatz zu seiner Belohnung steht, so kann es als ein sehr glückliches Ereigniß für diesen Fond bezeichnet werden, daß es der hohen Oberkirchenbehörde unter Benützung besonders günstiger Ortsverhältnisse gelungen ist, ein Haus um 3,550 fl. anzukaufen, welches erst ein Jahr vorher von dem Verkäufer um 8,000 fl. erstanden worden war.

Es ist also auch hier wieder Gelegenheit, anzuerkennen, mit welcher Sorge die hohe Oberkirchenbehörde handelt und nur zu bedauern, daß eben die Verhältnisse so ungünstig sind, daß auch die größte Sorgfalt zu keinem gedeihlichen Endziel führt.

Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, wenn dieser Fond im Ganzen eine Grundstocksverminderung von 14,609 fl. 59 kr. erlitten hat, wogegen sich nur eine Vermehrung von 9,927 fl. 7 kr. stellt, so daß die wirkliche Verminderung in 4,682 fl. 52 kr. besteht.

Die Verminderung fällt mit geringer Ausnahme auf die ersten Verwaltungsjahre, die Vermehrung dagegen auf die letzten.

Der Grund der Vermehrung besteht darin, daß der hohe Oberkirchenrath eifrig bemüht gewesen ist, mehrere auf dem Fond bis dahin gehaftet habenden Lasten, nämlich einen Theil des Beitrags zum Wertheimer Lyceum und einen Theil des Aufwandes für innere Bedürfnisse der Kirche demselben abzunehmen; allein da hiefür andere Cassen nothwendiger Weise eintreten müssen, und diese eben auch nur so viel übernehmen, als sie unumgänglich müssen, so hat dieses Hilfsmittel nun auch seine Grenze erreicht und ist erschöpft.

Die Staats- und Gemeindesteuern sind mäßig und betragen kaum 4%. Ebenso wenig die Administrationskosten.

13. Pfarrhilfsfond, altbadischer.

Oberländer Abtheilung.

Verrechnungssitz: Haslach bei Freiburg.

Zweck;

1) Unterstützung dienstunfähiger Geistlichen;
2) Beitrag zu Vicariatsgehalten;
3) Unterstützung älterer Pfarrwaisen.

Alles für altbadische Landestheile.

Außer den baden-durlachischen Pfarreien wurden in der Folge auch die der Herrschaften Lahr und Mahlberg, sowie einige andere, z. B. Baden, Freiburg, Rastatt einverleibt. Für die ehemals Hanau-Lichtenbergischen Pfarreien dient die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim; die übrigen Pfarreien sind dem Pfarrhilfsfond Hornberg und dem neubadischen zu Mannheim zugetheilt.

Er erhält seine Einnahmen:

1) aus administrirten Pfarreien, vorübergehend bei gewöhnlichen Vacaturen bei Beförderungen, wo kein gesetzliches

Quartal fallen muß; sodann in Gemäßheit der landesherrlichen ausdrücklichen Bestimmung bei der Gründung des Fonds besonders angeordneten Administrationen;

2) durch Hilfsquartalien nach Absterben, Entlassung, Verzichtung und Austritt eines Geistlichen in fremde Dienste;

3) durch den Pfründenießern an die Stelle obiger Administration auferlegte Besoldungsabgaben;

4) Einnahmen aus dem Vermögen selbst:

1841	Vermögensbetrag	19,256 fl. 35 kr.
1852	"	33,580 fl. 23 kr.
	Vermehrung in 12 Jahren . . .	14,314 fl. 48 kr.
	Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr	1,192 fl. 54 kr.

Die Rückstände, welche durch die Zeitverhältnisse entschuldigt sind, haben im Jahr 1852 abgenommen.

14. Pfarrhilfsfond, altbadischer.

Unterländer Abtheilung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck u. s. w. wie oben unter 13.

1841	Vermögensbetrag	8,694 fl. 27 kr.
1852	"	19,397 fl. 18 kr.
	Vermehrung in 12 Jahren . . .	10,702 fl. 51 kr.
	Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr	891 fl. 54 kr.

Es wurden aus den Fonds beider Abtheilungen Unterstützungen auf Lebensdauer, ständige Unterstützungen bis zu einem Dienstwechsel und unständige Unterstützungen bezahlt und zwar in neuerer Zeit unter strenger Beobachtung des Statuts, von dem man vor der jetzigen Periode abgewichen war.

In der 1852r Rechnung erscheinen keine Rückstände. Verlust und Nachlaß unbedeutend, jedoch wird bemerkt, daß die den beiden Fondsabtheilungen zugefallenen Güter und Häuser mit der Capitalforderung des Fonds in den Rechnungen eingetragen sind in Folge neuerer Anordnungen für alle Fonds, welche von dem Großh. Oberkirchenrath verwaltet werden.

Fernere Bemerkung: Das Gesammtvermögen des Ober- und

Unterländer Pfarrhilfsfonds ist bis 1855 auf 60,000 fl. gestiegen. Es kann also nach dem Fundationsgesetz vom Jahr 1804, worin nur 50,000 fl. für diesen Fall festgesetzt wurden, an die Stelle des Hilfsquartals eine Anstellungs- oder Verbesserungstaxe treten. Die General-Synode von 1843 hat die Aufhebung der Hilfsfondsquartalien beantragt, und es sind sowohl deßhalb, als wegen Aufstellung neuer übereinstimmender Statuten bei den sämmtlichen Hilfsfonds vom Großh. Oberkirchenrathe bereits Verhandlungen eingeleitet, wobei zu erwägen ist, ob nicht die Zusammenwerfung sämmtlicher Pfarrhilfsfonds angemessen wäre.

15. Pfarrhilfsfond Hornberg.

Verrechnungssitz: Hornberg.

Zweck u. s. w. wie oben 13 und 14.

1841 Vermögensbetrag	7,430 fl.	14 kr.
1852 "	11,698 fl.	32 kr.
Vermehrung in 12 Jahren . . .	4,265 fl.	18 kr.
Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr	355 fl.	42 kr.
1852 hatte der Fond:		
1) Capitalien	9,268 fl.	50 kr.
2) Liegenschaften nach dem Kaufpreis	858 fl.	— kr.

Aus dem Fond wurden Unterstützungen an Pfarrer, Pfarrersrelicten und Beiträge zu Vicariatsgehalten geleistet.

1852 betrugen die Rückstände . . . . 657 fl. 52 kr.

Bemerkung: Auch hier können die Vacaturquartalien aufgehoben werden.

16. Neubadischer Pfarrhilfsfond.

Verrechnungssitz: Mannheim.

Entstehung des Fonds: Stiftung des höchstseligen Churfürsten Karl Friedrich durch Rescript vom 7. Mai 1804 für die kirchlichen Bedürfnisse der vormals lutherischen Gemeinden in der Rheinpfalz als Hilfsfond. Die Einnahmen bestanden in Taxen und in einem jährlichen Staatsbeitrage von 296 fl.

Der Bezug der Taxen wurde später sistirt, als Entschädigung dafür aber vom Staat eine jährliche entsprechende Rente zugewiesen.

Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1813, Nr. 2674, wurde dieser Fond durch Einverleibung der anderen lutherischen Pfarreien — mit Ausnahme der wertheimischen, welche aber durch Genehmigung von Seiten Großh. Ministeriums des Innern vom 22. August 1840 mittelst Einverleibung ihres besondern Fonds gleichfalls die Berechtigung zu dem neubadischen Hilfsfonds erhielten, — auf alle vormals lutherischen Gemeinden des Unterlandes ausgedehnt. Endlich wurden auch sämmtliche vormals reformirte Pfarreien gemäß des §. 12 der Beilage D. zur Vereinigungs-Urkunde in den Hilfsfond aufgenommen, indem von da an die Hilfsfondquartalien bei Erledigung solcher Pfarreien ebenfalls für diesen Fond erhoben wurden, die Bedingung zur Theilnahme der vormals reformirten Pfarrer an den Unterstützungen aus dem Fond, welche in dem nämlichen §. 12 festgesetzt worden, daß nämlich aus dem vormals reformirten Kirchenvermögen ein Zuschuß nach Verhältniß der reformirten zu den lutherischen Pfarreien geleistet werden solle, wurde erst im Jahr 1848 vollzogen, indem durch Erlaß Großh. Oberkirchenraths vom 12. April 1848, Nr. 5729, die Summe von 28,833 fl. 45 kr. dem Hilfsfond zugewiesen worden ist, welche in 3 Jahren bezahlt wurden.

Den im Jahr 1813 erlassenen neuen Statuten für den Fond zufolge bestehen dessen Einnahmen:

1) in den Besoldungsquartalien von Pfarreien, welche durch Tod, Pensionirung, Entsagung, Entlassung oder Austritt in fremde Dienste erledigt werden;
2) in Ueberschüssen oder Ersparnissen von Pfarreien, welche wegen Beförderung oder anderer Ursachen längere Zeit vacant sind;
3) wurden dem Fond auch feste Abgaben von Pfarreien vor obigem Zuschusse aus dem vormals reformirten Kirchenfond zu speciellen oder generellen Zwecken zugewiesen.

Zweck dieses Fonds ist:

die Bestreitung des sog. Candidatenguldens, welcher sich hier, wie beim alten Fond, fast ausnahmlos in eine Dienst-

versehungsgebühr verwandelt hat, da das Zurücklassen eines Besoldungsquartals von Neuangestellten und Beförderten schon lange nicht mehr vorkommt und an seine Stelle regelmäßig die Administration der Gefälle getreten ist, welche denn auch die Dienstversehung bezahlt;

die Bestreitung bestimmter, mit der Staatsdotation verbundener Lasten;

Unterstützung gering besoldeter Pfarrer, wenn sie wegen Alters oder sonstiger Schwäche einen Vicar halten müssen;

Unterstützung solcher Pfarrer bei sonstigen außerordentlichen Unglücksfällen;

Aufbesserung gering dotirter Pfarreien u. drgl.

Im Jahr 1841/42 betrug der Vermögensstand

	29,271 fl.	31 kr.
und hatte sich gegen 1840 mit . . .	25,016 fl.	3 kr.
vermehrt um . . .	4,255 fl.	28 kr.

für 1841/42 wurden verwilligt

I. ständige Unterstützungen an Geistliche:		
1) auf Lebensdauer	190 fl.	— kr.
2) bis zu einem Dienstwechsel .	1,010 fl.	— kr.
3) nach besonderen Bestimmungen	1,553 fl.	32 kr.
II. unständige	1,114 fl.	10 kr.
Summa . .	3,867 fl.	42 kr.

Im Jahr 1847/48 wuchs der Fond durch den aus dem Unterländer vormals reformirten Kirchenfond geleisteten oben erwähnten

Zuschuß von	28,833 fl.	45 kr.
während der Vermögensstand schon auf . . .	35,918 fl.	33 kr.
sich erhöht hatte und dazu eine Vermehrung von	1,116 fl.	15 kr.
für 1847/48 kam, mit Einem Male bis zu .	65,868 fl.	33 kr.

Es vermehrten sich aber nicht in gleichem Maaße die Verwendungen, denn es empfingen für 1847/48 Geistliche

I. ständige Unterstützungen:		
1) auf Lebensdauer die Summe von	33 fl.	20 kr.
2) bis zu einem Dienstwechsel . .	633 fl.	45 kr.
3) nach besonderen Bestimmungen .	1,251 fl.	22 kr.
Uebertrag . . .	1,918 fl.	27 kr.

	Uebertrag	1,918 fl. 27 kr.
II.	unständige in Folge der ungemeinen Theuerung und des Hinzutretens der Unterstützungen, welche dem neuen Pfarrhilfsfond obliegen, mit . . .	2,873 fl. 43 kr.
	Summa .	4,792 fl. 10 kr.

Im Jahr 1852/53 verminderten sich die verabreichten Unterstützungen wieder; denn es erhielten Pfarrer

I.	ständige:	
	1) auf Lebensdauer im Betrage von	792 fl. — kr.
	2) bis zu einem Dienstwechsel . .	155 fl. — kr.
	3) nach besonderen Bestimmungen .	1,333 fl. 57 kr.
II.	unständige wegen besserer Zeiten nur	1,707 fl. — kr.
	Summa .	3,980 fl. 57 kr.

So erhöhte sich das Vermögen auf die Summe von	84,457 fl. 36 kr.
und hatte sich gegen 1840 mit . . .	25,016 fl. 3 kr.
vermehrt um	59,441 fl. 33 kr.
also durchschnittlich in 12 Jahren per Jahr um	4,953 fl. 33 kr.

Auch hier könnte die Aufhebung der Hilfsfondsquartalien, sofern sie beschlossen werden sollte, ganz wohl erfolgen, denn nach neuer Berechnung hat sich das Vermögen auf 1. Juni 1855 erhöht bis zu

95,000 fl.

Die Renten mit Ausschluß der Hilfsfondsquartalien belaufen sich auf	6,212 fl.
Die Ausgaben nach 15jährigem Durchschnitt auf	3,691 fl.
bleibt Ueberschuß	2,521 fl.

17. Pfarrmeliorationsfond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Verbesserung gering dotirter Pfarreien im Baden-Durlachischen aus dem Ertrag landesherrlich gegebener und admassirter Zuschüsse.

Zweijährige Rechnungsperiode.

Hier sind unterlegt die Rechnungen vom 1. Juni 1840/52.

1. Juni 1840/42 Vermögensbetrag . .	13,911 fl. 24 kr.
1. Juni 1852	9,171 fl. 34 kr.
Verminderung	4,739 fl. 50 kr.

welche von früherer Rechnersuntreue und davon herrührt, daß der Großh. Oberkirchenrath beachtet hat, was die General-Synode von 1834 gewünscht, nämlich: daß die Schuldner nicht zweimal zahlen mußten.

Es werden aus dem Fond 6 bis 8 Pfarreien und 3 Diaconate aufgebessert, nämlich: die Diaconate 1. Lörrach, 2. Müllheim, 3. Schopfheim.

Die Aufbesserungen betrugen meist 576 fl. in der zweijährigen Rechnungsperiode.

1. Juni 1852 hatte der Fond:

1) Activcapitalien	8,958 fl. 43 kr.
2) Steuercapitalien	127 fl. 23 kr.
3) Rückstände nur	41 fl. 44 kr.

18. Pensionsfond für Geistliche.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Früher bis zum Jahr 1832 wurden die Mittel zur Pensionirung der Geistlichen aus den mit Abgaben beschwerten Pfründen oder längerer Verwaltung derselben und aus kirchlichen Fonds geschöpft, während dabei theils den Stiftungszwecken der letzteren nicht entsprochen, oder andere Verpflichtungen dadurch in den Hintergrund gestellt wurden.

Mittelst höchstlandesherrl. Entschließung vom 19. Juli 1832 wurde von diesem Jahre an ein jährlicher Staatsbeitrag von 3,000 fl. als Dotation eines besonderen Pensionsfonds verwilligt, wozu die Zinsen eines kleinen, durch vorübergehende Ueberschüsse angesammelten Capitals kommen, welcher als bloßer Reservefond wieder aufgebraucht wird.

Zweck: Ganze und theilweise Bestreitung der Pensionen für Geistliche.

Im Jahr 1841/42 betrug die laufende Einnahme 4,326 fl. — kr.
die laufende Ausgabe . . . . 3,985 fl. 28 kr.
also Mehreinnahme . 340 fl. 32 kr.

An 10 pensionirte Geistliche wurden verabreicht . . . . . 3,858 fl. — kr.

Das Vermögen bestand 1841 in . . 3,062 fl. 26 kr.

Im Jahr 1851/52 war die laufende Einnahme 3,147 fl. 3 kr.
die laufende Ausgabe . . . . 3,468 fl. 18 kr.
Mindereinnahme . 321 fl. 15 kr.

An 14 Pensionäre wurden verabreicht 3,324 fl. 28 kr.

Das Vermögen bestand in 3,923 fl. 22 kr.
Dagegen 1852/53 in . 3,578 fl. 49 kr.
Verminderung . 344 fl. 33 kr.

In Vergleich mit dem Stande desselben im Jahre 1841 zu . . 3,062 fl. 26 kr.
Vermehrung . . 516 fl. 23 kr.

Also jährlich in 12 Jahren um . . . . . 43 fl. 12 kr.

Verminderung und Vermehrung ist rein zufällig und richtet sich nach dem Bedürfnisse, indem kein Capitalstock zu bestehen hat und die Verminderung blos durch eine dem Fond entsprechende Verwendung von Ersparnissen herbeigeführt wird.

19. Blansinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfond.

Verrechnungssitz: Blansingen.

Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen des baden-durlachischen Landestheils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine:

1841 Vermögensstand . . . . 10,729 fl. 30 kr.
1852 " . . . . 10,774 fl. 5 kr.
Vermehrung in 12 Jahren . . . . . 44 fl. 35 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in einem Jahre . . . . 3 fl. 44 kr.

Es kamen Ausfälle am Einkommen und vergrößerte Lasten in Folge von Ganten und Unterpfandsheimfällen vor.

Im Jahre 1852/53 ergab sich eine Vermögensverminderung von 123 fl. 46 kr., und deßhalb eine Verminderung der Unterstützungssumme. Von 1852 an mußten die Unterstützungen vermindert werden. Jetzt, im Jahre 1855, kann die frühere Summe wieder vertheilt werden.

Im Jahre 1841 wurden 8 Pfarrwittwen mit 30 fl., 50 fl., 75 fl., 100 fl., zusammen mit 505 fl. unterstützt. 4 Wittwen erhielten ständige, 4 Wittwen unständige Unterstützungen.

1851 betrugen die ausbezahlten Beneficien 477 fl. 38 kr., 1852 aber 525 fl.

1852 erhielten 2 Wittwen ständige, 5 unständige Unterstützungen.

1852 betrugen die Zinsrückstände 465 fl. 29 kr.

20. Lüdecke'scher Pfarrwittwen-Unterstützungsfond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung zweier armer Pfarrwittwen im Baden-Durlach'schen.

Stifter: Geheimerath Lüdecke.

Dreijährige Rechnungsperiode.

1841 Vermögensbetrag	1,020 fl. 21 kr.
1852 „	1,062 fl. 54 kr.
Vermehrung in 12 Jahren	42 fl. 33 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr 3 fl. 33 kr.

21. Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen und -Waisen aus der Staatsdotation von jährlich 8,000 fl.

Der Fond hat kein Vermögen. Die jeweiligen Erübrigungen werden im folgenden Jahre verwendet, und ebenso Voran-

weisungen wieder ausgeglichen, wie eine solche in der Uebersicht Col. 7 steht.

1841 wurden an 52 Wittwen und Waisen ständige, an 70 unständige Unterstützungen in der Gesammtsumme von 7,797 fl. 30 kr. gegeben.

1852 erhielten Pfarrwittwen und Waisen ständige und unständige Unterstützungen, zusammen 7,930 fl. 34 kr.

1852. Laufende Einnahmen	8,000 fl.	— kr.
" " Ausgaben	8,203 fl.	8 kr.
Obige Verminderung	203 fl.	8 kr.

22 bis 32. Altbadischer Pfarrwittwenfiscus.

Zweck: Abreichung eines bestimmten Beneficiums an Wittwen und jüngere Waisen von Geistlichen aus den alten Landestheilen mit den später einverleibten Diöcesen Hornberg, Mahlberg, Lahr, Kork und Rheinbischofsheim.

Verrechnungen: 11 Camerariate. Diese sind:

1) Durlach.
2) Emmendingen.
3) Freiburg.
4) Hornberg.
5) Karlsruhe.
6) Lichtenau.
7) Lörrach.
8) Mahlberg.
9) Müllheim.
10) Pforzheim.
11) Schopfheim.

Das Beneficium beträgt jetzt 180 fl.

1841 Vermögensstand			209,386 fl.	9 kr.
1852 "			261,516 fl.	23 kr.
Zunahme bei einzelnen Cassen in 12 Jahren . . .	30,171 fl.	6 kr.		
Abnahme bei einzelnen Cassen in 12 Jahren . . .	8,040 fl.	52 kr.		
Restvermehrung zusammen in 12 Jahren			22,130 fl.	14 kr.

Durchschnittlich in einem Jahre . . . 1,844 fl. 11 kr.

Die wechselnden Schwierigkeiten der Verwaltung und Verrechnung durch die Camerariate machen Errichtung von Bezirksverrechnungen fast unumgänglich nöthig, was sich realisiren läßt, wenn Verrechnungen für die Pfründecapitalien errichtet werden.

Im Jahre 1852 hat sich der altbadische Pfarrwittwenfiscus vermehrt um 1,310 fl. 31 kr. Demungeachtet ist eine Erhöhung der Beneficien zur Zeit nicht zulässig, weil die Zeitverhältnisse auf die Capitalienverwaltung empfindlich einwirken, was durch den neuesten Status für 1853/54 bestätigt wird, in welchem nur eine Vermehrung von 288 fl. 5 kr. vorkommt.

Die neuen Competenzbeschreibungen erhöhten das Einkommen im Ganzen nur um 260 fl. für diesen Fond.

33.—42. Neubadischer Pfarrwittwenfiscus.

in nachstehenden 10 Camerariaten:

Adelsheim, Boxberg, Bretten, Eppingen, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Unterheidelberg.

1) Entstehung des Fonds.

Gründer: Der höchstselige Großherzog Karl vom 23. April 1811 an, und mit Statuten vom 4. Juni 1813 versehen. Die Staatscasse leistete in den ersten 15 Jahren einen jährlichen Beitrag von 500 fl. Dazu kam ein schon 1807 von Wohlthätern geschenktes Capital von 350 fl. mit 62 fl. 30 kr. Zinsen.

Der altbadische Pfarrwittwenfiscus schenkte 4,000 fl.

2) Zweck wie bei dem altbadischen Fiscus für die Hinterlassenen von Geistlichen in den übrigen Landestheilen, mit Ausschluß von Wertheim, deren Geistliche im Wertheimer allgemeinen Wittwenfiscus sind.

Die gesammte laufende Einnahme von 1852—1853 beträgt 15,082 fl. 54 kr.

Die laufende Ausgabe von sämmtlichen 9,900 fl. 43 kr.

Mehreinnahme 5,182 fl. 11 kr.

Ueberschuß bei den einzelnen Cassen
5,718 fl. 43 kr.

Davon ab ein Deficit
mit . . . . 536 fl. 32 kr.

Rest wie oben 5,182 fl. 11 kr.

Bemerkung. Von diesem Deficit betreffen 233 fl. 42 kr. einen Vermögensverlust bei dem Camerariate Oberheidelberg, welcher durch Heimfall eines Unterpfands entstanden ist. Das Uebrige betrifft Mehrausgaben bei Camerariaten, während die anderen Mehreinnahmen hatten.

Das Gesammtvermögen	betrug	1840/41	89,304 fl.	8 kr.
„ „	„	1852/53	128,091 fl.	47 kr.
Zunahme in diesen 12 Jahren			38,787 fl.	39 kr.

und durchschnittlich in einem Jahre 3,232 fl. 18 kr.

Im Jahre 1854 wurde das Beneficium von 160 fl. auf 180 fl. erhöht und dadurch den altbadischen gleichgestellt.

Mehr kann zur Zeit schon darum nicht geschehen, weil von den jährlichen Ueberschüssen die Taxen und Quartalerträgnisse in so lange admassirt werden müssen, bis die Zuschüsse der Staatscasse und des unterländer Kirchenfonds zu 4,000 fl. entbehrlich werden, oder bis der Fond aus eigenen Mitteln dasselbe Beneficium wie im altbadischen geben kann.

Die neuen Competenzbeschreibungen geben nur 196 fl. Mehreinnahme.

Die immer wachsenden Schwierigkeiten der Verwaltung und Verrechnung werden, wie bei dem altbadischen Pfarrwittwenfiscus schon bemerkt worden ist, die Umwandlung der Camerariate in Bezirksverrechnungen, beziehungsweise die Verbindung derselben mit jenen über geistliche Bezirksverwaltungen nothwendig machen. Dieses wird um so leichter ausgeführt werden können, wenn für die Pfarrpfründe-Capitalien, welche noch 2,315,910 fl. betragen, Bezirksverwaltungen angeordnet werden, worauf ein Antrag gestellt werden wird.

43. Oberländer Schulhausbau-Collectengelderfond.

Verrechnungssitz: Lahr.

Zweck: Beiträge zu Schulhausbauten und Reparationen an

dürftige Gemeinden der alten Landestheile aus Collectengeldern und dem damit gegründeten Fond.

Von den Collecten werden drei Viertel unter der Leitung der Kreisregierungen zu Schulhausreparaturen verwendet und kommen nicht in diesen Fond. Das dahin fallende eine Viertel wird nebst einem Viertel der Zinsen admassirt und aus drei Viertel der letzteren bilden sich alljährlich die mit Ministerialgenehmigung von Großh. Oberkirchenrathe zu verwilligenden Beneficien.

1841	Vermögensbetrag	50,500 fl. — kr.
1852	„	66,185 fl. 41 kr.
	Vermehrung in 12 Jahren	15,685 fl. 41 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 1,307 fl. 8 kr.

Es werden jährlich 2,000 fl. Baubeiträge gegeben, ein größeres Beneficium von 1,000 fl. und zwei kleinere mit je 500 fl.

1852 hatte der Fond:

Capitalien	63,242 fl. 36 kr.
Liegenschaften	551 fl. 24 kr.
Ebenso	2,094 fl. 51 kr.
Rückstände	659 fl. 16 kr.

44. Unterländer Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baucollectengelderfond.

Verrechnungssitz: Mannheim.

Entstehung des Fonds:

Auf Grund einer Generalverfügung des churbadischen lutherischen Kirchenraths vom 29. September 1803 sollte durch Fortsetzung einer in den lutherischen Kirchen der Rheinpfalz herkömmlichen Collecte ein Schulhausreparations- und Baufond gebildet werden. Zuerst nur für die neuen Eigenthumslande des Neckar- und eines Theils des Enz- und Pfinzkreises; dann auf sämmtliche lutherische Gemeinden der neuen Hoheitslande dieser Kreise und des Main- und Tauberkreises ausgedehnt, mit der Bestimmung, daß von dem Ertrag der Collecte jährlich wenigstens $^1/_5$ zur Vermehrung des Fonds als Capital angelegt und höchstens $^4/_5$ zur Unterstützung dieser Gemeinden bei ihren Schulhausbaulichkeiten verwendet werden

sollten. Unter Berücksichtigung des von der General-Synode 1834 ausgesprochenen Wunsches und Antrages, und auf die Bestimmung des §. 79 des neuen Schulgesetzes, nach welchem, wenn nicht vermöge eines besonderen Titels andere Bauherren vorhanden sind, die Schulhausbaupflicht der politischen Gemeinde obliegt, mit allerhöchster Genehmigung vom 1. April 1846, Nr. 598, abgeänderten neuen Statuts vom 3. Juni 1846, wornach

§. 1. Jedes Jahr am Charfreitag und am allgemeinen Buß- und Bettag eine Schüsselcollecte in den Kirchen sämmtlicher Gemeinden, deren Pfarrstellen dem neubadischen Pfarrwittwenfiscus oder der Grafschaft Wertheim angehören, so weit diese unter badischer Hoheit steht, erhoben wird.

§. 2. Der Ertrag der Collecte wird immer ganz verwendet zur Unterstützung dürftiger Gemeinden in diesem Bezirke zum Behuf der Bestreitung von Kirchen- und Pfarrhausbaukosten und für andere kirchliche Bedürfnisse; in rein evangelischen Gemeinden auch für Schulhausbauten.

§. 3. An dem bisherigen Schulhausbaufond participiren sämmtliche evangeliche Gemeinden des Bezirks.

§. 4. Zu diesem Zweck soll jährlich eine Unterstützung an eine mittellose evangelische Gemeinde im Betrage von 100 bis 120 fl. verwilligt werden.

§. 5. Die Verwilligung der Collecte erfolgt nach vorheriger Einholung des Antrags der betreffenden Kreisregierung über die ökonomischen Verhältnisse der sich darum gemeldet habenden Gemeinden.

1841/42 laufende Einnahme	. . . . . .	479 fl. 32 kr.
Ausgabe	. . . .	39 fl. 7 kr.
Mehreinnahme	. . . .	440 fl. 25 kr.

Vermögensstand . . .	5,665 fl. 32 kr.
gegen 1841	5,225 fl. 7 kr.
Vermehrung	440 fl. 25 kr.

Vom Jahr 1848/49 wuchsen durch Aufnahme beider Collecten in der Rechnung die Einnahmen beträchtlich, und kamen daher auch Unterstützungen in Ausgabe. Die beiden Collecten an

dem Buß- und Bettage 1848 und Charfreitag 1849 ertrugen 1,042 fl. 21 kr.
und es wurden 4 Gemeinden unterstützt mit . 1,707 fl. 39 kr.

Aus den Zinsen des Capitals wird an eine dürftige Gemeinde zu Schulhausbauzwecken ein jährliches Beneficium von 120 fl. verwilligt, also der höchste Betrag nach §. 4 der Statuten.

Im Jahr 1852/53 betrug die laufende Einnahme	1,631 fl. 13 kr.
die laufende Ausgabe	1,320 fl. 49 kr.
Mehreinnahme .	310 fl. 24 kr.

Der Ertrag der Collecte mit 1,264 fl. 44 kr. wurde zweien Gemeinden für kirchliche Bauten zugeschieden.

Vermögensstand . . .	7,633 fl. 58 kr.
gegen 1841	5,225 fl. 7 kr.
Vermehrung	2,408 fl. 51 kr. in 12 Jahren,

also durchschnittlich per Jahr um 200 fl. 44 kr.

45. Lyceumscasse in Heidelberg und Baufond.

Verwaltungssitz: Heidelberg.

Obere Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Großh. evangel. Oberkirchenrath.

Eigener Verwaltungsrath.

Durch eine dazu niedergesetzte Commission wurde im Jahr 1841 eine neue Vereinbarung getroffen, welche durch beide Kirchenministerialsectionen genehmigt, von Großh. Ministerium des Innern, Plenum, am 10. Dezember 1841, Nr. 13,643—44, bestätigt, und durch Erlaß evangelischer Kirchensection vom 23. Dezember 1841, Nr. 20,499, zur Ausführung angeordnet worden ist.

Darnach bestehen die Mittel des Fonds aus der Dotation des Staats, aus andern Zuschüssen und dem Schulgelde.

Damals wurde ein eigener Baufond gegründet aus Beiträgen der Lyceumscasse, der Stadt Heidelberg und aus Stiftungsmitteln, welcher auf 15,000 fl. gebracht werden soll. Zu diesem Fond hat jede der beiden Stiftungen, die evangelische und die katholische, für Ein Mal 1,000 fl. gegeben. Sodann leisten

jährlich die evangelischen Fonds 2,900 fl., die katholischen 2,700 fl., wogegen von allen weiteren Ansprüchen an kirchliche Fonds, namentlich auch rücksichtlich der Baupflicht, Umgang genommen werden soll.

Zweck: Bestreitung der Besoldungen und anderer Bedürfnisse der Anstalt.

1) Vermögensstand der Lyceumscasse:

1. Januar 1842/43	4,471 fl. 24 kr.
1. „ 1853/54	11,721 fl. 56 kr.
In 12 Jahren Zunahme	7,250 fl. 32 kr.
also durchschnittlich im Jahre	604 fl. 13 kr.

2) Vermögensstand des Baufonds, welcher erst im Jahr 1842 mittelst Einzahlungen von 3,300 fl. gegründet wurde. 1853/54 . . . . . . 10,748 fl. 21 kr.
so daß also nach 12jährigem Durchschnitt die jährliche Zunahme sich berechnet auf . . . . . 895 fl. 42 kr.

46. Lyceumshauptcasse Karlsruhe.

Verrechnungssitz: Karlsruhe. Verwaltungssitz: Karlsruhe. Verwaltung wie bei 45.

Zweck: Bestreitung der Besoldungen und anderer Bedürfnisse der Anstalt aus der Dotation des Staats zu 11,348 fl., andern Zuschüssen und dem Schulgeld. Hiezu kommt ein namhaftes Einkommen aus eigenen Mitteln und dem Privilegium für den Verlag von Kirchen- und Schulbüchern.

Wegen Veränderung des Rechnungstermins sind in der oberkirchenräthlichen Uebersicht die Rechnungen für 1. Januar 1842/54 unterlegt.

1842 Vermögensbetrag	134,440 fl. 32 kr.
1. Januar 1854	139,639 fl. 54 kr.
Vermehrung in 12 Jahren	5,199 fl. 22 kr.
Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr	433 fl. 17 kr.

Auf 1. Januar 1854 hat sich eine Mehreinnahme von 1,991 fl. 44 kr. ergeben, welche im nämlichen Jahre durch neue Besoldungsanweisung aufgehört hat.

47. Lyceumsfond in Wertheim.

Verrechnungssitz: Wertheim.

Verwaltung wie bei 45.

Die Lyceumscasse vereinigt in sich: Vermögenseinkommen, Beiträge und Lasten verschiedener Fonds für das Schulwesen im Wertheimischen, und führte bis zum Jahr 1847 den Namen Schulfond, welcher, als solcher, im Jahr 1804 zur Vermehrung der Schulbesoldungen und zur Errichtung neuer Schulen in der Stadt- und Grafschaft Wertheim mit 11,500 fl. aus dem Chorstift und Hospital gegründet worden ist. Dieser Anfangs mit Ausgaben an Volksschullehrer belastete Schulfond erhielt in der Folge alle für das jetzige Lyceum zu Wertheim bestimmten Einkünfte und Lasten zugewiesen, indem er im Jahr 1809 die ersten Gehalte an Gymnasiallehrer, im Jahr 1816 die Bestandtheile der Schulgeldercasse, im Jahr 1825 die Vermehrung der Lehrerbesoldungen aus dem Chorstift, Choralmosen, Hospital und Rathsalmosen, im Jahr 1841 einige Stiftungscapitalien von Privaten, 1845 neben Verminderung des Beitrags vom Chorstift, dessen Baulast für die Lyceumsgebäude und zu verschiedenen Zeiten die Beiträge des Staates in sich aufnahm.

Hauptzweck: Die Bedürfnisse des Lyceums, besonders die Bestreitung der Lehrerbesoldungen. Nebenzweck: Beiträge zu Gehalten an Volksschullehrer in dem Umfange, der beim Vollzug des Gesetzes vom 28. August 1835 festgestellt worden ist.

Im Jahr 1842/43 war

die laufende Einnahme	9,276 fl.	26 kr.
„ „ Ausgabe	9,488 fl.	51 kr.
Mehrausgabe . . .	212 fl.	25 kr.

herrührend von den Lasten des Chorstifts, beziehungsweise der Entlastung des Fonds, wodurch ihm Einkommenstheile entzogen wurden. Eine Erhöhung des Staatszuschusses trat ein, und das Deficit wurde im folgenden Jahre nicht nur gedeckt, sondern es ergab sich ein Mehr der Einnahme.

Das Vermögen beträgt 1853/54 . . .	36,392 fl.	55 kr.
„ „ betrug 1842/43 . . .	26,001 fl.	54 kr.
mithin Vermehrung in 12 Jahren . .	5,391 fl.	1 kr.
oder durchschnittlich im Jahr	449 fl.	15 kr.

48. Schullehrer-Seminar-Casse.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Besoldung der Lehrer und Bestreitung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt aus der Dotation vom Staat zu 8,173 fl., Beiträgen der Zöglinge und dem Ertrage einer Schule, durchlaufend auch aus Seminaristen-Beneficien.

Es sind der Uebersicht die Rechnungen für 1. Juni 1841 bis 1. Januar 1854 unterlegt, also einer Periode von $12^{7}/_{12}$ Jahren.

1841 Vermögensbetrag	27,364 fl.	7 kr.
1. Januar 1854	35,187 fl.	13 kr.
Vermehrung	7,823 fl.	6 kr.
Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr	621 fl.	42 kr.

1. Januar 1854 betrugen die Kosten für Lehrer und Bedienstete 4,997 fl. 6 kr.

Stipendien an Zöglinge wurden gegeben 3,705 fl.

Nach der 1853r Rechnung belauft sich der Brandversicherungsanschlag der Seminargebäude auf . . 23,350 fl. — kr.

Fahrnisse . . .	9,929 fl.	59 kr.
Activcapitalien . .	1,800 fl.	— kr.
1853 laufende Einnahme . . .	12,303 fl.	55 kr.
" " Ausgabe	12,230 fl.	9 kr.
Mehreinnahme . .	73 fl.	46 kr.

Lasten . . . . . . 250 fl.

Verwaltungskosten . 220 fl.

Unter dem Activvermögen befindet sich auch der Anschlag der Inventarienstücke, welche in ihrem Werthe durch den Gebrauch alljährlich abnehmen und für deren Wiederanschaffung ein Reservefond gesammelt werden muß.

49. Dispensationsgelderfond.

Verrechnungssitz: Rheinbischofsheim.

Zweck:

1. Zuschuß von 2,200 fl. zur Dotation der Universität Heidelberg.

2. Stipendien für Theologie Studirende aus dem diesseitigen Antheil an der Grafschaft Hanau-Lichtenberg bis zu 600 fl.
3. Unterstützung und Verbesserung sämmtlicher Mittelschulen des Großherzogthums, soweit der ehemals lutherische Antheil solche zu unterhalten hatte.

Das Vermögen soll auf 100,000 fl. erhalten werden. Es war darunter, wurde aber im Jahre 1853/54 durch eine Wiederentlastung auf 100,119 fl. 29 kr. erhöht.

1841 Vermögensbetrag	. . . . . .	100,692 fl. 39 kr.
1852 "	. . . . . .	99,561 fl. 41 kr.
Verminderung in 12 Jahren	. . .	1,130 fl. 58 kr.

1841 wurden nur 287 fl. 30 kr. an Stipendien bezahlt wegen Mangels an berechtigten Stipendiaten. 1852 persönliche

Zulagen an Lehrer bei Mittelschulen	1,493 fl. 36 kr.
Stipendien	437 fl. 30 kr.
Verwaltungspersonal mit Regiecassenbeitrag . .	390 fl. 38 kr.
Geschäftsaushilfe	75 fl. — kr.
Capitalien . . . 94,519 fl. 8 kr.	
Ausstände . . . 1,863 fl. 26 kr.	

Das Herabsinken des Vermögensstandes unter 100,000 fl. hat seinen Grund darin, daß von Großh. Ministerium des Innern eine größere Besoldungszuweisung stattgefunden hatte, als das Einkommen ertragen konnte. Auf Antrag des Großh. Oberkirchenraths wurde der Fond wieder entlastet.

50. Allgemeiner Pensions- und Hilfsfond für evangelische Volksschullehrer.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

1. Zugskosten der Lehrer, welche gegen ihren Willen und ohne Verschulden versetzt werden.
2. Lebenslängliche Pensionen.
3. Widerrufliche Nothdurftsgehalte.
4. Aufwand für Hilfslehrer.
5. Transitorische Pensionen und Hilfslehrerkosten.

Der Uebersicht sind die Rechnungen für 1. Juni 1841 bis 1. Januar 1854 unterlegt, also für $12^{7}/_{12}$ Jahre. Der Fond ist aus der Staatsdotation gebildet.

Die wiederholten Anträge des Großh. Oberkirchenraths auf Erhöhung der Staatsdotation von jährlich 8,517 fl. 56 kr. bei einem weit größeren Bedürfnisse haben zu keinem günstigen Resultate geführt. Die früher gemachten Ersparnisse sollen in Gemäßheit ergangener Ministerialverfügungen zuerst zur Deckung der gewachsenen Zweckeslasten verwendet werden; wenn dieses geschehen, dann soll Erhöhung zu erwarten sein.

1841 Vermögensbetrag	8,226	fl.	— kr.
1852 "	11,791	fl.	56 kr.
Vermehrung in $12^{7}/_{12}$ Jahren . . .	3,565	fl.	56 kr.
Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre	283	fl.	23 kr.
1852 Lasten und Verwaltungskosten . .	280	fl.	9 kr.
Pensionen	10,676	fl.	49 kr.
Nothdurftsgehalte	480	fl.	44 kr.
Für Unterstützung durch Hilfslehrer	804	fl.	43 kr.
Zugskostenvergütung	106	fl.	31 kr.
Außerordentliche Ausgaben . . .	90	fl.	49 kr.

51. Schulmeliorationsfond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Wie oben 17 für Geistliche, hier für evangelische Volksschullehrer.

War früher mit 17 eins, wurde aber später getheilt.

1841 Vermögensbetrag	30,528	fl.	35 kr.
1852 "	24,246	fl.	45 kr.
Verminderung	6,281	fl.	50 kr.

welche wie oben unter 17 von früherer Rechnersuntreue und der oben bemerkten Nachsicht gegen die Schuldner herrührt.

Es wurden jährlich etwa 50 Volksschullehrer aufgebessert, zusammen mit etwa 653 fl.

Mitverrechnet wird die Stiftung der verstorbenen Hofdame Karoline Wilhelmine von Geusau von 1,000 fl. zum Besten gering besoldeter Schuldiener. Ebenso die Stiftung der verstorbenen Frei-

frau von Gemmingen-Bonfeld von 20 fl. zur Aufbesserung des Schuldienstes zu Rintheim. Der Zins mit 1 fl. wird jährlich an den Schuldienst zu Rintheim ausbezahlt.

1852 hatte der Fond:

1) Activcapitalien	22,696 fl. 29 kr.
2) Liegenschaften	998 fl. 52 kr.
3) Ausstände	237 fl. 44 kr.

Der Fond ist wieder in der Zunahme begriffen.

52. Personalzulagefond für Schullehrer.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Ständige Personalzulagen an verdiente und vorübergehende Unterstützungen an dürftige Volksschullehrer. Seit 1844/45 auch Unterstützungen an erkrankte Unterlehrer und Hilfslehrer, so wie Ersatz an Reisekosten bei dem Dienstwechsel der Letzteren.

Mittel: Staatsdotation in Folge §. 34 des Gesetzes vom 28. August 1835, und die für Schullehrergehalte bestimmten Fonds, welche einem Confessionstheil des **ganzen** Landes (nicht eines Bezirkes) angehören. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1836, Nr. 1717—18, an beide Kirchensectionen wurden dem Fond zugewendet:

1) Alles, was die beiden Sectionen von den früheren Budgetverwilligungen zu 20,000 fl. und 12,000 fl. als Reservefond zurückgelegt hatten, und was sie an der nämlichen Summe für 1835/36 noch ersparen würden. Ersparnisse waren evangelischer Seits nicht vorhanden, wohl aber ein Deficit von 1,078 fl. 25 kr. das im folgenden Jahre gedeckt wurde. Diese Staatszuschüsse hörten mit dem 1. Juni 1836 auf.
2) Dagegen wurde eine neue Budgetsumme für beide Confessionstheile mit 4,000 fl. für 1835/36 verwilligt, wovon der katholische Schullehrer-Personalzulage-Fond 1,334 fl., beziehungsweise 2,667 fl., der evangelische 666 fl., beziehungsweise 1,333 fl. zugewiesen erhielt.
3) Für 1844/45 wurden weitere 2,000 fl. aus der Staatscasse verwilligt, wovon 666 fl. 40 kr. als Antheil den

Evangelischen zufiel, und welche für erkrankte Unterlehrer und Hilfslehrer vornehmlich, so wie zu andern einmaligen Unterstützungen an Unter- und auch Hauptlehrer zu verwenden sind.

4) Etwa 3/4 der ganzen laufenden reinen Einnahme jener 1,333 fl. (§. 3) sollen in Zulagen zu 20 fl. abgetheilt und den Lehrern nach ihrer Würdigkeit auf Lebenslänge zuerkannt werden; doch können auch mehrere solcher Zulagen an Einen Lehrer verliehen werden. Das weitere 1/4 der Reineinnahme wird zu besonderen Unterstützungen von Lehrern bei Krankheiten oder ähnlichen Ereignissen vorbehalten.

Im Jahr 1841/42 wurden

a. Personalzulagen an 32 Lehrer meist zu 20 fl., etliche empfingen 40 fl., einer 60 fl., vertheilt mit	733 fl. 16 kr.
b. Einmalige Belohnungen und Unterstützungen an 34 Lehrer	700 fl. — kr.
	1,433 fl. 16 kr.

Im Jahr 1853/54 empfingen

a. ständige Personalzulagen 39 Hauptlehrer im Gesammtbetrage von	837 fl. 14 kr.
b. einmalige Belohnungen, beziehungsweise Unterstützungen 80 Hauptlehrer aus beiden Dotationen	790 fl. — kr.
c. 110 Unter- oder Hilfslehrer wegen Erkrankung zusammen	175 fl. — kr.
d. Ersatz an Reisekosten 15 derselben mit	132 fl. 10 kr.
Summe	1,834 fl. 24 kr.

Die Mittel wurden fast immer aufgebraucht; wenn in dem einen Jahr ein Ueberschuß vorhanden war, wurden im nächsten Jahre auch mehr Gaben verwilligt, und umgekehrt ein Deficit gedeckt.

53. Schulreservefond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Der höchstselige Großherzog

Karl Friedrich hat zur Besserstellung gering besoldeter evangelischer Schullehrer in der vormaligen Markgrafschaft am 1. Februar 1808 verwilligt: die jährliche Summe von 3,000 fl. Davon wurden die einzelnen Schulstellen aufgebessert mit der Summe von 2,601 fl. 30 kr., so daß jährlich übrig bleiben 398 fl. 30 kr., welche die Quelle des Fonds bilden.

Zweck: Unterstützung dürftiger Schullehrer der vormaligen Markgrafschaft, später (von 1818 an) auch ständige Zulagen auf geringe Stellen.

In den Jahren 1841/44 betrug die laufende Einnahme 1,884 fl. 30 kr.
die laufende Ausgabe . . . . 1,837 fl. 23 kr.
Mehreinnahme 47 fl. 7 kr.

Vermögensstand . . 3,436 fl. 40 kr.
gegen vorige Periode . . 3,389 fl. 33 kr.
Zunahme 47 fl. 7 kr.

Besoldungsaufbesserungen empfingen 8 Lehrer im Jahre mit 168 fl. 20 kr.
Gratialien 16 Lehrer mit . . . . . . 370 fl. — kr.
Summe 538 fl. 20 kr.

1851/53 betrug das Vermögen des Fonds 3,881 fl. 6 kr.
gegen 1841 . . . . . . 3,389 fl. 33 kr.
in 12 Jahren Zunahme von 491 fl. 33 kr.
also jährlich im Durchschnitt um . . . . 40 fl. 58 kr.

54. Unterstützungsfond für Schullehrers-Wittwen und Waisen.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

1) Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Volksschullehrer, welche nicht im allgemeinen Wittwen- und Waisenverein waren, aus der dazu bestimmten Staatsdotation zu 667 fl.

2) Deßgleichen derjenigen Schullehrersrelicten, bei denen

neben den Gehalten weitere Unterstützung nothwendig ist, aus der weitern Dotation zu 500 fl.

Der Fond hat kein Vermögen.

Zweijähriger Rechnungstermin.

1841/43.	Laufende Einnahme	1,353 fl.	— kr.
"	Ausgabe	1,386 fl.	43 kr.
	Passivdifferenz	33 fl.	43 kr.

Es werden ständige und unständige Unterstützungen an Lehrers-Wittwen und Waisen gegeben.

1852 Ueberschuß 85 fl. 26 kr., welcher im nächsten Jahre zur Vertheilung gekommen ist.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn auch für ältere gebrechliche Kinder von Volksschullehrern Mittel zu Unterstützungen gegeben wären, wie solches in den bestehenden Dotationen für die Unmündigen geschehen ist, und die Commission will es der hochwürdigen General-Synode anheimstellen, ob dieselbe es nicht für angemessen findet, diesen Wunsch zu dem Ihrigen zu machen.

55. Ernst Malerischer Stipendienfond.

Verrechnungssitz: Grenzach.

Zweck:

Verabreichung des Zinses aus dem Stiftungscapital zu 1,000 fl. an einen Studirenden aus der Familie und in Ermangelung eines solchen als Aussteuer an eine heirathende Tochter.

Dreijähriger Rechnungstermin.

Stifter: Kirchenrath Ernst Philipp Maler in Hügelheim.

1. Juni 1839.	Vermögensstand . . .	1,006 fl.	24 kr.
1. Juni 1851.	" . . .	1,035 fl.	30 kr.
	Vermehrung	29 fl.	6 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 2 fl. 26 kr.

56. Neckarschul- und Sapienzfond.

Verrechnungssitz: Heidelberg.

Entstehung des Fonds: Nach der ursprünglichen Stif-

tung wurden auf der Neckarschule Diejenigen unterhalten, welche das Gymnasium in Heidelberg besuchten. Das Sapienz-Stipendium war für Theologie Studirende in Heidelberg bestimmt, welche auch im Convict wohnten.

Zweck: Verleihung von Stipendien an Schüler des Gymnasiums — nun Lyceums — und an Studirende in Heidelberg aus dem badischen Antheil der vormaligen Rheinpfalz.

Nach den Statuten vom 31. Oktober 1837 soll das Stipendium für einen Gymnasiasten (Lyceisten) nicht unter 75 fl., das für einen Studenten nicht unter 150 fl. jährlich betragen.

Durch Erlaß Großh. Evangelischen Oberkirchenrathes vom 30. November 1852, Nr. 20,702, wurde verfügt, daß unter diesen Betrag die Stipendien zwar nie herabsinken, aber weder die Zahl, noch die Größe derselben fixirt sein, sondern jene nach der Zahl der Bewerber, diese nach den verfügbaren Summen sich richten sollen.

Die Stipendien für Lyceisten werden je auf ein Jahr, diejenigen für Studirende auf drei Jahre, wenn sie so lange in Heidelberg studiren, verwilligt, sie müssen aber jedes Jahr mit neuen Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit darum bitten.

Rückersatz von 10% der auf der Universität bezogenen Stipendien hat zu geschehen, wenn derjenige, welcher sie genossen, eine ständige Anstellung mit wenigstens 400 fl. Competenz hat, und mit 2% von dieser.

Hauptvermögensstock sind 34,000 fl.

Im Jahr 1842/43 (1. Januar) betrug

die laufende Einnahme	. . . .	1,642 fl. 29 kr.
" " Ausgabe	. . . .	1,762 fl. 53 kr.
	Mehrausgabe	120 fl. 24 kr.

Vermögensstand 39,629 fl. 43 kr.

Im Jahr 1853/54 betrug

die laufende Einnahme	. . . .	1,579 fl. 23 kr.
" " Ausgabe	. . . .	1;341 fl. 17 kr.
	Mehreinnahme	238 fl. 6 kr.

Vermögensstand . . .	40,735 fl. 23 kr.	
gegen 1842	39,750 fl. 7 kr.	
Zunahme in 12 Jahren .	985 fl. 16 kr.	
also im Durchschnitt jährlich um		82 fl. 6 kr.

Die Vermögenszunahme entstand vorzugsweise durch statutengemäßen Rückersatz eines Theiles der Stipendien zum Fond, sog. Rückfallsgelder, und durch Sistirung von Stipendien wegen Eintritt in das Predigerseminar, woselbst Stipendien aus der dortigen Casse bezogen werden.

Bei diesen, wie bei den anderen Stipendienfonds, deren Stipendien sich nach den Mitteln richten, werden alljährlich Etats aufgestellt und darnach die Verwilligungen bemessen.

57. Beierbeckischer und Sulzburger Hofalmosen-(Stipendien-) Fond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Stipendien für Studirende aus dem Baden-Durlachischen aus dem Fond, welchen Oekonomieverwalter Beierbeck zu Durlach mit 2,000 fl. gegründet hatte.

Wurde in den 1760er Jahren mit 1,000 fl. aus dem Sulzburger Hofalmosen zu gleichem Zwecke vermehrt.

Zweijähriger Rechnungstermin.

Unterlegt sind die Rechnungen von 1840 bis 1. Juni 1852.

1840 Vermögensbetrag	6,663 fl. 37 kr.
1. Juni 1852	7,888 fl. 58 kr.
Vermehrung .	1,225 fl. 21 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in einem Jahre 102 fl. 7 kr.

Davon kommen Rückfallsgelder &c. in Abzug, so daß im Ganzen nur 448 fl. Ersparnisse, oder jährlich nur 37 fl. 20 kr. dergleichen übrig bleiben.

58. Bernholdische Stipendienstiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung dürftiger Schüler des Karlsruher Ly-

ceums und weiter Studirender, sowie auch solcher, welche sich der Chirurgie, den mechanischen Wissenschaften und dergleichen widmen, aus $1/3$ des Nachlasses der Freifrau von Pelke, geborenen Bernhold von Eschau, zu Durlach.

1841 Vermögensbetrag	......	33,847 fl. 21 kr.
1852 „	......	37,222 fl. 30 kr.
	Vermehrung .	3,375 fl. 9 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 281 fl. 16 kr.

Die Vermehrung des Fonds reducirt sich durch später gebuchte Stipendien ꝛc. auf jährlich 105 fl. 45 kr. aus Ersparnissen, was nach dem Testamente geschehen soll.

59. Felder-Maler'sche Familien-Stipendien-Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung: Der frühere Hofprediger zu Durlach Georg Felder stiftete durch Testament vom 8. März 1626 1,000 fl. zu dem

Zweck: an ein Familienglied, das sich auf einer Mittelschule, auf der Universität, in der Neuzeit auch auf der polytechnischen Schule den Studien widmet, eine Stipendien-Unterstützung aus dem Ertrag des Fonds zu geben.

1841/43 betrug die laufende Einnahme	.	391 fl. 50 kr.
„ „ Ausgabe	. .	320 fl. 59 kr.
Mehreinnahme	.	70 fl. 51 kr.

Vermögensstand	. .	2,931 fl. 18 kr.
gegen 1841	. . .	2,860 fl. 27 kr.
Vermehrung	.	70 fl. 51 kr.

1850/53 laufende Einnahme	.....	698 fl. 7 kr.
„ Ausgabe	.....	171 fl. 57 kr.
Mehreinnahme	.	526 fl. 10 kr.

Vermögensstand	. .	3,679 fl. 44 kr.
gegen 1841	. . .	2,860 fl. 27 kr.

Vermehrung in 12 Jahren 819 fl. 17 kr.

also im Durchschnitt jährlich um . . . . . 68 fl. 16 kr.

Nach einer Bemerkung in der von Großh. Oberkirchenrath mitgetheilten Uebersicht gehen 262 fl. 6 kr., welche den Anschlag des Grundstocks betreffen, und keine eigentliche Einnahme sind, auch an der Vermehrung ab. Ebenso weitere 105 fl., die von Rückfallsgeldern herrühren, 53 fl. von Ersatz aus der Gesammtcasse, und 100 fl. von der Buchung 1852/53er Stipendien in der 1853/54er Rechnung, so daß nach allem diesem verbleiben blos 299 fl. 11 kr. oder jährlich 24 fl. 56 kr. als Nichtverwendung laufender Einnahme.

60. General Gmelin'sche Familien-Stipendien-Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung: Generalmajor Gmelin in Frankfurt hat durch Testament vom 18. Januar 1792 einen Fond gestiftet und durch weitere Bestimmung am 21. desselben Monats als Zweck festgesetzt, daß Familienangehörige, welche sich wissenschaftlichen Studien, schönen Künsten, dem Militärstande, oder auch anständigen Gewerben widmen, durch Stipendien und einen Freitisch in Göttingen unterstützt werden sollen.

Die Verwaltung des Fonds und die Vergebung der Stipendien steht zunächst unter Angehörigen der Familie.

1841/42 betrug die laufende Einnahme .		1,532 fl. 56 kr.
" " Ausgabe .		1,063 fl. 35 kr.
Mehreinnahme .		469 fl. 21 kr.
Vermögensstand . .	36,514 fl. 35 kr.	
gegen 1841 . . .	36,045 fl. 14 kr.	
Vermehrung .	469 fl. 21 kr.	
1852/53 war die laufende Einnahme . .		1,904 fl. 28 kr.
" " Ausgabe . .		1,646 fl. 27 kr.
Mehreinnahme .		258 fl. 1 kr.
Das Vermögen bestand 1853 in . . .		40,856 fl. 7 kr.
und hat sich gegen 1841 mit		36,045 fl. 14 kr.
in 12 Jahren vermehrt um		4,810 fl. 53 kr.

also im Durchschnitt jährlich um 400 fl. 54 kr.

Im Jahr 1851 wurde die Zahl der Stipendien vermehrt,

nachdem sich bei der Rechnungsprüfung eine nachhaltige Vermehrung des Einkommens herausgestellt hatte.

Nach der 1853/54 Rechnung beträgt der Ueberschuß nur noch 100 fl. 57 kr.

61. Gültling'scher Stipendienfond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Frau Ritter-Räthin Christine Sophie Friederike von Gültling, geborene von Varnbühler von Henningen, testirte am 12. Mai 1766 . 333 fl. 20 kr. zu dem

Zweck: die jährlichen Zinsen, nach Abzug der Administrationskosten, an einen bedürftigen, das Karlsruher vormalige Gymnasium (nun Lyceum) besuchenden Studirenden als ein Stipendium anzuweisen.

Im Jahr 1841/43 betrug

die laufende Einnahme	50 fl. 12 kr.
" " Ausgabe	48 fl. 44 kr.
Mehreinnahme .	1 fl. 28 kr.

und bestand das Vermögen aus

	383 fl. 19 kr.
gegen 1841 mit . .	381 fl. 51 kr.
Zunahme um	1 fl. 28 kr.

Im Jahr 1851/53 betrug

die laufende Einnahme	62 fl. 4 kr.
" " Ausgabe	27 fl. 12 kr.
Mehreinnahme .	34 fl. 52 kr.

Vermögensstand	428 fl. 43 kr.
gegen 1841 mit . . .	381 fl. 51 kr.
Zunahme in 12 Jahren	46 fl. 52 kr.

und demnach im Durchschnitt jährlich . . . . . . 3 fl. 54 kr.

62. Hauberischer Stipendienfond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Ein Stipendium an einen Studirenden aus 8 Familien und

in Ermangelung Befähigter aus diesen an andere talentvolle Söhne des Vaterlands, welche auf dem Lyceum zu Karlsruhe gebildet wurden.

Stiftungscapital 8,000 fl.

Stifter: Geheimerath Christoph Emanuel Hauber.

Zweijährige Rechnungsperiode.

1841	Vermögensbetrag	7,991 fl. 52 kr.
1851	"	8,976 fl. 28 kr.
	Vermehrung	984 fl. 36 kr.

Diese rührt von einer spätern Anweisung und Entziehung eines Stipendiums wegen Unwürdigkeit her.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 82 fl. 3 kr.

Nach dem Stiftungsbriefe hatte die Wittwe des verstorbenen Pfarrers Freudenreich, Karoline, geborene Eisenlohr, von Vörstetten, so lange sie lebte, die Zinsen mit 400 fl. zu beziehen.

Sie ist den 28. Dezember 1843 gestorben.

63. Kammerrath Lamprechtische Familien-Stipendien-Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck: Familienstipendium an einen Studirenden oder zum Militärstande Tretenden aus dem hälftigen Ertrag eines Fideicommisses des Lamprechtshofgutes. — Ein eigentliches Vermögen hat der Fond nicht.

Stifter: Kammerrath Lamprecht von Durlach.

1852	Jahres-Einnahme	2,058 fl. 45 kr.
"	Ausgabe	3,192 fl. 26 kr.
	Mehrausgabe .	1,133 fl. 41 kr.

Diese enthält die nachträgliche stiftungsgemäße Verwendung der für Stipendien bestimmten Mittel.

1852 wurden an 3 Stipendiaten 2,800 fl. ausbezahlt.

64. Lidell'scher Stipendienfond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Der markgräflich badische Rent-

Kammerrath Lidell dahier gründete durch eine Urkunde vom 8. April 1786 einen Fond mit 10,000 fl. zu dem

Zweck:

daß daraus Stipendien an Glieder aus den 4 Familien und zwar den ehelichen männlichen Nachkommen vertheilt werden sollen:

1) des gewesenen Rentmeisters zu Rappoltsweiler Johann Georg Steinheil;
2) des Christian Friedrich Benckiser auf dem Hammerwerke zu Pforzheim;
3) des Posthalters und Gastgebers zum Erbprinzen in Karlsruhe Theodor Kreglinger, und
4) des fürstlichen geheimen Hofraths Emanuel Maier.

Die Jünglinge müssen sich den Wissenschaften oder gemeinnützigen Künsten, auch der Mathematik, Berg- und Hüttenkunde, Handlung widmen; sie müssen 3 Jahre schon das Lyceum in Karlsruhe besucht, das 15. Jahr zurückgelegt haben, und sollen bei guten Zeugnissen das Stipendium 6 Jahre lang beziehen.

Die Zinsen des Capitals werden zu den Stipendien verwendet, welche nie unter 100 fl. betragen sollen, und bei wenigen Stipendiaten sollen sich Alle darein theilen.

Es sollen aber auch 100 fl. jährlich einem andern dürftigen Jüngling von guten Gaben zufließen, den die Großh. Oberkirchenbehörde damit bedenken will.

Im Jahr 1840/42 betrug

die laufende Einnahme	1,176 fl. 58 kr.
" " Ausgabe	1,078 fl. 59 kr.
Mehreinnahme .	97 fl. 59 kr.

Vermögensstand . .	12,879 fl. 6 kr.
gegen 1840 . . .	12,781 fl. 7 kr.
Vermehrung .	97 fl. 59 kr.

In 2 Jahren wurden nach dem Stiftungszweck 900 fl. verwendet.

Im Jahr 1850/52 laufende Einnahme .	1,232 fl. 6 kr.
" Ausgabe .	1,105 fl. 59 kr.
Mehreinnahme .	126 fl. 7 kr.

Vermögensstand . .	13,867 fl. 40 kr.	
gegen 1840 . . .	12,781 fl. 7 kr.	
Zunahme in 12 Jahren	1,086 fl. 33 kr.	
also im Durchschnitt jährlich		90 fl. 33 kr.

Von der Vermehrung geht der Betrag noch ab, welcher dem dermalen eingewiesenen Hauptstipendiaten aus der berechtigten Familie nachträglich zugeschieden worden ist.

65. Magdalena-Wilhelmine-Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Ein Stipendium für einen Studirenden, ursprünglich für Taufpathen der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine und nach deren Abgang für Andere, so es bedürfen, zunächst für Landeskinder, aus dem aus 1,500 fl. entstandenen Fond.

Dreijähriger Rechnungstermin.

1841	Vermögensbetrag	5,279 fl. 13 kr.
1852	„	6,193 fl. 46 kr.
	Vermehrung .	914 fl. 33 kr.

Durchschnittlich in einem Jahre 76 fl. 13 kr., wovon 48 fl. auf die Einkommensersparnisse fallen, weßwegen ½ Stipendium mit 50 fl. eingeführt worden ist.

1852 wurden 360 fl. Stipendien ausbezahlt.

66. Luise von Manger'sche Stipendien-Stiftung.

Verrechnungssitz: Mannheim.

Entstehung des Fonds: Fräulein Luise von Manger in Mannheim hat durch Testament vom 27. Oktober 1841 ein Capital von 500 fl. gestiftet zu dem

Zwecke, daß für einen armen Jüngling des Mannheimer Lyceums, der sich dem philologischen Studium widmet, ein Universitäts-Stipendium aus dem Ertrage der Zinsen verabreicht werde. Ein Abkömmling der Schwester der Stifterin, Friederike Nieser, geb. von Manger, Ehegattin des Particuliers J. Nieser in Mannheim, soll den Vorzug haben. Das Stipendium

soll abwechselnd einem Protestanten und Katholiken zukommen. In Jahren, wo es an einem Bezugsfähigen fehlt, sollen die Zinsen zum Capital geschlagen werden, bis dieses auf 1,000 fl. angewachsen ist.

Im Jahr 1848 wurden von einem Ungenannten noch 200 fl. hinzugefügt.

Im Jahr 1841/44 betrug

die laufende Einnahme	45 fl.	— kr.
" " Ausgabe	9 fl.	52 kr.
Mehreinnahme .	35 fl.	8 kr.

Vermögensstand 500 fl., ausgeliehen zu $4^1/_2$ %.

Im Jahr 1846/47 wurde das erste Stipendium vertheilt mit 22 fl. 30 kr.

Im Jahr 1847/50 war

die laufende Einnahme	81 fl.	29 kr.
" " Ausgabe	24 fl.	54 kr.
Mehreinnahme .	56 fl.	35 kr.

Der Vermögensstand hob sich durch die am 20. Dezember 1848 hinzugekommene Schenkung von 200 fl. auf 836 fl. 23 kr.

Im Jahr 1850/53 betrug

die laufende Einnahme	132 fl.	12 kr.
" " Ausgabe	104 fl.	56 kr.
Mehreinnahme .	27 fl.	16 kr.

Vermögensstand	863 fl.	39 kr.
gegen 1841 mit	500 fl.	— kr.
Vermehrung in 12 Jahren	363 fl.	39 kr.

also durchschnittlich in einem Jahre um 30 fl. 18 kr. und abzüglich der erst 1848 hinzugekommenen 200 fl. — 13 fl. 38 kr.

67. von Siebein'sche Stiftung für Schüler.

Verrechnungssitz: Mannheim.

Entstehung des Fonds: Frau Generalin von Siebein, geb. Mieg, von Mannheim hat am 8. Mai 1829 1,000 fl.

am 28. Juli 1832 weitere	500 fl.
am 2. Januar 1834 abermals	500 fl.
Summe .	2,000 fl.

gestiftet zu dem Zwecke, daß aus den Zinsen von 1,000 fl. der würdigste bedürftige Zögling des Mannheimer Lyceums aus einer der zwei obersten Classen und der evangelischen Confession angehörend, eine Unterstützung erhalte.

Deßgleichen zwei andere arme prot. Schüler des Lyceums aus den je 500 fl., welche später hinzukamen.

1840/43 betrug die laufende Einnahme . . . 246 fl. 45 kr.
" " Ausgabe . . . . . 246 fl. 45 kr.

1849/52 war die laufende Einnahme 240 fl. — kr.
1849/52 war die laufende Ausgabe . . . . 240 fl. 54 kr.

Mehrausgabe . — fl. 54 kr.

Vermögensstand .	2,001 fl.	8 kr.
gegen 1840 . .	2,000 fl.	— kr.
Zunahme in 12 Jahren	1 fl.	8 kr.

also durchschnittlich in einem Jahre 6 kr.

68. Dr. Lamprecht'scher Familien-Stipendien-Fond.

Verrechnungssitz: Pforzheim.

Entstehung des Fonds: Hofrath und Leibmedicus Dr. Johann Heinrich Lamprecht in Durlach testirte am 26. November 1753 sein ganzes Vermögen als Fideicommiß seinen Kindern, bei deren unbeerbtem Ableben aber seinem Bruder Friedrich Erhardt Lamprecht, und wenn auch dieser vor seinen Kindern sterben sollte, oder nach ihnen, ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben, so soll die ganze Masse zu Capital gemacht, und die Zinsen verwendet werden (Zweck) zu Stipendien für die männlichen Nachkommen des Schultheißen Johann Leonhard Lamprecht von Wilferdingen, die sich dem Studium, dem Militär, den Künsten oder andern nicht gemeinen Wissenschaften widmen. Die Stipendiaten dürfen die evangelische Religion nicht verlassen.

Eigentlich Studirende sollen auf dem fürstlichen gymnasio illutsri (dem Lyceum) in Karlsruhe ihre Studien beginnen und

6 Jahre lang jährlich 75 fl. und dann wieder 4 Jahre lang jährlich 150 fl. erhalten.

Die dem Militärstande sich widmen, empfangen auf der Schule 300 fl., zur Equipirung 600 fl. und wo möglich zur Anschaffung einer Fahne bei den österreichischen Truppen. Schreiber und Künstler sollen sich mit einem Lehrgeld von 150 fl. ein für alle Mal begnügen.

Im Jahr 1810 wurde das Fideicommiß zu Gunsten der Tochter des Testirers, der Frau Obristin von Stetten Wittwe, gegen ein Surrogat von 4,000 fl. zu dem nämlichen Zwecke aufgelöst.

Für 1840 und 41 wurde nur eine Rechnung geführt und der Termin vom 1. Juni auf 1. Juli verlegt.

Die laufende Einnahme betrug	1,300 fl. 57 kr.
die laufende Ausgabe	110 fl. 54 kr.
Mehreinnahme .	1,190 fl. 3 kr.

Stipendiaten waren nicht vorhanden.

Vermögensstand .	14,785 fl. 52 kr.
gegen Juni 1840 mit	13,595 fl. 49 kr.
Zunahme .	1,190 fl. 3 kr.

1851/52 war die laufende Einnahme	854 fl. 53 kr.
" " " " Ausgabe	756 fl. 53 kr.
Mehreinnahme .	98 fl. — kr.

Vermögensstand	17,726 fl. 53 kr.
gegen 1840 mit	13,595 fl. 49 kr.
In 12 Jahren Vermehrung	4,131 fl. 4 kr.
also durchschnittlich im Jahre	341 fl. 53 kr.

Es waren wenige Stipendiaten vorhanden, daher die große Vermehrung des Vermögens.

69. Friederiken-Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Beneficienverwilligung an Zöglinge des Karlsruher evangel.

Schulseminars aus dem Ertrage des mit 4,300 fl. — von ungenannter Hand — gestifteten Fonds.

Zweijähriger Rechnungstermin.

1840	Vermögensstand	4,672 fl.	16 kr.
1852	"	5,021 fl.	17 kr.
	Vermehrung .	349 fl.	1 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr 29 fl. 5 kr.

1850 und 1851 wurden 313 fl. 30 kr. Stipendien verwilliget.

70. Lidell'sche Beneficien-Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Unterstützung von Karlsruher Schulseminaristen so lange das Seminar bestehen wird, oder von andern Volksschulaspiranten, wenn es aufhören sollte, aus weitern 4,000 fl. des bei Nr. 64 genannten Rentcammerraths Lidell.

Dreijährige Rechnungsperiode.

1841/44	Vermögensstand	4,322 fl.	45 kr.
1850/53	"	4,488 fl.	51 kr.
	Vermehrung .	166 fl.	6 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 13 fl. 51 kr.

71. Johann Georg Stulz'sche Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Kostgeldbestreitung für hiesige arme Schulseminaristen, besonders Schullehrerssöhne durch Beneficienverleihung aus dem Ertrage einer Stiftung von 15,000 Franken.

Zweijährige Rechnungsperiode.

Stifter: Johann Georg Stulz von Hières.

1840/42	Vermögensbetrag	7,407 fl.	54 kr.
1851/52	"	7,705 fl.	21 kr.
	Vermehrung .	297 fl.	27 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 24 fl. 47 kr.

72. Gerstner'sche Stiftung für Lyceumsprämien.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Prüfungspreise an Schüler des hiesigen Lyceums aus dem Ertrag des Fonds von ursprünglich 150 fl.

Stifter: Schüler und ein Jugendfreund des verstorbenen Kirchenraths und Professors Gerstner.

Sechsjährige Rechnungsperiode.

1. Juni 1840/46	Vermögensbetrag . . .	170 fl. 33 kr.
1. Juni 1852	" . . .	187 fl. 54 kr.
	Vermehrung .	17 fl. 21 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 1 fl. 27 kr.

73. von Bernholdische Stiftung für Wittwen und Waisen.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Unterstützung der evangelischen Civildieners-Wittwen und Waisen durch Verwendung eines Theils der Interessen von $1/3$ der Verlassenschaft der Freifrau von Pelke, geborenen Bernhold von Eschau, nach den Gesetzen des baden-durlachischen Wittwenfiscus.

Ein Viertel vom Einkommen ist zu admassiren.

Das Beneficium beträgt 6 kr. auf den Gulden Wittwenkassebeitrag des verstorbenen Gatten oder Vaters.

Unterlegt sind die Rechnungen vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1853, also $12^1/_2$ Jahre.

1. Juli 1841	Vermögensbetrag . . .	21,608 fl. 46 kr.
1. Januar 1853	" . . .	25,225 fl. 25 kr.
Vermehrung durch Befolgung der Statutenvorschrift zur Fondsvermehrung		3,616 fl. 39 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 289 fl. 20 kr.

1. Januar 1853.

Activcapitalien	24,242 fl. 53 kr.
Liegenschaften	460 fl. — kr.
Einnahmsreste	294 fl. 49 kr.

74. von Palm'sche Stiftung für Wittwen und Waisen.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Unterstützung einer Wittwe von Staats-, Kirchen- oder Schuldienern: a) aus $^4/_5$ der Zinsen aus ursprünglich 2,000 fl., b) durch $^4/_5$ des Ertrags von dem Ersparnißcapital, wenn solches auf 2,000 fl. gestiegen sein wird.

Stifter: Christian Heinrich Freiherr von Palm.

Unterlegt sind die Rechnungen für 1. Juli 1840 bis 1. Januar 1852.

1. Juni 1840 Vermögensbetrag	. . .	2,430 fl. 25 kr.
1. Januar 1852 „	. . .	2,916 fl. 52 kr.
Vermehrung	.	486 fl. 27 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 42 fl. gemäß des Statuts.

1. Januar 1852:

Capitalien	. . . .	2,850 fl. — kr.
Cassenrest	. . . .	56 fl. 52 kr.
Zinsrest	. . . .	10 fl. — kr.
Summe	.	2,916 fl. 52 kr.

75. Katharina-Barbara-Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zwecke:

Bezahlung der Arzneimittel für arme Kranke; anderweite Unterstützung Hausarmer; Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufstein-Ornaten in Dorfkirchen. Alles für die vormals Baden-Durlachische Markgrafschaft.

Stifterin: Hochselige Prinzessin Katharina Barbara, Markgräfin von Baden.

Zweijährige Rechnungsperiode.

1841 Vermögensbetrag	. . . . . .	8,556 fl. 42 kr.
1852 „	. . . .	9,201 fl. 1 kr.
Vermehrung	.	644 fl. 19 kr.

Durchschnittliche Vermehrung in einem Jahre 53 fl. 42 kr.
1. Juni 1852.

Activcapitalien	8,247 fl. 15 kr.
Cassenrest	964 fl. 32 kr.
Einnahmsreste	47 fl. 3 kr.
	9,258 fl. 50 kr.
Ab Ausgabsreste	57 fl. 49 kr.
	9,201 fl. 1 kr.

76. Landalmosen-Casse.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Durch die schon in den Jahren 1759 – 62 geschehene Einziehung der Ortsalmosen — Capitalien zur Waisen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechen-Anstalt, dem sogenannten Waisenhaus zu Pforzheim. Aus dem ganzen Fond mit 54,971 fl. 59 kr.
wurden nämlich ausgeschieden . . . . 17,373 fl. 5 kr.
(beide Summen nach Richtigstellung der Berechnung), wozu noch die Rente des Einkaufscapitals der Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau in diesen Fond zu 489 fl. jährlich kommen.

Zweck: Unterstützung Armer des vormals Baden-Durlachischen Landesantheils und der eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau, ursprünglich durch Bestreitung der Kurkosten, Unterhalt für die Nothleidenden, die sich nicht in die vormalige Pforzheimer Anstalt eigneten, und andere Wohlthätigkeitsmaßregeln, auch etwas für Schulbücher.

1/4 des Ertrags vom Vermögen soll zu Capital geschlagen werden.

Im Jahr 1847, unter dem 11. Juni, Nr. 10,238, wurde die Abänderung getroffen, daß, anstatt daß früher die Vertheilung auf Antrag der Bezirksämter durch die Regierungen des Ober- und Mittelrheinkreises erfolgte, nun die Unterstützungen von der Großh. Oberkirchenbehörde auf Antrag der Decanate, Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe geschieht.

Im Jahr 1841/42 bestand

die laufende Einnahme in . . .		3,268 fl. 10 kr.
" " Ausgabe " . . .		2,581 fl. 40 kr.
Mehreinnahme .		686 fl. 30 kr.
Vermögensstand . .	70,845 fl. 20 kr.	
gegen 1841 mit . .	70,158 fl. 50 kr.	
Zunahme .	686 fl. 30 kr.	

Im Jahr 1852/53 war

die laufende Einnahme		3,954 fl. 37 kr.
" " Ausgabe		2,877 fl. 33 kr.
Mehreinnahme .		1,077 fl. 4 kr.
Ab ein Verlust bei Gant . . .		150 fl. 40 kr.
bleibt .		926 fl. 24 kr.
Vermögensstand . .	83,223 fl. 46 kr.	
gegen 1. Juni 1841	70,158 fl. 50 kr.	
In 12 Jahren Zunahme .	13,064 fl. 56 kr.	
also jährlich im Durchschnitte um		1,088 fl. 55 kr.

Wie schon die General-Synode vom Jahr 1834 den Antrag der Theilung des Vermögens unter die betreffenden Gemeinden höheren Orts gestellt hatte, so wurde von der General-Synode 1843 derselbe Antrag erneuert.

Im letzten Recesse wurde dieser Antrag abermals nicht genehmigt.

Ebenso wurde die von der obersten Kirchenbehörde beantragte Verwendung des Landalmosens in Verbindung mit dem Baden-Durlach'schen Waisenfond zu Gründung von einigen Waisenhäusern nicht gutgeheißen. Siehe Nr. 77, 78, 79 und 80 im Commissionsbericht, wo auf diesen Antrag zurückgekommen wird.

(77, 78, 79 und 80.) **Baden-Durlach'scher Waisenfond.**

Entstehung des Fonds: Aus dem Reste der im Jahr 1804 bei der Theilung der Pforzheimer Waisen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechenanstalt fielen dem Waisenfond Gefälle, Güter und Capitalien zu im Betrage von 100,622 fl. 22 kr. Daraus werden nun als

Zweck: 422 Beneficien jährlich zu je 10 fl. vertheilt und zwar als Unterstützung an bürgerliche Waisen im vormals Baden-Durlach'schen, wie in den eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau.

Im Einzelnen.

77. **Waisenparticularcasse.**

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

1852/53 laufende Einnahme		2,969 fl. 33 kr.
" Ausgabe		1,453 fl. 21 kr.
Mehreinnahme .		1,516 fl. 12 kr.
Vermögensstand . .	43,816 fl. 35 kr.	
gegen 1841 mit . .	30,777 fl. 14 kr.	
Zunahme in 12 Jahren	13,039 fl. 21 kr.	

78. **Waisenparticularcasse.**

Verrechnungssitz: Lahr (womit jene von Emmendingen vereinigt wurde).

Im Jahr 1852/53 betrug		
die laufende Einnahme		2,759 fl. 27 kr.
" " Ausgabe		2,309 fl. 44 kr.
Mehreinnahme .		449 fl. 43 kr.
Vermögensstand . .	36,552 fl. 13 kr.	
gegen 1841 mit . .	30,430 fl. — kr.	
Zunahme in 12 Jahren	6,122 fl. 13 kr.	

79. **Waisenparticularcasse.**

Verrechnungssitz: Pforzheim.

Im Jahr 1852/53 war	
die laufende Einnahme . . : .	1,459 fl. 43 kr.
" " Ausgabe	591 fl. 54 kr.
Mehreinnahme .	867 fl. 49 kr.

Vermögensstand . .	22,327 fl. 25 kr.	
gegen 1841 mit . .	15,778 fl. 40 kr.	
Zunahme in 12 Jahren	6,548 fl. 45 kr.	

Unter der Vermehrung befindet sich auch ein Vermächtniß zu 2,000 fl. von Wilhelm Deimling zu Pforzheim.

80. Waisenparticularcasse.

Verrechnungssitz: Rheinbischofsheim.

Im Jahr 1852/53 war

die laufende Einnahme		433 fl. 39 kr.
" " Ausgabe		368 fl. 46 kr.
Mehreinnahme .		64 fl. 53 kr.
Vermögensstand . .	4,611 fl. 47 kr.	
gegen 1841 mit . .	4,994 fl. 57 kr.	
Abnahme in 12 Jahren	383 fl. 10 kr.	

welche von der Ueberweisung an andere Particularcassen herrührt.

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond.

Vom Jahr 1852/53 betrug

die laufende Einnahme		7,622 fl. 22 kr.
" " Ausgabe		4,723 fl. 45 kr.
Mehreinnahme .		2,898 fl. 37 kr.

Das Gesammtvermögen betrug zu Ende des

Jahres 1840/41		81,980 fl. 51 kr.
" 1852/53		107,308 fl. — kr.
Zunahme in diesen 12 Jahren . . .		25,327 fl. 9 kr.
Zunahme im Einzelnen	25,710 fl. 19 kr.	
Abnahme " "	383 fl. 10 kr.	
Restzunahme wie oben		25,327 fl. 9 kr.
also durchschnittlich im Jahr		2,110 fl. 36 kr.

Die von der letzten General-Synode angeregte Frage über die Verwendung des Fonds zur Gründung von Waisenhäusern wurde von der Oberkirchenbehörde dahin unterstützt, daß das durch

Ausscheidung aus dem Fond entstandene Landalmosen wieder hinzugefügt und mit den so vergrößerten Mitteln dem vorgebrachten Wunsche in ausgedehnterem Maaße entsprochen werden möchte.

Der höchste Receß vom 1. April 1846 verfügte aber, daß diese Gründung bis zu größerer Erstarkung des Fonds noch zu beruhen habe. Deßhalb wurde inzwischen auch keine Beneficienvermehrung vorgenommen, sondern nur einigen Theuerungsjahren durch vorübergehende Erhöhung gebührende Rechnung getragen.

Dadurch ist das Vermögen im Jahr 1840/54 von 81,980 fl. 51 kr. bis auf 110,449 fl. 16 kr. angewachsen.

Ihre Commission hält dafür, daß die General-Synode auf die früher gewünschte Theilung nicht mehr zurückkomme, sondern vielmehr die Errichtung von einigen Waisenhäusern in den unteren und oberen Landestheilen der dazu Berechtigten beantragen möge.

81. Adeliges Damenstift.

Verrechnungssitz: Pforzheim.

Entstehung des Fonds: Freifrau Amalie Elisabethe von Menzingen, geb. von Bettendorf, hat mittelst Testaments vom 12. August 1718, sowie deren Gemahl, Gottfried von Menzingen, mittelst eines solchen vom 11. Juli 1720 den Grund zu diesem Damenstift gelegt, während das Capital durch die erste Aebtissin, Freifräulein Rosine Philippine von Venningen, mittelst Testaments vom 19. Juli 1720 vermehrt wurde.

Das Stift soll bestehen aus einer Aebtissin und 4 Fräulein; es können aber auch, wenn die Mittel es gestatten, mit landesherrlicher Genehmigung noch mehrere aufgenommen werden.

Zweck: Unterstützung für solche ledige Freifräulein evangelischer Religion, die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt sind und väterlicher und mütterlicher Seits wenigstens 8 Ahnen haben, aber nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie davon standesgemäß leben können; sie müssen wenigstens 14 Jahre alt sein.

In der Regel soll ein Vermögen von 500 fl. — 1000 fl. eingebracht werden. Die Fräulein vom Geschlechte derer von Bet-

tendorf oder von Menzingen haben den Vorzug, und zwar ohne einiges Geldeinbringen, selbst wenn ihre Eltern dem vormaligen Rittercanton Kraichgau nicht einverleibt waren, für dessen Rittergeschlechter das Stift bestimmt ist.

Adelige Wittwen, welche viele Kinder und kein Vermögen haben, können auf Antrag der Aebtissin und Stiftsfräulein von der obersten Kirchenbehörde eine jährliche Unterstützung von 50 Reichsthalern, auch mehr erhalten, sofern die Einkünfte es gestatten. Auch können adelige mutterlose Kinder gegen ein billiges Kostgeld aufgenommen werden und hat ein Stiftsfräulein die Aufsicht über solche Kinder zu führen, und besonders über deren gute und religiöse Erziehung in ihrem Unterricht zu wachen.

Im Jahr 1841/42 laufende Einnahme			12,589 fl. 18 kr.
" Ausgabe			8,098 fl. 17 kr.
Mehreinnahme			4,491 fl. 1 kr.
Vermögensstand .	212,198 fl. 18 kr.		
gegen 1840/41 .	207,707 fl. 17 kr.		
Obiges Mehr .	4,491 fl. 1 kr.		

Im Jahr 1852/53 betrug

die laufende Einnahme	8,959 fl. 57 kr.
" " Ausgabe	11,751 fl. 24 kr.
Mehrausgabe .	2,791 fl. 27 kr.
Unter den Ausgaben sind enthalten . . für den Ankauf von Gütern, die in dem Inventarium noch nicht eingetragen waren,	867 fl. 34 kr.
für Ablösung von Zehntlast	1,037 fl. 21 kr.
für Wiederherstellung eines Hofbewirthschaftungsgebäudes	1,088 fl. 51 kr.
für Ergänzung einer Wässerungseinrichtung	220 fl. 30 kr.
zusammen .	3,214 fl. 16 kr.

als Verwendung auf Vermögensgegenstände; es ergibt sich daher, obiger Mehrausgabe gegenüber, eine Vermögenszunahme von 422 fl. 49 kr.

Vermögensstand . 216,834 fl. 55 kr.
gegen 1841 mit . 207,707 fl. 17 kr.

Vermehrung in 12 Jahren 9,127 fl. 38 kr.

Durchschnittlich im Jahr . . . . . . 760 fl. 38 kr.

Im Anfang waren mit der Aebtissin fünf, dann sechs Fräulein in dem Stift; nun sind es sieben.

Wittwenunterstützungen kamen nicht vor.

Außer der Verwaltung dieser verschiedenen, mehr und minder umfangreichen Fonds werden auch noch 18 Pfarrpfründen durch den Großh. Oberkirchenrath verwaltet, nämlich:

1. Unterwössingen.
2. Wiesloch.
3. Schöllbronn.
4. Mannheim, I. Pfarrei zur Trinitatiskirche.
5. Mannheim, I. Pfarrei zur Concordienkirche.
6. Neunkirchen.
7. Mosbach, I. Pfarrei.
8. Baierthal.
9. Münzesheim.
10. Schatthausen.
11. Schluchtern.
12. Weingarten.
13. Weinheim, Stadtpfarrei.
14. Gauangelloch.
15. Wolfenweiler.
16. Altlusheim.
17. Tegernau, Pfarrwaldadministration.
18. Asbach.

Der Grund dieser Verwaltung beruht meistentheils darin, daß emeritirte Geistliche die Pfründenießer sind, theils versetzte Geistliche vorbehaltene und bewilligt wordene Abgaben aus ihren frühern Pfründen beziehen; endlich erscheint die Administration zur Tilgung von Schulden oder Creirung und Admassirung vom Grundstockvermögen, so weit solches für die eine oder andere Pfründe nöthig ist, geboten.

Ihre Commission hat keinerlei Anlaß gefunden, irgend eine Bemerkung darüber zu machen, daß die eine oder andere Verwaltung jetzt noch besteht, findet vielmehr dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen für geboten.

Zum Schlusse dieses Berichtes, dem die Commission die Nachricht beifügt, daß die Instruction für die Rechner der verschiedenen kirchlichen Fonds deßhalb noch nicht erfolgen konnte, weil es noch nicht feststeht, unter welche mittelbare oder unmittelbare Leitung diese Fonds gestellt werden sollen, stellt Ihre Commission noch einige allgemeine Bemerkungen und Anträge:

> Wie in dem Berichte über die Anträge der Diöcesansynoden bereits hervorgehoben wurde, daß der Wunsch auf Aufhebung der Camerariate und der Pfarr- und Schulpfründe-Verwaltungen vielfach sich kundgegeben hat, so ist auch bei Prüfung dieser Rechnungen Ihrer Commission nicht entgangen, welch einen gedeihlichen Erfolg die Verwaltung hat, wenn derselben Beamte vorstehen, welche zu deren Versehung besonders technisch gebildet sind und die mancherlei, oft zu Verwicklungen führenden Rücksichten nicht zu beachten haben, deren Beachtung man den Geistlichen zumuthet.
>
> Ihre Commission verkennt zwar nicht, daß gegen die Vereinigung solcher kleiner Verrechnungen in eine Hand sich auch wieder gute Gründe erheben lassen, sie kann überhaupt bei Beurtheilung und Entscheidung dieser Frage auf die Verhandlungen über die Anträge in den Diöcesanprotokollen verweisen; es schien ihr aber doch im Allgemeinen angemessen, der Vollständigkeit wegen diesen Gegenstand auch hier in Anregung gebracht zu haben und der hochwürdigen General-Synode anheimzugeben, welchen Antrag sie dieserhalb an die hohe Staatsregierung stellen will.

In einigem Zusammenhange mit dieser Frage steht jene über die Wiederanlegung der mobil gewordenen Pfründetheile in Grund und Boden.

Wie im Eingange bemerkt wurde, sind noch mehr als 2,600,000 fl. Capitalien als Ergebnisse von Ablösungen bei Pfarreien und Schulen vorhanden und es ist daher dieser Gegenstand von großer Wichtigkeit.

Schon von der Gesetzgebung oder bei dem Ablösungsgesetze wurde davon ausgegangen, daß solche Capitalien soweit möglich in Gütern angelegt werden: theils zu besserer Sicherung und Erhaltung des Grundstocks, theils zur Gewähr für ein der Geldentwerthung nicht preisgegebenes oder mit den Preisen der Bedürfnisse fortschreitendes Einkommen.

Sowohl die Großh. Staatsregierung, als die Vertretung der Kirche und namentlich die General-Synode von 1834 haben sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Von der Oberkirchenbehörde wurde im Allgemeinen und im Einzelnen alles Mögliche unternommen, um die für den Vollzug der Gütererwerbungen günstige Zeit durch Decanate, Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe gehörig zu benützen und sie hat es auch bereits zu einer Verwendung von 400,000 fl. für diesen Zweck gebracht.

Allein es ist bei obigem Umfange der Capitalien dringend nöthig, daß sie in ihren Bestrebungen auch in anderer Weise unterstützt und es ihr möglich gemacht werde, in umfangreicherem Grade vorzuschreiten; hierzu aber dürften wiederum obige Bezirksverwaltungen in objectiver und subjectiver Beziehung von großem Nutzen werden.

Für alle Fälle möchte Ihre Commission wünschen, daß auch die gegenwärtige hochwürdige Synode bei diesem Anlasse ihre Uebereinstimmung in Betreff des Grundsatzes bei Pfründegüterkäufen gegenüber sich entgegenstellender Sonderansichten aussprechen und damit die Bestrebungen der Oberkirchenbehörde unterstützen möge.

In Betreff der Local- und Districtsfonds ist den frühern Synodalanträgen auf Aufhebung der Kreisstiftungsrevisionen mit den großen Matricularbeiträgen und auf Rückgabe der Verwaltung an die Kirchenbehörden noch nicht entsprochen.

Der Großh. Oberkirchenrath hat zwar die Sache nie aus dem Auge verloren, vielmehr unausgesetzt betrieben und es sollen auch von Seite der hohen Staatsregierung verschiedene vorbereitende Schritte geschehen — die Erledigung oder die neue Organisirung des evangelischen Stiftungswesens aber zur Zeit noch immer von der Ordnung dieser Frage bei beiden Confessionen abhängig sein.

Inzwischen erhält die Oberkirchenbehörde Nachweisungen über den Stand und das Rechnungswesen aller evangelisch confessionellen Fonds; unterwirft alljährlich $1/_6$ der Rechnungen ihrer Prüfung und greift bei diesen Anlässen in Verwaltung und Verrechnung ein, wo solches erforderlich erscheint.

Die Prüfung der zur eigenen Verwaltung gehörigen Rechnungen durch die Revision des Großh. Oberkirchenraths und die Großh. Oberrechnungskammer ist nach der vorliegenden Nachweisung und den Wahrnehmungen der Commission bei Durchgehung der Rechnungen in vollständiger Ordnung geblieben.

Endlich hat Ihre Commission recht sehr vermißt das Bestehen eines Centralkirchenfonds, welcher dazu dienen sollte, neue evangelische Gemeinden zu bilden und zu stärken.

Ihre Commission hält dafür, daß dieß eine hochwichtige Aufgabe der evangelisch-protestantischen Kirche in unserem Lande ist, welche in ächt evangelischem Glauben und mit christlicher Liebe das Wort des Herrn verkünden und verbreiten soll, ebenso fern von Menschenfurcht, als von Haß und Verkleinerungssucht unserer Mitbrüder. Allein die Kirche muß nun einmal unter Menschen gepflanzt werden und dazu gehören neben geistigen und geistlichen Mitteln auch materielle Mittel. Zur Beisteuer in dieser letzteren Beziehung erachten wir jede evangelische Kirchencasse gleich verpflichtet und provincielle Sonderinteressen wären hier um so weniger am Platze, als die Interessen unserer evangelischen Kirche bald in dem einen, bald in dem andern Landestheil zur zweckmäßigen Anwendung könnten gebracht werden. Zwar hat Ihre Commission aus der Vorlage des hohen Oberkirchenraths ersehen, daß der Bildung eines Centralfonds noch das wesentliche Hinderniß entgegensteht, daß die Anträge über die Modalität der Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens oder seiner Ueberschüsse noch nicht regulirt werden konnte; es ist aber um so dringender nothwendig, daß dieses bald geschehe, damit sowohl hier endlich Gerechtigkeit geübt, als ein allgemeiner Kirchenzweck befördert werde.

Daher stellt Ihre Commission den doppelten Antrag:

„daß hochwürdige General-Synode den hohen Oberkirchenrath bitten möge, über die Modalität der Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens eine Entschließung zu ver-

anlassen und die Bildung eines allgemeinen Centralfonds für Kirchenzwecke möglichst bald in Stand zu setzen."

Hiermit glaubt Ihre Commission des ihr ertheilt gewordenen Auftrags sich entledigt zu haben. Ihre Commission hat sich nur freuen können, der Zeuge von der Sorgfalt zu sein und darüber Ihnen Mittheilung zu machen, in welch gewissenhaften und erprobten Händen die Verwaltung des Kirchenvermögens sich befindet und sie darf Ihnen zurufen, daß Sie jedem Ihrer Glaubensgenossen sagen können, was Sie gefunden haben: Wahrheit, Treue und Offenheit in allen Zweigen der Verwaltung.

Damit rechtfertigt Ihre Commission ihren Antrag: „der hohen Oberkirchenbehörde für diese Verwaltung ihren Dank öffentlich auszusprechen."

Verhandlung in der Plenarsitzung.

Dem Gange des Commissionsberichts folgend nahm die Plenarverhandlung über diesen Abschnitt ihren Ausgang von

1. Dem Neuen evangelischen Kirchenfond. Zunächst glaubte ein weltliches Mitglied der General-Synode, Oberhofgerichtsrath Haaß, sich gegen Verwendung von Mitteln aus diesem Fond zur Bildung des Centralkirchenfonds erklären zu müssen unter Hinweisung darauf, daß die §§. 1, 2, 3 und 4 der Beilage D. zur Unions-Urkunde über Bildung und Zweck des neuen evangelischen Kirchenfonds exclusive und specielle Bestimmungen enthielten, wornach etwa sich ergebende Ueberschüsse jenes Fonds für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden sollten. Würden die Ueberschüsse in der von der Commission angedeuteten Weise zur Bildung eines neuen Fonds, welcher nicht ausschließlich dem Unterlande sondern dem ganzen Lande zu gut kommen solle, verwendet, so würde dieß der Verfügung in den bezeichneten Stellen der Beilage D. zur Unions-Urkunde zuwider sein, welche Beilage nach §§. 6, 9 der Unions-Urkunde mit dieser selbst gleiche Kraft haben.

Hiergegen bemerkt jedoch ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß nach dem kirchenverfassungsmäßig gefaßten und landesherrlich bestätigten Beschlusse der 1843r General-Synode die Ueberschüsse des neuen evangelischen Kirchenfonds nur nach Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse, und nur gutthatsweise, zur Bildung des neuen Centralkirchenfonds verwendet und zu gleichem Zwecke auch Ueberschüsse der Fonds von verschiedenen andern Landestheilen bestimmt werden sollen. Uebrigens sei dieser neue Fond noch nicht ins Leben getreten, weil die Verhältnisse des altbadischen Kirchenfonds, welcher gleichfalls beitragen soll, vorerst noch zu regeln seien. Einen Nachtheil haben jedoch die an den neuen evangelischen Kirchenfond mitberechtigten unterländer Gemeinden bei jener Verwendung der Ueberschüsse nicht zu befürchten, sondern eher einen Gewinn dabei zu erwarten.

Der erste Redner erwidert, daß eben, weil der neue Fond noch nicht gebildet sei, man von jenem Beschluß der 1843r Synode absehen solle, um nicht dadurch die Bestimmung der ihm heiligen Unions-Urkunde zu verletzen.

Von anderer Seite wird gleichfalls das Recht der 1843r Synode zu ihrem die Verfügungen der Unions-Urkunde abändernden Beschlusse, mit Bezug auf die Bestimmungen der Unions-Urkunde behauptet und geltend gemacht, daß ohne die Befugniß, Aenderungen eintreten zu lassen, eine Fortbildung der Verfassung gar nicht möglich sein würde; die Unterländer Fonds seien übrigens auch so stark, daß von ihren Ueberschüssen, ohne Gefährdung des Stiftungszweckes, wohl Einiges in den nothwendigen Centralfond fließen könne. Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths weist noch darauf hin, daß die Bildung eines allgemeinen Fonds dringendstes Bedürfniß sei, da man nur aus einem solchen den neu entstandenen und entstehenden evangeischen Gemeinden eine Unterstützung zuwenden könne; die Bildung eines solchen Fonds aber nur aus den Ueberschüssen anderer Fonds sich ermöglichen lasse.

Nachdem noch von obigem weltlichen Mitgliede der Synode hiergegen eingewendet worden war, daß Bedürfnisse keinen Grund zur Verletzung eines Princips abgeben und daher nicht dazu legitimiren könnten, das durch die Verfassung und die Unions-Urkunde geheiligte Recht der Stiftungen auf, dem Stiftungszwecke

entsprechende Verwendung der Gelder zu verletzen, ward dessen Antrag:

> Die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die Großh. Regierung den Beschluß der General-Synode von 1843 über Bildung eines neuen Centralkirchenfonds einer nochmaligen nähern Prüfung unterwerfen möge,

zur Abstimmung gebracht und mit allen Stimmen gegen eine abgelehnt.

Zum Schlusse macht das Präsidium darauf aufmerksam, daß durch die erwähnte Verwendung die Stiftungsmittel dem Stiftungszwecke nicht entzogen werden, sondern vielmehr ein Einkauf in einen neuen Fond bewirkt werde und somit das auch von der Regierung gewahrte Recht gewissenhafter Verwendung der Stiftungsmittel nicht verletzt werde.

Die Darstellungen in dem Commissionsbericht bezüglich

2. der Friedrich-Christianen-Stiftung

und

3. der Kirchenregiecasse

hatten zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

In Ansehung

4. des Reservefonds des evangelischen Oberkirchenraths wurde der Wunsch geäußert, es möchte entweder auf den Pachtschilling für das Verlagsrecht der Kirchen- und Schulbücher, da diese durch den zu zahlenden Pachtschilling vertheuert würden, und somit der Fond eigentlich von den Käufern derselben seine Revenüen beziehe, verzichtet oder doch der Pachtschilling zum Ankaufe solcher Bücher und deren unentgeldlicher Abgabe verwendet werden.

Hierauf wurde von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenraths die Erklärung abgegeben, daß es nicht in der Absicht dieses Collegiums liege, aus der Verpachtung des Verlagsrechts eine hohe Einnahme zu beziehen, vielmehr die Bücherpreise möglichst zu ermäßigen; dieser Fond seie übrigens zur Zeit der einzige allgemeine Kirchenfond, auch hätte das Karlsruher Lyceum und das evangelische Spital zu Mannheim Ansprüche auf einen Theil des Pachtschillings, und deßhalb könne auf einen solchen nicht gänzlich verzichtet werden.

5. Stift Lahr.

In Beziehung auf den hier von der Commission gestellten Antrag wurde von Seiten eines weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenraths bemerkt:

Es besteht zur Zeit eine Verordnung, welche den Stiftungen die Anlage von Stiftungsgeldern in Staatspapieren verbietet. Es hat diese Anordnung ihren Grund in dem Schwanken des Werths der Staatspapiere, welche deßhalb auch Gegenstand des Handels und der Speculation sind. Die Staatsaufsichtsbehörde kann natürlich nicht zugeben, daß Stiftungsgelder in Staatspapieren angelegt und daß damit Speculationen gemacht werden, bei welchen die Stiftungen leicht Nachtheile erleiden könnten.

Von diesem im Allgemeinen gewiß richtigen Grundsatz sollte man übrigens bei der derzeitigen Schwierigkeit, Geld auf Obligationen sicher auszuleihen, allerdings Ausnahmen eintreten lassen, damit nicht durch unbenütztes Liegenlassen von Stiftungsgeldern die Fonds benachtheiligt werden. Solche Ausnahmen sollten dann eintreten, wenn nicht eine andere Gelegenheit zur Anlage vorhanden sei.

Die Kirchenbehörde habe in dieser Richtung hin auch bei Großh. Ministerium des Innern Anträge gestellt, jedoch bis daher ohne günstigen Erfolg.

Darauf erläuterte der Vorstand der Commission den Antrag dahin, daß auch die Commission nicht daran gedacht habe, daß mit Stiftungsgeldern speculirt werden solle, sondern nur den Zweck im Auge gehabt habe für nutzbringende Anlage von Baarvorräthen, mit welchen namentlich kleinere Fonds häufig in Verlegenheit kommen könnten, Vorsorge zu treffen.

Wo eine andere Anlage nicht wohl thunlich sei, sollten höhern Orts, wie dieß jedoch nur selten bisher geschehen, von dem allgemeinen Verbote Dispensationen bewilligt werden.

Alsdann ist noch von mehreren Rednern unter Hinweisung auf die Mangelhaftigkeit des Pfandwesens und das Sinken der Güterpreise, der Uebelstände des allgemeinen Verbots, Stiftungsgelder in Staatspapieren anzulegen gedacht und hervorgehoben worden, daß wenigstens bei Anlegung in badischen Staatspapieren die gefürchtete Gefahr von Verlusten der Stiftungen, welche auch bei

etwaigem Sinken des Werths der Papiere, günstigere Zeiten für deren Verkauf abwarten könnten, nicht bestehe.

Schließlich ward der Commissionsantrag bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Ein Vorschlag, den Kirchengemeinderäthen zu gestatten, auf eigene Verantwortlichkeit, Gemeindebürgern gegen einfache Handschriften Darleihen zu geben und auf diese Weise die Anlage von Stiftungsgeldern zu erleichtern, hatte keine Unterstützung gefunden.

6. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Auf die in dem Commissionsbericht darüber gemachte Bemerkung, daß der Zinsenlauf mit dem Tage des Zusagescheins beginnt, erklärte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß man in einzelnen Fällen, wo die Ausfertigung und Uebergabe der Pfandurkunde und somit auch die Auszahlung des Darlehens ohne Verschulden des Anleihers zu sehr verzögert werde, von dieser auch bei andern Stellen üblichen, gewiß in der Natur der Sache begründeten Vertragsbestimmung abgesehen habe und auch in Zukunft absehen werde. Der Antrag der Commission fand damit seine Erledigung.

Hierauf wandte sich die Verhandlung der von der Commission ausgesprochenen Empfehlung zu, das Fondvermögen theilweise zum Güterankaufe für die Pfarreien zu verwenden, wodurch auch eine Aufbesserung der Pfünden erzielt werde.

Von Seiten der Oberkirchenbehörde so wie von dem Vorstand der Commission wurde die Nützlichkeit dieses Gütererwerbs für die Pfarreien eindringlich hervorgehoben, und bemerkt, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn die einzelnen Geistlichen zu Güterkäufen für die Pfründe sich verstehen würden, da Ankäufe von Gütern für die Pfarrpfründe von den Gemeinden weniger beanstandet würden, als Ankäufe von solchen für eine Verwaltung. Auch könne der Geistliche leichter passende Gelegenheiten zum Erwerbe von Grundstücken benützen, wie der nicht im Orte befindliche Verwalter.

Hiergegen wurde zwar von einem geistlichen Mitglied der Synode geltend gemacht, daß ein solcher Ankauf durch den Geistlichen, auch Mißstimmung in den Gemeinden hervorrufe.

Doch ward wieder von mehreren Rednern mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die Pfründnießer, die an Ort und

Stelle, namentlich zu kleinern Ankäufen, Gelegenheit haben, solche Gelegenheiten thunlichst benützen sollten.

Weiter führte noch jenes geistliche Mitglied an, daß insbesondere die hanauischen Pfarreien nur ein geringes Erträgniß, als höchsten Betrag einige wenige nur 1200 fl. abwerfen und empfahl deßhalb den Wunsch der Commission auf größere Unterstützung aus den zu erzielenden Ersparnissen, durch Aufbesserungen mit Gütern beziehungsweise Geld.

Hierauf ist aber von Seiten des Oberkirchenrathes bemerkt worden, daß bereits, so weit es möglich und angemessen seie, den Geistlichen auch Zulagen und Unterstützungen zugewendet würden.

Der letztere Umstand gab einem geistlichen Milglied der Synode Anlaß, da es lästig sei, jährlich um Unterstützungen bitten zu müssen, mit Bezug auf die bedeutenden jährlichen Ueberschüsse des Fonds, den Antrag zu stellen:

> es möchten die Ueberschüsse des Fonds, statt zur Verleihung von Gratialien, zu Erhöhung der Dotationen der Pfarreien oder ständiger Besserstellung der Geistlichen durch Personalzulagen verwendet werden.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde hierauf erwiedert, daß man in diesem Sinne auch schon früher Anträge höhern Orts gestellt, jedoch den Bescheid erhalten haben, die Ansicht der General-Synode hierüber abzuwarten.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge:

1) Dem Großh. Oberkirchenrath und durch diesen insbesondere auch den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter für Pfarreien im Allgemeinen und namentlich im Hanauischen, dringend zu empfehlen,
2) die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratialien zur ständigen Besserstellung der Pfarreien beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden,

von der Synode angenommen.

Bezüglich des Commissionsantrags über den Zinsfuß der in dem Hanauerland aus Fondsmitteln gegebenen Darleihen, gab ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths die Erläuterung, daß die Darlehen an Privaten meist in kleinern Beträgen gegeben werden, und bemerkt weiter, daß kein Grund vorliege, den Schuld-

nern, welche, indem sie den Zins richtig zahlen, nur ihre eingegangene Verpflichtung erfüllen, damit zu belohnen, daß ihnen $1/2\%$ nachgelassen, somit ein Geschenk gemacht werde.

Von dem Vorstand der Commission ward jedoch dagegen bemerkt, daß man nur durch die Noth des tief niederliegenden Bezirks zu dem Antrage sich habe bestimmen lassen, von welchem man gerade für diejenigen, welche nur kleine Beträge entleihen — und diese bilden die Mehrzahl der Schuldner des Fonds — durch Gewährung eines kleinen Vortheils für pünktliche Zahlung, eine Erleichterung sich versprochen habe. In der in dem Commissionsantrage vorgeschlagenen Erleichterung liege für den Entleiher eine Aufmunterung zur richtigen Zinszahlung, wodurch, gegenüber von der nur etwa 1700 fl. betragenden Minderung der Fondseinkünfte in Folge einer Herabsetzung des Zinsfußes, auch die Verwaltung vereinfacht und gegen Verluste gesichert werde.

Von anderer Seite wurde auch bemerkt, daß die Anbedingung von Verzugszinsen, wenn die Schuldner die Capitalzinsen nicht binnen 6 Wochen nach der Verfallzeit bezahlen — sich für die Kirche nicht zieme. Von einem weltlichen Mitglied des Oberkirchenraths ist aber hierauf erwiedert worden, daß je nach den Verhältnissen der Schuldner, häufig ein Nachlaß der Verzugszinse eintrete, daß aber die auch anderwärts übliche Anbedingung solcher Verzugszinse auf die Schuldner selbst auch sehr wohlthätig wirke, indem diese dabei weniger im Rückstande bleiben. Wegen der aus einer Herabsetzung des Zinsfußes für das Hanauerland auch für andere Landestheile zu ziehenden Folgen, womit dann ein größerer Verlust für das ganze Kirchenvermögen verbunden sein würde, erklärten sich andere Stimmen gegen den Commissionsantrag, für welchen sich bei der Abstimmung nur 10 Mitglieder erhoben. Derselbe ist somit verworfen.

7 bis 11. Unterländer vormals reformiter Kirchenfond.

Zunächst wurde von einem geistlichen Mitglied der Synode geltend gemacht, daß bei der hohen Rentabilität des Fonds und den übrigen in dem Berichte über denselben angegebenen That=

sachen, der Stand des Fonds ein außerordentlich günstiger und daher eine Admassirung von 10% der Einnahme, da noch andere Bedürfnisse aus diesem Fond befriedigt werden könnten, zu hoch, eine Admassirung von 5, höchstens 7% der Einnahme aber wohl genügend erscheine.

Ein weiteres geistliches Mitglied stimmt diesem Wunsche bei und stellt den Antrag, soweit der Hilfsfond nicht zureiche, auch aus diesen Ueberschüssen schlecht dotirten Pfarrern, in auf den Fond berechtigten Gemeinden, Personalzulagen statt Gratialien und zwar in höherem Maaße als bisher, zuzuwenden, was auch mit der Verwaltungsordnung Friedrichs III. über diesen Fond sich wohl vereinbaren lasse, nach welcher dessen Ertrag nicht nur für Kirchen und Schulen, sondern auch zu Almosen und zum Besten und Nutzen der Kirche verwendet werden solle. Von einem weltlichen Mitgliede wurde hiergegen die dem Fond in Beilage D. §. 3 der Unions-Urkunde gegebene Bestimmung angerufen, und dieser Antrag als unzulässig bezeichnet. Von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenrath ist hierauf bemerkt worden, daß die Einnahmen und nachhaltigen Ueberschüsse des Fonds überschätzt werden und daß sie in Wirklichkeit niederer seien, als es nach dem Berichte scheine, daß nach Ablösung der Zehnten der Aufwand des Fonds für die ihm obliegenden Naturalleistungen bei verringerter Natural-Einnahme und bei der Steigerung der Preise der Lebensmittel vermehrt werde, daß dem Fond durch Ablösung der Erblehen ein bedeutender Revenüenausfall drohe, und daher, in Verbindung mit den gewöhnlichen Verlusten, eine namhafte Verminderung des zum Grundstocke kommenden Betrags der Revenüenüberschüsse den Anforderungen an die Verwaltung, das Vermögen zu erhalten und auch für unvorgesehene Fälle Mittel zu reserviren, nicht entspreche. Dem Stiftungszwecke stehe übrigens die beantragte Verwendung der Revenüenüberschüsse zu Dotationserhöhung geringer Pfarrpfründen und zu Personalzulagen nicht entgegen.

Die Synode trat jedoch schließlich den Anträgen auf geringere Admassirung der Einnahmen und Verwandlung der Gratialien in Dotationserhöhungen und in Personalzulagen bei.

In Beziehung auf die von einem geistlichen Mitgliede der General-Synode gestellte Anfrage wegen Aufhebung der Kellerei

Schriesheim ist von Seiten des Oberkirchenraths die Erläuterung gegeben worden, daß eine Zuweisung dieser Verwaltung an die Mannheimer und Heidelberger Recepturen wohl ausführbar gewesen und die Aufhebung der Kellerei deßhalb geschehen seie, um die Verwaltungskosten zu vermindern.

12. Das Chorstift Wertheim.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde unter Hinweisung auf die besondere Vorlage über diesen Fond bemerkt, daß auf demselben ungewöhnlich viel Baulasten ruhen und daß nur, wenn für diese kein besonderer Aufwand vorkommt, es gelinge, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu erhalten.

Uebrigens seien mit der Königl. baierschen Regierung Unterhandlungen eingeleitet, dahin gehend, eine Abtheilung dieses Fonds unter den berechtigten badischen und baierschen Gemeinden herbeizuführen, wodurch die Verwaltung des Chorstifts dann auch vereinfacht und noch mehr geordnet werden könne.

13—16. Alt- und neubadische Pfarrhilfsfonds.

Der Wunsch, nunmehr, nach eingetretener Erstarkung des Fonds, die Hilfsfonds-Quartalien aufzuheben, wofür auch die Synode von 1843 sich bereits ausgesprochen hat, war schon aus Anlaß einer Bemerkung der VI. Commission in Ziff. 7 ihres Berichts:

„es möchten vacante Pfarreien mit Filialen nur durch Vicare und nicht excurrendo versehen werden,“

zur Sprache gekommen.

Es wurden von einem geistlichen Abgeordneten die großen Nachtheile langer Pfarrvacaturen für die Gemeinde, insbesondere durch unregelmäßige Abhaltung des Hauptgottesdienstes und den Mangel an Privatseelsorge hervorgehoben, welchem Uebelstande auch durch den Antrag der Commission nicht werde abgeholfen werden, da nicht immer geeignete Vicare verfügbar seien.

Der Redner findet in einem andern Mittel bessere Abhilfe, nämlich in der Aufhebung des Pfarrhilfsfonds-Quartals, und stellt eine Anfrage darüber, ob dessen Abschaffung noch nicht möglich seie. Sollte diese Anfrage verneint werden, so könnte doch in der Weise abgeholfen werden, daß der für die Pfarrei ernannte Geist-

liche wenigstens nach Ablauf des Sterb= und des Wittwenfiscl= Quartals den Dienst in seiner neuen Pfarrei übernehmen, und für das erste Quartal noch das Einkommen seiner bisherigen Pfarrei beziehe.

Von einem andern geistlichen Mitgliede wurde dann noch der Wunsch beigefügt, daß man an die Stelle des Hilfsfonds=Quartals nicht die im Statut des altbadischen Hilfsfonds für diesen Fall vorgesehene Meliorationstaxen treten lassen möge.

Endlich ist noch von einem audern geistlichen Mitgliede beantragt worden, den alt= und neubadischen Pfarrhilfsfond zu vereinigen.

Ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths erwiederte hierauf, daß man die Abschaffung des Hilfsfonds=Quartals, wozu sich die Oberkirchenbehörde auch für berechtigt halte, bereits in Betracht gezogen habe. Ebenso sollte die Vereinigung des alt= und neubadischen Hilfsfonds näher erwogen und wenn man sie für thunlich gefunden, auch ausgeführt werden.

Von dem vorgeschlagenen Auskunftsmittel die erledigten Stellen dadurch früher zu besetzen, daß der Pfarrer die Besoldung seiner frühern Stelle ein viertel Jahr nachziehe, seie bisher, soweit es thunlich, auch Gebrauch gemacht worden, übrigens werde dadurch der Mißstand der Vacatur dann mitunter auf eine andere Stelle übertragen; auch seie es für den Pfründnießer oft sehr mißlich, Competenztheile in dieser Weise von einem andern Orte nachzuziehen.

Ein weltlicher Abgeordneter verwahrt sich unter Hinweisung darauf, daß eine Vereinigung der beiden Hilfsfonds im Widerspruch mit der Unions=Urkunde stünde gegen Vereinigung dieser Fonds.

Hinsichtlich der Aufhebung des Hilfsfonds=Quartals hat sich die Synode bei der gegebenen Erläuterung beruhigt.

Der gestellte Antrag auf Vereinigung des alt= und neubadischen Pfarrhilfsfonds ist fast einstimmig angenommen worden.

Zu

17. Pfarrmeliorationsfond,
18. Pensionsfond für Geistliche,
19. Blansinger Pfarrwittwen=Unterstützungsfond,

20. Lübeckscher Pfarrwittwen-Unterstützungs-fond und

21. Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarr-wittwen und Waisen.

wurde nichts bemerkt.

22—32. Altbadischer Pfarrwittwenfiscus äußerte ein Mitglied der Synode, daß für die Frage, ob eine Erhöhung der Beneficien eintreten könne, das ungünstige Ergebniß eines Rechnungsjahrs nicht maßgebend sein könne.

Eine Erhöhung der Beneficien auf 200 fl. werde auch nach dem jetzigen Stande wohl ausführbar sein, da die Mehrausgabe für 50 Beneficien — mehr seien es wohl nicht — nur auf 1,000 fl. jährlich sich belaufen würde.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde bemerkt, daß es sich nicht um 50 sondern um beiläufig 100 Beneficiaten handle. Die außerordentliche Zunahme des Fonds in einzelnen Jahren habe in den ungewöhnlich zahlreich eingetretenen Vacaturen von Pfarreien ihren Grund gehabt. Uebrigens wünsche auch die Oberkirchenbehörde, daß die Beneficien soweit und sobald es thunlich erhöht werden, wie sie solches auch bisher bethätigt habe.

Da hiernach der Wunsch der Oberkirchenbehörde mit dem der Synode übereinstimmt, wurde der Gegenstand verlassen.

33—42. Neubadischer Pfarrwittwenfiscus.

In Beziehung auf die wegen Aufhebung der Camerariate bei dem alt- und neubadischen Pfarrwittwenfiscus gemachte Bemerkung, erwiedert ein Mitglied des Oberkirchenraths, daß gegen diese Aufhebung zwar die Vermehrung der Verwaltungskosten spreche, welche bei Uebertragung der Camerariate an Bezirksverwaltungen nothwendig sich ergeben werde, daß aber auch erhebliche Nachtheile dadurch beseitigt würden. Eine nähere Erwägung dieses Gegenstandes seie übrigens zu wünschen; jedenfalls müßten aber auch die Mitglieder dieser Pfarrwittwengesellschaften ihre Zustimmung zur Abschaffung der Camerariate ertheilen.

In gleichem Sinne spricht sich ein geistliches Mitglied der Synode aus mit dem Bemerken: daß den Cameraren eine bessere Entschädigung für die ihnen verursachte besondere Mühe zuge-

wendet werden sollte, wofür immer ein geringerer Aufwand erfordert würde, als für die Errichtung von Bezirksverwaltungen. Dagegen hebt ein anderes geistliches Mitglied hervor, daß die Geschäfte des Camerariats für den damit beauftragten Geistlichen so zeitraubend seien, daß er seinem eigentlichen Berufe vielfach entzogen werde, daß ferner die Geschäfte auch so schwierig seien, daß für den Fond, dessen Verwaltung Unerfahrenen überlassen werde, Verluste zu befürchten wären.

Der Wunsch nach Abnahme dieser Geschäfte, sei daher allgemein und durch dessen Ausführung würden auch keine zu großen Kosten dann veranlaßt, wenn man, statt besondere Verwaltungen neu zu errichten, bereits bestehenden, diese Geschäfte übertrage.

Dieser Antrag wurde mehrfach unterstützt, und von der Synode mit allen Stimmen gegen 3 angenommen.

Bezüglich der unter Ziffer 43 bis 49 im Commissionsbericht genannten Fonds war keine Bemerkung gemacht worden.

50. Allgemeiner Pensions- und Hilfsfond für evangelische Volksschullehrer.

Ein geistliches Mitglied der Synode nahm sich mit Wärme der alten und hilfsbedürftigen Lehrer an, deren Pensionirung wegen Mangels an Mitteln oft nicht erfolgen könne, so sehr sie im eigenen Interesse des Lehrers, welcher mit geringem Einkommen keinen Hilfslehrer halten könne, wie der Schule liege.

Da nach dem Stande im Jahr 1849 189 katholische Lehrer, dagegen nur 59 evangelische Lehrer pensionirt erscheinen, so glaubte dieses Mitglied, daß die letztern bei Vertheilung der Dotation aus der Staatscasse, gegen die katholischen Lehrer im Nachtheil seien, und empfahl deßhalb dem Oberkirchenrath, unter Anerkennung seiner bisherigen Bemühungen, für größere Staatszuschüsse besorgt zu sein.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde hierauf entgegnet, daß die Staatsdotation ganz genau nach dem Zahlenverhältniß der Schulstellen beider Confessionen vertheilt sei, die Katholiken aber aus einem besondern katholischen Schulfond noch Zuschüsse erhalten und deßhalb zahlreichere Pensionirungen eintreten lassen könnten.

Noch von mehreren Seiten ward das Bedauern über die Schwierigkeit der Pensionirung und die dadurch bewirkten manchfachen Uebelstände in den Schulen getheilt, von Seiten des Oberkirchenraths aber bemerkt, daß man eben wegen Mangel an Mitteln nicht allen Gesuchen um Pensionirung von Lehrern habe entsprechen können.

Nachdem noch von Seiten des Präsidenten bemerkt worden ist, daß bezüglich des Wunsches nach Abhilfe die Regierung durch das Budget gebunden sei, wurde mit der Berathung des Berichts fortgefahren.

Ziffer 51, 52 und 53 des Commissionsberichts wurden ohne weitere Erörterung übergangen.

54. Unterstützungsfond für Schullehrerswittwen und Waisen

hob ein geistliches Mitglied der Synode den in dem Bericht angeregten Wunsch auf Verabreichung von Unterstützungen an ältere gebrechliche Kinder von Lehrern hervor, wurde jedoch durch eine Bemerkung des Oberkirchenraths dahin belehrt, daß solchen Personen, auf Grund des Bürgerrechtsgesetzes, aus Gemeindecassen und durch Unterstützungen aus der Amtscasse geholfen werden müsse.

In Betreff der unter Ziffer 55 bis 79 des Commissionsberichts aufgeführten Fonds sah sich die Synode zu irgend welcher Bemerkung nicht veranlaßt.

80. Waisenparticularcasse.

Der von der Commission gestellte Antrag auf Errichtung von einigen Waisenhäusern wurde mehrfach unterstützt, da die jetzige Vertheilungsweise der Beiträge in kleinen Summen dem Zwecke, aus den Waisen tüchtige Glieder der Gesellschaft heranzubilden, nicht entspreche, sondern nur denjenigen, welche solche Kinder, und zwar gegen möglichst niedern Preis, von der Gemeinde in Pflege erhalten, Unterstützung gewähre.

Alsdann wurden von einem Mitglied des Oberkirchenraths geschichtliche Notizen über die Entstehung dieser Fonds mitgetheilt und hiernach erklärt, daß mit Errichtung von Waisenhäusern der ursprüngliche Stiftungszweck ausgeführt werde.

Von anderer Seite dagegen ward der Werth solcher

kleinen Geldunterstützungen für die Mütter verwaister Kinder, und der Werth der Erziehung solcher Kinder in der Familie, hervorgehoben, sowie die Befürchtung geäußert, daß durch neue Errichtung von Waisenhäusern die Mittel zu sehr aufgezehrt werden könnten.

Ferner schlug man vor: braven Müttern von Waisenkindern auch fernerhin noch die Geldunterstützungen zukommen zu lassen, andern aber nicht mehr, und eben so wenig Unterstützungen für gänzlich elternlose Waisen auszuzahlen, sondern die bisher auf solche verwendeten Mittel bereits bestehenden Waisenanstalten gegen Aufnahme der Kinder, zuzuwenden.

Nach verschiedenen weiteren hierüber gemachten Bemerkungen wurde von dem Herrn Präsidenten der Commissionsantrag in der Form:

> daß man den Wunsch aussprechen wolle, es möchten die Waisenfondsgelder auch in anderer als der bisherigen Weise verwendet werden, nämlich zur Unterbringung der Waisen in dazu geeigneten Anstalten, und, wo nöthig, zur Errichtung von Waisenhäusern

zur Abstimmung gebracht und von der Synode angenommen.

Bei

81. Adeliges Damenstift,

ist nichts erinnert worden.

Man ging hierauf zu der Verhandlung über die Schlußbemerkungen des Commissionsberichts über.

Ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths äußerte sich über die durch Ablösung flüssig gewordenen Pfründetheile der Pfarreien und Schulen in ausführlichem Vortrage dahin:

Durch die Ablösung der Gefälle, besonders der Zehnten, sind die Capitalien der Pfründen zu einem Betrag von mehreren Millionen angewachsen. Hinsichtlich der Zehnt- und Competenzablösungscapitalien, welche den bedeutendsten Theil ausmachen, bestimmt das Zehntablösungsgesetz, daß diese Capitalien bis sie zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden können, bei den Schulpfründen von den Gemeinden zu verwalten und mit 5% zu verzinsen sind; bei den Pfarrpfründen sind die Gemeinden nur dann zur Uebernahme der Capitalien und zur 5procentigen Verzinsung

verbunden, wenn sie nicht unvermöglich sind, andernfalls werden die Capitalien von der Staatscasse vorübergehend übernommen und mit 5% verzinst. Die Staatscasse hat einen großen Theil dieser Pfarrzehntcapitalien erhalten, und es beginnt mit dem Jahr 1858 die Zeit, wo solche Capitalien von ihr nicht länger behalten zu werden brauchen, wenn sie nämlich schon 10 Jahre lang dieselben hat. Behält die Staatscasse diese Capitalien nicht länger, so wird eine eigene Verwaltung derselben nothwendig. Im Interesse der Kirche liegt es, daß deren Vermögen von ihr selbst verwaltet werde und daß die Ablösungscapitalien weder bei den Gemeinden noch bei der Staatscasse stehen bleiben. Es werden mit der Zeit die Pfründinhaber wenigstens die von der Staatscasse zurückbezahlten Capitalien selbst zu verwalten haben. Sehr wünschenswerth ist es, daß dafür Güter angekauft werden, da beim Ausleihen der Capitalien häufig Veränderungen und Verluste eintreten und die Anlage in Güter schon deßhalb den Vorzug verdient, weil der Geldwerth anhaltend sinkt, der Werth der Bodenerzeugnisse aber fortwährend steigt.

Es muß zwar zugegeben werden, daß es oft an geeigneter Gelegenheit zum Güterankaufen fehlt, und daß dieses auch wegen hoher Güterpreise nicht immer ausführbar ist, doch ist auch sehr oft die Abneigung der Pfründinhaber Schuld daran, daß nicht so viel Grundstücke als mit Vortheil möglich wäre, angekauft werden.

Man sollte deßhalb auch im Allgemeinen auf den von der Oberkirchenbehörde so dringend und vielfältig anempfohlenen Gütererwerb hinwirken, und die General-Synode dieses Verfahren ausdrücklich billigen.

Die Verwaltung des Pfründevermögens aber, fährt der Redner fort, ist Pflicht der Geistlichen und Kirchengemeinderäthe, deren Zusammenziehen und Administriren durch Districtsverwaltungen halte er für nicht zweckmäßig, ja sogar für bedenklich, weßhalb eine Centralisirung nicht ohne Noth angeordnet werden, jedenfalls die Einführung einer solchen Neuerung vorerst wohl noch beruhen sollte.

Dagegen erklärte sich ein geistliches Mitglied der Synode wegen der mißlichen Lage, in welche ein Geistlicher bei der Selbstverwaltung des Pfründevermögens durch Betreibung seiner

Forderungen an Gemeindeglieder gerathen könne, für Districtsverwaltungen, während wieder ein anderes geistliches Mitglied anführte, daß man nicht auf solche einzelne Fälle und persönliche Unannehmlichkeiten Rücksicht nehmen könne, sondern das Ganze und das Interesse der Pfründen im Auge behalten müsse, welches durch Selbstverwaltung besser gewahrt werde.

Gegen das Centralisiren der Pfründcapitalien in Districtsfonds erklärt sich ferner ein weltliches Mitglied, für dasselbe in einzelnen Fällen ein geistliches Mitglied der Synode.

Hierauf brachte das Präsidium die Fragen zur Abstimmung:

1) Soll auf dem jetzt betretenen Wege der Verliegenschaftung der Pfründecapitalien fortgefahren werden?

wofür sämmtliche Mitglieder sich erklärten, und

2) soll die Localverwaltung der Pfründen aufgegeben werden?

welche Frage durch Stimmenmehrheit verneint wurde.

Dem letzten Antrage der Commission über Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens, ward von der Synode ohne Verhandlung beigetreten und ebenso wurde auch ein Antrag der VI. Commission in pos. 35 ihres Berichts, die Herausgabe des St. Georgen Kirchenvermögens betreffend, nach einer von dem Oberkirchenrath gegebenen Erläuterung, daß der bezügliche Antrag der 1846r Diöcesansynode von Hornberg ohne alle nähere Begründung gewesen, und daß deßhalb und weil jeder sonstige Anhaltspunkt zur Ausmittelung dieses Vermögen fehle, nicht auf denselben habe eingegangen werden können, von der Synode nicht weiter aufgenommen.

Schließlich trat die Synode dem Antrag der Commission, der Oberkirchenbehörde für die gewissenhafte und treue Verwaltung der Fonds, öffentlich Dank zu sagen, durch Erhebung von den Sitzen einmüthig bei und sprach zugleich auch der Commission für die gründliche Erledigung ihrer Aufgabe in gleicher Weise ihre Anerkennung aus.

Zurückgehend auf die XIV. Plenarsitzung ist hier ferner noch einiger weiterer Gegenstände zu erwähnen, welche bei Gelegenheit der Berathung über den Bericht der VI. Commission, die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 betreffend, zu einer kurzen Verhandlung Veranlassung gegeben hatten.

1. In Hinsicht der kirchlichen Localfonds (pos. 33 des Berichts der VI. Commission) war der schon von der 1843r General-Synode gestellte, damals aber unberücksichtigt gebliebene Antrag auf Aufhebung der evangelischen Kreisstiftungs-Revisionen von einem weltlichen Abgeordneten wiederholt befürwortet worden unter Hinweisung auf die mit diesem Institut verbundenen unverhältnißmäßigen Kosten sowie auf das Unnatürliche einer durchaus weltlichen Aufsichtsbehörde. Auch wurde daran die Bemerkung geknüpft, daß ebenso die unzweckmäßige Beschränkung der Competenz der Kirchengemeinderäthe, wornach diese nur Ausgaben bis zu 10 fl. zu decretiren befugt sind, sowie das Verbot, Gelder aus genannten Fonds in Staatspapieren anzulegen, sollten aufgehoben werden.

Da jedoch von Seiten des Kirchenregiments erklärt wurde, daß alles dieses von ihm bei der Staatsbehörde bei jedem Anlaß nachdrücklich unterstützt worden und die Versicherung ertheilt werde, daß von dem Präsidium bereits hierwegen Verhandlungen im Laufe seien, begnügte sich die Synode, dem Wunsch der Commision, daß diese Verhandlungen von dem besten Erfolge möchten begleitet sein, beizutreten.

2. Aus Anlaß der Bemerkung unter Ziffer 31 desselben Commissionsberichts glaubte der Abgeordnete Dekan Eberlin einen Gegenstand zur Sprache bringen zu sollen, der einer großen Zahl von Geistlichen im Lande gleich nahe am Herzen liege: Die systematische Belastung der guten Pfründen mit Abgaben in öffentliche Fonds.

Diese Maßregel — meint der Redner — sei seit den 1840r Jahren zur Regel geworden, sie müsse aber für die Geistlichen sehr drückend erscheinen, weil diesen dadurch die Möglichkeit abgeschnitten werde, je in den vollen Pfründegenuß einer der bestdotirten Pfarreien zu gelangen. Auch entbehren sie eines rechtshistorischen Grundes, da das kanonische Recht, welches in die Kirchenrathsinstruction übergegangen, zum Rechtsbestand der Pfründen die drei Merkmale festhalte:

1) daß die Pfründe unverletzlich seie,

2) daß sie mit dem Amt zusammenhänge,

3) daß der Geistliche von Anfang an in den vollen Genuß derselben eintrete,

während es nur die eine Ausnahme der sogenannten Dismembration statuirt, wornach vorübergehend wohl eine Lostrennung eines Theils der Pfründe stattfinden dürfe, aber nur zur gleichbaldigen Wiederanlage als Pfründevermögen, nie dagegen zur Abgabe in öffentliche Fonds.

Auch der §. 87 der Kirchenrathsinstruction, welcher scheinweise jene Maßregel rechtfertigen könnte, sage ausdrücklich, daß nur zuweilen Pfründen in Administration sollten genommen werden, daß aber die Ueberschüsse nur wieder für andere Geistliche oder zu kirchlichen Zwecken verwendet, jedoch nicht an öffentliche Fonds abgegeben werden dürfen.

Dann aber solle man — fährt der Redner fort — auch die ökonomischen Verhältnisse der Pfründen und Pfründnießer ins Auge fassen. Die Pfründen hätten genug gelitten in Folge der Zehntablösung, die Geistlichen seien genug belastet durch die gesetzlich zu zahlenden Steuern, und nur, wenn man in den vollen Genuß einer der besten Pfründen gelange, seie es möglich einen Nothpfennig für die Hinterbleibenden zurückzulegen.

Nach Allem diesen stellt er den Antrag:

Die Belastung der guten Pfründen mit Abgaben in öffentliche Fonds für die Zukunft aufzuheben, die bereits belasteten aber nach Thunlichkeit allmählig zu entlasten.

Von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenraths wurde hiergegen geltend gemacht:

Derartige Belastungen von Pfründen bestehen keineswegs erst seit den 1840r Jahren, sondern schon lange vorher; wie früher, so trete auch jetzt diese Belastung nicht regelmäßig bei allen guten Pfründen ein; und es werde namentlich in neuerer Zeit der Grundsatz befolgt, nur solche Pfründen zu belasten, die über 2000 fl. ertragen, immer aber werde eine solche Abgabe von 5 zu 5 Jahren gemindert.

Die Belastung der Pfründen mit Abgaben erfolge übrigens nicht zu Gunsten öffentlicher Fonds, sie sei vielmehr geboten im Interesse der vielen bedrängten Geistlichen auf gering dotirten Stellen, sowie der zahlreichen Pfarrwittwen. Es werden

mit diesen Abgaben bedürftige Geistliche in Nothfällen unterstützt und Mittel geschaffen zur Erhöhung der Wittwenbeneficien, welche Erhöhung die Synode selbst wünsche.

Zu diesen Zwecken sind nicht einmal in nur nothdürftig genügendem Maaße Mittel vorhanden.

Diese Maßregel sei übrigens auch in rechtlicher Beziehung begründet in dem Kirchenconstitutionsedict, in den Statuten des alt- und neubadischen Pfarrhilfsfonds, so wie des Pfarrwittwenfonds und in dem vom Antragsteller selbst angerufenen Paragraphen der Kirchenrathsinstruction.

Würde der Antrag Unterstützung finden, dann sollte bei der großen Wichtigkeit der Frage, um die es sich hier handle, der Gegenstand jedenfalls zunächst an eine Commission zur reiflichsten Vorprüfung verwiesen werden.

Dieser Vorschlag, beziehungsweise die Frage, ob die Synode wünscht, daß dem Antrage weitere Folge gegeben und dieser an eine Commission verwiesen werde, wird nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht und mit entschiedener Majorität abgelehnt.

3. Bezüglich der Verwaltung der Zehntbaulasten-Capitalien wurde in dem Commissionsbericht über die Verhandlungen der Diöcesansynoden unter §. 30 der Wunsch ausgesprochen, daß diese Zehntbaulasten-Capitalien zusammengezogen und Bezirksverwaltungen zur Verwaltung übergeben werden sollten.

Ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths spricht sich gegen diesen Wunsch aus und bemerkt hierbei, die Ablösung der auf den Zehnten ruhenden kirchlichen Baulasten ist in Kurzem vollständig beendigt. Die Verwaltung der Baulasten-Ablösungscapitalien ist von der größten Bedeutung. Diese Capitalien betragen jetzt schon über 800,000 fl. und werden, wenn sie nach Vorschrift verwaltet werden, bis zum Zeitpunkt, wo die Ablösungscapitalien für den Neubau zu verwenden sind, sehr hoch anwachsen.

Die bauberechtigten Gemeinden seien am meisten dabei betheiligt, daß diese Baulastencapitalien gut verwaltet werden, da im Falle einer Unzulänglichkeit eben diese Gemeinden das Fehlende zuzuschießen haben. Diesen Gemeinden ist bisher die Verwaltung der Baulastencapitalien überlassen worden, und in ihrem Interesse

liegt es, solche gut zu verwalten; sie werden und können solche auch besser verwalten, als wenn die Capitalien nach dem Commissionsantrag zusammengezogen würden. Ohne Zustimmung der berechtigten Gemeinden kann ein solches Zusammenwerfen ohnehin nicht stattfinden.

Die Bemerkung, daß die gesonderte Verwaltung dieser Capitalien schon um deßwillen mit großer Schwierigkeit verknüpft sein müsse, weil die Ablösungscapitalien für Neubauten öfter kaum den Betrag von einem Thaler übersteigen, wird durch die Erläuterung beseitigt, daß fast nie die Neubaupflicht für sich allein, sondern auch die Unterhaltungsbaupflicht, für welch letzteres sich stets ein namhaft größeres Capital ergebe, abgelöst werde. Es liege nun bei der Aufsichtsbehörde bereits ein Verordnungs-Entwurf vor, die Rentabilität der Baulastencapitalien noch mehr zu erhöhen und zu sichern. Nach diesem Entwurf sollten die Capitalien für Neubau und Unterhaltung zusammen angelegt, und überhaupt Vorkehr getroffen werden, daß auch die kleinsten Ablösungsbeträge zinstragend werden.

Auch von dem Präsidenten der Synode wurden Bedenken gegen jede Maßregel in dieser wichtigen Angelegenheit geäußert, und wiederholt, daß diese gegenwärtig der Prüfung der einschlägigen Behörde unterliege, daher man sich hierbei beruhigen oder diesen Gegenstand zunächst noch an eine Commission verweisen müßte.

Nachdem noch die rechtliche Bedeutung der Frage hervorgehoben worden war, wird der Vorschlag dieselbe beruhen zu lassen, zum Antrag erhoben nnd dieser von der Synode gut geheißen.

Einen Gegenstand besonderer Berichtserstattung und Berathung bildeten die Reclamationen der bei der Kirchentheilung von 1705 ausgefallenen pfälzer Gemeinden. Von 27 dieser ausgefallenen Gemeinden haben sich 24 an die General-Synode in gleichlautenden Eingaben mit der Bitte gewendet, sie gegenüber den andern vormals reformirten Gemeinden, welche bei der Kirchentheilung im Besitz ihrer Kirchen und Pfründen geblieben sind, hinsichtlich ihrer Ansprüche an den unterländer vormals reformirten Kirchenfond für gleichberechtigt zu erklären.

Eine besondere Vorlage hat die Oberkirchenbehörde der General-Synode über das Verhältniß der ausgefallenen Gemeinden

nicht gemacht, da sich dieselben mit ihrer Bitte nicht an den Oberkirchenrath, sondern an die General-Synode gewendet haben.

Zur richtigen Beurtheilung des Gesuchs der ausgefallenen Gemeinden, ist es nun nothwendig, der Entstehung des pfälzer Kirchenfonds, der Verwaltung desselben, sowie der Kirchentheilung mit wenigen Worten zu gedenken, weil die Petenten hierauf ihre Ansprüche gründen.

Der vormals reformirte pfälzer Kirchenfond wurde durch Churfürst Friedrich III. aus den Gefällen und Gütern der bei der Reformation in der Rheinpfalz aufgehobenen Klöster, Stifter, Prälaturen und Abteien gebildet.

Nach der von Churfürst Friedrich III. im Jahre 1576 erlassenen Verwaltungsordnung ist der Ertrag des Kirchenfonds, für Kirchen, Schulen, Spitäler und andere milde Zwecke in der reformirten Rheinpfalz bestimmt worden und soll dieses Vermögen nicht mit dem Kammergut vermengt oder zu andern Zwecken verwendet werden.

Hiernach sollten nach des Churfürsten Willen und Befehl seine Erben und Nachkommen, seine Räthe und Diener sich richten, wie in der Verwaltungsordnung ausdrücklich angegeben ist.

In diesem Sinne ist auch — so lange die reformirte oder simmersche Linie der Churfürsten in der Rheinpfalz regierte (1559—1685) das reformirte Kirchengut verwaltet und verwendet worden.

Es gab damals weder vorzugsweise berechtigte, noch ausgefallene reformirte Gemeinden in der Pfalz. Der Kirchenfond war für alle Reformirten bestimmt.

Mit dem Tode des Churfürsten Karl (13. Mai 1685) kam die Rheinpfalz an die neuburg'sche oder katholische Linie.

Churfürst Karl wollte noch vor seinem Tode den reformirten Unterthanen seines Landes den so theuren Besitz ihrer Religions- und Gewissensfreiheit durch einen Erbfolge- und Religionsvertrag, den sogenannten Halleschen Receß mit seinem Nachfolger Philipp Wilhelm für alle Zukunft sichern, er starb aber, bevor er diesen Vertrag unterzeichnet hatte.

Churfürst Philipp Wilhelm hat gleichwohl beim Antritt

der Regierung den Reformirten für sich und seine Nachkommen feierlich versichert, daß es bei dem, was die Artikel des westphälischen Friedensinstruments und sein mit seinem Vorfahren, Churfürsten Karl, verabredeten Erbeinigungsvertrag besagten, sein Verbleiben habe.

Er hat diese Zusage, so lange er regierte (1685—1690) auch gehalten. Sein Nachfolger in der Regierung Johann Wilhelm (1690—1716) war den Reformirten weniger gut gesinnt.

Beim Ausbruche des Orleanschen Krieges drangen die Jesuiten und Ordensgeistlichen in der Rheinpfalz immer mehr ein und setzten sich in den Mitgebrauch der den Reformirten gehörenden Kirchen. Bei den Ryswiker Friedensunterhandlungen, welche dem Orleanschen Kriege ein Ende machten, ist zwar im Artikel 3 festgesetzt worden, daß in kirchlichen Dingen der westphälische und nymwegische Frieden die Grundlage und Norm bilden solle; es schloß sich hieran in Artikel 4 die Bestimmung, daß der von Frankreich, außer Elsaß, reunirten oder sonst vom König eingenommenen Orte sollten ihrem vorigen Besitzer zurückgegeben und Alles in den frühern Stand hergestellt werden; hierbei gelang es aber den französischen Diplomaten die Clausel durchzusetzen, „daß an den solchergestalt restituirten Orten die Religion so bleiben soll, wie sie jetzt ist."

In Folge dieser Clausel kam eine große Anzahl reformirter Kirchen mit deren Gütern und Gefällen in den ausschließlichen Besitz der Katholiken, eine noch größere Anzahl reformirter Kirchen aber ist den Katholiken zum Mitgebrauch verblieben.

Churfürst Johann Wilhelm hat ferner gegen die Bestimmung in der Verwaltungsordnung von 1576 die Administration des Kirchenfonds auch Katholiken mit übertragen, namhafte Besoldungen für katholische Geistliche auf diesen Fond angewiesen und durch eine Cabinetsordre vom 19. Oktober 1698 für alle drei christlichen Confessionen bei den Kirchen, mit deren Gütern und Gefällen, Glocken und Friedhöfen das Simultaneum eingeführt, so jedoch, daß die Katholiken die ihnen privative zustehenden Kirchen für die andern Confessionen nicht einräumten. Da die Reformirten in der Pfalz in ihrem Cultus und Kirchenvermögen und in ihrer staatsbürgerlichen Stellung unter Churfürst

Johann Wilhelms Regierung immer mehr bedrängt wurden, waren die evangelischen Fürsten veranlaßt, ihrer bedrängten Glaubensgenossen in der Rheinpfalz sich anzunehmen. Ihre Vorstellungen beim Churfürsten Johann Wilhelm und ihre Beschwerden bei den Reichsständen, sowie beim corpus Evangelicorum blieben aber ohne Erfolg, bis endlich Churfürst Friedrich von Brandenburg, nachmaliger König von Preußen, mit Repressalien gegen die in seinen Landen wohnenden Katholiken drohte, und diese auch ausführte.

Nun sah sich Churfürst Johann Wilhelm genöthigt, seinen reformirten Unterthanen in ihrem Cultus und in ihrem Kirchenvermögen mehr Schutz zu Theil werden zu lassen. Es wurde zwischen dem König von Preußen und ihm eine Vereinbarung abgeschlossen, in deren Folge unterm 21. November 1705 die churpfälzische Religionsdeclaration und der Nebenreceß hierzu erlassen worden ist. In dieser Religionsdeclaration wurde den drei christlichen Confessionen vollkommene Gewissensfreiheit und ungehinderte Religionsübung zugesichert. Hinsichtlich der Kirchen und des kirchlichen Vermögens wurden besondere Bestimmungen getroffen. Da diese Bestimmungen mit den Verhältnissen der ausgefallenen Gemeinden in genauem Zusammenhang stehen, so werden solche aus der Religionsdeclaration wörtlich hier angeführt:

§. 15. Damit auch die bishero, wegen des Exercitii simultanei sich hervorgethane Beschwerungen auf einmal geendigt sein mögen, So haben Wir, nach reiflicher Ueberlegung, solches dergestalt aufzuheben beschlossen, heben solches auch hiermit dergestalt auf, daß nichts desto weniger selbiges in denjenigen Oertern, wo es schon bei Lebzeiten des Churfürsten Carl Ludwigs Christmildesten Andenkens, mit denen benachbarten Herrschaften, und in specie mit Chur-Mainz in dem Bergstraßischen Recess de anno 1650, dem Regenspurgischen Vergleich von anno 1653, wie auch mit dem Fürstlichen Haus Baaden-Baaden 1652, 1653, 1661 errichteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben, und nach derem wörtlichem Innhalt Wir die beiderseitige Religions-Verwandte Unterthanen handhaben, und selbige gegen alle bishero etwa geschehene Beeinträchtigungen, obbesagten Recessen gemäß, Gnädigst schützen wollen, établirt, ohne daß die geringste Behindernuß causiret werden möge.

§. 16. Wie Wir dann zugleich Gnädigst anordnen, damit gesambte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders à partes, öffentliches freies und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben, daß es mit den Kirchen, Pfarr- und Schulhäuseren, sambt denen dazu gehörigen Gütern, Zinsen, Zehenden, und Renthen auff hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

§. 17. Gestalten dann so viel Unsere drei Haupt-Städte in obengedachten Unsern Chur-Pfälzischen Landen, Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, und Unsere sämbtliche übrige Ober-Ambt-Städte, nahmentlich Allzei, Bacharach, Bretten, Lautern, Mosbach, Neustadt, Oppenheim, Simmern, Stromberg und Ladenburg betrifft, Wir Gnädigst wollen, daß, wo zwei oder mehrere Kirchen oder Kirchen-Plätze, woselbsten die Reformirte anno 1685 ihr Exercitium Religionis gehabt, oder sie nach der Hand auff ihre Kösten erbauet, sich befinden, und hingegen die Katholische keine eigene Stadt- oder Kloster-Kirche daselbst haben, denen Katholischen eine davon privativé eingeraumet werden solle.

§. 18. Jedoch vorbehalten dieser Regul ungeachtet, die Katholische, die von denen P. P. Franciscanis inhabende so genannte Kloster-Kirche und des Gymnasii-Platz zu Heidelberg, wie auch die so genannte Spital- oder Guarnisons-Kirche in der Vorstadt (worunter gleichwohlen das Spital, und dessen Gefälle nicht begriffen) desgleichen das Chor der Heil. Geist Kirchen daselbst, welches mit einer Mauer separirt, und nicht durch den navem Ecclesiæ, sondern von aussenher der Eingang gemacht werden solle, privativé. Da hingegen die Reformirte navem Ecclesiæ sothaner Heil. Geist Kirchen mit dem Thurn (dessen Gebrauch sambt dem Gelaut mit denen Katholischen gemeinschaftlich sein solle) wie auch die St. Peters-Kirche, nebst dem Chor cum Pertinentiis, und endlich alle übrige Kirchen, Plätze und Rudera cum Pertinentiis, nebst allen Pfarr- und Schulhäusern, oder deren Plätzen, in deren Possession die Reformirte anno 1685 gewesen, privativé bekommen.

§. 19. Und an statt obgedachten Gymnasii, Guarnison, und Kloster Kirchen, der Schönauer in Heidelberg gelegener Hoff, mit seinem völligen Bezirk, um selbigen, nach Belieben zu einer Kirchen, Gymnasio, Schul, Pfarr oder Schul-Häuser, oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employren, privativé eingeraumt wird.

§. 20. Verordnen Wir Gnädigst, daß nach sothaner Regul denen Reformirten zu Mannheim privativé zugestellt werde, die provisionaliter erbaute Kirchen (gestalten die Katholische, bis sie eine anderwärtige Kirche bekommen, sich in der Patrum Capucinorum Kirch behelffen mögen) nebst dem großen Kirchen-Platz und daselbst gelegten Fundament, so zu der Hochteutschen und Wallonischen Gemeinden destinirt seynd, mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr-Rectorats-Schul-Häusern, oder deren Plätzen, und Pertinentien, welche die Reformirte 1685 besessen, oder seithero an sich justo titulo gebracht, oder gebauet.

§. 22. In Unsern übrigen vorbenannten Ober-Ambts oder andern Städten bleibt es bei obiger Regul, zufolg solcher die grosse Kirch zu Altzey denen Reformirten, denen Katholischen aber die andere, zu Lautern gleichfalls, und zu Oppenheim die grosse Pfarr-Kirche denen Reformirten, denen Katholischen aber in beiden Orthen sich befindliche Franciscaner-Kirche, und zu Bacharach denen Katholischen die Kirche am Berg, denen Reformirten aber die Stadt-Kirche, und weniger nicht denenselbigen zu Weinheim, die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und die Rudera der in der Stadt befindlichen Spital-Kirche, den Katholischen aber die daselbstige Carmeliter-Kirche privativé zukommen solle.

In welcher Ober-Ambt-Stadt aber nur eine Kirche, oder Kirchen-Platz sich befindet, daselbst solle navis Ecclesiæ, cum pertinentiis, denen Reformirten, das Chor aber denen Katholischen gelassen, und mit einer Mauer auff beider Theile Kösten, separirt werden, auch jedem Theil frei stehen, wo Raum vorhanden, noch etwas an seinen Theil anzubauen.

§. 23. Wir wollen, und verordnen auch ferners, daß die Kirchen in allen übrigen Unsern Städten, und in denen Flecken, und Dörfern auff dem platten Lande, wo nur eine Kirch ist, darinnen die Reformirte anno 1685 ihr Exercitium gehabt, und die Katholische keine Kloster- oder eigene Kirche bereits haben, solcher Gestalt getheilt werden, daß diejenige Reformirte Mutter-Kirchen von anno 1685, woselbst änjetzo kein Reformirter Pfarrer mehr, sondern Katholischer Pfarrer wohnet, die Katholische zum voraus auff Abschlag ihr zwei sieben Theil haben sollen.

§. 24. Jedoch daß hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection, worinnen sothane denen Katholischen überlassende Mutter-Kirchen gelegen, ihre ratione dieser, denen Katholischen zum voraus einräumenden Kirchen zukommende fünf sieben Theil aus denen Kirchen, wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen, zum voraus ebenfalls wählen mögen, daß also, so offt die Katholische zwei Mutter-Kirchen behalten, denen Reformirten hingegen fünf Kirchen, wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen, gleichfalls zukommen.

§. 25. Die übrige Kirchen ins gesambt sollen auff folgende Weiß getheilet werden, daß nach jetztgedachter vorhergegangener Theilung erstlich die übrigen Kirchen, wo annoch Reformirte Prediger wohnen, zweitens die wohlgebaute, drittens die baufälligen Filialen, und endlich viertens die Rudera jedesmalen sieben und sieben aus einer, oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich, aus der nächsten Inspection zusammengesetzet werden, davon denen Reformirten fünff und den Katholischen zwey privativé dergestalt zukommen sollen, daß Unserm Reformirten Kirchen-Rath daraus die erste, und die zweite Wahl Unsern darzu expressé benannten Räthen nomine Catholicorum, die dritte denen Reformirten abermals, die vierte den Katholischen, und der Rest denen Reformirten verbleiben solle.

§. 26. Wobei Wir expressé verordnen und befehlen, daß alle bei solchen ihren Reformirten privativé einzuräumen habenden Kirchen befindliche Pfarr- und Schulhäuser, Pfarr-Güter, Renten, groß und kleine Zehenden, und Zinsen, so Anno 1685 ein Reformirter Pfarrer Salarii loco genossen, oder durch die Collectur erhoben worden, zu der Reformirten Kirchen-Behuff privativé, ohne die geringste Schmälerung, und bei der hergebrachten Freiheit überlassen.

§. 35. Und gleichwie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenige aus denen eingezogenen Stiftern, Probsteien, Klöster, Prälaturen, und dergleichen Corporibus gefallene Renten, und Einkünfften meistentheils ad causas Pias verwendet worden.

§. 36. Und Wir dann gleichmässig Gnädigst entschlossen, alle solche Gefälle, von denen gesambten obgedachten Corporibus, wie selbige die sogenannte Verwaltung Anno 1685 würklich besessen, zu gleichmässigem Ziel gebrauchen zu lassen; Also verordnen und

befehlen wir hiemit, und in Kraft dieses Gnädigst, daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen=Raths, Pfarrer, Kirchen= und Schul=Diener, Reparation, Erbau und Erhaltung der nöthigen Kirchen, und Schulen, fünf sieben Theil, von denen eingehenden, obgedachten Gefällen an Geld, Früchten, Wein, und dergleichen employret und angewendet werden. Die übrigen zwei sieben Theil deductis pro ratâ oneribus; Uns zu Unserer freien Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandenen Früchten, oder Wein, unter dem gemeinen Land=Preiß, und ohne baarem Gelde nicht begehret, oder durch einen Vorschuß geschmälert, oder sonsten etwas sive ad usus politicos, sive Ecclesiasticos, noch unterm Namen der Land's=Rettung, und Schutzes verlangt werden mögen.

§. 37. Und damit allem weitern Mißtrauen vorgebogen werde, befehlen mir Gnädigst, daß vorgedachte Güter, und Gefälle, durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Katholischen, und zweyen Reformirten Räthen, und übrigen nöthigen Bedienten, solchergestalt verwaltet werden sollen, daß jederzeit Quartaliter die Katholische, und Reformirte die Einkünfften gemeinschaftlich repartiren, und solche Repartition ungesaumbt, und also forth denen Verwaltungs=Bedienten im Lande per modum Rescripti von beiderseits Religions=Verwandten=Verwaltungs=Räthen unterschrieben, bekannt gemacht werden.

§. 38. Welche alsdann denen beiderseits Religionsangestellten Receptoren, nemlich dem Katholischen ihre zwei sieben Theil, und die denen Reformirten angewiesene Portion der fünf sieben Theil dem Reformirten Receptori einzulieffern, und zu verrechnen haben; Unterdessen aber, bevor die Repartition geschehen, auff keines Theils Assignation nicht das geringste verabfolget, Uns aber Rechnung, und Reliqua darüber præstiret werden, jedoch daß jedem Theil der Ueberschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle.

§. 39. Demnechst sollen die Verwaltungs=Räthe, nicht mehr gemeinschaftlich, sonder jeder Religions=Verwandte über ihr Antheil privativé zu disponiren berechtiget, und die Unter=Bediente alsdann, von denenselben separatim dependiren, und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren, wie sie dann in denen Uns leistenden Pflichten würklich dergestalt sollen angewiesen werden.

§. 40. In allen übrigen Vorfallenheiten aber bleibt es bei der bisherigen Verwaltungs-Ordnung."

Zum Vollzuge der Religionsdeclaration ist eine besondere Commission, bestehend aus zwei reformirten und zwei katholischen Räthen, eingesetzt, von dieser die Kirchentheilung unterm 16. März 1706 begonnen und am 21. April 1708 beendigt worden.

Bei dieser Theilung sind nach Inhalt der Religions-Commissions-Executionsprotokolle in nachfolgenden Orten diesseits des Rheins die Kirchen zugefallen:

Stadt Heidelberg.

Für die Katholiken:	Für die Reformirten.
1. den Chor in der Heiliggeistkirche.	1. Das Langhaus in der heil. Geist kirche mit Thurm.
2. Die Garnisonskirche in der Vorstadt.	2. Die St. Peterskirche mit Appertinentien.
3. Das Franciscanerkloster.	3. Collegium sapientiæ.
	4. Münchhof für das Kloster zum Gymnasium.

Stadt Mannheim.

1. Den linken Flügel am Rathhaus.	1. Die Provisionalkirche nebst dem hintenan gelegenen Platz für die hochdeutsche und wallonische Kirche.

Inspection Ladenburg.

Die Stifts- oder St. Galluskirche.	1. Stadt Ladenburg: Mönchhof mit Pertinentien.

Theilung der übrigen Kirchen dieser Inspection.

I. Classe.

1. Feudenheim.	1. Schriesheim.
2. Heddesheim.	2. Wieblingen.
	3. Neckarau.
	4. Ostersheim.
	5. Sandhofen.

Für die Katholiken.	Für die Reformirten.
II. Classe.	
1. Schwetzingen.	1. Plankstadt.
2. Ilvesheim.	2. Edingen.
	3. Wallstadt.
	4. Käferthal.
	5. Eppelheim.

Inspection Wiesloch.

I. Classe.	
1. Nußloch.	1. Wiesloch.
2. Walldorf.	2. Leimen.
	3. Rohrbach.
	4. Sandhausen.
	5. Kirchheim.
II. Classe.	
1. Hockenheim.	1. Neckargemünd.
2. Zuzenhausen.	2. Bammenthal.
	3. Meckesheim.
	4. Epfenbach.
	5. Reilingen.
III. Classe.	
1. Dilsberg.	1. Lobenfeld.
2. Spechbach.	2. Wiesenbach.
	3. Waldhilsbach.
	4. Beierthal.
	5. Gaiberg.

Inspection Weinheim.

Die Carmeliterkirche.	In Weinheim: die in der Vorstadt gelegene Pfarrkirche und die rudera der Spitalkirche in der Stadt
I. Classe.	
1. Hohensachsen.	1. Leutershausen.
2. Heiligkreuzsteinach.	2. Großsachsen.
	3. Schönau.
	4. Lindenfels.
	5. Waldmichelbach.

Von den überschießenden kleinen Kirchlein im Oberamt Heidelberg haben erhalten:

Für die Katholiken.	Für die Reformirten.
1. Hammelbach (nun hessen-darmstädtisch).	1. Schlierbach bei Lindenfels, (hessen-darmstädtisch).
2. St. Ilgen.	2. Friedrichsfeld (hatte keine Kirche nur rudera).
	3. Neuenheim.
	4. Brühl (hatte keine Kirche nur rudera).
	5. Lichtenklingen (nun hessen-darmstädtisch).

NB. Ziegelhausen fiel nicht in die Wahl, weil dort vor der Theilung nie eine Kirche war. (Confer. Comm. Prot. Tom. I. S. 107.)

Inspection Sinsheim.

Für die Katholiken.		Für die Reformirten.
Den Chor der Stadtkirche.	1. Sinsheim.	Das Langhaus der Stadtkirche.
Deßgleichen.	2. Hilsbach.	Deßgleichen.

Uebrige Kirchen dieser Inspection.

1. Riechen.	1. Reihen.
2. Steinsfurt.	2. Kirchardt.
	3. Rohrbach b. S.
	4. Elsenz.
	5. Schluchtern.

Inspection Mosbach.

Chor der Stiftskirche.	Stadt Mosbach.	Langhaus der Stiftskirche.

Uebrige Kirchen dieser Inspection.

1. Rittersbach.	1. Neckarelz.
2. Oberschefflenz.	2. Lohrbach.
3. Strümpfelbronn.	3. Obereicholzheim.
4. Haßmersheim,	4. Eberbach.
5. Sulzbach (ist als über-	5. Mittelschefflenz.

Für die Katholiken.	Für die Reformirten.
schießend und da größtentheils Katholiken dort wohnten, von den Reformirten gutwillig abgetreten worden.	6. Dallau.
	7. Burken (Neckar=).
	8. Unterschefflenz.
	9. Mörtelstein.
	10. Neunkirchen.

Inspection Bretten.

Chor der Kirche.	1. Heidelsheim.	Langhaus.
Deßgleichen.	2. Weingarten.	Deßgleichen.
Deßgleichen.	3. Bretten.	Deßgleichen.
Deßgleichen.	4. Eppingen.	Deßgleichen.

Stüber=Cent — zum Oberamt Heidelberg gehörend.

1. Kloster Neuburg.	1. Haag.
2. Gutenbach.	2. Asbach.
	3. Waldwimmersbach.
	4. Schönbronn.
	5. Neckarkatzenbach.

Theilung der überschießenden geringern Kirchen in den Oberämtern Mosbach und Bretten.

Für die Katholiken.	Für die Reformirten.
1. Fahrenbach.	1. Schöllbronn bei Mosbach.
2. Helmsheim.	2. Obrigheim.
	3. Rinklingen.
	4. Rohrbach am Gieshübel.
	5. Mühlbach bei Eppingen.

Theilung der übrigen Kirchen, so aus Mangel an Information nicht in die Classification kommen.

Für die Katholiken.	Für die Reformirten.
1. Gerach am Neckar.	1. Niederhochstadt.
2. Die deutsche Kirche zu St. Lamprecht in der bayerischen Rheinpfalz.	2. Westheim.
	3. Seebach.
	4. St. Greten.
	5. Asholderbach.

(Sämmtliche Gemeinden sind in der bayerischen Rheinpfalz.)

II. Classe.

Für die Katholiken.	Für die Reformirten.
1. Schwarzach.	1. Kälbertshausen.
2. Niedersaulheim in der bay. Rheinpfalz.	2. Ungstein in der bayerischen Rheinpfalz.
	3. Moosbronn.
	4. Altwiesloch.
	5. Breitenbronn.

Im Oberamt Boxberg sind die Kirchen nicht zur Theilung gekommen, weil dieses Oberamt in der Pfandverschreibung vom 28. Februar 1691 dem Bischof von Würzburg verpfändet war. Nach dem Nebenreceß und nach dem Pfandvertrag war hier der Status religionis, wie er im westphälischen Frieden festgesetzt war, maßgebend.

In Dossenheim, Handschuchsheim nnd Seckenheim wurde nach dem zwischen Churfürst Carl Ludwig und dem Erzbischof von Mainz, Johann Philipp unterm 14.—24. September 1650 durch den sogenannten Bergsträßer Receß bestimmt, daß den Katholiken der Chor, den Reformirten das Langhbus der Kirche zukommen soll.

In Laudenbach, Hemsbach und Sulzbach blieb das Simultaneum, wie es durch Vergleich vom 5. Juli 1653 zwischen Churfürst Carl Ludwig und Erzbischof Joh. Philipp von Mainz eingeführt worden ist, bestehen.

Die am 13. September 1706 geschlossene Theilung der diesseits des Rheins gelegenen Kirchen wurde am 11. November 1706 landesherrlich genehmigt, und hiernach sind die Reformirten und Katholiken auf Lichtmeß 1707 in die Gefälle und auf Pfingsten 1707 in die Kirchen eingewiesen worden.

Bei einzelnen Orten verzögerte sich die Einweisung. Rohrbach a/G. ist bei der Theilung zwar den Reformirten zugefallen, sie erhielten aber die Kirche nicht, da das Bisthum Speier solche in Besitz hatte, und Kälbertshausen und Breitenbronn blieb den Lutheranern und nicht den Reformirten.

Nach Art. 36 der Religionsdeclaration sind von den Gefällen des unterländer Kirchenfonds den Reformirten fünf Siebentheile

„zur Unterhaltung des reformirten Kirchenraths, Pfarrer und Schuldiener, Reparation, Erbau und Unterhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen"

verblieben. Wegen Mangel an Mitteln konnten aus diesem Fond nicht für alle reformirten Gemeinden, die bei der Kirchentheilung ihre Kirchen- und Pfarrpfründen verloren haben, andere Kirchen erbaut und neue Pfarrdotationen gegeben werden.

Durch Collecten, gutthatsweise Beiträge aus dem Kirchenfond und aus eigenen Mitteln haben sich jedoch alle diese Gemeinden wieder Kirchen gebaut; eine größere Anzahl derselben, nämlich Feudenheim, Heddesheim, Schwetzingen, Nußloch, Walldorf, Hochsachsen, Heiligkreuzsteinach, Ziegelhausen, Strümpfelbronn, Haßmersheim erhielten auch wieder Pfarreien, die zum größten Theile aus dem pfälzer Kirchenfond dotirt worden sind.

Die Uebernahme der Baupflicht zu den kirchlichen Gebäuden auf den pfälzer vormals reformirten Kirchenfond ist es nun, um welche die ausgefallenen Gemeinden bitten.

Die Unions-Urkunde (Beil. D. §. 3) bestimmt:

„aus dem bisherigen reformirten Kirchengut werden fernerhin die darauf fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstige Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Ueberschuß wird

a. vorerst für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, demnächst

b. für die bei der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden verwendet."

Besäße der unterländer vormals reformirte Kirchenfond die Mittel, die kirchlichen Bedürfnisse aller an ihn früher berechtigt gewesenen Gemeinden zu befriedigen, so würde diese in der Unions-Urkunde gemachte Unterscheidung hinsichtlich der Ansprüche auf die Ueberschüsse nicht erheblich sein, so lange aber diese Mittel hierzu nicht hinreichen, erscheinen die erst in zweiter Reihe kommenden ausgefallenen Gemeinden benachtheiligt. Uebrigens hat sich der unterländer Kirchenfond so erstarkt, daß schon seit einer Reihe von Jahren die ausgefallenen Gemeinden bedeutende Unterstützungen für ihre Kirchen aus demselben erhalten haben, und der Zeitpunkt wird nicht sehr ferne sein, in welchem die kirchlichen Bedürfnisse

auch dieser ausgefallenen Gemeinden zum größten Theile aus dem gedachten Fond befriedigt werden können.

Hier ist nur noch zu erwähnen, daß das der Unions-Urkunde beigefügte Verzeichniß der ausgefallenen Gemeinden einer Berichtigung bedarf, indem die Reformirten in Friedrichsfeld und Reihen bei der Kirchentheilung ihre Kirchen nicht verloren haben.

Für die Kirchen beider Orten hatte aber auch der unterländer Kirchenfond keine Baupflicht.

Ueber die Reclamationen der bei der Kirchentheilung durchgefallenen Gemeinden hat nun die VII. Commission folgenden Bericht erstattet:

Die Mehrzahl der Gemeinden, welche in der Beilage zu lit. D. der Unions-Urkunde zu den sogenannten durchgefallenen Gemeinden gerechnet worden sind, hat sich in gleichlautenden Eingaben durch die Vermittlung der hohen Staatsregierung an die hochwürdige Synode gewendet, damit diese ihre Ansprüche an den vormals reformirten Kirchenfond in der von diesen Gemeinden beantragten Weise berücksichtige.

Das hohe Präsidium der General-Synode hat in der vierten Sitzung am 2. Juli d. J. diese Eingaben der siebenten Commission zur Berichterstattung überwiesen und nachdem nur solche Gegenstände Stoff zur Behandlung und Beschlußfassung in der General-Synode geben können, welche dahin entweder durch das Präsidium und die Kirchenregierung überwiesen sind, oder welche Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der General-Synode geworden oder endlich aus den selbstständigen Anträgen und Beschlüssen der Mitglieder der General-Synode oder aus dieser selbst hervorgegangen sind, so schöpft Ihre Commission aus der Ueberweisung des hohen Präsidiums Befugniß und Verpflichtung zu dieser Berichterstattung und Antragstellung.

Die Beilage zu lit. D. der Unions-Urkunde bezeichnet im Ganzen 27 sogenannte ausgefallene Gemeinden; davon sind Reclamationen eingelaufen aus nachstehenden Gemeinden:

1. Richen.	13. Feudenheim.
2. Helmsheim.	14. Zuzenhausen.
3. Oberschefflenz.	15. Unterschwarzach.
4. Ilvesheim.	16. Rittersbach.
5. Spechbach.	17. Fahrenbach.
6. Friedrichsfeld.	18. Sulzbach bei Mosbach.
7. Schwetzingen.	19. Neckargerach.
8. St. Ilgen.	20. Guttenbach.
9. Walldorf.	21. Strümpfelbronn.
10. Nusloch.	22. Reihen.
11. Heddesheim.	23. Steinsfurth.
12. Heiligkreuzsteinach.	24. Hochsachsen mit Lützelsachsen.

Die Eingaben sind durchweg gleichlautend; sie sind durch Ueberdruck vervielfältigt worden. In jeder derselben erscheint ein allgemeines Dankvotum an die oberste Kirchenbehörde für die einer und der andern dieser Gemeinden im Laufe der vergangenen Jahre bezeigte Theilnahme.

Dieses Dankvotum ist deßhalb unrichtig und daher werthlos, weil nicht alle die sogenannten durchgefallenen Gemeinden während dieser Zeit wirklich bedacht worden sind, dagegen erscheint es tadelnswerth, daß nicht alle diejenigen Gemeinden wirklich besonders ihren Dank gegen die hohe Oberkirchenbehörde ausgesprochen haben, welche durch die von dieser Behörde ihnen zugewendet wordenen großen Gaben sich dazu hätten verpflichtet fühlen sollen, wie dieß nur wenige Gemeinden gethan haben, dieß dagegen unterlassen worden ist:

von der Gemeinde Friedrichsfeld, welche 1500 fl. für ihren Kirchenbau empfing.

Schwetzingen trotz einer Gabe von					300 fl.
Walldorf	"	"	"	"	1600 fl.
Heddesheim	"	"	"	"	400 fl.
Feudenheim	"	"	"	"	500 fl.
Zuzenhausen	"	"	"	"	1200 fl.
Fahrenbach	"	"	"	"	500 fl.
Steinsfurth	"	"	"	"	350 fl.

In allen Eingaben wird vorgetragen, daß seiner Zeit nach Aussterben der reformirten Fürstenfamilie in Churpfalz und mit

dem Regierungsantritt der katholischen Linie dieses Fürstenhauses die Bekenner der reformirten Lehre unterdrückt worden sind, und daß zur Vervollständigung und Vermehrung dieses Unglücks der Einfluß der französischen Gewaltherrschaft während des Orleans'schen Suscessionsstreites beigetragen hat, während welcher Gewaltherrschaft aus manchen Gemeinden nicht nur die rechtgläubigen Pfarrer vertrieben worden sind, sondern auch die wieder eingedrungenen katholischen Priester und Lehrer sich in den Besitz der Pfarr- und Schulpfründen, der Kirchen und der Pfarr- und Schulhäuser gesetzt haben.

Es wird ferner in dieser Eingabe darauf hingewiesen, daß die katholische Regierung in Churpfalz in Folge der nachdrücklichen Reclamationen der protestantischen Garanten des westphälischen Friedens sich vermüßigt gesehen hat, das sogenannte Religionsedict von 1705 herauszugeben, dessen Ausführung in die Jahre 1705 bis 1714 gefallen ist und in Folge dessen das in Churpfalz befindliche, den Reformirten gehörig gewesene Kirchenvermögen in der Art getheilt wurde, daß davon den Reformirten $^5/_7$ und den Katholiken $^2/_7$ zugeschieden worden sind. Es wird dargestellt, daß die Abgabe von bestimmten Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, sowie von Pfarr- und Schulbesoldungen eine erzwungene gewesen sei und hervorgehoben, wie ungerecht es sei, daß gerade nur die von dieser Gewaltmaßregel betroffenen Gemeinden unter dieser Maßregel sollen leiden müssen, während die gleichmäßige Vertheilung der Folgen dieser Plünderung unter alle reformirten Gemeinden dem Rechte und der Billigkeit würde entsprochen haben.

Die reclamirenden Gemeinden erklären zwar, daß sie dessenungeachtet keine vollständige Herstellung ihres Rechtsstandes, sondern nur eine Milderung ihrer durch diese dereinst stattgehabte Beraubung gestörten Rechtsverhältnisse verlangen, im Widerspruch dagegen aber heben sie hervor, wie nur eine Rechtsgleichstellung mit den sogenannten berechtigten Gemeinden ihren Ansprüchen genügen dürfe und knüpfen daran ihre Vorschläge zur Verwirklichung dieser Rechtsgleichstellung, auf welche Vorschläge zurückzukommen und sie zu beleuchten, später die Gelegenheit wird geboten werden.

Hier muß aber noch einer Behauptung Erwähnung geschehen,

damit sie sogleich als unrichtig, um keinen bezeichnendern Ausdruck zu gebrauchen, erklärt werde. Es ist nämlich unrichtig, was in dieser Eingabe behauptet wird Seite 8, daß Ueberschüsse des reformirten Kirchenvermögens zu andern kirchlichen Zwecken nimmer verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung beruht auf den mit allerhöchster Sanction versehen gewordenen Beschlüssen der unirenden und der 1843r Synode.

In Anbetracht, daß diese Eingaben von einem Collegium, dem Kirchengemeinderath und an dessen Spitze von dem Pfarrer des Kirchengemeinderaths unterschrieben sind, muß eine solche Behauptung als eine nicht zu rechtfertigende bezeichnet werden.

Ihre Commission hat gesucht, über die Verhältnisse dieser Kirchenrevenüentheilung, deren Modalitäten und Consequenzen die mögliche Information sich zu verschaffen, demnach Einsicht genommen von dem Edict von 1705, der Verwaltungsordnung von 1576 und den von dem hohen Oberkirchenrath ihr gütigst mitgetheilten Zusammenstellungen über das Ergebniß der Nachforschungen, welche diese Behörde diesem Gegenstande seither unausgesetzt gewidmet hat auf den Grund der noch vorhandenen Archivalien und Rechnungen. Dagegen konnte Ihre Commission die sogenannte Verwaltungsordnung von 1685 zur Einsicht nicht erlangen, sie scheint aber nach der Ansicht Ihrer Commission auch nicht wesentlich nöthig.

Nach der Ansicht Ihrer Commission ist das Verzeichniß zur Beilage D. der Union über die zum unterländer Kirchenfond berechtigten und nicht berechtigten Gemeinden lediglich ein Register darüber, welchen Gemeinden z. Z. des Abschlusses der Union nach der Kenntniß der Behörde eine Berechtigung an dem unterländer Fond zustand und welchen nicht; ein Titel für diese Berechtigung oder den Umfang dieser Berechtigung ist darin nirgends angegeben; dieß sagt der §. 9 der Unions-Urkunde.

Allein die nähere Untersuchung der Verhältnisse weist bald klar nach, welch große Verschiedenheit z. Z. der sogenannten Revenüentheilung auf dieselbe schon Einfluß hatte. Es liegt nur im Allgemeinen die Thatsache vor, daß in dem Verhältniß zu $^5/_7$ und $^2/_7$ getheilt werden sollte; der Grund dieses Maßstabs läßt sich aber aus den der Commission vorliegenden Akten nicht angeben, ebenso wenig die einzelnen Modalitäten in Anwendung dieses

Theilungsmaßstabes in den einzelnen Gemeinden; wohl aber ist so viel ersichtlich, daß bei dem Vollzug der Theilung locale Verhältnisse, wohl auch die Beachtung specieller Rechtstitel und endlich die Rücksicht auf vorliegende Staatsverträge Anwendung gehabt haben, und wenn man bedenkt, daß seit dem Vollzug dieser Theilung bis zum Datum der Unions-Urkunde mehr denn 100 Jahre umlaufen sind, während welcher Zeit doch auch mancherlei Rechtstitel können erworben worden sein und Verhältnisse sich gestaltet haben, so wird man nicht zweifelhaft sein, warum die constituirende Versammlung 1821 es vorgezogen hat, lediglich an den damaligen Besitzstand sich zu halten und diesen, soweit die damals vorhandenen urkundlichen Nachweisungen reichten, zur Grundlage zu nehmen, statt Eröterungen von Verhältnissen nachzugrübeln, welche mit Klarheit darzustellen und urkundlich zu belegen nach so langer Zeit kaum mehr möglich gewesen sein dürfte. Soweit Ihre Commission sich hat informiren können, war das Verhältniß vor und mit dem Jahr 1705 ein ganz verschiedenes von dem, wie es 1821 bestanden hat und jetzt besteht. Es gab dazumal Pfarreien, wo jetzt keine Pfarreien mehr bestehen oder erst in späterer Zeit wieder errichtet worden sind; ferner Ansprüche auf Pfarrsitze, welche aus irgend welchem Grunde, wahrscheinlich auf dem Wege der Gewalt anno 1705 nicht exercirt worden sind; endlich solche Pfarreien, welche Kraft besonderer Staatsverträge bestanden haben und aus Rücksicht darauf unangetastet geblieben sind, wieder solche, welche beim Vollzug der Theilung zu ihrem Glück vergessen worden sind, sowie Pfarrgemeinden, welche dazumal Filiale waren und später zu selbstständigen Pfarreien erhoben wurden und endlich wieder Gemeinden, welche ihre Ansprüche an den allgemeinen Kirchenfond aus Specialtiteln ableiteten, welchen man nicht entgegen sein wollte oder konnte oder welche man zu jener Zeit nicht kannte.

Hätte man alle diese verschiedenen Verhältnisse und Rechtstitel anno 1821 specialisiren, gegen einander abwägen und darüber Urkunde verfassen wollen, so wäre höchst wahrscheinlich dieses Werk bis jetzt noch nicht vollbracht, wenigstens den Reclamationen so lange nicht begegnet worden, als wenn alle Ansprüche aller Gemeinden unbedingt auf den Kirchenfond würden übernommen

worden sein, wogegen aber Reclamationen der unbedingt berechtigten Gemeinden schwerlich würden ausgeblieben sein.

Endlich kommt zu bedenken, daß die constituirende Generalversammlung von 1821 gewiß nicht berufen gewesen ist, und es auch nicht in ihrem Berufe erachtet hat, wohl begründete Rechte zu nehmen, daß vielmehr denjenigen Gemeinden überlassen bleibt, ihr Recht nachzuweisen, welches anno 1821 nicht sollte anerkannt worden sein.

Es bleibt aber dabei wohl zu unterscheiden, daß auch die sogenannten berechtigten Gemeinden nicht für alle ihre Bedürfnisse für berechtigt erkannt worden sind, sondern eben nur in dem Maaße, in welchem ihre Berechtigung anerkannt wird oder feststeht.

Wenn nun darnach auf die Reclamation der sogenannten ausgefallenen Gemeinden eingegangen wird und ihre Behauptung gewürdigt wird, daß bei der Theilung des Kirchenvermögens, wie sie dieß weitläufiger ausführen, die damals giltige lex Rhodia de jactu hätte sollen in Anwendung gebracht werden, so ist darauf zu erwidern, daß dieß eben dazumal nicht geschehen ist und daß ein mehr als 100jähriger Besitzstand und daraus hervorgegangener giltiger Rechtstitel im Wege Rechtens nicht kann geändert und aufgehoben werden, und daß dazu vor Allem die General-Synode nicht befähigt ist; übrigens erscheint auch diese Darstellung nicht klar und die Konsequenz daraus auch urkundlich nicht richtig zu sein: es ist nämlich nirgends nachgewiesen, warum die Theilung gerade nach $^5/_7$ und $^2/_7$ vollzogen wurde. Daß aber in der Ausführung dieses Theilungsmaßstabes die ausgefallenen Gemeinden vorzugsweise getroffen wurden, scheint theilweise von Umständen herzurühren, welche den jetzt berechtigten Gemeinden weder eine Verpflichtung für die ausgefallenen, noch diesen einen Anspruch gegen die berechtigten vorzugsweise einräumen. Es wurde nämlich nach dem Edict von 1705 zwischen den Hauptstädten, den Oberamtsstädten und den übrigen Ortschaften der Pfalzgrafschaft unterschieden, und während in ersterer und zweiter Beziehung bestimmte Objecte dem einen und andern Religionstheil zugeschieden worden sind, in letzterer Beziehung nach §. 23 der Declaration von 1705 dahin unterschieden, ob in einer Pfarrei ein katholischer Pfarrer nach Vertreibung des reformirten residirt, und diese Residenz gab

die Entscheidung. Es ist dieß ein reiner Zufall und natürlich nicht mehr zu unterscheiden, welche Ursachen dieß Verhältniß hervorgerufen haben.

Es ist überhaupt unmöglich, nach Ablauf von nahezu 150 Jahren noch klar festzustellen, welche leitenden Grundsätze bei jener allerdings ungerechten Theilung zur Anwendung gekommen sind; die Theilungsprotokolle geben dieß nicht an, es ist vielmehr daraus nur hie und da eine Anwendung eines und des andern Grundsatzes zu entnehmen. Uebrigens ist jene Theilung ein öffentlicher und unter Mitwirkung anderer Regierungen vollzogener Act, und wenn die diesem Acte vorangegangene Gewaltthat auch als solche erkannt und darum beklagt werden muß, so gibt es eben doch jetzt kein Rechtsmittel, um deren Folgen aufzuheben. Auch die berechtigten Gemeinden kamen nicht ohne Verlust davon; mehrere derselben mußten sich eine Theilung ihrer Kirchen gefallen lassen, welche jetzt noch sehr fühlbar ist.

Ihre Commission muß hier bestimmt wiederholen, daß eben anno 1821 nur versucht wurde, den Besitz im Allgemeinen festzustellen, ohne sich auf die schwierige Untersuchung der verschiedenen Titel für diesen Besitz einzulassen, wobei es selbstverständlich ist, daß damit keiner Gemeinde abgeschnitten wurde, ihre Berechtigung nachträglich nachzuweisen, wenn sie es vermag. Diese Berechtigung ist auch seither bei den Gemeinden Friedrichsfeld und Reihen anerkannt worden. Uebrigens hält Ihre Commission in Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth ist, wenn den reclamirenden Gemeinden selbst Gelegenheit verschafft wird, von der Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer weit gehenden Wünsche und Anträge sich zu überzeugen, nicht für unzweckmäßig, auf einen Grund noch einzugehen, welchen die reclamirenden Gemeinden vorgetragen haben.

Dieselben stellen nämlich in §. II. 2 den Satz auf, daß die Kirchenfabriken sämmtlicher Gemeinden seiner Zeit seien vereinigt worden, und daß das jetzt vorhandene Vermögen des vormals reformirten Kirchenfonds theilweise aus diesen Beiträgen der Kirchenfabriken bestehe. Angenommen, das Vermögen dieser Kirchenfabriken bilde einen Theil des jetzigen Kirchenfonds, so folgt nach der Ansicht Ihrer Commission daraus doch nicht die behauptete Consequenz; denn die Theilung nach $^5/_7$ und $^2/_7$ wurde nicht auf das gesammte

Vermögen der reformirten Religionspartei als einer zur Herausgabe dieses Titels solidarisch verpflichteten Gemeinschaft angewendet, sie ergriff vielmehr in erster Linie bestimmte Objecte vorzüglich auch mit Rücksicht darauf, wo die eingedrungenen katholischen Pfarrer mit und nach Vertreibung der reformirten Pfarrer sich in dem Besitze befestigt hatten, und gerade dadurch wurde für viele Gemeinden ein ganz neuer Rechtsstand herbeigeführt; es ist aber in keiner Urkunde der Grundsatz ausgesprochen, daß die verschont gebliebenen Gemeinden zur Entschädigung der übrigen verpflichtet seien, und der §. 36 der Declaration von 1705 bezieht sich nach seiner Stellung und nach seinem Inhalt nur auf diejenigen Gemeinden, welche bei der Kirchentheilung nicht ausgefallen sind.

Wir können nur wiederholen, daß eben dazumal das alte Rechtsverhältniß verrückt worden und ein neues entstanden ist; dieses neue hat sich im Laufe der Zeit, wie eben alle menschlichen Dinge, manchfach umgestaltet und keine menschliche Macht ist im Stande, geschehene Dinge ungeschehen zu machen.

Betrachtend dann die Vorschläge der Reclamanten für Herstellung einer Gleichheit zwischen ihnen und den berechtigten Gemeinden, so kann Ihre Commission diese Vorschläge gerade nicht zur Annahme empfehlen. Diese bestehen:

1) in dem Verzicht der berechtigten Gemeinden auf einen Theil ihrer bisherigen Berechtigungen.

   Aber der Verzicht ist eine freiwillige Handlung und kann nicht geboten und erzwungen werden;

2) auf dem Einzug der jährlichen Beiträge des unterländer Kirchenfonds von etwa 2000 fl. an die politischen Gemeinden für Schulzwecke.

   Dieser Beitrag ist eine durch das Schulgesetz dem Kirchenfond auferlegte Last und wenn die Reclamanten dagegen anführen, daß die Ueberschüsse des Fonds nicht so hoch sein würden, wenn ihre Reclamation auf Gleichberechtigung anerkannt wäre, so bewegen sie sich eben in einem falschen Zirkel;

3) auf der Zurückziehung der Beiträge, welche aus dem Fond an verschiedene höhere Bürgerschulen geleistet werden.

Es ist hier vor Allem zu berichtigen, daß solche Beiträge nicht, wie behauptet wird, an 8, sondern nur an 5 Bürgerschulen geleistet werden; allein das Kirchenärar kann sich dieser schon lange feststehenden Verpflichtung mit Fug Rechtens nicht entziehen, dieselbe besteht einmal und kann mit der unwesentlichen Namensänderung dieser Anstalten nicht aufhören, um so weniger, als diese Anstalten alle diejenigen Verpflichtungen fortwährend noch erfüllen, welche ihnen früher obgelegen sind;

4) in der Abnahme der Dotationserhöhungen von dem Kirchenfond und deren Uebernahme auf den Pfarrhilfsfond.

Allein gerade dieses Kirchenvermögen ist für die Kirchen im Unterland bestimmt und der Pfarrhilfsfond hat bekanntlich keine Mittel, um neue, ihm bisher fremd gewesene Lasten zu übernehmen;

5) in der Uebernahme der Dotationen neu errichteter Pfarreien auf den neuen Kirchenfond.

Wenn damit der neu zu creirende Zentralfond gemeint sein sollte, so ist zu bedenken, daß derselbe noch nicht besteht und zudem derselbe nur aus Zuschüssen aller Kirchencassen gebildet werden kann, weil eine dem Ganzen zukommende Wohlthat auch einen Beitrag des Ganzen rechtfertigt.

Wenn aber damit der neue unterländer Kirchenfond gemeint ist, so wäre dieß deßhalb nicht ausführbar, weil er die hierzu nöthigen Mittel noch nicht besitzt.

So fest nun die Ansicht steht, daß den durchgefallenen Gemeinden s. Z. Gewalt angethan wurde, so fest war auch der Wille, die Folgen dieser Gewalt nach Möglichkeit von diesen Gemeinden abzuwenden und es gibt dafür der §. 3 der Beilage D. der Unions-Urkunde sprechendes Zeugniß.

Die Ausführung dieses Vorsatzes wurde auch von der General-Synode von 1843 angestrebt und dort beschlossen, daß:

a. diejenigen Gemeinden, deren Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser insgesammt aus dem Kirchenfond erbaut werden müssen, deren Pfarr- und Schulbesoldungen aus Kirchenmitteln geschöpft werden, voranzustellen, sodann darauf

b. diejenigen folgen, wo etwa nur Baulasten dem Kirchenfond zur Kirche mit Ausnahme des Pfarr- und Schulhauses oder umgekehrt, oder nur an dem Pfarrhaus mit Ausnahme der Kirche und Schule oder nur an einzelnen Theilen der Kirche ꝛc. obliegen und auch zugleich Besoldungen an Pfarrer und Schullehrer abgegeben werden, ferner

c. an solche sich diejenigen anreihen, die zwar hinsichtlich ihrer Pfarr- und Schulhäuser keine Ansprüche an das Kirchenvermögen haben, aber doch Pfarr- und Schulbesoldungen daraus beziehen. — Hier müßte zugleich das eigenthümliche Verhältniß der ausgefallenen Gemeinden, welche meistentheils Besoldungen aus dem Kirchenfond beziehen und hinsichtlich der Pfarrhaus- und Kirchenbauten zwar keinen speciellen Rechtstitel, aber eine subsidiäre Berechtigung auf Unterstützung zu diesem Zwecke haben, näher festgestellt werden und endlich

d. rücksichtlich derjenigen Gemeinden, welche eigentlich gar keine rechtlichen Ansprüche an das vormals reformirte Kirchenvermögen haben, weitere Bestimmung zu treffen sein.

Es scheint aber Ihrer Commission, daß dieses die Sache selbst nicht wesentlich fördert, denn anerkannte Rechte, ihr Umfang mag größer oder kleiner sein, müssen eben befriedigt werden, und diese hier beliebt gewordenen Unterscheidungen mögen hauptsächlich nur für die Zwecke der Administration von besonderen Folgen sein und ihr jeweils eine verläßige Uebersicht über den Umfang ihrer Verpflichtungen gewähren.

Dagegen glaubt Ihre Commission, in der mehr erwähnten Stelle der Beilage D. der Unions-Urkunde selbst das Mittel zu erkennen, die billigen Ansprüche der ausgefallenen Gemeinden zu befriedigen, so weit es nämlich jeweils die Umstände gestatten. Es wird nämlich hier vorgeschrieben, daß die berechtigten Gemeinden für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in erster Linie und die ausgefallenen in zweiter Linie stehen sollen. Man darf nun wohl annehmen, daß in dem zurückgelegten Zeitraum von 34 Jahren alle nöthigen und nützlichen Bedürfnisse der berechtigten Gemeinden in der Weise befriedigt worden sein werden, daß dafür ein außerordentlicher Eingriff in den Kirchenfond wohl nicht mehr stattfinden

dürfte und die hohe Kirchenbehörde hat ja selbst durch die so namhafte Unterstützung mehrerer ausgefallenen Gemeinden in der verflossenen Periode gezeigt, daß sie die eine Verbindlichkeit erfüllen und nebenbei die andere Wohlthat erzeigen konnte.

Man kann daher nach dem unmaßgeblichen Vorschlag Ihrer Commission dieser hohen Behörde jetzt überlassen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und unberechtigten Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und zuerst die nothwendigen und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den berechtigten und unberechtigten Gemeinden freilich die ersteren den Vorrang haben müßten.

Wird dieser Antrag von der hochwürdigen General-Synode genehmigt und mit der allerhöchsten Sanction versehen, so werden die reclamirenden Gemeinden gewiß erkennen, daß die redliche Absicht vorliegt, ihnen die hilfreiche Hand zu bieten, und keine der berechtigten Gemeinden kann über Verkürzung ihrer Ansprüche sich beklagen.

Bei der Verhandlung in der Plenarsitzung ergriff zunächst ein weltliches Mitglied des Kirchenregiments das Wort, um die Sache für's Erste von der formellen Seite zu beleuchten.

Der Redner führte aus: nach der Unions-Urkunde seien es 27 „durchgefallene Gemeinden"; davon hätten 24 sich in der in Frage liegenden gleichlautenden Eingabe, mit der Bitte um Gleichberechtigung, an die General-Synode gewendet, und nur 3, die Gemeinden Hockenheim, Haßmersheim und Dilsberg seien nicht beigetreten. Wenn nun schon auffallend erscheine, daß jene 24 Gemeinden, deren Verhältnisse keineswegs ganz die gleichen seien, indem mehrere derselben schon bei der Kirchentheilung nur Filialien gewesen, die fragliche Petition, unter übereinstimmender Anerkennung der dieselbe motivirenden Gründe, unterzeichnen konnten, so sei dieß nahezu unbegreiflich von der Gemeinde Reihen, da diese gar nicht zu den bei der Kirchentheilung durchgefallenen Gemeinden

gehöre, vielmehr ihre eigene Kirche, ihr Pfarrhaus, einen besondern Baufond und eine nicht unbedeutende Pfründe habe.

Der Geistliche habe nun zwar diese Eingabe nicht unterzeichnet, wohl aber der Kirchengemeinderath und von diesem sei das nicht zu entschuldigen.

Ueberhaupt aber sei durchaus der richtige Gang nicht eingehalten worden. Die Kirchengemeinderäthe hätten sich zunächst vertrauensvoll an den Großh. Oberkirchenrath wenden sollen und bei diesem gewiß billige Unterstützung, sowie aber auch die erforderliche Belehrung erhalten, wodurch dann manche in der Reclamation enthaltene unrichtige Angaben unterblieben wären.

Gegen diese Ausführung nahm nun der Abgeordnete Eberlin die Petition in Schutz und bemerkte, daß solche Gemeinden, die nur Filialien waren, oder gar keine Kirche hatten, eben auch bei der Theilung betroffen worden seien, und daher allerdings auch zu den sogenannten durchgefallenen gehören, was aus den Religionsexecutions-Protokollen klar hervor gehe.

Wenn nun auch er eine Unrichtigkeit in jener Eingabe, so wie das anerkenne, daß die Kirchengemeinderäthe zuerst sich hätten an das Kirchenregiment wenden können, so liege im Wesentlichen doch der Petition ein giltiger Rechtsanspruch zu Grunde.

Frage man nach dem Verhältniß, in welchem die sogenannten durchgefallenen Gemeinden zu dem reformirten Kirchenfond stehen, so sei die Bestimmung, der Zweck dieses letztern im §. 3 des Edicts von 1706 unzweideutig angegeben; darnach hätten aber jene Gemeinden, gerade wie die berechtigten, Anspruch an diesen Fond, nach und nach restituirt zu werden, soweit nämlich seine Mittel nicht für Bedürfnisse der letzteren verwendet werden müssen.

Was nun die Commission vorschlage, sei bisher bereits Seitens der Oberkirchenbehörde geschehen: um aber zu etwas Weiterem zu kommen, brauche man nur lit. a. im §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde zu streichen, und er stelle demgemäß den Antrag:

> auch die General-Synode von 1855 wolle anerkennen das den durchgefallenen Gemeinden geschehene Unrecht, sowie ihre historische Berechtigung, sie wolle aber auch ferner deren allmählige Wiederherstellung mittelst der Ueberschüsse des reformirten allgemeinen Kirchenguts empfehlen, also

daß diese, statt nach lit. a vorerst für die bisher dazu berechtigten, gleich nach lit. b für die sogenannten ausgefallenen Gemeinden verwendet werden.

Dieser Antrag ward jedoch von dem Berichterstatter der Commission bekämpft, indem derselbe bemerkte, daß es keineswegs so ganz klar sei, welche Gemeinden die ausgefallenen und welche die nicht ausgefallenen sind, und daß es sehr zweifelhaft erscheine, ob jene vollkommen gleiche Berechtigung an den reformirten Kirchenfond haben wie diese; wäre dieses aber nicht der Fall, so würden durch den Antrag auf Strich der lit. a in §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde, die nicht durchgefallenen Gemeinden offenbar in ihrem wohlbegründeten Rechte verletzt werden. Das werde die Synode nicht wollen und nicht dürfen.

Unter Anschluß an den Eberlin'schen Antrag, fand sodann die Petition einen warmen Fürsprecher in einem andern geistlichen Abgeordneten aus dem Unterland, Stadtpfarrer Plitt, welcher zunächst darauf aufmerksam machte, daß gerade die am meisten bei der Sache interessirten berechtigten Gemeinden, nach seinem Wissen, durchweg wünschen, daß das Möglichste für die durchgefallenen Gemeinden geschehe.

Sodann suchte der Redner unter Zugrundelegung runder Summen-Zahlen zu veranschaulichen, wie der reformirte Kirchenfond nur noch um eine viertel Million zu erstarken brauche, um aus seinen Ueberschüssen die Bedürfnisse der ausgefallenen Gemeinden in ganz gleichem Maaße, wie die der berechtigten befriedigen zu können, und stellte demgemäß den Antrag, daß einstweilen und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt nach dem Antrag des Abgeordneten Eberlin verfahren, dann aber die durchgefallenen Gemeinden ganz gleich den berechtigten behandelt werden möchten.

Dagegen wurde wieder von verschiedener Seite dem Commissionsantrag beigetreten und namentlich von einem weltlichen Mitgliede der Oberkirchenbehörde wiederholt hervorgehoben, daß man, wie bisher, den ausgefallenen Gemeinden jede thunliche Berücksichtigung zuwenden werde, daß aber eine Gleichstellung derselben mit den berechtigten Gemeinden noch nicht möglich seie, weil der Fond die Mittel hierzu noch nicht besitze. Wünschen die berechtigten Gemeinden, daß die ausgefallenen ihnen

gleichgestellt werden, so müßten erstere auf einen Theil ihrer Ansprüche verzichten, so lange aber dieses nicht geschehe und es an Mitteln fehle, um alle kirchlichen Bedürfnisse beider — der berechtigten und ausgefallenen — zu befriedigen, könnten letztere nur Unterstützungen erhalten, soweit es die Ueberschüsse gestatten. Aus den Ueberschüssen habe man denn auch bisher diejenigen ausgefallenen Gemeinden besonders bedacht, welche aus eigenen Mitteln für ihre kirchlichen Bedürfnisse auch etwas zu thun sich bereit zeigten.

Hierauf sprach sich der Abgeordnete Oberhofgerichtsrath Haaß gegen den Commissionsbericht dahin aus: es sei sicher bei der Kirchentheilung nicht gemeint gewesen, daß die durchgefallenen Gemeinden allen Rechtsanspruch an den reformirten Kirchenfond verloren hätten, sondern nur in so lange sie keine Kirchen und Pfarrer haben und daher auch zu deren Unterhaltung keiner Unterstützung bedürfen.

Die von der Oberkirchenbehörde aufgestellten Kategorien halte er für ganz entsprechend, man wisse aber eben nicht, was geschehen. Was den von der Commission den reclamirenden Gemeinden unterlegten Widerspruch betreffe, so scheine ein solcher nicht vorzuliegen, indem jene nur eine Ausgleichung des Schadens unter das ganze übrige Complexum verlangen; ebensowenig sei die Behauptung der Petenten unrichtig, daß Ueberschüsse des reformirten Kirchenvermögens zu andern kirchlichen Zwecken nimmer verwendet werden dürfen, da allerdings ehe die Bedürfnisse gemäß lit. a. und b. des §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde befriedigt sind, nichts aus jenen für andere Zwecke verwendet werden dürfe, was aber geschehen sei.

Nachdem die Ausführung dieses Abgeordneten sowohl von Seiten des Berichterstatters der Commission, als auch Seitens der obersten Kirchenbehörde durch Verweisung auf die bezüglichen Urkunden und Acten ihre Widerlegung gefunden hatte, wurde von dem Abgeordneten Eberlin zur Milderung des angenommenen Ausdrucks „unberechtigte Gemeinden" als seien diese völlig rechtlos, vorgeschlagen „ausgefallene Gemeinden" zu sagen. Dieser Vorschlag ward von einem weltlichen Deputirten unterstützt; zugleich warnte derselbe aber nochmals vor dem offenbaren Unrecht, das

man den berechtigten Gemeinden durch den beantragten Strich der lit. a. in §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde zufügen würde, zumal da dieser Strich auch überflüssig erscheine, sobald wirklich die in lit. a. statuirten Bedürfnisse Befriedigung erhalten haben.

Durch den Commissionsantrag seien übrigens den durchgefallenen Gemeinden schon große Vortheile gewährt und er trete deßhalb diesem Antrag bei, nur wünsche er noch, daß statt des Ausdrucks: „der Oberkirchenbehörde überlassen“ gesagt werde: derselben „empfehlen“.

Noch war der Abgeordnete Plitt auf seinen obenerwähnten Antrag zurückgekommen, um denselben unter Hinweisung auf eine Stelle in den bezüglichen Eingaben, wo von Unterstützungen die Rede ist, welche die durchgefallenen Gemeinden gutthatsweise bereits erhalten haben, dahin zu erläutern, daß z. B., wenn nämlich der Fond gehörig erstarkt sein werde, die ausgefallenen Gemeinden solche Unterstützungen eben nicht mehr blos gutthatsweise erhalten sollten, sondern daß ihnen dann gleich den berechtigten, ein Rechtsanspruch auf solche zugestanden werden möge.

Darauf wurde jedoch von einem weltlichen Mitgliede Großh. Oberkirchenraths bemerkt, daß jene Unterstützungen zur Bestreitung von Baukosten gegeben worden seien, und daß diese deßhalb auch nur gutthatsweise hätten verwilligt werden können, und auch in Zukunft nur in dieser Weise verwilligt werden könnten, weil sonst dem Fond eine Baupflicht für Gebäude erwachsen würde, für die er keinerlei derartige Verpflichtung und wenn der Bauaufwand für die berechtigten Gemeinden steigen sollte, nicht immer die Mittel für die ausgefallenen Gemeinden hat.

Dem glaubte hingegen ein früherer Redner widersprechen zu müssen, sich wiederholt darauf berufend, daß in gewissem Maaße die durchgefallenen Gemeinden eben so gut de jure an die Ueberschüsse des reformirten Kirchenfonds berechtigt seien, wie die nicht durchgefallenen, und es stellte derselbe schließlich den Antrag:

> die Großh. Staatsregierung zu ersuchen, daß sie zum Vollzug des höchsten Rescriptes von 1843 das Erforderliche vorkehre, und zugleich die Oberkirchenbehörde zu veranlassen, unterdessen die Ansprüche der durchgefallenen Gemeinden

nach Maßgabe des §. 3 der Beilage D. aus den Ueberschüssen jenes Fonds zu befriedigen.

Dieser Antrag findet jedoch keine Unterstützung.

Nachdem sodann noch einzelne Abgeordnete sich für den Commissionsantrag ausgesprochen hatten, und auch der Abgeordnete Eberlin unter Zurückziehung seines Antrags auf Strich der lit. a. im §. 3 der Beilage D. demselben beigetreten war, nur mit dem Anhang, daß statt „unberechtigte Gemeinden" jeweils gesetzt werde: „ausgefallene Gemeinden", ward ersterer zur Abstimmung gebracht, und mit der ebenbezeichneten sowie mit der weiter vorgeschlagenen Aenderung, daß nicht gesagt werde: „man könne es dem Großh. Oberkirchenrath überlassen", sondern: „man empfehle dem Großh. Oberkirchenrath ꝛc." von der Synode einstimmig angenommen.

Hauptbericht

über sämmtliche Beschlüsse und Anträge.

Durchlauchtigster Regent, Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königliche Hoheit haben geruht, die General-Synode der evang.-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden auf den 13. Juni d. J. einzuberufen. Eine für die Entwickelung des kirchlichen Lebens überaus wichtige Periode von zwölf Jahren war seit dem Zusammentritt der letzten General-Synode verflossen. Allerhöchstihr in Gott ruhender Herr Vater, welcher wie das Wohl des Staates, so auch das Wohl der Kirche stets auf treuem Herzen getragen, sollte den Aufschwung, welchen das christliche Leben gerade in der letzten Hälfte jener Periode genommen, nach Gottes unerforschlichem Rathschluß nur noch in seinem ersten Anfang erblicken.

Euer Königliche Hoheit haben seit dem Antritt Höchstihrer Regierung den Angelegenheiten der evangelischen Kirche die wärmste Theilnahme und die lebendigste Fürsorge zugewendet und wir sind der festen Zuversicht, daß unter Gottes Segen alles, was Höchstdieselben bisher schon zur Beförderung religiösen Sinnes und kirchlichen Lebens gethan haben, die besten Früchte tragen wird.

Wenn die General-Synode erst nach einer ungewöhnlich langen Zwischenperiode konnte zusammenberufen werden, so lag die Ursache, wie dieß auch der von Euer Königlichen Hoheit allergnädigst ernannte Herr Commissarius bei der Eröffnung der Synode aussprach, in den Zeitverhältnissen, welche einen früheren Zusammentritt der Synode weder räthlich, noch wünschenswerth erscheinen ließen.

Mögen nie wieder ähnliche Verhältnisse eintreten!

Die Gährung, welche die Gemüther am Ende der vierziger Jahre ergriffen, hat sich nicht nur auf dem politischen, sondern auch auf dem religiösen Gebiet bemerklich gemacht. Aber wenn auch in jener Zeit der Bewegung gar manche Erscheinung ans Licht trat, welche ein christliches Gemüth mit tiefem Schmerz und mit ernster Sorge erfüllen mußte, so können wir doch nun freudig bezeugen, daß unter Gottes gnädiger Leitung alles, ja alles, was da geschah, hat zum Besten dienen müssen. Gar mancher Gleichgiltige ist aus seiner Gleichgiltigkeit aufgeweckt worden, gar mancher hat es erkannt, daß doch in nichts Heil und Ruhe zu finden ist, als in wahrem, lebendigem christlichem Glauben. Das religiöse Leben hat, was seine Ausdehnung betrifft, zugenommen. Es ist nach Innen erstarkt und hat sich in einer gesunden Entwickelung mehr und mehr abgeklärt. Die Verfassung unserer Kirche hat jene Stürme überdauert. Die Union ist fester und fester gewurzelt, eine Auflösung derselben ist für unsere Kirche zur sittlichen Unmöglichkeit geworden. Vereinzelte gegentheilige Bestrebungen, wohl mehr von außen her angeregt, als eigentlich aus dem Schooß unserer Landeskirche geboren, haben unter den Gemeinden so außerordentlich geringen Anklang gefunden, daß wir mit voller Zuversicht sagen dürfen: das Bestehen unserer Landeskirche als einer unirten ist für alle Zeiten gesichert. Wenn nun vielfach ein neuer Geist und ein neues Leben unsere Kirche durchdringen, so ist es ganz natürlich, daß auch neue Formen sich bilden müssen. Dieß verkannte der Großh. Oberkirchenrath nicht. So wenig es einerseits von der obersten Kirchenbehörde oder der Synode abgesehen sein konnte auf ein unpraktisches Experimentiren mit unerprobten Neuerungen, so sehr müssen wir es mit Dank anerkennen, daß die genannte hohe Behörde in Anerkennung dessen, was der Kirche in der gegenwärtigen Zeit Noth thut, durch die der Synode gemachten Vorlagen den Weg eines besonnenen Fortschrittes betrat. Es besteht dieser besonnene Fortschritt freilich nicht darin, daß das Heil gesucht wird in Repristination von irgend welchen Alterthümlichkeiten, die sich nun einmal überlebt haben; wohl aber darin, daß die durch Jahrhunderte bewährten Glaubensschätze der evang. Kirche, welche in einer nun vergangenen Zeit nur zu sehr verkannt und in Folge davon fast gar nicht mehr gekannt waren, wieder ans Licht gezogen werden.

Die Synode hat es sich zu einer heiligen Pflicht gemacht, sowohl die ihr von Großh. Oberkirchenrath vorgelegten, als auch die durch die Diöcesansynoden oder durch Mitglieder der General-Synode in Anregung gebrachten Gegenstände mit allem Ernst und aller Gewissenhaftigkeit zu berathen. Das Resultat ihrer Berathungen legt sie nun in ihrem unterthänigsten Hauptbericht Euer Königlichen Hoheit ehrfurchtsvoll vor.

Nach der Natur der in Berathung gezogenen Gegenstände zerfällt dieser unser Hauptbericht in die vier Haupttheile:

1. von der Lehre.
2. vom Cultus.
3. von der Verfassung.
4. vom Kirchenvermögen.

I. Die Lehre.

Es sind auf Befehl Euer Königlichen Hoheit der Synode Vorlagen gemacht worden: theils über den Bekenntnißstand der evang.-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden im Allgemeinen, theils über die kirchlichen Lehrbücher insbesondere. In Beziehung auf Beides haben wir unterthänigst Bericht zu erstatten.

A. Der Bekenntnißstand.

Der Bekenntnißstand der evang. Kirche unseres Landes war seit einer Reihe von Jahren vielfach bezweifelt und angefochten. Die erste Veranlassung dazu war die Union, um deren willen von außen her zuerst und später auch in der Landeskirche selber manche Klagen und Anklagen wider unsere Kirche und ihre Behörde laut wurden. Sogar Anfänge einer kirchlichen Spaltung des Bekenntnisses haben nicht gefehlt. Die General-Synode von 1821 hatte im §. 2 der Unions-Urkunde den Bekenntnißstand der vereinigten Kirche allerdings ausgesprochen; aber diese Bestimmung hat so verschiedene Auffassungen gefunden, daß manche Bezirkssynoden um genauere Erläuterung gebeten haben, damit nicht eine Unklarheit und Rechtsunsicherheit in diesem Punkt der gedeihlichen Fortentwickelung unserer Landeskirche schaden möge. Der Großh. Oberkirchenrath war somit in der Nothwendigkeit, von der General-

Synode eine Behandlung dieses Gegenstandes zu fordern. Die von demselben gemachte Vorlage ebensowohl in dem Geist christlicher Glaubensfreiheit und Bekenntnißfestigkeit, als kirchenregimentlicher Weisheit abgefaßt, wie sie einer solchen Behörde gebührt, hat zu tief eingehenden Berathungen über das Verhältniß der heiligen Schrift und der Kirchenbekenntnisse, sowie über Lehrordnung und Lehrfreiheit Anlaß gegeben.

Auf Grund derselben hat die General-Synode nachfolgende Beschlüsse gefaßt, um deren zu ihrer Rechtskräftigkeit erforderliche Allerhöchste Genehmigung sie Euer Königliche Hoheit unterthänigst bittet.

Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangel.-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangel. Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangel. Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich,

im Einklang mit der ganzen evangel. Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen.

B. Die kirchlichen Lehrbücher.

Was die kirchlichen Lehrbücher betrifft, so konnte die Synode nicht verkennen, daß durch den von dem Großh. Oberkirchenrath vorgelegten Entwurf eines Katechismus und einer biblischen Geschichte einem tief gefühlten Bedürfniß der Landeskirche entsprochen wurde.

1. Der Katechismus.

Der bisherige Landeskatechismus konnte, wie nach dem Urtheil des Großh. Oberkirchenraths, so auch nach dem der General-Synode nicht länger mehr genügen. Die bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Katechismus befolgten Grundsätze erschienen der Synode als die richtigsten und zweckmäßigsten, so daß sie nicht zweifeln kann, der neue Katechismus werde ein Segen für unsere Kirche werden. Derselbe trägt die evang. Lehre in gedrängter Kürze, fast ausschließlich mit den Worten der ältern Confessionskatechismen in klarer und körniger Weise vor. Nur minder wesentliche Abänderungen, welche aus dem Commissionsbericht und aus den Protokollen entnommen werden wollen, hielt die Synode für nöthig, und legt nun diesen neuen Katechismus Euer Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte vor:

„demselben die verfassungsmäßig erforderliche höchste Sanc-
„tion zu ertheilen, und dessen baldmöglichste Einführung
„zum Gebrauch in den evangel. Schulen, beim Confir-
„mandenunterricht und bei den Sonntagskatechisationen
„anzuordnen."

2. Die biblische Geschichte.

Nicht minder begrüßte die Synode mit Freuden den ihr vor-

gelegten Entwurf eines Lehrbuchs der biblischen Geschichte. Sie erkannte an, daß ein solches Lehrbuch den Kindern der mittleren Unterrichtsstufe, für welche dasselbe bestimmt ist, die Erzählungen der heiligen Schrift rein und ohne jede Zuthat zu geben habe, sowohl in Beziehung auf den Inhalt, als in Beziehung auf die Form. Wenn das bisher im Gebrauch gewesene Lehrbuch dieser Forderung nicht in gehöriger Weise entspricht, so ist dieß dagegen vollkommen der Fall bei dem neuen, von der Synode gründlich geprüften Entwurf. Auch hier wurden nach Ausweis des Commissionsberichtes und der Protokolle nur minder wesentliche Aenderungen beschlossen.

Die unterthänigste Bitte der General-Synode geht nun dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle dem neuen Lehrbuche der „biblischen Geschichten die höchste Sanction ertheilen und „dessen baldmöglichste Einführung zum Gebrauch in den „evangel. Schulen anordnen."

II. Cultus.

Es sind von Großh. Oberkirchenrath der Synode zwei hierher gehörige Vorlagen gemacht worden, deren erste die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche im Allgemeinen, deren zweite das Gesangbuch betrifft. Außerdem sind noch Beschlüsse gefaßt worden in Beziehung auf einzelne Cultushandlungen, so daß unser unterthänigster Hauptbericht auch im II. Theil wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt.

A. Die Gottesdienstordnung und das Gesangbuch.

1. Die Gottesdienstordnung.

Die ebenso umfassende, als gründliche und gediegene Vorlage des Großh. Oberkirchenraths über die Gottesdienstordnung konnte von der General-Synode nicht anders als mit dem lebhaftesten Dank entgegen genommen werden. Die mit Prüfung dieser Vorlage beauftragte Commission hat auf Grund derselben eine Sonntagsgottesdienstordnung entworfen, welche von der Synode angenommen wurde, daher dieselbe unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der auf Grund der Vor-

„lage des Großh. Oberkirchenraths entworfenen Sonntags=
„gottesdienstordnung mit den aus den Protokollen ersicht=
„lichen Abänderungen Allerhöchstihre Sanction ertheilen
„und deren Einführung auf dem gesetzlich vorgezeichneten
„Wege allergnädigst anordnen."

Ebenso wurde eine Gottesdienstordnung für die Festtage und für das heil. Abendmahl aufgestellt und auch in Beziehung auf diese geht der unterthänigste Antrag der General=Synode dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle die auf Grund der Vor=
„lage des Großh. Oberkirchenraths aufgestellte Gottes=
„dienstordnung für die Festtage und das heil. Abendmahl
„mit den in den Protokollen enthaltenen Abänderungen
„für die in unserer evangel. Landeskirche allgemein giltige
„erklären und die auf dem gesetzlichen Weg zu bewirkende
„Einführung derselben allergnädigst zu befehlen geruhen."

Wenn nun die General=Synode in Obigem Euer Königlichen Hoheit diejenige einfache Gottesdienstordnung zur hochgeneigtesten Ertheilung von Allerhöchstderen Sanction unterthänigst vorlegte, welche sie in dem jetzigen Stadium der Entwickelung unserer evangel. Landeskirche zur allgemeinen Einführung geeignet hält: so mußte sie doch auch auf die Gemeinden blicken, welche entweder schon jetzt eine Erweiterung des Cultus zu reicherer Gliederung seiner Theile wünschen, oder welche in Zukunft solchen Wunsch haben möchten. Es scheint der General=Synode der Grundsatz geltend gemacht werden zu müssen, daß durch facultative Bestimmungen die Möglichkeit einer weiteren Ausbildung des Cultus gegeben sei. Dieser Gestattung von Freiheit und Raum zur weiteren Entwickelung aber ist auch im Interesse der kirchlichen Ordnung eine bestimmte Norm und eine feste Grenze zu setzen, welche nicht überschritten werden darf, daher denn die General=Synode unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der von dem Großh. Ober=
„kirchenrath in der betreffenden Vorlage entworfenen aus=
„führlicheren Gottesdienstordnung mit den von der General=
„Synode beschlossenen Modificationen die Allerhöchste Ge=
„nehmigung in der Weise ertheilen, daß es jeder Gemeinde
„freistehen solle, die als allgemein giltig festgesetzte ein=
„fachste Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder

„mehrerer Bestandtheile dieser reicheren Ordnung zu er-
„weitern."

In Betreff der Nebengottesdienste, als namentlich der Christenlehre an den Sonntagen, der Bibelstunden, der Gebetsgottesdienste, der Vorbereitungsgottesdienste zum heil. Abendmahl und der Beerdigungen, beehrt sich die General-Synode ebenfalls,

„Euer Königliche Hoheit um allergnädigste Genehmigung
„der auf Grund der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths
„von der General-Synode beschlossenen Gottesdienstord-
„nungen unterthänigst zu bitten."

2. Das Gesangbuch.

Die General-Synode konnte nicht umhin, es als wünschenswerth anzuerkennen, daß die früher bestandene Einheit der verschiedenen evangel. Landeskirchen in Beziehung auf die allgemein verbreiteten Kernlieder in zweckmäßiger Weise wieder angestrebt werde. Ein werthvoller Versuch in dieser Richtung wurde in dem von der Eisenacher Conferenz herausgegebenen Entwurf eines „deutschen evangel. Kirchengesangbuchs in 150 Kernliedern" durch den Großh. Oberkirchenrath der General-Synode vorgelegt. Wenn nun auch die General-Synode mit dem Großh. Oberkirchenrath die augenblickliche Einführung eines neuen Gesangbuchs für unsere Landeskirche nicht gerathen fand, so glaubte sie doch, daß eine Aenderung in nicht allzuferner Zukunft werde geschehen müssen, daher sie beschloß,

„den Großh. Oberkirchenrath zu ersuchen, derselbe wolle
„auf Grund des Eisenacher Gesangbuchsentwurfes ein neues
„Landesgesangbuch vorbereiten, welches nach Form und
„Inhalt allen gerechten Forderungen entsprechend, die Be-
„dürfnisse der Kirche und des Hauses ganz und vollständig
„zu befriedigen geeignet wäre."

B. Einzelne Cultushandlungen.

1. Die Taufe.

Schon die General-Synode von 1843 hatte beantragt, es möge gnädigst angeordnet werden, daß bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens ein evangel.-protest. Taufpathe sein solle. Die allerhöchste Sanction vom 24. Mai 1847 jedoch entschied pos. I. 8,

daß es hinsichtlich der Bestimmung der Taufpathen lediglich bei den Vorschriften der Unions-Urkunde (Beilage A. Kirchenordnung §. 9) verbleiben solle, daß nämlich als Taufzeugen oder Pathen alle ehrbaren Personen aus beiden christlichen Kirchen bei der Taufe erscheinen können.

Die General-Synode war durch die Anträge mehrerer Bezirks-Synoden veranlaßt, diesen Gegenstand wiederum in Berathung zu ziehen, und glaubte, zwischen den Taufzeugen und den eigentlichen Taufpathen wohl unterscheiden zu müssen. Dagegen nämlich kann nichts erinnert werden, wenn die beiden Taufzeugen, welche nach der „Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamte des bürgerlichen Standes" vom 19. April 1817 §. 9 anwesend sein müssen, der katholischen Kirche angehören.

Etwas Anderes aber ist es mit den Taufpathen, welche der Kirche gegenüber die feierliche Verpflichtung übernehmen, für die religiöse Erziehung des Kindes nebst den Eltern desselben Sorge zu tragen. Da ist es nun gewiß im Interesse der Kirche nothwendig, daß wenigstens eine der Personen, welche jene Verpflichtung übernehmen, auch wirklich unserer Kirche angehöre. Demgemäß macht die General-Synode den unterthänigsten Antrag der Synode vom Jahr 1843 zu dem ihrigen:

„Euer Königliche Hoheit wolle gnädigst anordnen, daß „bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens ein „evang.-protest. Taufpathe sein solle."

2. Die Confirmation.

Der allerhöchste Receß auf die General-Synode von 1843 d. d. 24. Mai 1847 pos. I. 5. bestimmt, daß die Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Beilage A. §. 12 der Unions-Urkunde, die Confirmation betreffend, einer nochmaligen Erwägung der künftigen General-Synode unterstellt werden sollen. Demzufolge hat die General-Synode die betreffenden Bestimmungen ihrer Berathung unterzogen und legt in Beilage A. die aus ihrer Berathung hervorgegangene Confirmandenordnung unterthänigst vor, mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

„Euer Königliche Hoheit wolle dieser Confirmandenordnung „die höchste Bestätigung allergnädigst ertheilen."

3. Die Eheschließung.

Die Synode konnte sich nicht verbergen, daß in Beziehung auf die Eheschließung und die derselben gesetzlich vorausgehenden Handlungen die kirchliche Gesetzgebung jeweils mit dem bürgerlichen Eherecht in Conflict kommen könne und es lehrt die Erfahrung aller Zeiten, daß solche Conflikte wirklich jeweils eintreten. In Anerkennung dieses Umstandes war von der Staatsgewalt unterm 6. November 1846 (Reg.-Bl. Nr. 48) ein provisorisches Gesetz erlassen worden, welches besagte: „Wenn die Eingehung einer Ehe eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ohnerachtet von Staatswegen zugelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Ehehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm als Beamter des bürgerlichen Standes obliegen, entbunden. In diesen Fällen beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen."

Dieses Gesetz wurde durch höchste Entschließung vom 12. April 1851, Reg.-Blatt Nr. 33, außer Wirksamkeit gesetzt und es bleiben die betreffenden Fälle allerhöchster Special-Entschließung vorbehalten. Da es der General-Synode im Interesse des Staats und der Kirche überaus wünschenswerth erscheint, derartige Conflicte in jeder Weise gesetzlich geregelt zu sehen, so beehrt sich dieselbe, geziemend zu beantragen:

> „Die hohe Staatsregierung wolle entweder durch Wieder-
> „herstellung des provisorischen Gesetzes vom 6. November
> „1846, oder in anderer Weise Sorge tragen, daß die
> „Conflicte zwischen Staat und Kirche bei Verkündigung
> „und Vollziehung der gemischten Ehen in einer die Rechte
> „beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden
> „mögen."

Was die Eheschließung selbst betrifft, so ist gesetzlich verordnet, daß der Pfarrer vor der Trauung, welche derselbe als Diener der Kirche verrichtet, den Nupturienten die Landrechtssätze 212 bis 226 in seiner Eigenschaft als Beamter des bürgerlichen Standes vorzulesen habe. Die Synode konnte sich nicht verbergen, daß diese Sätze theils gar nicht oder wenigstens im Augenblick der Vorlesung nicht verstanden werden, theils wenn sie verstanden werden, auf

die zu Trauenden nur einen unangenehmen Eindruck machen können, wie denn überhaupt eine derartige Vorlesung zu einer religiösen Handlung nicht zu passen scheint. Daher spricht die General-Synode den Wunsch aus:

„Daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen mögen, wie die unangemessene Vorlesung des Tit. 5, Kap. 6, Satz 212—226 aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne."

4. Der Eid.

Der Eid, welchem ja in jedem Fall ein religiöser und kirchlicher Charakter inhärirt, kommt hier zunächst insoweit in Betracht, als bestimmt ist, daß niemand einen Eid schwören darf, der nicht vorher vom Pfarrer über diese heilige Handlung ist belehrt worden. Soll aber diese pfarramtliche Eidesbelehrung eine wirklich fruchtbare sein, so erscheint es nöthig, daß der Vorzubereitende dem Pfarrer persönlich bekannt sei, daher die Synode den Wunsch ausspricht:

„Es möge die Eidesvorbereitung in der Regel von dem „eigenen Seelsorger des Vorzubereitenden vorgenommen „werden."

Weiter aber ist zu einer wirksamen Eidesvorbereitung erforderlich, daß dem Pfarrer der Gegenstand bekannt sei, auf welchen der Eid sich bezieht. Und um dieses zu erreichen, möchte die Synode wünschen:

1) Daß dem Geistlichen in Zivilstreitigkeiten die Eidesformel jeweils mitgetheilt werde;
2) aber ist es namentlich von jüngern Geistlichen kaum zu erwarten, daß sie mit der Lehre vom Eid und dessen verschiedenen Arten, wie solche die Staatsgesetzgebung fixirt hat, gehörig bekannt sein sollten. Und darauf gründet sich der Wunsch der Synode: „Es möge von den betreffenden Ministerien eine Instruction für die Geistlichen erlassen werden, in welcher namentlich die bei verschiedenen Eiden vorkommenden Formeln mit besonderer Rücksicht auf die mancherlei Diensteide zusammengestellt wären."

Was endlich den Eid selbst betrifft, welcher früher durch die

dem Ernst und der Würde der heiligen Handlung angemessene Formel: „So erhebet nun eure Gedanken zu Gott ꝛc." eingeleitet wurde; und dessen Formel selbst früher lautete: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium," so wünscht die Synode: „Daß der Eingang und die Eidesformel vom Jahr 1848, um beiden einen entschieden christlichen und kirchlichen Charakter wieder zu verleihen, einer Revision möge unterworfen werden."

III. Die Verfassung.

Weder in Beziehung auf das Verhältniß der evangel. Kirche zum Staat, noch auf das Verhältniß zur römisch-kath. Kirche hat die General-Synode Veranlassung, irgend welche Anträge zu stellen. Doch konnte die Synode nicht umhin, im Hinblick auf das letztgenannte Verhältniß ihren Gesinnungen und Gefühlen einen Ausdruck zu geben, welchen wir hier beifügen zu dürfen unterthänigst bitten.

„Wir Alle, so sprach die Synode sich aus, tragen in uns das Bewußtsein, daß wir mit unsern katholischen Brüdern trotz aller Unterschiede auf demselben Grunde des allgemeinen christlichen Glaubens stehen, und haben uns jederzeit gefreut, auf diesem Grunde ein friedliches Verhältniß mit ihnen pflegen zu können. Wir beklagen, daß dieses gute Verhältniß gestört worden ist. Doch wissen wir auch, daß diese Störung durch Einwirkungen veranlaßt worden ist, die nicht aus der Mitte der katholischen Gemeindeglieder hervorgegangen sind, und hegen die Hoffnung, daß diese Einwirkungen ihr Ziel finden werden, und daß in nicht ferner Zukunft das gute, friedliche Verhältniß zum allgemeinen Besten sich vollkommen wieder herstellen wird. Damit verbindet sich aber auch in Beziehung auf unsere eigene Kirche eine vertrauensvolle Zuversicht. Wir hegen das Vertrauen, unsere evangel. Kirche werde sich aus eigener innerer Lebenskraft behaupten und feststehen, sie werde mit Gottes Hilfe ihre Stellung zu sichern wissen durch die Kraft des Wortes Gottes, auf das sie sich gründet und des Geistes Gottes, der in ihr lebt. Wir erwarten in dieser Beziehung das Beste von der inneren Belebung und Kräftigung unserer Kirche und wollen Alle mit Gott nach Kräften dafür wirken. Auf diesem Fundament

geht unsere Kirche furchtlos der Zukunft entgegen, und wenn ihr wirklich Gefahren von außen drohen sollten, so wird sie dieselben nicht nur durch Gottes Gnade überwinden, sondern auch frisch gestärkt aus denselben hervorgehen."

Ferner hat die General-Synode in Beziehung auf das Verhältniß der beiden Kirchen zu einander mit großer Freude von Dem Kenntniß genommen, was in neuester Zeit für die kirchliche Besorgung der in katholischen Landestheilen zerstreut wohnenden Protestanten von der hohen Staatsregierung, von der Kirchenbehörde und von freien Vereinen geschehen ist, und kann nur wünschen, daß in gleicher Weise fortgefahren und die Mittel zu einer genügenden Pastoration der in der Diaspora lebenden evangelischen Kirchenglieder gefunden werden.

Geruhen Euer Königliche Hoheit, für die landesväterliche, dieser heiligen Sache gewidmete Fürsorge den unterthänigsten Dank der General-Synode entgegenzunehmen.

Die die Verfassung betreffenden Beschlüsse der Synode beziehen sich theils auf die Kirchendiener und Kirchenbehörden, theils auf die Kirchengemeinden und die Synoden.

A. Die Diener und die Behörden der Kirche.

1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Vorbereitung der zukünftigen Diener der Kirche unleugbar besitzt, konnte die Synode nicht umhin, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Synode vernahm mit aufrichtiger Freude die Mittheilung, daß die Großh. Oberkirchenbehörde mit einer Revision der Examinationsordnung beschäftigt sey, und vereinigt sich in dem Wunsch,

„daß eine revidirte Examinationsordnung recht bald ins Leben treten möge."

Ganz besonders beschäftigte sich die Synode mit dem Predigerseminar in Heidelberg. Es wurde anerkannt, daß dieses Institut seit seiner Gründung als ein nützliches und segenbringendes sich bewährt habe. Jedoch glaubte die Synode, daß dasselbe erst dann seinem Zweck vollkommen entsprechen werde, wenn durch Errichtung eines Convictes der Art. 14 des allerhöchst erlassenen Statuts vom

25. Januar 1838 wird zur Ausführung gekommen sein. Daher spricht die Synode die unterthänigste Bitte aus:

„Es möge, sobald es die Umstände erlauben, die Errichtung eines Convictes an genannter Anstalt zum Vollzug kommen, und sodann ein Repetent am Convict angestellt werden."

Ein dritter Punkt, welcher hier in Berathung kam, war die Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg. Es schien, daß eine solche Repetentenstelle nicht nur talentvollen jungen Theologen die Möglichkeit gewähre, sich für die Laufbahn eines akademischen Lehrers vorzubereiten, sondern auch, daß die Thätigkeit eines Repetenten für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden sehr förderlich sein werde, daher die Synode unterthänigst beantragt:

„Es möge die Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg von der zuständigen hohen Behörde in Betracht gezogen werden."

2. Die Pfarrer.

Ein hierher gehöriger Gegenstand, welcher nach dem Antrag mehrerer Diöcesan-Synoden zur Sprache kam, war die Promotionsordnung. Die Synode glaubt, daß eine Revision derselben nöthig sei, und beantragt,

„daß die hohe Oberkirchenbehörde eine Revision der Pro- „motionsordnung vornehmen und in derselben den Grund- „satz zur Geltung bringen wolle, daß bei Besetzung von „Pfarrpfründen das Bedürfniß des Dienstes den Ausschlag „geben solle."

Ferner konnte sich die General-Synode nicht verbergen, daß namentlich in größeren Städten die Geschäfte der Zivilstandesbeamtung so zeitraubend sind, daß es den Pfarrern kaum möglich ist, dieselben zu besorgen, ohne andere ihnen obliegende Amtspflichten hintanzusetzen; daher die General-Synode beschloß:

„Die Großh. Staatsregierung zu bitten, daß den Pfarrern „in größeren Städten die unerläßliche Erleichterung in den „Geschäften der Zivilstandesbeamtung durch geeignete, mit „den Gesetzen vereinbarte Maßregeln gewährt werden wolle."

3. Die oberste Kirchenbehörde.

Nachdem die Stellung der obersten Kirchenbehörde in ihrem Verhältniß zum Organismus der übrigen Staatsbehörden im Schooß der General-Synode zur Sprache gekommen und einer Commission zur Berichterstattung überwiesen worden war, so legt die General-Synode, da sich dieselbe zur Stellung eines bestimmten Antrags in genannter Beziehung nicht in der Lage befand, die erstatteten Berichte zu allergnädigster Kenntnißnahme unterthänigst vor.

B. Die Gemeinden und die Synoden.

1. Die Gemeinden.

Wenn die General-Synode auf den religiösen Zustand der Einzelgemeinden hinblickte, so konnte sie manche erfreuliche Wahrnehmung sich nicht verbergen. Die mancherlei unter uns bestehenden christlichen Vereine und Anstalten werden mit Liebe gepflegt. Die Vereine für äußere und innere Mission, für Rettung sittlich verwahrloster Kinder, der Gustav-Adolph-Verein, die Bibelgesellschaften, der Verein für entlassene Sträflinge und ähnliche sind von Großh. Oberkirchenrath in dem Generalreceß von 1852 bereits der Theilnahme der Gemeinden empfohlen worden. Die General-Synode erkennt dieß mit Dank an und bezeugt insonderheit der so wohlthätigen Karlsruher Diakonissen-Anstalt ihre warme Theilnahme. Sie freut sich, die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß alle diese Werke und Anstalten der Liebe, die aus dem Glauben kommt, dem landesväterlichen Schutz und der christlichen Theilnahme Euer Königlichen Hoheit bereits empfohlen sind.

Ferner konnte die General-Synode nicht umhin, in Beziehung auf die würdige Feier des Sonntags der hohen Staatsregierung für ihre Bemühungen in genanntem Betreff ihren Dank auszusprechen. Wenn noch sehr Vieles zu wünschen übrig ist, so glaubt die General-Synode, daß es nicht sowohl an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen fehle, als vielmehr an einem consequenten Vollzuge derselben. Die Schuld daran tragen wohl in den meisten Fällen die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden. Es würde der General-Synode angemessen erscheinen, daß beide von

ihren vorgesetzten Behörden zum genauen Vollzug des Bestehenden aufgefordert und daß dieser Vollzug von den vorgesetzten geistlichen und weltlichen Bezirksstellen sorgfältiger überwacht werde. Auch für sie dürfte eine von den Oberstellen ausgehende Aufforderung zu größerem Ernst und Nachdruck in Anwendung längst erlassener Verfügungen sich ersprießlich erweisen.

Ernstlich beschäftigte sich die General-Synode aus Anlaß mehrerer Anträge von Diöcesansynoden mit dem so überaus wichtigen Gegenstand der Kirchenzucht. Sie erkennt dieselbe als ein im Wesen der Kirche begründetes Bedürfniß und wahrt der Kirche die Ausübung desselben als ein unveräußerliches Recht, steht dagegen zur Zeit von einer generellen Regelung der Anwendung dieses Rechtes ab, empfiehlt aber dem Kirchenregiment und der Geistlichkeit, in einzelnen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, und ersucht den Großh. Oberkirchenrath, der nächsten General-Synode eine diese Sache regelnde Verordnung vorzulegen.

Ganz besonders berieth die General-Synode über das wichtige Institut des Kirchengemeinderaths und die für denselben bestehende Wahlordnung. Die General-Synode konnte sich nicht verbergen, daß diese Wahlordnung an zwei Hauptgebrechen leide. Das erste ist, daß der Kirchengemeinderath aus Urwahlen hervorgeht, bei welchen jedes 25 Jahre alte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes ein actives Wahlrecht auszuüben hat. Die Erfahrung hat sattsam bewiesen, welche unlautern Elemente sich nur gar zu häufig in solchen Massenwahlen geltend machen. Das zweite Gebrechen ist die Erwählung der Mitglieder des Kirchengemeinderaths auf Lebenszeit: eine Einrichtung, durch welche das ganze Institut nur allzu leicht in eine gewisse Stagnation hineingeräth. Daher beantragt die General-Synode:

Es möge die Wahlordnung für den Kirchengemeinderath nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

1) „Alle drei Jahre tritt ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann nach dem Dienstalter bestimmt.

2) Die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden diejenigen, welche neu eintreten sollen,

so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt und daß bei Stimmengleichheit seine Stimme entscheidet.

3) Die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar.

4) Die Bestimmungen über das Einsprachsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert."

Was die Thätigkeit des Kirchengemeinderaths betrifft, so scheint der General-Synode die Competenz desselben bei Verwaltung der Localstiftungen gar zu beschränkt zu sein, daher die General-Synode beantragt:

„Es wolle die alljährliche Aufstellung eines der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden Budgets angeordnet und dann innerhalb dieses Budgets dem Kirchengemeinderath freie Hand gelassen werden."

2. Die Synoden.

Die General-Synode verbarg sich nicht, daß wegen mancher vorgekommener Rechtsunsicherheiten namentlich die kirchenverfassungsmäßigen Vorschriften über die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur General-Synode einer genaueren Bestimmung, beziehungsweise einer Revision bedürftig seien. Sie erkannte jedoch, daß dieser specielle Punkt sich in geeigneter Weise nicht genügend regeln lasse, wenn nicht die ganze Wahlordnung und im Zusammenhang damit die Kirchenverfassung überhaupt einer Revision unterworfen würde. Einer solchen Arbeit sich zu unterziehen, war der General-Synode unmöglich, daher sie von der Fassung irgend welchen Beschlusses glaubte Umgang nehmen zu sollen, um so mehr, als sie der Hoffnung sich hingeben zu dürfen glaubte, daß der Großh. Oberkirchenrath es geeignet finden werde, der nächsten General-Synode über die Revision der Kirchenverfassung eine Vorlage zu machen. Nur die eine Bitte beehrt sich die General-Synode in Betreff des Synodalwesens unterthänigst auszusprechen:

„daß nach Maßgabe des allerhöchsten Beschlusses vom 26. Mai 1835 §. 23 die General-Synode nicht später als je im siebenten Jahr möge einberufen werden."

IV. Kirchenvermögen.

Auf Grund des §. 10 der Beilage B. der Vereinigungsurkunde hat die General-Synode die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen und Localvermögens für Kirchen, Schulen und milde Zwecke während der Rechnungsjahre 1841—51 einer eingehenden und gründlichen Prüfung unterworfen und mit der gewonnenen Einsicht die Ueberzeugung geschöpft, daß das Kirchenvermögen mit großer Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Treue verwaltet wird, wofür der Oberkirchenbehörde der einstimmige Dank der Synode ausgesprochen worden ist.

Wir freuen uns, Eurer Königlichen Hoheit dieses Zeugniß gewissenhafter und treuer Verwaltung in Ehrfurcht aussprechen zu dürfen.

Die in Folge des Commissionsberichtes aus den 81 Verrechnungen in 54 Verwaltungen zu stellenden Anträge über die einzelnen Fonds beschränken sich daher auf wenige Bemerkungen, welche sich aus Anlaß der Prüfung besonderer Rechnungen ergaben und nicht sowohl Ausstellungen über die Geschäftsführung, als vielmehr äußere Veranlassung zum Ausdruck einiger Wünsche in sich schließen, welche wir

Euer Königlichen Hoheit zu höchstgeneigter Kenntnißnahme, beziehungsweise gnädigster Gewährung unterthänigst vorzutragen die Ehre haben.

1. Bei der Nachweisung über die Verwaltung des Stiftes Lahr (Nr. 5) sprach die VII. Commission die allgemeine Ansicht aus, daß es zweckmäßig, zuweilen sogar geboten erscheine, die Capitalien derartiger Fonds nicht blos auf Liegenschaften auszuleihen, sondern theilweise, wenigstens in besondern Fällen, auch in Staatspapieren anzulegen. Die General-Synode stellt hierauf den einstimmigen Antrag:

„die Großh. Oberkirchenbehörde möge diesen Gegenstand nochmals in Erwägung ziehen und prüfen, ob ein erneuerter Antrag in diesem Sinne nicht statthaft wäre und ob ein solcher Antrag von entsprechenden Folgen nicht dürfte begleitet sein."

2. Unter die einem besondern Landestheil eigenthümlichen

Fonds gehört die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, deren Vermögen sich selbst unter nicht sehr günstigen Verhältnissen im Laufe der bezeichneten 12 Jahre durch gute Verwaltung um mehr als 88,000 fl. vermehrt hat. Dabei ergab sich, daß bei diesem Zuwachs der liegenschaftliche Besitz des Fonds verhältnißmäßig weniger zugenommen, was in der besonderen Beschaffenheit des Bezirks seinen Grund hat, daß er aber vermöge seiner Kräftigung im Stande ist, in bedeutender Masse Gratialien an Kirchen- und Schuldiener und deren Relicten zu leisten. Im Hinblick auf diese Verhältnisse vereinigt sich die Synode zu dem zweifachen Beschluß:

1) „Dem Großh. Oberkirchenrathe und durch diesen den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter vermittelst Ablösung von Competenztheilen für die Pfarreien im Allgemeinen und besonders im Hanau'schen dringend zu empfehlen;

2) die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratialien zu ständiger Besserstellung der Pfarreien, beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden."

3. In besonders blühendem Stande erscheint der unterländer vormals reformirte Kirchenfond.

Bei aller Sorge, welche die Synode auf weitere Erstarkung dieses Fonds verwendet wissen will, erkennt sie an, daß eine geringere Admassirung der Einnahme zum Gedeihen desselben wohl zureichend sey, und trägt in Ehrerbietung darauf an,

„die aus den verfügbaren Mitteln bewilligten Gratialien in Dotationserhöhungen oder Personalzulagen zu verwandeln."

4. Wie schon der Hauptbericht des Jahrs 1843 die wenig günstige Lage des Chorstifts Wertheim schildert, so bezeichnet auch der Commissionsbericht d. J. diesen erst seit dem Jahre 1840 unter die gegenwärtige Verwaltung gelangten Fond als den einzigen, über welchen Erfreuliches nicht zu berichten sei. Der Grund dieser Erscheinung liege in den übergroßen Lasten, die demselben auferlegt sind. Indessen fällt doch die Verminderung der frühern, die allerdings geringere Vermehrung hingegen der spätern Zeit zu, und es eröffnet sich die Aussicht, daß in Folge noch schwebender

Verhandlungen mit den königl. baierischen Participienten die Lage dieses Fonds in der Zukunft sich günstiger gestalten werde.

5. Die Nummern 13—16 des Commissionsberichtes umfassen diejenigen Fonds, welche unter dem allgemeinen Namen des altbadischen und neubadischen Pfarrhilfsfonds zusammen bezeichnet werden.

Nach dem Vorgang der General-Synode von 1843 wiederholt sich der Antrag:

„in Anbetracht der Erstarkung dieser Fonds die sogenannten Hilfsfondsquartalien aufzuheben."

Zugleich beantragt die Synode fast einstimmig:

„die Vereinigung dieser Fonds zur gemeinschaftlichen Verwaltung."

6. Aus Anlaß des Berichtes über den Stand des altbadischen Pfarrwittwenfiskus, Nr. 22—32, spricht die Synode den lebhaften Wunsch aus:

„die Wittwenbeneficien beider Fonds möchten möglichst erhöht werden, und erhält von Seite des Großh. Oberkirchenraths die beruhigende Zusicherung, daß dieses so bald thunlich geschehen solle."

7. An die Betrachtung der Nummern 33—42, den neubadischen Pfarrwittwenfiscus betreffend, reiht sich ein Antrag:

„die Geschäfte des Wittwenfiscicamerariats möchten die beiden Fiscigesellschaften, als zeitraubend und vielfach in den Beruf störend eingreifend, den Geistlichen abgenommen und, wenn nicht besondere Verwaltungen errichtet werden wollen, bereits bestehenden Verrechnungen zugewiesen werden."

8. Die Berathung über verschiedene Schulfonds, Nr. 50 bis 54 des Berichts, ruft die Theilnahme der Synode auf für das Loos alter, hilfsbedürftiger Schullehrer und der Angehörigen derselben. Es wird dabei das Bedauern ausgesprochen, daß die Verhältnisse eine zahlreichere Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer in ihrem eigenen und im Interesse der Gemeinden nicht gestatten, und damit der dringende Wunsch verbunden,

„die hohe Regierung möge auf verfassungsmäßigem Wege Abhilfe dieses Nothstandes herbeiführen."

9. Schon die General-Synoden der Jahre 1834 und 1843 beschäftigten sich aus Anlaß der Nachweisungen über die Waisenfonds (Nr. 77—80) mit Anträgen über die zweckmäßigere Verwendung der Waisenunterstützungen, beziehungsweise des Landalmosens, und auch unsere VII. Commission hält dafür, daß die General-Synode auf die früher gewünschte Theilung nicht mehr zurückkomme, sondern vielmehr die Errichtung von einigen Waisenhäusern in den untern und obern Landestheilen der dazu Berechtigten beantragen möge. Die General-Synode vereinigt sich in dem Wunsch:

„es möchten die Waisenfondsgelder auch in anderer, als der bisherigen Weise verwendet werden, insbesondere zur Unterbringung der Waisen in dazu geeigneten Anstalten und wo möglich zur Errichtung neuer Waisenhäuser."

10. Da die Zeit, in welcher der Staat die zu mehreren Millionen angewachsenen, durch Gefällablösung entstandenen Pfründcapitalien verwaltet und verzinst, mit dem Jahre 1858 ablauft, so würde nothwendig werden, für den Fall, daß nicht eine abermalige Terminverlängerung gestattet würde, daß diese Capitalien in eigene Verwaltung übergehen, und es entstanden hieraus die Fragen:

1) ob auf dem bisher betretenen Wege der Verliegenschaftung der Pfründcapitalien fortgefahren werden solle;
2) ob zur Verwaltung dieser Capitalien eigene Districtsverrechnungen errichtet, oder die Localverwaltung beibehalten werden solle.

Die Synode hält die Anlage der Capitalien in Liegenschaften für zweckmäßig, dagegen die Errichtung von Districtsverwaltungen für bedenklich und zur Zeit noch nicht geboten.

11. Auch die gegenwärtige General-Synode wiederholt die Bitte um Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens, insbesondere zur Gründung des im Jahre 1843 genehmigten Centralfonds für kirchliche Zwecke, beruhigt sich indessen bei den ihr von Seiten der Regierung Euer Königlichen Hoheit gegebenen Eröffnungen.

12. Einen Gegenstand besonderer Berichterstattung und Berathung bilden die Reclamationen der bei dem vormalig

reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden, deren Namen in der Unterbeilage der Unions-Urkunde D. verzeichnet sind.

In Folge mehrfach in den Diöcesanprotokollen niedergelegter Wünsche und zahlreich eingereichter Eingaben verhandelte die General-Synode diese Reclamationen in ihrer XVII. Plenarsitzung vom 30. Juli d. J. Bei den Berathungen dieses Gegenstandes zeigte sich eine allgemeine Theilnahme an dem beklagenswerthen Loose dieser durch die sogenannte Kirchentheilung vom Jahre 1706 ff. ihres Kirchenvermögens beraubten Gemeinden, und mit großer Befriedigung vernahm die Synode die Mittheilung von Seiten der Großh. Oberkirchenbehörde, daß dieselbe fortan bemüht gewesen, diesen Gemeinden, soweit es ohne Benachtheiligung der Berechtigten geschehen konnte, aus den Ueberschüssen des Fonds die nöthigen Unterstützungen zufließen zu lassen, was von vielen dieser Gemeinden dankbar anerkannt worden war. Da indessen nach den Bestimmungen der Vereinigungs-Urkunde, Beilage D. §. 3 a. und b., eine Gleichberechtigung sämmtlicher ehemals reformirter pfälzer Gemeinden an dem fraglichen Fond nicht zulässig ist, so erhob die General-Synode mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag ihrer Commission zum Beschluß:

> „Der Oberkirchenbehörde zu empfehlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen, und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich die erstern den Vorrang haben müßten."

13. Hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Localfonds hat die General-Synode vom Jahre 1843 die Aufhebung der bei den Kreisregierungen bestehenden evangelischen Stiftungsrevisionen beantragt in der Weise, daß die Rechnungsrevisionen, sowie die Beaufsichtigung sämmtlicher evangelischer Districts- und Localfonds dem Großh. evangelischen Oberkirchenrath ausschließlich überwiesen

werde. Diesem Antrag konnte jedoch nach dem höchsten Receß vom 1. April 1846 III. 6. damals noch nicht entsprochen werden.

Die General-Synode vernahm nun mit der aufrichtigsten Dankbarkeit die Erklärung des hohen Präsidiums und der obersten Kirchenbehörde, daß Verhandlungen über fraglichen Gegenstand schon gepflogen werden, und wünscht die General-Synode, daß dieselben zu einem nach allen Seiten hin befriedigenden Resultat führen mögen.

Indem wir all diese die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffenden Wünsche und ehrerbietigsten Bitten und Anträge Eurer Königlichen Hoheit zur hochgeneigten Kenntnißnahme ehrfurchtsvoll vorzutragen die Ehre haben, empfehlen wir dieselben unterthänigst allerhöchster gnädigster Berücksichtigung.

Nachdem nun in Obigem die General-Synode ihre Beschlüsse und Anträge Eurer Königlichen Hoheit nnterthänigst vorgelegt hat, bittet sie ehrfurchtsvoll, Eure Königliche Hoheit wollen denselben Höchstihre Genehmigung gnädigst ertheilen.

Die nähere Begründung, sowie auch die weitere Ausführung derselben, soweit dieselbe nicht lediglich Sache des Vollzugs ist und also dem Großh. Oberkirchenrath überlassen bleibt, ist in den Commissionsberichten und in den Protokollen der General-Synode enthalten.

Noch manche andere wichtige kirchliche Frage hätte die General-Synode gern in Berathung genommen. Jedoch war einestheils die Zeit durch die Berathung der umfassenden Vorlagen des Großh. Oberkirchenraths so vollkommen ausgefüllt, daß an eine gründliche Behandlung weiterer Gegenstände nicht wohl gedacht werden konnte. Anderntheils wünschte auch die General-Synode nicht zu viel des Neuen auf einmal zu bringen, damit nicht etwa die Gemeinden irre gemacht oder beunruhigt werden möchten. Endlich schien es auch der General-Synode für die Sache selbst zuträglich, wenn das Urtheil, namentlich über Verfassungsfragen, sich noch mehr abklären und also auf einer spätern General-Synode auf derartige Gegenstände zurückgegangen werde.

Die General-Synode ist sich bewußt, bei all ihren Anträgen nichts Anderes im Auge gehabt zu haben, als das Bedürfniß der Gemeinden und das Wohl der ganzen Landeskirche.

Sie hat nur einen Theil, aber nicht den unwichtigsten, der ihr durch die Unions-Urkunde, Beilage B. §. 10 zugewiesenen Competenz beschreiten können, ist aber der guten Zuversicht, daß der Herr der Kirche ihr wenn auch nach vielen Seiten hin unvollendetes und unvollkommenes Werk zur Förderung seines Reiches unter uns werde gedeihen lassen und glaubt demnach, auch ihre Anträge der höchsten Genehmigung Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst empfehlen zu dürfen.

Sie wünscht und bittet hierzu, wie zu allen der landesväterlichen Fürsorge übergebenen Entscheidungen Eurer Königlichen Hoheit den Segen des Herrn.

Karlsruhe, den 11. August 1855.

Präsident der General-Synode:

Staatsrath Freiherr von Wechmar, Präsident der Großherzogl. Ministerien der Justiz und des Innern.

Vicepräsident:

Geheimerrath Freiherr von Wöllwarth, Director des Großh. evangelischen Oberkirchenraths.

Geistliche Mitglieder.

Prälat Dr. Ullmann.
Ministerialrath Dr. Bähr.
Geheimer Kirchenrath Professor Dr. Rothe von Heidelberg.
Decan Pfarrer Rieger von Maulburg.
Decan Haaß von Müllheim.
Decan Sehringer von Emmendingen.
Decan Kern von Dinglingen.
Decanatsverwalter Pfarrer Schember von Freistett.
Oberkirchenrath Heintz von Karlsruhe.

Weltliche Mitglieder.

Oberkirchenrath Muth.
Oberkirchenrath Fröhlich.
Oberforstmeister Freiherr von Drais von Freiburg.
Bezirksförster von Böcklin von Offenburg.
Geheimerrath von Stösser von Karlsruhe.
Hofrath Professor Gockel von Karlsruhe.
Oberhofgerichtsrath Haaß von Mannheim.
Hofgerichtsrath Stempf von Mannheim.

Professor Dr. Schöberlein von Heidelberg.
Pfarrer Fink von Illenau.
Decan Bürk von Handschuchsheim.
Decanatsverwalter Pfarrer Keerl von Weinheim.
Decan Eberlin von Neckarau.
Decan von Langsdorff von Neckarbischofsheim.
Pfarrer Riehm von Eutingen.
Stadtpfarrer Plitt von Heidelberg.

Kirchenrath Prof. Dr. Hundeshagen von Heidelberg.

Allerhöchster Bescheid auf die Beschlüsse der General-Synode.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,

Herzog von Zähringen.

Nach dem Vorbilde Unserer in Gott ruhenden Vorfahren haben Wir seit dem Antritt Unserer Regierung die Pflege des religiösen und kirchlichen Lebens, insbesondere aber die Förderung desselben innerhalb der Unserer näheren Fürsorge anvertrauten evangelischen Landeskirche als eine Unserer wichtigsten Regentenaufgaben erkannt, und in diesem Sinne auch der im vorigen Sommer von Uns einberufenen evangelischen General-Synode Unsere volleste Theilnahme gewidmet.

Diese General-Synode hat, wie Wir aus deren gesammtem Verlaufe wahrnehmen konnten, die entscheidende Bedeutung der Lage, in welcher sich unser kirchliches Leben gegenwärtig befindet, wohl erkannt und die daraus entspringende Größe ihrer Aufgabe richtig gewürdigt. Sie ist, um diese Aufgabe genügend zu lösen, überall von den sicheren Grundlagen ausgegangen, auf denen die evangelisch-protestantische Kirche überhaupt und unsere Landeskirche insbesondere ruht, und hat unter weiser Benutzung altbewährter Glaubensschätze mit besonnenem Eifer dahin getrachtet, den wahren Bedürfnissen des kirchlichen Lebens Befriedigung zu verschaffen und den so wünschenswerthen inneren Ausbau unserer unirten Kirche im Einklang mit deren ursprünglichen Ordnungen seiner Vollendung näher zu führen. Sie hat zugleich die auf dieses Ziel gerichteten Vorlagen Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde mit vorurtheilsfreiem, vertrauensvollem Sinne treu und gewissenhaft geprüft und im ganzen Laufe ihres Wirkens eine Haltung bewiesen, welche in ihrem Ernst und ihrer Würde, sowie in der auch bei bewegteren

Verhandlungen bewahrten Einmüthigkeit des Strebens an sich schon als eine höchst erfreuliche Erscheinung auf dem kirchlichen Gebiete betrachtet werden darf.

Alles dieß konnte Uns nur zu besonderer Befriedigung gereichen und Wir fühlen Uns gedrungen, der General-Synode deßhalb Unsere lebhafte Anerkennung öffentlich kundzugeben.

Wir vertrauen auf Gott, Er werde die in seinem Namen vollbrachte Arbeit mit seinem Segen begleiten und zweifeln nicht, daß auch die Diener und Mitglieder der Kirche im Geiste des Glaubens und der Liebe zusammenwirken werden, um die nur das Heil unserer evangelischen Kirche bezweckenden Anordnungen auf ersprießliche Weise in's Leben einzuführen.

Nachdem Wir die Uns vorgelegten Verhandlungen der General-Synode einer reiflichen Prüfung unterworfen, ertheilen Wir nunmehr, vorbehaltlich einer besonders erfolgenden Bestimmung rücksichtlich der übrigen Anträge, für's erste in Betreff der inneren Kirchenangelegenheiten, über welche Wir Uns von Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde unmittelbaren Vortrag haben erstatten lassen, folgende Entscheidungen:

In Beziehung auf die

Lehre

genehmigen Wir zunächst rücksichtlich des **Bekenntnißstandes**

1) den darauf bezüglichen Antrag der General-Synode, welcher dahin lautet:

Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen na-

mentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird ebendadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen.

2) Zugleich ermächtigen Wir, dem Wunsche der General-Synode entsprechend, Unseren evangelischen Oberkirchenrath, auf Grund dieser neuen Bestimmung über den Bekenntnißstand, sowie nach Maßgabe der Abschnitte IV und V seiner Vorlage eine neue Lehrordnung auszuarbeiten und zugleich die Verpflichtungsformel, welche bei der erstmaligen Einführung der Geistlichen in ihr Amt angewendet wird, einer Revision zu unterwerfen.

Ferner genehmigen Wir in Ansehung der kirchlichen **Lehrbücher:**

1) Den Entwurf des Katechismus, wie derselbe aus den Berathungen der General-Synode hervorgegangen ist, für den Gebrauch in den evangelischen Schulen, beim Confirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen zur baldmöglichsten Einführung. Auch ermächtigen Wir in Uebereinstimmung mit der General-Synode Unsern evangelischen Oberkirchenrath, zu den Fragen des Katechismus die erforderlichen Bibelsprüche hinzuzufügen und eine neu ausgearbeitete kurze Uebersicht der Kirchengeschichte je nach dem Be-

dürfniß entweder dem Katechismus oder der biblischen Geschichte beizugeben.

2) Das neu entworfene Lehrbuch der biblischen Geschichte, wobei Wir die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Einführung dem Ermessen Unseres evangelischen Oberkirchenrathes überlassen.

In Betreff des

Cultus

geben Wir Unsere Sanction zu folgenden Anträgen:

1) Wir genehmigen den Antrag auf Einführung der von der General-Synode als allgemein gültig festgesetzten Ordnung für Sonn- und Festtage, für die Abendmahlsfeier und Nebengottesdienste und ebenso den weiteren Antrag, den Gemeinden zu gestatten, diese Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder mehrerer Bestandtheile der von der General-Synode gleichfalls festgesetzten ausführlicheren Ordnung zu erweitern.

Auch ermächtigen Wir Unseren evangelischen Oberkirchenrath, die Gottesdienstordnung auf Grund der von Uns genehmigten Beschlüsse der General-Synode auszuarbeiten und bei dem Vollzuge die Anordnung zu treffen, daß das Fortschreiten von der einfacheren zu der ausführlichen Ordnung von seiner Zustimmung abhängig gemacht werde.

2) Im Einklang mit den Wünschen der General-Synode rücksichtlich des Gesangbuches beauftragen Wir Unseren evangelischen Oberkirchenrath, auf Grund des Eisenacher Gesangbuchsentwurfs ein neues Landesgesangbuch, welches, nach Form und Inhalt allen gerechten Forderungen entsprechend, die Bedürfnisse der Kirche und des Hauses vollständig zu befriedigen geeignet wäre, zur Vorlage an die nächste General-Synode vorzubereiten.

3) Rücksichtlich des Beschlusses der General-Synode, die Taufe betreffend, geben Wir Unserem evangelischen Oberkirchenrathe den Auftrag, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bei der Taufe jedes evangelischen Kindes wenigstens ein evangelischer Taufpathe zugezogen werde.

4) Der von der General-Synode entworfenen Confirmationsordnung ertheilen Wir Unsere Bestätigung.

Endlich ermächtigen Wir rücksichtlich der

Verfassung

Unseren evangelischen Oberkirchenrath, eine die Kirchenzucht und ihre Ausübung regelnde Verordnung auszuarbeiten, um solche der nächsten General-Synode vorlegen zu können.

Mit dem Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung wird Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde hiermit beauftragt.

Gegeben Karlsruhe den 14. Februar 1856.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Maurer.

Nr. 890—91. Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die im Hauptberichte der evangelisch-protestantischen General-Synode vom Jahr 1855 enthaltenen Anträge und Wünsche derselben, insoweit sie äußere Kirchenverhältnisse betreffen, und auf den deßfalls erstatteten unterthänigsten Vortrag Ihres Ministeriums des Innern vom 27. Mai d. J., Nr. 6312, zu beschließen, wie folgt:

1. Hinsichtlich des Cultus.

1. Die Eheschließung betreffend.

a) Der Antrag, das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, Regierungsblatt Seite 317, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, wieder herzustellen oder in anderer Weise Fürsorge zu treffen, habe im Hinblick auf die §§. 19 und 60 der Eheordnung zur Zeit auf sich zu beruhen;

b) bezüglich der von der General-Synode als unangemessen gerügten Vorlesung der Landrechtssätze 212—226 an die Brautleute unmittelbar vor der kirchlichen Trauung haben die Ministerien des Innern und der Justiz in Erwägung zu ziehen, auf welche andere Weise dem L.-R.-S. 75 in dieser Beziehung genügt werden könne.

2. Den Eid betreffend.

Den Ministerien des Innern und der Justiz werde die besondere Behandlung der von der General-Synode vorgetragenen Wünsche, insbesondere wegen Revision der in das Gesetz über die Eidesleistung vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt S. 461 aufgenommenen Eidesformel, aufgetragen.

II. Die Kirchenverfassung.

1. Vorbereitung auf den Kirchendienst betreffend.

a) Das Ministerium des Innern habe den evangelischen Oberkirchenrath zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Examinationsordnung zu veranlassen;

b) das Ministerium des Innern werde beauftragt, wegen Aufbringung der Mittel zur Errichtung eines Convicts am Predigerseminar und Anstellung eines Repetenten an demselben mit dem evangelischen Oberkirchenrathe in's Benehmen zu treten, sowie auch die beantragte Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg in besondere Behandlung zu nehmen.

2. Die Pfarrer betreffend.

a) Das Ministerium des Innern wurde beauftragt, dem evanlischen Oberkirchenrath den Entwurf einer Revision der Promotionsordnung aufzugeben, in welcher der Grundsatz zur Geltung zu bringen sei, daß bei Besetzung von Pfarrdiensten nicht sowohl das Dienstalter, als vielmehr die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinde entscheidend sein sollen;

b) den Ministerien des Innern und der Justiz werde die Erwägung anheim gegeben, ob und auf welche Weise den Pfarrern in größeren Städten eine Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden könne.

3. Die Kirchengemeinderäthe betreffend.

Dem Antrage: es möge die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäthe nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

a) alle drei Jahre tritt ein Drittel sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt;

b) die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden Diejenigen, welche neu eintreten sollen, so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt, und daß bei Stimmengleichheit seine Stimme entscheidet;

c) die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar;

d) die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert: —

werde hiermit die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

4. **Die Kirchenverfassung selbst betreffend** werde durch das Ministerium des Innern der evangelische Oberkirchenrath beauftragt, über Revision derselben für die nächste General-Synode eine Vorlage vorzubereiten.

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

1. werde genehmigt, daß Capitalien evangelisch-kirchlicher Fonds, wenn dieselben auf gute Rusticalobligationen nicht untergebracht werden können, auch in Großherzoglich Badischen Staatspapieren unter den für eine solche Anlage von Stiftungsgeldern überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen angelegt werden dürfen;

2. ausgesprochen, daß man auch allerhöchsten Orts es im Interesse der Pfarrpfründen halte, wenn solche wo möglich wenigstens so viel an Grundstücken besitzen, als für eine Haushaltung erforderlich ist, daß daher bei sich darbietender Gelegenheit Güter angekauft werden sollen, und daß, wenn keine andern Mittel zur Bezahlung des Kaufschillings vorhanden sind, wo zuläßig, ein entsprechender Theil der aus kirchlichen Fonds zu entrichtenden Geld-Competenz, und zwar ausnahmsweise im 25fachen Betrag — statt im 20fachen — abzulösen sei; auch daß

3. auf die beantragte Besserstellung der Geistlichen mittelst Erhöhung der Pfründen aus Ueberschüssen dazu geeigneter Fonds — statt der bisherigen Gratialien — thunliche Rücksicht genommen werden soll.
4. Die allerhöchste Entschließung über die beantragte Aufhebung der sog. Hülfsfondquartalien und Vereinigung der verschiedenen Pfarrhilfsfonds sei auf weitere Verhandlung zwischen dem Ministerium des Innern und dem evangelischen Oberkirchenrath auszusetzen;
5. soll die gewünschte Erhöhung der Pfarrwittwenbeneficien, sobald dieselbe nach dem Stande des Fonds möglich sein wird, eintreten;
6. nach Einvernahme der Gesellschaftsmitglieder sei über den Wunsch der General-Synode, die Geschäfte des Wittwenfisci-Camerariats den Geistlichen abzunehmen, besonderer Vortrag zu erstatten und geeigneten Falls weitere Vorschläge zu machen;
7. dem Wunsche wegen zahlreicherer Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer durch Aufnahme weiterer Mittel ins Staatsbudget sei inzwischen entsprochen worden;
8. sei nichts dabei zu erinnern, wenn aus dem Waisenfond statt bisheriger Geldunterstützungen in besonders dazu geeigneten Fällen Waisenkinder auf Kosten dieses Fonds in bereits bestehenden deßfallsigen Anstalten untergebracht werden; jedoch könne auf den Wunsch, wo möglich neue Waisenhäuser zu errichten, nicht eingegangen werden;
9. wegen Bildung eines Centralfonds für kirchliche Zwecke wurde auf die inzwischen ergangene höchste Entschließung vom 28. Mai d. J. Nr. 594 — 95 verwiesen;
10. bezüglich der bei dem vormals reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden werde der Oberkirchenbehörde empfohlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer **Nothwendigkeit** und **Nützlichkeit** zu prüfen und aus den Ueberschüssen zuerst die **nothwendigen**, und sodann die **nützlichen** nur

nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich den Ersteren der Vorrang einzuräumen sei;

11. zur Erweiterung der Competenz der Kirchengemeinderäthe bei Verwaltung und Verwendung des Localstiftungsvermögens werde genehmigt, daß von der Aufsichtsbehörde zu prüfende und gutzuheißende Voranschläge eingeführt werden, innerhalb welcher dem Kirchengemeinderath bezüglich der Verwendung alsdann freie Hand gelassen werde.

Das Ministerium des Innern wird mit der Verkündigung und dem Vollzug dieser Allerhöchsten Entschließung beauftragt.

Beschlossen im Großherzogl. Staatsministerium zu Carlsruhe, den 25. Juli 1856.

(gez.) von Stengel.

Berichtigungen im III. Band.

Seite 662, Zeile 10 von unten: lies „selbständig" statt „s e l ständig".
Seite 685, Zeile 1 von oben: fehlt am Anfang das Wort „Andere".
Seite 692, Zeile 14 von unten: „Carrière" nicht „Carriére".
Seite 704, Zeile 4 von oben: „eines" statt „einer".
Seite 716, Zeile 16 von unten: „die Regierung", statt „der Regierung".
Seite 717, Zeile 3 von oben: „auch bei", statt „auch die".
Seite 717, Zeile 8 von oben: „her wird", statt „her".
Seite 724, Zeile 13 von oben: „zudem", statt „zu dem".
Seite 725, Zeile 7 von unten: „Abgeordneter", statt „Abgeordnete".
Seite 932, Zeile 8 von unten: „evangelischen", statt „evangeischen".

Register
über alle drei Bände.

A.

Abendgottesdienste II. 550. 551.
Abendmahlsfeier II. 406. 411. 481. 489. 538. 547.
" der Unionsurkunde II. 387. 392. 411.
Abendmahlslehre I. 240. 300. 325.
Abgaben von Pfründen III. 947.
Absolution II. 433. 506.
Agende von 1834 II. 396.
Amt der Schlüssel I. 302. 328.
Ankündigungen II. 476. 527.
Anmeldung zum heiligen Abendmahl II. 506.
Armenwesen III. 632. 635.
Aufstehen der Gemeinde II. 404. 476. 527.
Augsburgische Confession I. 26. 31. II. 379. 439.
Ausgefallene pfälzer Gemeinden III. 950. 1012.

B.

Bauwesen III. 632.
Beerdigungen II. 434. 506. 552.
Beichtformular II. 433. 505.
Beichtgottesdienste II. 432. 503. 551.
Bekenntnißformel I. 31. 50. 75. 78. 145. 176. 192. III. 1006.
Bekenntnißstand I. 23. III. 1006.
Betstunden II. 496. 500.
Bibelcollecte III. 623. 634.

Bibellesen in den Schulen III. 624. 726.
Bibelstunden II. 431. 495. 549.
Bibelverbreitung III. 623. 634.
Biblische Geschichten I. 339. III. 1008.
Bußpsalmen II. 480. 537.
Bußtag II. 422. 480. 488. 537. 546.

C.

Camerariate III. 631. 928. 1012.
Candidatenbildung II. 513. 553.
Candidatenordnung III. 627.
Charfreitag II. 422. 479. 535. 539.
Christenlehre II. 429. 492. 548.
Classification der Pfarreien III. 631. 785.
Commissionen I. 15. III. 638.
Commissionsbericht über den Bekenntnißstand I. 77, Katechismus I. 275, biblische Geschichte I. 349, Gottesdienstordnung II. 454, Gesangbuch II. 565, Confirmation II. 586, Eheschließung II. 604, Diöcesansynodalprotokolle III. 619, Kirchenzucht III. 638, Kirchengemeinderath III. 647, Wahlordnung zur General-Synode III. 662, Stellung der Kirchenbehörde III. 709, Kirchenvermögen III. 846, ausgefallene pfälzer Gemeinden III. 964.
Confirmation II. 510. 552. 585. III. 621.
Confirmationsordnung II. 593. 601. III. 1008.
Confirmationstag II. 596. 601.
Convertitenaufnahme II. 510. 552.
Convict III. 688. 1010.

D.

Decanatsordnung III. 628. 702.
Diakonissenanstalt III. 624. 634.
Diaspora unter den Katholiken III. 622. 633.
Diöcesansynode III. 657.
Diöcesansynodalbescheide III. 620.
Distributionsformel II. 420. 484. 485. 540.
Dotationserhöhung der Pfarreien III. 936. 1012.

E.

Ehen, gemischte, II. 604.
Eheschließung II. 603. III. 1009.
Eid II. 614. III. 628. 1010.
Einberufung der General=Synode I. 3.
Einführung der Gottesdienstordnung II. 443. 486. 527. 554.
Eintheilung der 10 Gebote I. 240. 287. 321.
Eisenacher Gesangbuchsentwurf II. 562. 565. 581.
Epiphaniasfest II. 481. 537.
Erndtefest II. 424. 480. 537.
Eröffnung der General=Synode I. 13.
Erweiterte Gottesdienstordnung II. 443. 486. 541.
Examinationsordnung III. 625. 683. 1010.

F.

Familienregister III. 621. 702.
Festtage, zweite II. 535.
Festtagsgottesdienst II. 409. 414. 477. 535. 541.
Fortbildung der Lehrer III. 625. 725.

G.

Gebet des Herrn I. 308. II. 427. 466.
Gebetsgottesdienste II. 431. 500. 550.
Geburtstag des Fürsten II. 501.
General=Synode III. 652. 657. 660. Wahlen zur General=Synode III. 660. Competenz der General=Synode III. 680.
Gesangbuch II. 562. 576. III. 1008.
Geschäftsordnung der General=Synode I. 8.
Glaubensbekenntniß, apostolisches II. 417. 426. 474. 525. 546. nicänisches II. 488. 546.
Gottesdienstbüchlein II. 448. 514. 554.
Gottesdienstordnung II. 369. III. 1008. Gottesdienstordnung der Unions=Urkunde II. 386. 390. 467. Herzustellende Gottesdienstordnung an Festtagen II. 414. an Sonntagen II. 424. Commissionsbericht über die Gottesdienstordnung an Sonntagen II. 465, an Festtagen II. 477. Plenarverhandlung

über die Gottesdienstordnung an Sonntagen II. 515, an Festtagen II. 535. Erweiterte Gottesdienstordnung II. 443. 486. 541. Einführung der Gottesdienstordnung II. 443. 486. 527. 554. III. 1008.

Gottesdienstordnung im Einzelnen:
Eingangslied II. 415. 425. 428.
Psalmodie II. 415.
Votum II. 415. 425. 428. 488. 515. 547.
Introitus II. 410. 421.
Sündenbekenntniß II. 415. 425. 428. 471. 515. 524.
Gnadenversicherung II. 416. 422. 425. 428. 472.
Gloria II. 416. 426. 473. 487. 524. 546.
Salutation II. 416.
Collecte II. 421. 428. 473.
Schriftlesung II. 417. 426. 473. 510. 519. 552.
Glaubensbekenntniß II. 417. 426. 474. 525. 546.
Hauptlied II. 393. 408. 428. 468. 474. 488. 524.
Predigt II. 393. 468. 521.
Hauptgebet II. 407. 417. 428. 474. 489. 524. 547.
Fürbitten II. 477.
Gebet des Herrn II. 427. 466.
Schlußgesang II. 419. 427.
Proclamationen und Ankündigungen II. 476. 527.
Segen II. 406. 466. 481. 489.
Stilles Gebet II. 466. 474. 525.
Abendmahlsfeier II. 406. 411. 481. 489. 538. 547.
Präfation (Dankeinleitung) II. 419. 421. 482. 540.
Einsetzungsworte II. 420. 483.
Communionact II. 420. 484. 485. 540.
Distributionsformel II. 420. 484. 485. 540.
Dankgebet und Schluß II. 421. 484.
Güterankäufe für Pfarrpfründen III. 929. 936. 945. 1011.
Gustav-Adolfvereine III. 623.

H.

Hauptbericht III. 980.
Hauptgottesdienst II. 407. 462. 465.

Haustafel I. 237. 303.
Heidelberger Katechismus I. 28. 31.
Herr Gott, dich loben wir ꝛc. II. 424. 480. 537.
Höllenfahrt Christi I. 238.

K.

Katechisationen. s. Christenlehren.
Katechismus I. 195. III. 1007. Entwurf des Katechismus I. 243. Commissionsbericht über den Katechismus I. 275. Plenarverhandlung I. 312.
Katechismusbeten II. 493. 548.
Katechismuspredigten II. 500. 550.
Katholiken III. 625. 715.
Kirchenbehörde, ihre Composition III. 708, Geschäftsordnung III. 708, Stellung III. 626. 704.
Kirchendiener III. 683.
Kirchendienerpragmatik III. 626. 694.
Kirchengemeinderath III. 627. 647. 1010. 1013.
Kirchengesang II. 403. 511. 552.
Kirchengeschichte III. 1007.
Kirchenjahr II. 427. 469. 490. 494. 500. 524. 550.
Kirchenordnung von 1556 und 1775 II. 384, der Unions-Urkunde II. 386.
Kirchenverfassung III. 617. 1009. 1010. 1011.
Kirchenvermögen III. 631. 729. 931. 1011, Altbadisches Kirchenvermögen III. 631. 785. 930. 946.
St. Georger III. 633. 946.
Kirchenfonds:
Neuer evangelischer III. 734. 848. 931.
Friedrich-Christiane-Stiftung III. 734. 850.
Kirchen-Regiecasse III. 736. 851.
Reservefond des evangelischen Oberkirchenraths III. 736. 851. 933.
Stift Lahr III. 736. 787. 852. 934.
Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim III. 738. 801. 856. 935.
Unterländer, vormals reformirter Kirchenfond III. 740. 817. 866. 937.

Chorstift Wertheim III. 742. 833. 881. 939.
Pfarrhilfsfond, altbadischer III. 744. 883. 939.
" Hornberger III. 744. 885.
" neubadischer III. 744. 885. 939.
(Vereinigung des Pfarrhilfsfonds III. 885. 940. 1012.)
Pfarrmeliorationsfond III. 746. 888.
Pensionsfond für Geistliche III. 746. 889.
Blansinger Pfarrwittwenunterstützungsfond III. 748. 890.
Lüdeckischer Pfarrwittwenunterstützungsfond III. 748. 891.
Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen III. 748. 891.
Altbadischer Pfarrwittwenfiscus III. 631. 750. 892. 941. 1012.
Neubadischer Pfarrwittwenfiscus III. 631. 752. 893. 941. 1012.
Milde Fonds:
von Bernholdische Stiftung für Wittwen und Waisen III. 770. 919.
von Palmische Stiftung für Wittwen und Waisen III. 770. 920.
Katharina Barbara Stiftung III. 770. 920.
Landalmosencasse III. 772. 921.
Baden-Durlachischer Waisenfond III. 774. 922. 943. 1012.
Adeliges Damenstift III. 776. 925.

Aufgelöste oder mit andern vereinigte Fonds III. 782.
Pfarr- und Schuleinkommensverwaltungen III. 782. 927.
Pfarrpfründe-Capitalien III. 783.
Schulpfründe-Capitalien III. 784.
Kirchliche Localfonds III. 784. 947. 1013.
Kreisstiftungsrevisionen III. 784. 947.

Centralkirchenfond III. 735. 849. 852. 930. 931. 1012.
Capitalanlage in Staatspapieren III. 855. 934.
Abgaben von Pfründen III. 947.
Kirchenzucht III. 630. 637. 1009.
Klingelbeutelopfer II. 477. 527.
Knieen II. 404. 470. 485. 506. 524.

L.

Lectionarium II. 473. 515.
Lehraufsicht I. 67. 119.
Lehrordnung I. 79. 158. 193. III. 1007.
Leichenpredigten II. 508. 552.
Leitfaden für den Unterricht in der biblischen Geschichte I. 358. 364.
Litanei II. 399. 422. 479. 535.
Lutheraner, siehe Separation.
Lutherischer Katechismus I. 28. 31. 224.

M.

Militärgeistliche III. 621. 726.
Missionsvereine III. 623. 634.
Mitglieder-Verzeichniß der General-Synode I. 4.

N.

Nebengottesdienste II. 429. 491. 548.
Neujahrsfest II. 424. 480. 537.

O.

Offenstehen der Kirchen II. 511. 552.
Ordination II. 510. 552.
Orgelspiel II. 511. 552.

P.

Pastoration der Diaspora III. 623. 633.
Pensionirung der Geistlichen III. 626. 696.
" der Schullehrer III. 942. 1012.
Perikopen, siehe Schriftlesung.
Pfarrer II. 694 f.
Pfarrhilfsfondquartalien III. 939. 1012.
Pfarrpfründecapitalien III. 631. 783. 928.
Pfarrwittwenbeneficien III. 941. 1012.
Plenarsitzungen der General-Synode I. 16.
Posaunenblasen II. 480. 537.

Predigerseminar III. 625. 683. 688. 1010.
Preise der kirchlichen Lehrbücher III. 622. 727.
Privatbeichte II. 433. 505. 552.
Promotionsordnung III. 696. 1010.
Prüfungsordnung, siehe Examinationsordnung.

R.

Rechnungswesen III. 785.
Reformationsfest II. 547.
Religionsdeclaration von 1705 III. 953.
Repetenten III. 625. 688. 1010.
Responsorische Form II. 401. 429. 487. 546. 548.

S.

Sanction der Beschlüsse der General-Synode III. 1005.
Schüsselcollecten II. 477.
Schulentlassung III. 621.
Schulfonds:
- Oberländer Schulhausbau-Collectengelderfond III. 754. 894.
- Unterländer Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau-Collectengelderfond III. 754. 895.
- Lyceumscasse zu Heidelberg III. 754. 897.
- Lyceumshauptcasse zu Karlsruhe III. 754. 898.
- Lyceumsfond zu Wertheim III. 756. 899.
- Schulseminarcasse zu Karlsruhe III. 756. 900.
- Dispensationsgelderfond zu Rheinbischofsheim III. 756. 900.
- Allgemeiner Pensions- und Hilfsfond für evangelische Volksschullehrer III. 756. 901. 942.
- Schulmeliorationsfond III. 758. 902.
- Personalzulagefond III. 758. 903.
- Schulreservefond III. 758. 904.
- Unterstützungsfond für Schullehrer-Wittwen- und Waisen III. 758. 905. 943.
- E. Malerischer Stipendienfond III. 760. 906.
- Neckarschul- und Sapienzfond III. 760. 906.
- Beierbeckischer und Sulzburger Hofalmosenfond III. 760. 908.

v. Bernholdische Stipendienstiftung lll. 762. 908.
Felder-Malerische Stipendienstiftung lll. 762. 909.
General Gmelinische Stipendienstiftung lll. 762. 910.
Gültlingischer Stipendienfond lll. 762. 911.
Hauberischer Stipendienfond lll. 764. 911.
Kammerrath Lamprechtische Familien-Stipendienstiftung lll. 764. 912.
Lidellischer Stipendienfond lll. 764. 912.
Magdalena-Wilhelmine-Stiftung lll. 764. 914.
L. v. Mangerische Stipendienstiftung lll. 766. 914.
v. Siebeinische Stiftung für Schüler lll. 766. 915.
Dr. Lamprechtischer Familien-Stipendienfond lll. 766. 916.
Friederiken-Stiftung lll. 768. 917.
Lidellische Beneficienstiftung lll. 768. 918.
J. G. Stulzische Stiftung lll. 768. 918.
Gerstnerische Stiftung für Lyceumsprämien lll. 768. 919.
Schullehrerseminar lll. 625. 725.
Schulprüfungen lll. 624. 724.
Schulpfründecapitalien lll. 784.
Separation, lutherische lll. 720.
Singchor ll. 450. 488. 512. 546. 553.
Sonntagsfeier lll. 630. 646.
Sonntagsgottesdienstordnung, s. Gottesdienstordnung.
Staatsprüfung, s. Examinationsordnung.
Standesbeamtung lll. 699. 1010.
Stellung der Geistlichen am Altar ll. 475. 485. 526.
Stiftungsrevisionen lll. 632. 947.
Sylvesterabend ll. 550.
Synodalbefehle von 1789, 1793, 1798 ll. 384.
Synodalwesen lll. 628. 647.

T.

Taufe ll. 510. 552. 585.
Taufpathen ll. 585. lll. 626. 1008.
Trauung ll. 510. 552.

V.

Verfassung III. 617.
Verlesung des VI. Capitels aus dem Landrecht II. 614. III. 627. 1009.
Verpflichtung der Geistlichen I. 64.
Versehung vacanter Pfarreien III. 623.
Visitationswesen III. 628. 702.
Volksbibliotheken III. 624. 635.
Vorbereitungsgottesdienste, s. Beichtgottesdienste.
Vorlagen an die General-Synode I. 7.
Vorlagen des Oberkirchenraths:
Bekenntnißstand I. 23.
Katechismus I. 195.
Biblische Geschichte I. 339.
Gottesdienstordnung II. 369.
Gesangbuch II. 562.
Kirchenvermögen III. 731.

W.

Waisenhäuser III. 944. 1012.
Weihnachtsfest II. 415.
Wochenkinderlehre II. 495. 499. 548.

Z.

Zehntbaulastencapitalien III. 631. 949.

Die General-Synode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom J. 1855, nach amtlicher Darstellung

Bd.: 3

Karlsruhe 1857